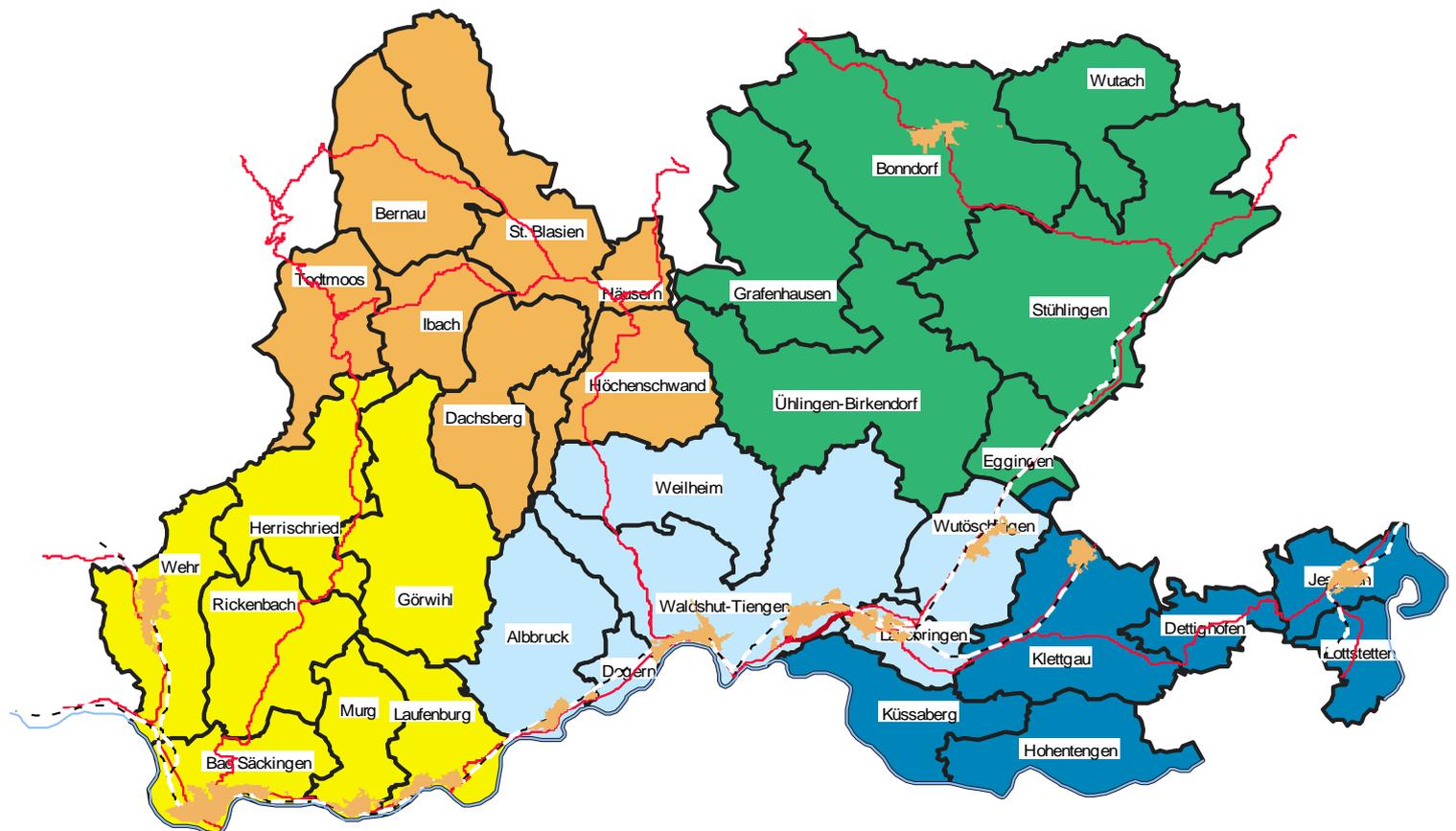




Teilhabeplan

für Menschen mit wesentlicher geistiger,
körperlicher und mehrfacher Behinderung
im Landkreis Waldshut

- Berichtsentwurf -



Herausgeber

Landratsamt Waldshut
Dezernat 4, Arbeit, Jugend und Soziales
Kaiserstr. 110
79761 Waldshut

E-Mail:
Internet:

Bearbeitung

Gabriele Hörmle
Barbara Milsch

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg, Dezernat Soziales,
Referat 22

Mai 2010

I	Rahmenbedingungen und Planungsauftrag	6
1	Eingliederungshilfe als Aufgabe des Landkreises	6
	1.1 Gesetzliche Grundlagen	6
	1.2 Rahmenbedingungen im Landkreis Waldshut	6
	1.3 Planungsziele / Leitlinien	7
2	Zielgruppe der Planung	10
II	Planungsprozess	12
1	Planungsverständnis	12
2	Methoden	13
	2.1 Datenerhebung	13
	2.2 Bildung von Planungsräumen	13
	2.3 Quantitative Bedarfsprognose	14
3	Planungsetappen (Chronologie)	17
4	Bericht	18
III	Bestand und Bedarf	19
1	Unterstützung im Kindes- und Jugendalter	19
1.1	Vorschulalter	20
	1.1.1 Frühförderung	20
	1.1.1.1 Grundsätzliches	20
	1.1.1.2 Angebote und Nutzung im Landkreis Waldshut	23
	1.1.1.3 Perspektiven und Handlungsempfehlungen	30
	1.1.2 Kindergarten und Kindertagesbetreuung	34
	1.1.2.1 Grundsätzliches	36
	1.1.2.2 Situation im Landkreis Waldshut	38
	1.1.2.3 Perspektiven und Handlungsempfehlungen	42
1.2	Schule und Übergang in den Beruf	46
	1.2.1 Grundsätzliches	48
	1.2.2 Situation im Landkreis Waldshut	53
	1.2.2.1 Allgemeine Schule	53
	1.2.2.2 Sonderschulen	54
	1.2.2.3 Übergang Schule und Beruf	57
	1.2.3 Perspektiven und Handlungsempfehlungen	59
1.3	Stationäres Wohnen	61
	1.3.1 Grundsätzliches	61
	1.3.2 Situation im Landkreis Waldshut	63
	1.3.3 Perspektiven und Handlungsempfehlungen	66

2	Offene Hilfen	67
2.1	Grundsätzliches	67
2.1.1	Information und Beratung	69
2.1.2	Betreuungsangebote	69
2.2	Angebote im Landkreis Waldshut	70
2.2.1	Familienunterstützende Dienste	71
2.2.2	Beratungszentren, aufs. Hilfen, Freizeitaktivitäten	72
2.3	Perspektiven und Handlungsempfehlungen	76
3	Privates und unterstütztes Wohnen von Erwachsenen	77
3.1	Privates Wohnen	78
3.1.1	Grundsätzliches	78
3.1.2	Die Situation im Landkreis Waldshut	79
3.2	Betreutes Wohnen	82
3.2.1	Grundsätzliches	82
3.2.2	Angebote und Nutzung im Landkreis Waldshut	83
3.3	Stationäres Wohnen	86
3.3.1	Grundsätzliches	86
3.3.2	Angebote und Nutzung im Landkreis Waldshut	88
3.3.2.1	Vollstationäres Wohnen	88
3.3.2.2	Stationäres Kurzzeit- und Trainingswohnen	95
3.4	Neue Wohnformen	95
3.4.1	Grundsätzliches	95
3.4.2	Planungen im Landkreis Waldshut	96
3.5	Bedarfsvorausschätzung Angebote Wohnen	96
3.5.1	Vorgehen	96
3.5.2	Ergebnisse	97
3.6	Perspektiven und Handlungsempfehlungen	98
4	Arbeit, Beschäftigung, und Tagesbetreuung	103
4.1	Allgemeiner Arbeitsmarkt	104
4.1.1	Grundsätzliches	104
4.1.2	Situation im Landkreis Waldshut	107
4.1.2.1	Zahlen zur Beschäftigung	107
4.1.2.2	Schnittstellen	109
4.1.2.3	Integrationsfachdienst	109
4.1.2.4	KoBV	110
4.1.2.5	Integrationsbetriebe	111
4.1.3	Chancen und Herausforderungen für die Zukunft	112
4.2	Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM)	113
4.2.1	Grundsätzliches	113
4.2.2	Angebote und Nutzung im Landkreis Waldshut	115

4.3	Förder- und Betreuungsgruppen (FuB)	119
4.3.1	Grundsätzliches	119
4.3.2	Angebote und Nutzung im Landkreis Waldshut	120
4.4	Tages- und Seniorenbetreuung	122
4.4.1	Grundsätzliches	122
4.4.2	Angebote und Nutzung im Landkreis Waldshut	123
4.5	Bedarfsvorausschätzung Angebote Tagesstruktur	124
4.5.1	Vorgehen	124
4.5.2	Ergebnisse	126
4.5.2.1	Werkstätten	126
4.5.2.2	Förder- und Betreuungsgruppen	128
4.5.2.3	Tages- und Seniorenbetreuung	129
4.6	Perspektiven und Handlungsempfehlungen	130
IV	Der Landkreis Waldshut als Leistungsträger	137
1	Leistungsempfänger des Landkreises Waldshut (31.12.2009)	138
2	Hilfeplanung und Steuerung im Landkreis Waldshut	144
3	Perspektiven und Handlungsempfehlungen	144

I Rahmenbedingungen und Planungsauftrag

1 Eingliederungshilfe als Aufgabe des Landkreises

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Der Landkreis Waldshut ist seit 2005 zuständiger **Leistungsträger der Eingliederungshilfe** für Menschen mit Behinderung, die ihre Herkunft im Kreis haben. Mit Gesamtausgaben von rund 25 Millionen Euro im Jahr 2009 ist die Eingliederungshilfe der größte Posten im Sozialhaushalt des Landkreises. Aus diesem Etat erhielten im Jahr 2009 insgesamt 1.020 Menschen aller Altersstufen mit unterschiedlichen Behinderungen Unterstützung, um ein Leben in Würde führen und am Leben der Gesellschaft teilhaben zu können. Die Menschen mit einer geistigen, mehrfachen oder wesentlichen körperlichen Behinderung sind dabei die größte Gruppe.

Gleichzeitig ist der Landkreis seit 2005 als zuständiger **Planungsträger** auch in der Verantwortung für die Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Angebote für Menschen mit Behinderung, die ihren Wohnort im Landkreis Waldshut haben. Der Landkreis hat im Rahmen dieser Aufgabe dafür zu sorgen, dass Angebote zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für die betroffenen Menschen im Landkreis rechtzeitig und in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Die Planungshoheit und –verpflichtung des Landkreises als Leistungsträger ist im Sozialgesetzbuch (§ 17 SGB I) verankert. Eine investive Förderung von Einrichtungen durch das Land Baden-Württemberg oder durch den Kommunalverband für Jugend und Soziales erfolgt nur, wenn der Standortlandkreis den Bedarf bestätigt sowie Standort und Konzeption befürwortet hat. Auch wenn eine Einrichtung ohne investive Förderung realisiert wird, können die Investitionskosten nach § 76 Abs. 2 SGB XII nur dann im Pflegegesetz geltend gemacht werden, wenn der Landkreis der Investitionsmaßnahme vorher zugestimmt hat.

Der Landkreis Waldshut hat seinen Planungsauftrag seit dem Jahr 2005 offensiv angenommen und zur Weiterentwicklung der Angebotslandschaft im Kreis wesentlich beigetragen. Bei der Initiierung neuer Angebote, die Menschen mit Behinderung mehr Teilhabe und Wahlmöglichkeiten eröffnen, (zum Beispiel Integrationsbetriebe, neue Angebote zur schulischen und beruflichen Qualifizierung im Rahmen von BVE und KoBV) sowie der Schaffung von tragfähigen Vernetzungsstrukturen spielte der Landkreis eine zentrale Rolle.

1.2 Rahmenbedingungen im Landkreis Waldshut

Der Landkreis Waldshut kann in der Behindertenhilfe auf eine gewachsene Infrastruktur zurückgreifen. Sie sichert im Wesentlichen die Grundversorgung der erwachsenen Menschen mit Behinderung aus dem Kreis. Darüber hinaus gibt es im Kreisgebiet zwei Angebote für Menschen mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung mit teilweise überregionaler Belegung: Das Wohnheim des Diakonievereins Wehr-Öflingen in Rickenbach mit seiner spezifischen Konzeption für erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung und gleichzeitigen psychischen Beeinträchtigungen und das Wohnheim für Kinder der Sonnenhalde in Görwihl mit anthroposophischer Ausrichtung. Im Gegenzug wohnt ein Teil der Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe vom Landkreis Waldshut erhalten, stationär in Wohnheimen außerhalb des Kreisgebiets, vor allem im St. Josefshaus Herten (Landkreis Lörrach).

Wesentliche Besonderheiten, die bei der Weiterentwicklung der Infrastruktur für Menschen mit Behinderung im Landkreis Waldshut berücksichtigt werden müssen, ergeben sich vor allem durch geografische und demografische Faktoren. Dazu gehören: eine relativ geringe Siedlungsdichte insbesondere im Norden und in der Mitte des Landkreises; die von Nord nach Süd verlaufenden Höhenzüge und Täler des Schwarzwaldes, die die Erreichbarkeit vieler Orte (zum Beispiel im Hotzenwald) erschweren und die exponierte Lage am Hochrhein an der Grenze zur Schweiz, die im Süden und Osten des Landkreises verläuft. Die größeren Städte liegen an der südlichen Landkreisgrenze entlang des Rheins, wo auch die Hauptverkehrsachsen liegen. Eine weitere Nord-Süd-Verbindung bietet die B 500, die von Häusern nach Waldshut-Tiengen verläuft.

Analog dazu konzentrieren sich auch die derzeitigen Angebote der Eingliederungshilfe entlang der Rheinschiene im südlichen Landkreis. Dadurch müssen Menschen mit Behinderungen aus anderen Teilen des Landkreises oft sehr lange Fahrtstrecken in Kauf nehmen. Gleichzeitig erschweren teilweise fehlende Verkehrs- und Infrastrukturangebote in dünn besiedelten Regionen eine möglichst selbstständige Lebensführung für Menschen mit einem Handicap. Konsequenzen haben die regionalen Besonderheiten vor allem auch für Kinder, die eine Sonderschule besuchen. Kinder mit einer Körper- oder mehrfachen Behinderung (ab Klasse 5), hörgeschädigte Kinder sowie Kinder mit Seh- und Sprachbehinderungen müssen derzeit auf überregionale Sonderschulen außerhalb des Landkreises ausweichen. Dies bedeutet aufgrund der großen räumlichen Entfernung, dass sie unter der Woche ein Internat besuchen müssen. Konsequenz ist, dass der Landkreis Waldshut 2008 den höchsten Anteil an stationär untergebrachten Kindern aller baden-württembergischen Stadt- und Landkreise aufwies.¹

1.3 Planungsziele / Leitlinien

Eine wirkungsorientierte Planung setzt neben der Berücksichtigung der gesetzlichen und örtlichen Rahmenbedingungen die Verständigung auf gemeinsame Werte und Zielvorstellungen voraus. Bereits bei der Auftaktveranstaltung zur Teilhabeplanung hat sich der Landkreis Waldshut eindeutig positioniert: Gleichberechtigung, Selbständigkeit, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft mitten in der Gemeinde wurden als grundlegende Ziele genannt und konkretisiert. So soll zum Beispiel:

- gemeinsam mit Eltern für ihre Kinder mit Behinderung von Anfang an eine Lebensperspektive entwickelt werden, die sich an den individuellen Fähigkeiten orientiert;
- eine Aufnahme in der Regeleinrichtung – zum Beispiel Kindergarten und Schule - gegenüber einer Spezialeinrichtung vorrangig sein;
- gewährleistet sein, dass während der Schulzeit Praktika auch an Arbeitsplätzen des ersten Arbeitsmarkts absolviert werden, können, damit gute Voraussetzungen für eine Vermittlung in den allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen werden;
- erreicht werden, dass Eltern eine verlässliche Unterstützung im täglichen Leben mit ihren Kindern mit Behinderung erfahren und
- für Menschen mit Behinderung auch im Alter ein Leben mitten im Gemeinwesen möglich sein.

Diese Ziele hat der Sozial- und Gesundheitsausschuss für die Teilhabeplanung in seiner Sitzung am 27.06.2008 beschlossen. Sie lassen sich einordnen in den aktuellen Paradigmenwechsel in der Behindertenhilfe, der eng mit dem Begriff der Inklusion verbunden ist.

¹ Vergleiche: KVJS Baden-Württemberg, 2009: Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach SGB XII für 2008.

Inklusion bedeutet, die Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen von vornherein zu vermeiden und sie als gleichberechtigte Bürger am öffentlichen Leben in den Gemeinden zu beteiligen. Besonderheiten und Unterschiede, durch die sich alle menschlichen Individuen auszeichnen, werden grundsätzlich als gleichwertig anerkannt. Handlungsleitend ist nicht mehr die Frage, was Menschen mit Behinderungen können (beziehungsweise nicht können), sondern die Frage: In welcher Gesellschaft wollen wir leben, welche Grundrechte sollen Menschen haben, unabhängig von eventuellen Einschränkungen und Behinderungen. Auch der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die in Deutschland im Dezember 2008 in nationales Recht übernommen wurde, liegt dieses Leitbild zugrunde.

Den Prinzipien der Inklusion und Normalisierung trägt auch der Aufbau des vorliegenden Berichts Rechnung: Er orientiert sich an der Biografie von Menschen mit Behinderung und nennt jeweils das allgemeine Angebot (zum Beispiel Regelkindergarten, allgemeiner Arbeitsmarkt) vor dem Besonderen (Schulkindergarten; Werkstatt für behinderte Menschen). Der Landkreis Waldshut will seine Gestaltungsspielräume nutzen und hat im Rahmen der Teilhabeplanung das folgende eigene Leitbild entwickelt. Das Leitbild wurde beim Fachtag am 25.2.2010 dem Begleitarbeitskreis vorgestellt und stieß dort auf eine breite Zustimmung. Alle zukünftigen Planungen und Vorhaben sollen sich daran messen lassen, inwieweit sie zur Umsetzung der formulierten Leitlinien beitragen.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

Bei uns wird TEILHABE groß geschrieben.

**MENSCHEN MIT BEHINDERUNG UND IHRE FAMILIEN SOLLEN BEKOMMEN,
WAS SIE BRAUCHEN:**

FRÜHE WEGBEGLEITER

Von der Hebamme bis zum Kindergarten,
von der medizinischen Versorgung bis zum Kümern um die Seele.

INFORMATION UND BERATUNG AUS EINER HAND

Damit gute Lösungen schnell gefunden werden.

VON ANFANG AN: EIN LEBEN MITTENDRIN

Geht es im Kindergarten, in der Schule um die Ecke? Mitmachen im Sportverein?

HILFE, DIE INS HAUS KOMMT.

HILFE ZWISCHENDURCH UND IN DER NOT

Wer pflegt und betreut, braucht manchmal eine Pause. Und Zuverlässigkeit.

DIE EIGENEN VIER WÄNDE ODER DAS WOHNHEIM IM ORT

Möglichst viel alleine können und gute Nachbarn haben.

EINE GUTE ARBEIT UND BESCHÄFTIGUNG

Herausforderung für Wirtschaft, Gemeinden und die Eingliederungshilfe:

Etwas zusammen auf die Beine stellen.

EIN NETZWERK FÜR SENIOREN MIT BEHINDERUNG

Damit die Eltern ruhig alt werden können.

WIR ARBEITEN DRAN. WILLKOMMEN IM LANDKREIS WALDSHUT.

2 Zielgruppe der Planung

Eine allgemein gültige Definition von „Behinderung“ gibt es nicht. Die Feststellung, wer der Gruppe der Menschen mit Behinderungen zugerechnet wird, wandelt sich im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Entwicklungen und historisch bedingten Veränderungen. Aktuelle Definitionen betonen die Wechselwirkung von Individuum und Gesellschaft. Menschen mit Behinderung sind danach Menschen mit eingeschränkten Möglichkeiten zur Teilhabe, wobei die Einschränkungen sowohl im Menschen mit Behinderung wie in seinem Umfeld begründet liegen. Die Grenzen zwischen Behinderung und chronischer Erkrankung sind dabei fließend. Meist wird eine Behinderung erst dann „amtlich“ festgestellt, wenn Leistungen beantragt werden (Schwerbehindertenausweis, Eingliederungshilfe) oder Entscheidungen getroffen werden müssen (Einschulung).²

Die grundlegende sozialrechtliche Definition findet sich im SGB IX. Danach sind Menschen „...behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“³

Wesentliche geistige, körperliche oder mehrfache Behinderung

Zielgruppe der Teilhabeplanung sind Menschen, die durch eine geistige, körperliche oder mehrfache Behinderung **wesentlich** in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder davon bedroht sind. Meist handelt es sich um Behinderungen, die angeboren sind. Menschen mit einer wesentlichen Behinderung erhalten laut SGB XII bei Bedarf Leistungen der **Eingliederungshilfe**.⁴ Mit berücksichtigt sind Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Sonderschulen und öffentlichen Schulkindergärten sowie die Besucher des Berufsbildungsbereichs der Werkstätten. Sie erhalten zwar derzeit keine Eingliederungshilfe, weil die Kosten für die Betreuung durch die Schulverwaltung und die Agentur für Arbeit finanziert werden, werden aber voraussichtlich nach dem Ende der Schulzeit oder der Berufsausbildung Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben.

Nicht einbezogen in die Teilhabeplanung wurden Menschen mit einer ausschließlich seelischen Behinderung, da der Verlauf der Behinderung und die Zugangswege zum Hilfesystem bei dieser Gruppe grundsätzlich anders sind. Für sie soll zu einem späteren Zeitpunkt eine eigenständige Planung erstellt werden.

Die Eingliederungshilfe-Verordnung konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen jeweils wesentliche Behinderungen im körperlichen, geistigen und seelischen Bereich vorliegen. Eine klare Zuordnung zu einer Behinderungsart („primäre“ Behinderungsart) wird jedoch zunehmend schwieriger, weil aufgrund der Zunahme von Menschen mit sehr schwerer und mehrfacher Behinderung häufig mehrere Behinderungsarten gleichzeitig diagnostiziert werden. Verstärkt werden auch motorische und mentale Beeinträchtigungen festgestellt, häufig in Kombination mit Sprachentwicklungsverzögerungen und Verhaltensauffälligkeiten, wobei jede Beeinträchtigung für sich allein betrachtet noch keine wesentliche Behinderung darstellt. Der Sozialhilfeträger muss im Einzelfall entscheiden, ob es sich um eine wesentliche Behinderung handelt und welche Leistungen der Eingliederungshilfe erforderlich sind.

² Arbeitsförderung (SGB III), Rentenversicherung (SGB VI), Schwerbehindertenausweis (SGB IX), Pflegeversicherung (SGB XI), Eingliederungshilfe (SGB XII), landesrechtliche Regelungen zum Schulrecht

³ § 2 Abs. 1 SGB IX

⁴ § 53 Abs.1 SGB XII

Ausschlaggebend ist dabei neben den medizinischen und gesundheitlichen Faktoren vor allem, dass und in welchem Ausmaß die konkrete Teilhabefähigkeit eingeschränkt ist. Die Zuordnung zu einer Behinderungsart kann darüber hinaus auch durch die Art der Einrichtung beeinflusst werden, in der ein Mensch mit Behinderung versorgt wird.

Auch im Landkreis Waldshut gibt es in der Praxis Schnittstellen zwischen den verschiedenen Angeboten und Behinderungsarten. Sie betreffen insbesondere Personen, bei denen gleichzeitig eine intellektuelle und psychische Beeinträchtigung vorliegt. So werden im Rahmen der Angebote für Menschen mit geistiger-/körperlicher oder mehrfacher Behinderung im Landkreis Waldshut auch einzelne Menschen betreut, bei denen als primäre Behinderung eine seelische Behinderung diagnostiziert wurde. Dies gilt insbesondere für das ambulant betreute Wohnen. Diese Menschen sind in der Teilhabeplanung erfasst. Nicht erfasst sind dagegen einzelne Personen in Angeboten für seelisch behinderte Menschen, auch wenn bei ihnen eine primäre geistige Behinderung vorliegt.

Zum 31.12.2009 erhielten laut Leistungsempfängerstatistik 1.020 Personen mit einer wesentlichen Behinderung mit Herkunft aus dem Landkreis Waldshut Eingliederungshilfe. Das waren **6 Personen pro 1.000 Einwohner**. Von den Leistungsempfängern hatten 730 eine geistige, körperliche (einschließlich Sinnesbehinderung) oder mehrfache Behinderung (das heißt 4,4 pro 1.000 Einwohner). Einbezogen sind Leistungsempfänger, die derzeit außerhalb der Kreisgrenzen wohnen.

Abgrenzung zur Schwerbehinderung

Menschen mit einer wesentlichen Behinderung sind abzugrenzen von der Gruppe der Schwerbehinderten, die sehr viel größer (und älter) ist. Im Landkreis Waldshut waren am 31.12.2007 9.694 Menschen im Besitz eines Schwerbehindertenausweises. Das entspricht 5,8 Prozent der Gesamtbevölkerung beziehungsweise **58 Personen pro 1.000 Einwohner**⁵

Schwerbehindert ist laut amtlicher Statistik⁶, wer einen gültigen Schwerbehindertenausweis hat. Dieser wird von den Versorgungsämtern dann ausgestellt, wenn ein Grad der Behinderung⁷ von wenigstens 50 festgestellt wird.⁸ Die häufigste Ursache für eine Schwerbehinderung sind allgemeine Erkrankungen, die mit körperlichen Einschränkungen einhergehen. Deshalb sind mehr als die Hälfte der schwerbehinderten Menschen in Baden-Württemberg über 65 Jahre alt. Lediglich 4 Prozent der Schwerbehinderungen sind angeboren. Nur 0,3 Prozent entfallen auf „Störungen der geistigen Entwicklung“. Dem entsprechend ist bei Kindern und Jugendlichen nur eine von hundert Personen im Besitz eines Schwerbehindertenausweises, bei den über 65-Jährigen hingegen jede fünfte Person.⁹ Bei den 0- bis unter 4-Jährigen ist der Anteil noch geringer, weil eine Behinderung in den ersten drei Lebensjahren selten eindeutig feststellbar und nicht immer von einer Entwicklungsverzögerung zu unterscheiden ist.

⁵ Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, s. o.

⁶ Als Stichtag wird hier der 31.12.2007 verwendet.

⁷ Der Grad der Behinderung ist das Maß für körperliche, geistige, seelische und soziale Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigung durch eine Behinderung. (www.vdk.de/perl/CMS_Page.cgi?ID=de9216)

⁸ §2 Abs. 2 SGB IX

⁹ Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, s. o.

II Planungsprozess

1 Planungsverständnis

Beteiligung....

Von Anfang an legte der Landkreis großen Wert auf eine breite Beteiligung und Vernetzung aller Akteure: insbesondere der Betroffenen und deren Familien als Experten in eigener Sache, der Träger der Angebote mit ihren langjährigen Erfahrungen bei der Unterstützung von Menschen mit Behinderung, aber auch der Städte und Gemeinden, zu deren Bürgern ganz selbstverständlich auch Menschen mit Behinderung gehören. Zur laufenden Begleitung des Planungsprozesses wurde ein Arbeitskreis eingerichtet, der sich aus Vertretern aller relevanten Gruppen zusammensetzte (Teilnehmerliste siehe im Anhang). Neben den oben genannten Gruppen waren dies Sonderschulen und Schulverwaltung, die Arbeitsverwaltung, der Integrationsfachdienst sowie die auf Kreisebene beteiligten Ämter (Amt für soziale Hilfen, Behinderung und Altenhilfe, Jugend-, Schul-, Gesundheitsamt und Amt für berufliche Eingliederung). Zu Beginn mussten sich alle Beteiligten an diese neue Form des Austauschs gewöhnen und engagierte Angehörige für die Mitarbeit gewonnen werden. Nach dieser „Eingewöhnungsphase“ waren die Treffen geprägt von einer großen Offenheit und Kooperationsbereitschaft. Durch die Zusammenarbeit im Arbeitskreis verbesserte sich der Informationsaustausch im Kreis nach Einschätzung aller Beteiligten deutlich.

Angehörige von Menschen mit Behinderung waren nicht nur über die Teilnahme am begleitenden Arbeitskreis, sondern auch im Rahmen von speziellen Angehörigentreffen am Planungsprozess beteiligt. Durch die Veranstaltungen konnten insgesamt mehr als 400 Familien erreicht werden. In Folge wurde ein Angehörigenarbeitskreis unter Federführung des Landratsamtes gebildet. Der Landkreis als bisher anonymer Leistungsträger bekam für viele Angehörige erstmals ein „Gesicht“. Die Erwartungen und Wünsche der Angehörigen flossen in die Diskussion im begleitenden Arbeitskreis und die Erstellung des Berichts – insbesondere bei der Formulierung der Handlungsempfehlungen - mit ein.

Die Beteiligung der Kreisgremien erfolgte durch regelmäßige Zwischenberichte im Sozial- und Gesundheitsausschuss und in der Bürgermeisterversammlung.

....und Prozessorientierung

Der Landkreis Waldshut versteht die Teilhabeplanung als kontinuierlichen Prozess, der auch nach Abschluss der intensiven Planungsphase und dem Vorliegen des Berichts (Teilhabeplans) nicht abgeschlossen ist. Nach der Beschlussfassung in den Kreisgremien soll die Planungsphase nahtlos in die Umsetzungsphase übergehen. Einzelne Projekte konnten, angeregt durch den laufenden Planungsprozess, bereits in Gang gesetzt werden.

Die Strukturen, die zur Abstimmung der Teilhabeplanung im Kreis geschaffen wurden (Begleitarbeitskreis, Angehörigentreffen) haben sich bewährt. Sie sollen daher beibehalten werden, um zukünftig auch bei der Umsetzung der Planung eine enge Vernetzung aller Akteure sicherzustellen.

2 Methoden

2.1 Datenerhebung

Planung benötigt eine fundierte Datengrundlage. Neben der Auswertung und Nutzung vorhandener Datenquellen (Leistungsempfängerstatistik des Landkreises Waldshut; Fallzahlen in den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs als Vergleichsgrundlage; amtliche Schulstatistik; Statistiken des Integrationsamts) waren auch eigene Erhebungen im Landkreis Waldshut erforderlich.

Zu Beginn des Planungsprozesses wurde die Belegung aller Wohn- und Tagesstrukturangebote der Eingliederungshilfe für Menschen mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung im Landkreis Waldshut erhoben. Die Daten aus dieser **Leistungserhebung** schufen die notwendige Grundlage für die weiteren Planungsschritte. Stichtag der Leistungserhebung und Ausgangsbasis für die Bedarfsvorausschätzung ist daher der 30.09.2008. Wichtige Entwicklungen, die sich in der Planungsphase bis einschließlich April 2010 ergeben haben, werden im Bericht berücksichtigt. Im Gegensatz zur Leistungsstatistik des Landkreises Waldshut berücksichtigt die Erhebung bei den Trägern auch Menschen mit Behinderung, für die der Kreis nicht selbst Leistungsträger ist – zum Beispiel, weil sie derzeit den Berufsbildungsbereich einer Werkstatt besuchen (Leistungsträgerschaft: Agentur für Arbeit) oder ursprünglich aus einem anderen Landkreis kommen. Zusätzlich erhoben wurde die Belegung der Angebote der stationären Kurzzeitunterbringung im Jahr 2009.

Durch eine **Befragung der Sonderschulen** wurde die voraussichtliche Zahl der Schulabgänger in den nächsten 10 Jahren und deren Unterstützungsbedarf ermittelt. Begleitet wurde diese Erhebung durch ein Fachgespräch mit den Leitungen aller Sonderschulen für Kinder mit geistiger und körperlicher Behinderung im Kreis und dem Schulamt.

Eine weitere Umfrage erfasste die **offenen und familienunterstützenden Angebote** im Landkreis Waldshut, die sich gezielt an Menschen mit Behinderung und ihre Familien richten.

Dank der großen Bereitschaft aller Beteiligten, die Fragebögen sorgfältig auszufüllen, konnte im Rahmen der Erhebungen eine fundierte Datenbasis als Planungsgrundlage geschaffen werden.

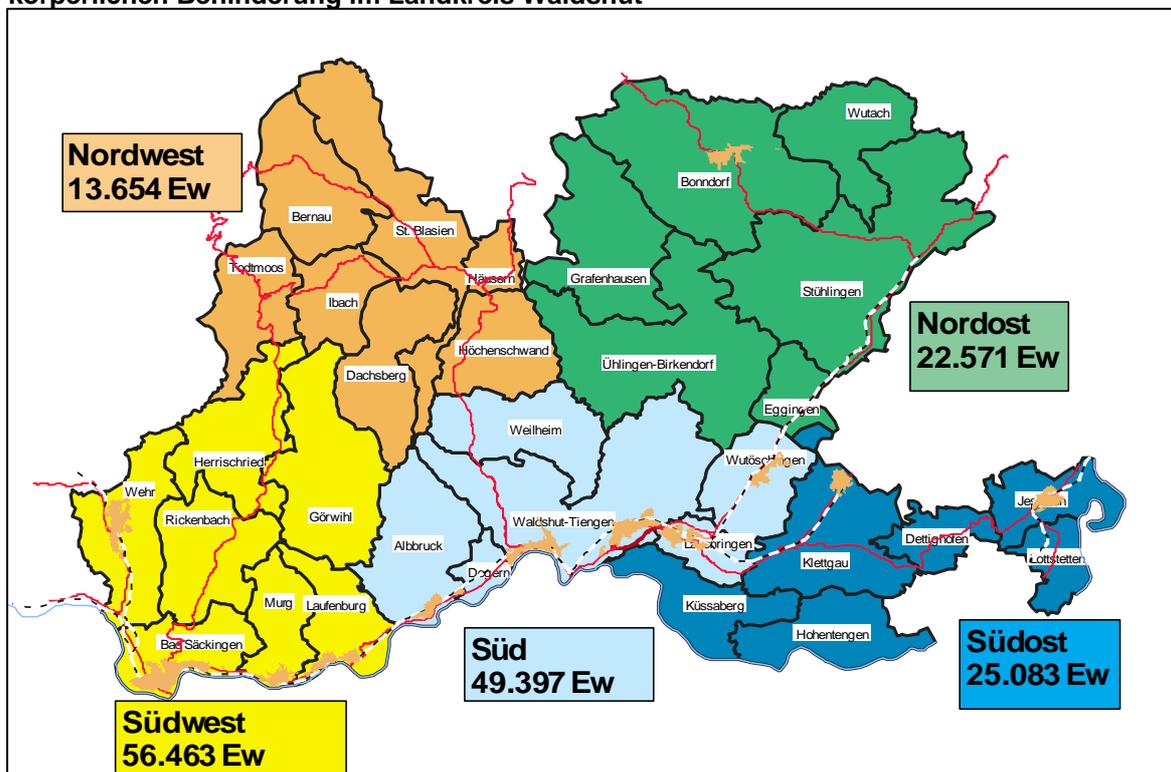
2.2 Bildung von Planungsräumen

Der vorliegende Teilhabeplan orientiert sich am Ziel einer möglichst wohnortnahen Grundversorgung in gewachsenen Sozialräumen. Um die Ergebnisse der Bestandserhebung und der Bedarfsvorausschätzung gezielt in diesem Sinn nutzen zu können, wurde der Landkreis in Planungsräume aufgeteilt. Die Aufteilung orientiert sich an bereits gegebenen Planungsräumen (Jugendhilfe, Altenhilfe / Sozialstationen). Sie berücksichtigt – soweit möglich - geografische Bezüge, bestehende Verkehrsverbindungen und Lebensbezüge und „gewachsene“ regionale Identitäten. Die Planungsräume sollen Einschätzungen zur räumlichen Verteilung aktueller und zukünftiger Bedarfe ermöglichen. Sie schränken das grundsätzliche Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderung im Hinblick auf die Wahl ihres Wohnorts nicht ein.

Wegen der bereits beschriebenen topografischen und geografischen Besonderheiten entschied man sich bewusst für fünf Planungsräume. Dabei nahm man in Kauf, dass einzelne Planungsräume eine relativ geringe Bevölkerungszahl aufweisen.

Dies hat zur Folge, dass voraussichtlich auch in Zukunft nicht alle spezialisierten Angebote der Eingliederungshilfe in allen Planungsräumen vorgehalten werden können, weil viele Angebote – um wirtschaftlich arbeiten zu können – eine bestimmte Mindestgröße aufweisen müssen.

Planungsräume: Teilhabeplanung für Menschen mit einer geistigen und/oder wesentlichen körperlichen Behinderung im Landkreis Waldshut



Karte: KVJS 2009.

2.3 Quantitative Bedarfsprognose

Die Grundfragen für jede Bedarfsprognose in der Eingliederungshilfe lauten: Wie viele Menschen mit Behinderungen wird es in Zukunft geben und welche Hilfen werden sie benötigen? Um Antworten auf diese Fragen zu finden, wurden im Rahmen der Teilhabeplanung unterschiedliche Daten, Annahmen und konzeptionelle Festlegungen zu einer Bedarfsvorausschätzung gebündelt. Sie bezieht sich auf den zukünftigen Bedarf an Angeboten der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen innerhalb des Landkreises Waldshut – ist also nicht identisch mit einer Prognose der Zahl der zukünftigen Leistungsberechtigten des Kreises. Der Prognosezeitraum umfasst die Zeit von 2008 bis 2018. An dieser Stelle werden Ziele und Aussagekraft sowie das grundsätzliche Vorgehen kurz vorgestellt. Die Ergebnisse der Prognose sowie das detaillierte Berechnungsverfahren werden am Ende der jeweiligen Kapitel zu Wohnen und Arbeit / Beschäftigung dargestellt und kommentiert. Die Ergebnisse der Bedarfsvorausschätzung fließen in die Handlungsempfehlungen mit ein.

Aussagekraft und Zweck

Die Bedarfsprognose bildet einen Orientierungsrahmen. Sie soll den Landkreis in die Lage versetzen, Entscheidungen zu treffen: Zum Beispiel bei der Bewertung von Sanierungs- und Neubauvorhaben, bei Entscheidungen zur Standortwahl für neue Angebote und bei der Weiterentwicklung der gesamten Versorgungsstruktur der Eingliederungshilfe nach aktuellen fachlichen Gesichtspunkten. Die Prognoseergebnisse, können auch Anlass sein für ein gezieltes Umsteuern, damit die Vorhersagen, die im Wesentlichen die aktuellen Rahmenbedingungen und Erfahrungen in die Zukunft fortschreiben, so nicht eintreffen. Das kann zum Beispiel bedeuten: Ein weiterer Ausbau von Angeboten, die die Selbständigkeit fördern und Familien unterstützen, oder der Aufbau neuer Formen des unterstützten Wohnens zur Vermeidung oder Reduktion des Zuwachses an stationären Plätzen.

In welchem Umfang die Aussagen der Prognose tatsächlich eintreffen, hängt auch von einer Reihe von Faktoren ab, die auf regionaler Ebene nur begrenzt beeinflusst werden können (zum Beispiel gesetzliche Regelungen, Entwicklungen in anderen Kreisen). Ändern sich diese Bedingungen, ändert sich unter Umständen auch der Bedarf in den betroffenen Angebotssegmenten. Deshalb müssen die prognostizierten Zahlen ebenso wie die daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen in regelmäßigen Abständen an der tatsächlichen Entwicklung überprüft und bei Bedarf aktualisiert werden.

Datenbasis

Basis für die Prognose sind insbesondere die Ergebnisse der Leistungserhebung zum Stichtag 30.09.2008 sowie die Ergebnisse der Schulbefragung (vergleiche II.2.1, Datenerhebung). Für die Vorausschätzung wurde die Altersentwicklung der Nutzer unter Berücksichtigung ihrer voraussichtlichen Lebenserwartung fortgeschrieben.

Die Feststellung des voraussichtlichen Entlasszeitpunkts und Unterstützungsbedarfs der zukünftigen Schulabgänger basiert auf Erfahrungswerten aus den vergangenen fünf Jahren sowie den Einschätzungen der jeweiligen Schulleitungen. Sie kann daher, trotz bestehender Unwägbarkeiten, als gut abgesichert gelten. Unsicherheiten gibt es vor allem im Hinblick auf die Integrationschancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Hier wurden in den letzten Jahren neue Formen der schulischen und beruflichen Qualifizierung geschaffen, deren Einfluss auf die Vermittlungschancen zukünftiger Schulabgänger noch nicht abschließend beurteilt werden kann.

Annahmen und Festlegungen

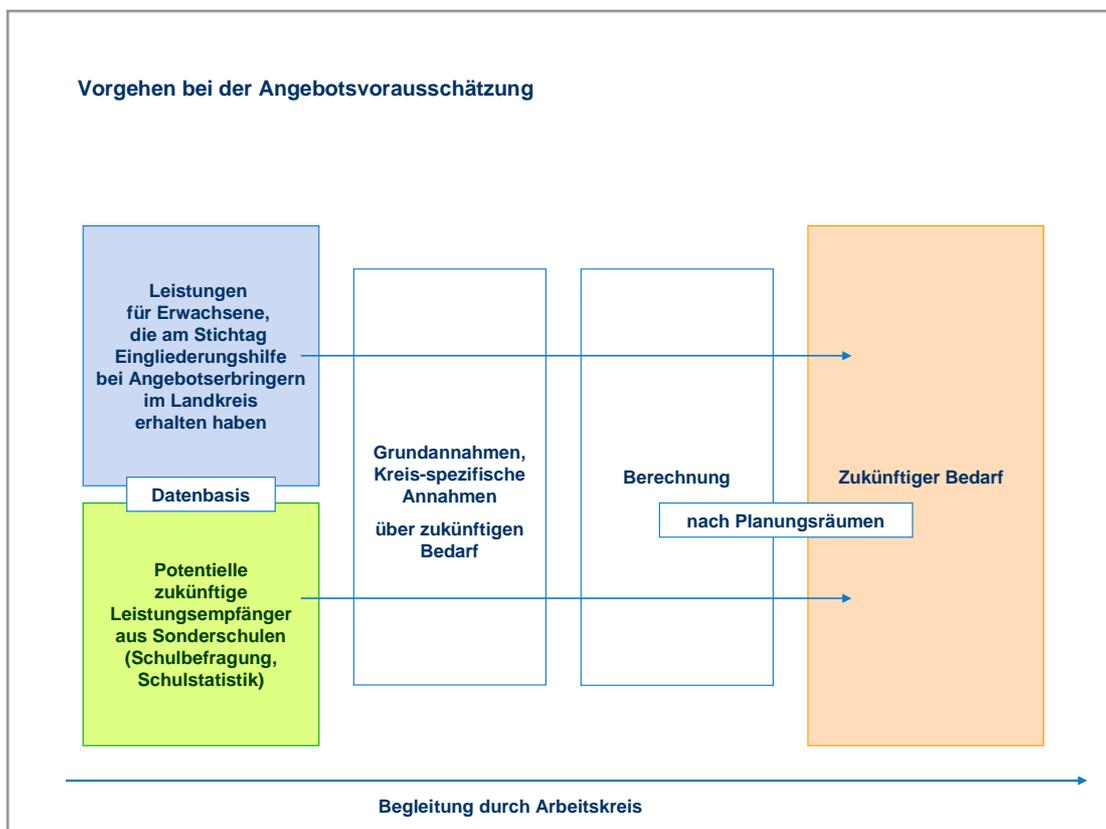
Die Bedarfsvorausschätzung basiert auf einigen grundsätzlichen Annahmen:

- Nach dem aktuellen Stand der Fachdiskussion hat sich die **Lebenserwartung** von Menschen mit einer geistigen Behinderung in den letzten Jahrzehnten der allgemeinen Lebenserwartung angenähert - auch wenn es bei einigen Behinderungsformen nach wie vor Unterschiede gibt. Um die etwas geringere durchschnittliche Lebenserwartung von Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen, wird in der Prognose die Allgemeine Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes von 1991 zu Grunde gelegt und nicht die aktuelle Sterbetafel von Baden-Württemberg, wo die durchschnittliche Lebenserwartung über dem Bundesdurchschnitt.
- Im Bereich Tagestruktur (Werkstätten, Förder- und Betreuungsgruppen) führen die auf Landesebene vorliegenden Daten zu der Annahme, dass die Zahl der Abgänger vor Erreichen des Rentenalters etwa gleich groß ist als die Zahl der „Quereinsteiger“, die nicht unmittelbar nach der Schule in die Werkstatt kommen (**Ausgleichsannahme**).

- Schulabgänger aus **Förderschulen** werden nicht einbezogen. Bei ihnen liegt in der Regel keine wesentliche Behinderung vor, die Voraussetzung zum Beispiel für eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen ist. Allerdings gibt es in der Praxis „Grenzfälle“. Ein Teil der schwachen Förderschüler wechselt nach dem Durchlaufen anderer Qualifizierungsmaßnahmen und vergeblichen Versuchen, auf dem Arbeitsmarkt Tritt zu fassen, teilweise doch als „Quereinsteiger“ in eine der Werkstätten. Solche Quereinsteiger sind im Rahmen der Ausgleichsannahme berücksichtigt.

Im Begleitarbeitskreis wurden weitere Festlegungen getroffen, die sich auf die spezifische Situation im Landkreis Waldshut beziehen:

- Es wird vorausgesetzt, dass erwachsene Menschen mit Behinderung aus anderen Stadt- und Landkreisen, die heute ein Angebot im Landkreis Waldshut nutzen, auch künftig hier bleiben.
- Im Gegenzug wird angenommen, dass erwachsene Leistungsempfänger des Landkreises Waldshut, die heute in einem Wohnheim außerhalb der Kreisgrenzen (zum Beispiel im St. Josefshaus in Hertlen) leben, auch zukünftig dort bleiben, weil sie dort inzwischen ihren Lebensmittelpunkt haben.
- Anders sind die Annahmen für die Schüler, die derzeit eine Schule außerhalb der Kreisgrenzen besuchen und zum Beispiel in Internaten wohnen: Sie werden nach den Annahmen der Prognose künftig zum überwiegenden Teil ein wohnortnäheres Angebot in ihrem Heimatlandkreis bevorzugen.
- Zuverlässige Aussagen über den Verbleib auswärtiger Schulabgänger der Sonnenhalde in Görwihl sind nicht möglich. Ein großer Teil der Schüler wird den Landkreis nach dem Ende des Schulbesuchs voraussichtlich verlassen. Die Schüler mit Herkunft aus anderen Kreisen werden daher bei der Bedarfsvorausschätzung nicht berücksichtigt.



3 Planungsetappen (Chronologie)

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss des Landkreises Waldshut hat in seiner Sitzung am 27.06.2008 beschlossen, eine Teilhabeplanung durchzuführen. Mit der fachlichen Begleitung und der Erstellung des Berichts wurde der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg beauftragt.

Im September 2008 begann mit der Auftaktveranstaltung im Landratsamt die intensive Arbeitsphase, die sich bis zum Frühjahr 2010 erstreckte. Aus den Vertretern aller relevanten Institutionen und Akteure konstituierte sich ein begleitender Arbeitskreis, der zwischen



Oktober 2008 und Mai 2010 unter Federführung des Sozialdezernats insgesamt 11 Mal im Landratsamt tagte. In den Sitzungen wurden Vorgehensweise und Inhalte der jeweils anstehenden Planungsschritte ebenso besprochen wie grundsätzliche Fragen der Behindertenhilfe. Einen Höhepunkt stellte aus Sicht aller Beteiligten der ganztägige Fachtag des Begleitkreises am 25. Februar 2010 dar. Er diente der Abstimmung der vorläufigen Handlungsempfehlungen und stimmte insbesondere durch den Vortrag von Prof. Thomas Meyer von der Dualen Hochschule Stuttgart zum Thema „Inklusive Gemeinde“ auf die bald beginnende Umsetzungsphase ein. Parallel zu den Sitzungen des Begleitarbeitskreises besuchten Sozialdezernat und KVJS alle Einrichtungen für geistig und mehrfach behinderte Menschen im Landkreis Waldshut und sprachen mit den Trägern über bisherige Entwicklungen und Schwerpunkte der Arbeit, einrichtungsspezifische Besonderheiten und konzeptionelle Vorstellungen für die Weiterentwicklung in der Zukunft.

Aus der Diskussion im Begleitarbeitskreis und am Fachtag heraus ergab sich im April 2010 ein vertiefendes Fachgespräch zum Thema „Integration von Kindern mit Behinderung in gemeindenahen Kindergärten vor Ort“, an dem neben Mitgliedern des Begleitarbeitskreises weitere Vertreter von Angeboten aus dem Bereich der Frühförderung und Tagesbetreuung für Kinder teilnahmen.

Den Auftakt für die breite Beteiligung der Angehörigen bildeten im März 2009 vier dezentrale Veranstaltungen in Wehr / Bad Säckingen, Häusern, Lauchringen und Bonndorf / Stühlingen. Insgesamt mehr als 400 Angehörige folgten der Einladung des Landkreises zum Informationsaustausch. In der Zwischenzeit fanden drei weitere Treffen des gebildeten Arbeitskreises statt.

Eine regelmäßige Rückkoppelung in Kreistag, Sozialausschuss und Bürgermeisterrunden erfolgte durch laufende Zwischenberichte zur Teilhabeplanung in diesen Gremien. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung über den Teilhabeplan durch den Kreistag soll in der letzten Sitzung vor der Sommerpause am 22. Juli 2010 erfolgen. Dies ist gleichzeitig der Startpunkt für die Umsetzungsphase.

4 Bericht

Die Ergebnisse des bisherigen Planungsprozesses fließen in den vorliegenden Bericht ein. Nachdem in den Kapiteln I und II auf Rahmenbedingungen und Planungsprozess eingegangen wurde, werden in Kapitel III die bestehenden Angebote im Landkreis Waldshut und deren Nutzung beschrieben, Stärken und Schwächen des Unterstützungssystems analysiert und Aussagen zum zukünftigen Bedarf gemacht. Die Bestandsanalyse und Bedarfsprognose berücksichtigen auch Leistungen für Menschen mit Behinderung aus anderen Kreisen, die im Landkreis Waldshut erbracht werden. Dies ist wichtig für die Bewertung der zur Verfügung stehenden Kapazitäten. In Kapitel IV wird die Perspektive gewechselt: Im Blickpunkt steht hier der Landkreis Waldshut als Leistungsträger der Eingliederungshilfe für Menschen mit Herkunft aus dem Kreis – auch wenn sie derzeit außerhalb der Kreisgrenzen leben. Zu jedem Handlungsfeld werden Schlussfolgerungen und konkrete Handlungsempfehlungen formuliert. Sie sollen Verwaltung und Politik als Entscheidungsgrundlage für die Steuerung und Weiterentwicklung des Unterstützungssystems dienen. Ziel ist auch eine fachlich fundierte Information und Sensibilisierung von Politik und Öffentlichkeit und mehr Transparenz über Angebote und Leistungen.

Die Reihenfolge der Kapitel im Hauptteil orientiert sich an der Biografie: Kindheit, Jugend, Erwachsenenalter. Auf die Übergänge zwischen den verschiedenen Lebensphasen, an denen wichtige Weichen für die Zukunft gestellt werden, wird ein besonderes Augenmerk gerichtet. Um deutlich zu machen, dass die „Normalisierung“ von Lebensbedingungen auch für Menschen mit Behinderung ein wichtiges Ziel ist, wird bei der Beschreibung der einzelnen Lebensbereiche und Angebote das „allgemeine“ vor dem „speziellen“ angeführt: Also zum Beispiel das private Wohnen vor der Nutzung eines speziellen Wohnangebots für Menschen mit Behinderung.

III Bestand und Bedarf

1 Unterstützung im Kindes- und Jugendalter

Teilhabe für Menschen mit Behinderung muss – wenn sie nachhaltig sein soll – bereits unmittelbar nach der Geburt beginnen. Wenn Eltern und Kinder sich von Anfang an in ihrer Wohngemeinde und Nachbarschaft willkommen fühlen und die Angebote vor Ort ganz selbstverständlich nutzen können, ist dies der erste Schritt zur gewünschten „Normalisierung“ der Lebensbedingungen. Denn das gleichberechtigte Zusammenleben in der Gemeinde von Geburt an ermöglicht nicht nur Kindern und Jugendlichen mit Behinderung wichtige Erfahrungen und Kontakte, sondern auch ihren Spielkameraden und Nachbarn ohne Handicaps. Viele Eltern haben in den Angehörigentreffen betont, wie wichtig es für die Lebensqualität ist, dass ihre Kinder von den Menschen in ihrem Umfeld so akzeptiert werden wie sie sind. Teilhabe bedeutet für Eltern zum Beispiel ganz konkret, „dass man nicht erst lange überlegen muss, wo man hingehen kann mit dem Kind, ohne wegen der Behinderung anzuecken“. Neben der Akzeptanz des sozialen Umfelds und allgemeinen Angeboten in der Gemeinde sind gezielte familienunterstützende Dienste und offene Hilfen zur Entlastung der Familien unentbehrlich.

Bei allen Kindern – ob mit oder ohne Behinderung - werden in den ersten Lebensjahren wesentliche Weichen für die künftige Entwicklung gestellt. Es ist heute allgemein bekannt, dass Versäumnisse in dieser entscheidenden Zeit später kaum noch oder nur mit sehr hohem Aufwand aufgeholt werden können. Optimal organisierte und gute erreichbare Möglichkeiten zur **frühen Förderung** – möglichst innerhalb des Gemeinwesens - sind deshalb unverzichtbar für bestmögliche Startchancen. Eine neue Herausforderung steht an, wenn ein Platz in einem **Kindergarten** benötigt wird und mit sechs oder sieben Jahren die **Einschulung** ansteht. Spätestens hier trennen sich bisher in der Regel die Wege von Kindern mit und ohne Behinderung und es ist oft ein Wechsel in ein Angebot außerhalb der Wohngemeinde erforderlich. Auch für Eltern fallen dadurch wichtige soziale Kontakte – wie sie sich zum Beispiel beim Bringen und Abholen der Kinder oder bei Festen in Kindergarten oder Schule ergeben - weg. Gleichzeitig schätzen viele Eltern die ganz spezielle Förderung in kleinen Gruppen, die Schulkindergärten und Sonderschulen ihren Kindern ermöglichen. Zukünftig wird es darauf ankommen, Eltern und Kindern bei der Auswahl eines geeigneten Kindergartens oder einer geeigneten Schule mehr Wahlmöglichkeiten anzubieten und für jedes Kind mit Behinderung die individuell passende Lösung zu finden. Dies gilt vor allem an den wesentlichen Übergängen in der Biografie, die sorgfältig vorbereitet und begleitet werden sollten. Nur wenn die einzelnen Unterstützungs- und Förderangebote sorgfältig geplant und eng miteinander verzahnt sind, und Eltern und Kindern verlässliche Wegbegleiter zur Verfügung stehen, lässt sich das Gefühl der Verunsicherung, das viele Eltern empfinden („es wird viel herumprobiert“) reduzieren.

Familien mit einem Kind mit Behinderung brauchen eine besondere, auf die Behinderung abgestimmte Begleitung und ganz gezielte Förderangebote. Gleichzeitig können diese Familien dieselben Sorgen und Nöte haben wie andere Familien ohne ein Familienmitglied mit Behinderung: finanzielle Probleme, Schwierigkeiten am Arbeitsplatz oder Arbeitslosigkeit, Partnerschaftskonflikte oder Trennung der Eltern, unzureichende Wohnverhältnisse, Probleme, die aus einem eventuellen Migrationshintergrund erwachsen, eine psychische oder Suchterkrankung eines Elternteils und damit zusammenhängend teilweise eine Überforderung bei der Erziehung der Kinder. In diesen Fällen besteht auch unabhängig von der Behinderung ein allgemeiner Bedarf an Beratung und Begleitung. Daher müssen ergänzend zu den Angeboten der Frühförderung, vorschulischen und schulischen Bildung weitere soziale Unterstützungsangebote vor allem des Jugendamts im Rahmen der Familien- und Erziehungshilfe treten.

Nur wenn beide Unterstützungssysteme eng zusammenarbeiten und ihre jeweiligen Kompetenzen einbringen, ergeben sich für die betroffenen Familien und Kinder mit Behinderung gute Lösungen.

Die folgenden Kapitel beschäftigen sich mit den Themen Frühförderung, vorschulische und schulische Bildung bis zum Übergang ins Berufsleben. Eingegangen wird dabei auch auf Kinder und Jugendliche, die aus verschiedenen Gründen nicht in ihren Familien sondern in einem Wohnheim für Kinder und Jugendliche im oder außerhalb des Landkreises Waldshut leben. Offene Angebote und familienentlastende Dienste spielen – wie bereits erwähnt – für Familien mit einem Kind mit Behinderung ebenfalls eine zentrale Rolle. Die entsprechenden Hilfen für Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene sind Gegenstand von Kapitel III.1.

1.1 Vorschulalter

1.1.1 Frühförderung

Dem Bereich Frühförderung kommt bei der Gestaltung und Planung von Angeboten der Eingliederungshilfe eine besondere Bedeutung zu, weil die Frühförderung Eltern und Kinder in der Regel als Erstes erreicht und oft über lange Zeit begleitet. Eine frühe Förderung setzt das frühe Erkennen von Entwicklungsverzögerungen und Behinderungen voraus. Gerade bei einer geistigen Behinderung ist die Früherkennung aber oftmals schwierig. Diagnosen können in den ersten Lebensjahren vielfach nicht eindeutig und abschließend gestellt werden. Insofern ist die Situation junger Eltern mit einem Kind mit Entwicklungsauffälligkeiten besonders in den ersten Lebenswochen und -monaten durch Unsicherheit, Angst und Sorge um die Zukunft geprägt. Wird dann festgestellt, dass ein Kind tatsächlich eine bleibende Behinderung hat, führt dies bei Eltern häufig zu einer Krise in der Lebensplanung. Soziale Systeme können zerbrechen, Freunde und Familienangehörige sich zurückziehen. Auch materielle Auswirkungen können gravierend sein, wenn sich ein Elternteil vollständig und dauerhaft aus dem Arbeitsleben zurückziehen muss. Deshalb ist es notwendig, den Eltern von Beginn an eine fachlich kompetente Beratung und Begleitung zur Verfügung zu stellen. Gut ausgebaute, qualifizierte und leicht zugänglichen Angebote der Frühförderung und Beratung können Eltern helfen, diese oft sehr schwierige Umbruchsituation in ihrem Leben zu meistern und verbessern die Chancen des Kindes, später ein möglichst selbständiges Leben zu führen, erheblich.

1.1.1.1 Grundsätzliches

Ziel der Frühförderung ist es, die Ressourcen und Fähigkeiten von Kindern mit Entwicklungsauffälligkeiten so früh wie möglich zu stärken, um eine Behinderung durch gezielte und individuelle Förderung abzumildern, zu stabilisieren oder eine bleibende Behinderung zu vermeiden. Dienste der Frühförderung informieren, beraten und begleiten auch Eltern und andere Erziehungspartner. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern ist Voraussetzung dafür, dass Maßnahmen der Frühförderung zum Erfolg führen. Zu den Aufgaben der Früherkennung und Frühförderung zählen Diagnostik (medizinische Diagnostik, Entwicklungsdiagnostik), Therapie (Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie), Pädagogische Förderung (Heilpädagogik, Sonderpädagogik) sowie Beratung und Begleitung.

Arbeitsgrundlage in Baden-Württemberg ist die **Rahmenkonzeption Frühförderung 1998**. Die Rahmenkonzeption baut wesentlich auf das enge Zusammenwirken medizinischer, psychologischer, pädagogischer und sozialer Dienste auf.¹⁰ Frühförderung soll danach ganzheitlich, familienorientiert, interdisziplinär, regional und koordinierend arbeiten.¹¹ Einrichtungen der Frühförderung sollen in den einzelnen Stadt- und Landkreisen überschaubare Gebiete versorgen, die Eltern und Kinder regelmäßig erreichen können.¹² Ein gut abgestimmtes Unterstützungssystem vor Ort trägt wesentlich zum Erfolg der Frühförderung bei.

Zielgruppe

Die Angebote der Frühförderung richten sich an die **Altersgruppe von der Geburt bis zum Eintritt in die Schule oder einen Schulkindergarten**. Man geht davon aus, dass mindestens sechs Prozent aller Kinder im Vorschulalter der Frühförderung bedürfen.¹³ Dazu gehören z.B. Kinder:

- deren Entwicklung verzögert ist,
- die vor, während oder nach der Geburt besonderen Gefährdungen ausgesetzt waren („Risikokinder“),
- mit geistigen oder mehrfachen Behinderungen,
- mit Körperbehinderungen,
- mit Seh- und Hörschädigungen,
- deren Sprachentwicklung oder Sprachfähigkeit beeinträchtigt ist,
- mit herausforderndem Verhalten (erziehungsauffällige Kinder) und
- sozial benachteiligte Kinder.¹⁴

Der Personenkreis der Kinder, die der Frühförderung bedürfen, ist also relativ groß. Nur ein kleiner Teil dieser Kinder wird später zum Personenkreis der Menschen mit wesentlicher Behinderung gehören, die Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen.

Akteure

Wegen der vielfältigen Ziele und Aufgaben der Frühförderung ist die Zahl der unterschiedlichen Akteure und beteiligten Berufsgruppen sehr groß.

Niedergelassene Kinderärzte und Therapeuten sowie Krankenhäuser und Sozialpädiatrische Zentren (SPZ) leisten die medizinische Beratung, Diagnostik und Behandlung. Zu den Aufgaben der **Kinderärzte** gehören die gesetzlichen Früherkennungsuntersuchungen U1 bis J1. Dadurch sind Kinderärzte – nach den Hebammen – meist die ersten Ansprechpartner der Eltern und nehmen eine wichtige Stellung im Unterstützungssystem ein. Sie verordnen geeignete Therapien (zum Beispiel Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie) und leiten Fördermaßnahmen anderer Anbieter ein, indem sie auf Hilfen durch Frühförderstellen oder anderer Beratungsstellen hinweisen. Gegebenenfalls sind sie auch bei der Kontaktaufnahme behilflich. Bei unklaren Diagnosen und schwierigen Bedingungen überweisen sie in der Regel an eine Klinik für Kinder- und Jugendmedizin oder ein Sozialpädiatrisches Zentrum.

¹⁰ Sozialministerium Baden-Württemberg: Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Baden-Württemberg. Rahmenkonzeption 1998, Stuttgart 1998, Vorwort (im Folgenden zitiert als „Rahmenkonzeption Frühförderung 1998“)

¹¹ Rahmenkonzeption Frühförderung 1998, S. 19

¹² Rahmenkonzeption Frühförderung 1998, S. 20

¹³ Rahmenkonzeption Frühförderung 1998, S. 7

¹⁴ Rahmenkonzeption Frühförderung 1998, S. 18

In Baden-Württemberg gibt es 36 **Kliniken für Kinder- und Jugendmedizin**¹⁵ in 29 Stadt- und Landkreisen.¹⁶ Die 16 **Sozialpädiatrischen Zentren** sind meist an Kliniken für Kinder- und Jugendmedizin oder an entsprechende Abteilungen in allgemeinen Kliniken angesiedelt.¹⁷ Durch ihr interdisziplinäres Team und ihre spezielle Ausstattung können sie eine besonders qualifizierte Diagnostik von Entwicklungsstörungen leisten. Die Diagnostik erfolgt ausschließlich ambulant.

Kliniken und niedergelassene Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie werden oft bei Vorliegen von Mehrfachbehinderungen, tiefgreifenden Entwicklungsstörungen (Autismus) und erheblichen Verhaltensproblemen zur Diagnostik, Erstellung des Behandlungsplans und Mitbehandlung hinzugezogen.

Eine zentrale Rolle im Frühfördersystem nehmen die **Sonderpädagogischen Beratungsstellen** ein. Sie sind in der Regel Bestandteil von Sonderschulen – haben jedoch einen eigenständigen Auftrag - und werden vom Land finanziert. Die Beratung, Diagnostik und Förderung wird von Lehrern mit sonderpädagogischer Qualifikation geleistet. Die Förderung erfolgt im Sinne einer ganzheitlichen Entwicklungsförderung. Förderung und Beratung erfolgen in der Beratungsstelle oder im Lebensumfeld der Kinder, wie zum Beispiel im Elternhaus (Hausfrühförderung) oder im allgemeinen Kindergarten (mobile Frühförderung). Teilweise werden Gruppenangebote gemacht. Es besteht landesweit ein flächendeckendes Netz an Sonderpädagogischen Beratungsstellen für Kinder mit einer Lernbehinderung, geistigen Behinderung, Sprachbehinderung und Bedarf an Erziehungshilfe. Sonderpädagogische Beratungsstellen für Kinder mit einer Körper-, Hör- oder Sehbehinderung haben aufgrund der geringen Größe der Zielgruppen in der Regel einen überregionalen Einzugsbereich.

Sonderpädagogische Beratungsstellen sind ein niederschwelliges Angebot: Sie sind für die Familien kostenlos und es muss weder eine ärztliche Verordnung noch ein Nachweis über eine bestehende Behinderung vorgelegt werden. Dennoch kann es Eltern schwer fallen, eine Sonderpädagogische Beratungsstelle aufzusuchen, weil die Beratungsstellen vielfach noch räumlich in eine Sonderschule integriert sind und dadurch als „Sondereinrichtungen“ wahrgenommen werden. Um den Erziehungsberechtigten den Zugang zu erleichtern, kann eine Beratungsstelle räumlich getrennt von der Sonderschule eingerichtet werden. Dabei können sich die Erziehungsberechtigten an jede Sonderpädagogische Beratungsstelle wenden. Die Beratungsstellen in einem Schulamtsbezirk arbeiten eng zusammen, Beratungsstellen verschiedener Fachrichtungen sind möglichst an zentralen Orten räumlich zusammenzuführen.

Die Zuweisung der Stundenkontingente für die Frühförderung in Sonderpädagogischen Beratungsstellen erfolgt durch das Kultusministerium.¹⁸ Die Zuweisung orientiert sich an der jeweiligen Zahl der Kinder im Alter von 0 bis 6,5 Jahren unter Berücksichtigung der Anzahl der Kinder in Schulkindergärten.¹⁹

Neben den Sonderpädagogischen Beratungsstellen gibt es in Baden-Württemberg derzeit 37 **Interdisziplinäre Frühförderstellen** in freier oder kommunaler Trägerschaft.²⁰ Sie sind interdisziplinär mit Fachkräften aus dem medizinisch-therapeutischen und dem pädagogisch-psychologischen Bereich besetzt und bieten dadurch eine ganzheitliche Förderung „unter einem Dach“.²¹

¹⁵ bzw. Kinderabteilungen an Kliniken

¹⁶ Sozialministerium Baden-Württemberg, schriftliche Auskunft 12/2006; Berechnungen: KVJS

¹⁷ Situation der Interdisziplinären Frühförderstellen und der Sozialpädiatrischen Zentren. Landtag von Baden-Württemberg. Drucksache 14/931 vom 15.02.2007. S. 5

¹⁸ Eigenständigkeit der Schulen und Unterrichtsorganisation im Schuljahr 2008/2009. Verwaltungsvorschrift vom 13. Februar 2008, Abschnitt 5.5

¹⁹ Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: Schreiben vom 19.04.2005 an die unteren Schulaufsichtsbehörden und die Regierungspräsidien

²⁰ Regierungspräsidium Stuttgart, Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg: Wegweiser Frühförderung in Baden-Württemberg, Stand Januar 2008

²¹ Rahmenkonzeption Frühförderung 1998, S. 35

Der Vorteil besteht für Eltern und Kinder darin, nicht mehrere Stellen aufsuchen zu müssen, wenn ein umfassender Unterstützungsbedarf besteht. Weil sich Interdisziplinäre Frühförderstellen darüber hinaus überwiegend an einem neutralen Ort befinden, fällt der Zugang leichter als zu Sonderpädagogischen Beratungsstellen.²²

Interdisziplinäre Frühförderstellen finanzieren sich aus unterschiedlichen Quellen. Die Kosten für medizinisch-therapeutische Maßnahmen wie zum Beispiel Ergotherapie und Logopädie werden nach Verordnung durch den Arzt von den Krankenkassen übernommen. Für heilpädagogische Maßnahmen kommen die örtlichen Sozialhilfeträger (Eingliederungshilfe) auf. Für den zeitlichen Aufwand, der nicht personenbezogen abgerechnet werden kann, erhalten die Interdisziplinären Frühförderstellen Fördermittel des Landes.²³

Diese Förderung dient der interdisziplinären Zusammenarbeit und Kooperation. Dazu zählt zum Beispiel die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und die Beratung von Familien, die weder Anspruch auf Krankenkassenleistungen noch auf Eingliederungshilfe haben. Meist werden zusätzlich Eigenmittel des Trägers eingesetzt. Durch ihren Aufgabenzuschnitt stellen Interdisziplinäre Frühförderstellen einen wichtigen Knotenpunkt im Hilfesystem dar, an dem die richtigen Schritte eingeleitet werden sollen. Neben der Förderung des Kindes ist eine weitere wichtige Aufgabe der Interdisziplinären Frühförderstellen die Beratung der Eltern oder anderer wichtiger Kontaktpersonen. Beratung und Fördermaßnahmen können ambulant in der Beratungsstelle, aber auch mobil vor Ort (zum Beispiel in Kindergärten) oder im Elternhaus erbracht werden. Die Arbeit der Interdisziplinären Frühförderstellen endet in der Regel, wenn ein Kind in einen Schulkindergarten oder in die Schule aufgenommen wird.

Vernetzung

Nach der Rahmenkonzeption Frühförderung des Landes Baden-Württemberg soll in jedem Kreis ein **Fachgremium/Arbeitsgruppe Frühförderung** und eine Kreisarbeitsgemeinschaft Frühförderung (KAG) eingerichtet werden. Das Fachgremium dient dem kontinuierlichen fachlichen Austausch und kann einzelfallbezogen oder ein allgemeiner Erfahrungsaustausch sein. Die **Kreisarbeitsgemeinschaft Frühförderung (KAG)** hat sozialplanerische Funktion. Sie soll die vorhandenen Strukturen der Frühförderung analysieren und den Bedarf für weiterführende Maßnahmen ermitteln. Verantwortlich für die Einberufung der Kreisarbeitsgemeinschaft Frühförderung (KAG) ist der zuständige Stadt- oder Landkreis.²⁴

1.1.1.2 Angebote und Nutzung im Landkreis Waldshut

Medizinisch-therapeutische Leistungen

Im Landkreis Waldshut gab es zum Stichtag 31.12.2008 13 niedergelassene Kinderärztinnen und -ärzte, die auch Kinder mit Entwicklungsverzögerungen und Behinderungen mit versorgen. Dies entspricht einem Kinderarzt auf 1.235 Einwohner im Alter von 0 bis unter 10 Jahren. Die Versorgungsdichte im Landkreis Waldshut liegt damit nur knapp unter dem Landesdurchschnitt (ein Kinderarzt pro 1.202 Einwohner).²⁵

²² Rahmenkonzeption Frühförderung 1998, S. 34-36

²³ Fördergrundsätze des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg für Zuwendungen zu interdisziplinären Frühförderstellen im Jahr 2006. Einzugsbereich ist ein Gebiet mit ca. 250.000 Einwohnern. Pro Frühförderstelle werden bis zu drei vollzeitbeschäftigte Fachkräfte gefördert.

²⁴ Rahmenkonzeption Frühförderung 1998, S. 39- 40

²⁵ Statistisches Landesamt: Statistische Berichte. A IV 1 – j/06 vom 07.12.2007. Ärzte und Zahnärzte in Baden-Württemberg am 31. Dezember 2006

Allerdings ist davon auszugehen, dass in dünn besiedelten Teilen des Landkreises die Versorgung deutlich schlechter ist und Kinder teilweise von Allgemeinärzten mit betreut werden. Da Kinderärzte eine wichtige Rolle bei der Früherkennung und Zuweisung von Kindern mit Entwicklungsbeeinträchtigungen in Maßnahmen der Frühförderung haben, führt die regional unterschiedliche Verteilung eventuell auch zu einer unterschiedlichen Inanspruchnahme von Fördermaßnahmen. Therapeuten in freien Praxen ergänzen das Angebot. Einen niedergelassenen Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie niedergelassene Heilpädagogen gibt es im Landkreis Waldshut nicht.

Dies gilt ebenso für den klinischen Bereich und die spezialisierten Diagnosemöglichkeiten der Sozialpädiatrischen Zentren. Eltern und Kinder, die darauf angewiesen sind, müssen eines der Sozialpädiatrischen Zentren in Lörrach, Villingen-Schwenningen, Freiburg oder Konstanz aufsuchen. Dazu ist eine Überweisung eines Kinderarztes erforderlich. Der Landkreis Waldshut bezahlt für jedes Kind aus dem Kreis, das in einem der Zentren versorgt wird, eine vierteljährliche oder jährliche Pauschale im Rahmen der Eingliederungshilfe. Im Jahr 2009 wurden nach der Leistungsstatistik des Landkreises insgesamt 238 Kinder aus dem Kreis im Sozialpädiatrischen Zentrum in Lörrach und 2 Kinder in Konstanz betreut.

Eine Besonderheit des Landkreises Waldshut ist die Neuropädiatrische Kinderarztpraxis von Frau Dr. Zissel in Bad Säckingen. Sie hat einen primären Untersuchungsauftrag für die neuropädiatrische Diagnostik und übernimmt im Rahmen einer speziellen Vereinbarung mit den Kassen eine Funktion, die vergleichbar mit der der Sozialpädiatrischen Zentren ist. Eine entsprechende Kostenpauschale der Kassen ermöglicht es, dass in der Praxis eine Sprachtherapeutin, eine Psychologin und eine Sozialpädagogin mitarbeiten. Medizinisch notwendige Therapien in diesen Bereichen können dadurch unter ärztlicher Leitung vor Ort durchgeführt werden. Rein pädagogische Hilfen werden in der Praxis nicht erbracht. Wenn möglich, erfolgt eine enge Kooperation mit Eltern, Kindergärten, Schulen und anderen Leistungserbringern. Betreut werden vor allem Kinder mit Verhaltensstörungen, Autismus, ADHS, Wahrnehmungsstörungen oder Sprachstörungen, meist in Kleingruppen. Die Förderangebote werden durchschnittlich von 140 bis 190 Kindern im Quartal in Anspruch genommen. Die Finanzierung der Leistungen durch die Kassen ist nach Angaben von Frau Dr. Zissel nicht kostendeckend und war in der Vergangenheit immer wieder in Frage gestellt. Generell besteht im medizinischen Bereich das Problem, dass die besonderen zeitlichen Anforderungen bei der Behandlung von Kindern mit Behinderung - vor allem für die wichtige Begleitung der Eltern bei der Verarbeitung der Diagnose und für wichtige Vernetzungsaufgaben - bei der Vergütung nicht angemessen berücksichtigt werden.

Aus kinderärztlicher Sicht wäre eine weitere neuropädiatrische Praxis beziehungsweise ein mit dem Zentrum in Bad Säckingen vergleichbares Angebot im östlichen Landkreis wünschenswert. Zumindest sollte ein Neuropädiater der Interdisziplinären Frühförderstelle in Waldshut-Tiengen und den niedergelassenen Kinderärzten als Ansprechpartner vor Ort regelmäßig zur Verfügung stehen.

Frühförderverbände

Die acht Sonderpädagogischen Beratungsstellen an den öffentlichen Sonderschulen für Kinder und Jugendliche mit geistiger, körperlicher und Sprachbehinderung sowie an den Förderschulen haben sich gemeinsam mit der privaten Schule für Erziehungshilfe im Landkreis Waldshut sowie den drei überregionalen Beratungsstellen für Menschen mit Hör-, Seh- sowie Körperbehinderung in Stegen, Waldkirch und Emmendingen-Wasser zu den drei Sonderpädagogischen Frühförderverbänden Waldshut-Tiengen, Bad Säckingen/Laufenburg sowie Bonndorf zusammengeschlossen. Der Vorteil der Zusammenarbeit in regionalen Verbänden ist, dass die Eltern in einer Region jeweils einen Ansprechpartner haben.

Sie können sich an den Verbund wenden und erhalten Diagnostik, Beratung und Förderung, unabhängig davon, welche Form der Behinderung oder Entwicklungsverzögerung ihr Kind hat. Durch die Frühförderstellen der Sonderschulen im Kreis wurden im Schuljahr 2007/2008 insgesamt 284 Kinder regelmäßig gefördert; 115 Familien erhielten eine Kurzberatung. Zum Stichtag 15.10.2008 waren 236 Kinder in Förderung, davon 221, die einen allgemeinen Kindergarten besuchen.²⁶ Für die Beratung und Förderung stand ein Kontingent von 117 Lehrerwochenstunden zur Verfügung. Zusätzlich wurden rund 35 Kinder aus dem Landkreis Waldshut mit einer Seh- oder Hörbehinderung im Rahmen der bestehenden Frühförderverbände von den überregionalen Beratungsstellen in Stegen und Waldkirch sowie ein Kind mit einer Körperbehinderung von der Beratungsstelle in Emmendingen-Wasser betreut.²⁷

Sonderpädagogische Beratungsstellen im Landkreis Waldshut

Schule	Schuljahr 2008/2009		Stichtag 15.10.2008			Lehrerwochenstunden
	Zahl der betreuten Kinder	Zahl der Kinder mit Kurzberatung*	Zahl der betreuten Kinder	darunter besuchten gleichzeitig		Schuljahr 2008 / 2009
				allg. Kindergarten	Grundschulförderklasse	
Laufenschule für Geistigbehinderte, Laufenburg	24	9	34	22	0	24
Carl-Heinrich-Rösch-Schule für Geistigbehinderte Waldshut-Tiengen	10	10	14	14	0	6
Wutachschule für Körperbehinderte, Waldshut-Tiengen	80	20	73	73	0	23
Rudolf-Graber-Schule Bad Säckingen, Förderschule	39	15	24	24	0	21
Martin-Gerbert-Schule Bonndorf, Förderschule	12	6	2	2	0	5
Waldtor-Schule Waldshut-Tiengen, Förderschule	42	12	38	37	0	5
Langenstein-Schule Waldshut-Tiengen, Förderschule	23	25	23	23	0	7
Langenstein-Schule Waldshut-Tiengen, Sprachheilschule	54	18	28	26	2	26
Landkreis Waldshut insgesamt	284	115	236	221	2	117

Datenbasis: Statistisches Landesamt. Schulbögen 3 für Sonderschulen. Berechnungen: KVJS

Die Frühförderverbände haben – traditionell gewachsen - unterschiedliche inhaltliche Schwerpunkte und Arbeitsweisen.

²⁶ Die Angaben wurden der amtlichen Schulstatistik, Schulbogen 3 für Sonderschulen zum Stand 15. Oktober 2008 entnommen, die von der örtlichen Schulverwaltung zur Verfügung gestellt wurde.

²⁷ Die Daten zu den Frühförderleistungen der Beratungsstellen in Stegen und Waldkirch beziehen sich auf den Oktober 2009. Nach Angaben der Beratungsstellen gab es keine wesentlichen Veränderungen zu den Vorjahreszahlen.

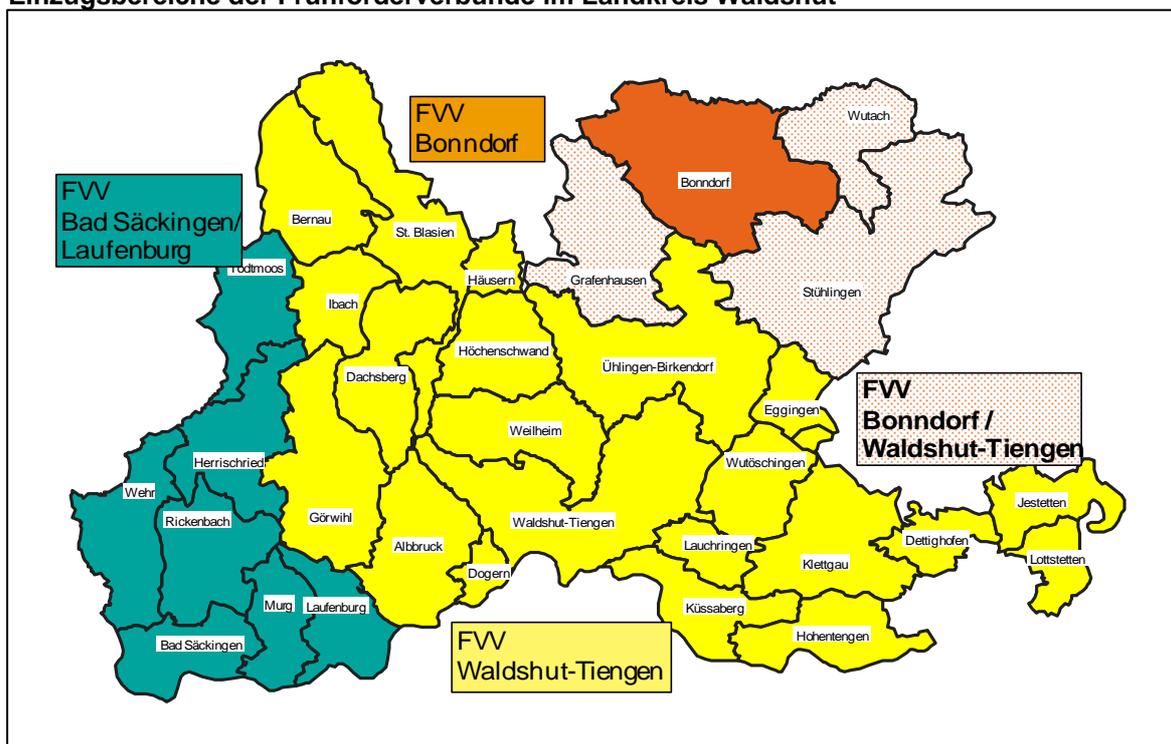
Der Frühförderverbund Waldshut-Tiengen bietet überwiegend Gruppenangebote in den Bereichen Psychomotorische Förderung, Fein- und Sprachförderung sowie Kleinkindschwimmen an. Ein Teil der Frühförderdeputate wird für Angebote der Wahrnehmungsförderung oder Sprachförderung als Einzelförderung eingesetzt. Die Angebote finden in den Räumen der jeweiligen Sonderschulen in Waldshut-Tiengen statt. Dies hat den Vorteil, dass vorhandene Turnhallen und ein schuleigenes Schwimmbad mitgenutzt werden können. Für die Eltern und Kinder bedeutet dies aber wegen des großen Einzugsbereichs des Verbunds (vergleiche die folgende Karte) lange Anfahrtswege. Einzelförderung für Kinder mit einem sehr komplexen Bild von Störungen oder einer geistigen Behinderung, die auch heilpädagogische Maßnahmen erfordern, wird im Einzugsbereich des Verbunds Waldshut-Tiengen vor allem von der Interdisziplinären Frühförderstelle geleistet, die ihren Sitz ebenfalls in Waldshut-Tiengen hat.

Die Sonderpädagogischen Beratungsstellen im Frühförderverbund Bad Säckingen/Laufenburg bieten zwar auch einzelne Gruppenangebote im Bereich Psychomotorik in den Räumen der Förderschule in Bad Säckingen an. Traditionell erfolgt hier aber der überwiegende Teil der Förderung im Lebensumfeld der Kinder im Elternhaus oder im Kindergarten. Ein großer Teil des Stundenkontingents für die Frühförderung der beiden Sonderschulen für Kinder mit geistiger Behinderung im Landkreis Waldshut ist der Sonderschule in Laufenburg zugeordnet, die zum Frühförderverbund Bad Säckingen gehört. Dadurch kann Hausfrühförderung angeboten werden für Kinder mit Entwicklungsauffälligkeiten, welche schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt vom Kinderarzt oder dem Sozialpädiatrischen Zentrum diagnostiziert worden sind.

Die Sonderpädagogische Beratungsstelle an der Martin-Gerbert-Schule in Bonndorf kann Frühförderung in den Kindergärten in den Bereichen Wahrnehmungsförderung und Sprachförderung anbieten. Gruppenangebote finden hier noch nicht statt.

Die Förderung für Kinder mit einer Hör- oder Sehbehinderung, die von den überregional tätigen Sonderpädagogischen Beratungsstellen in Waldkirch und Stegen geleistet wird, erfolgt hauptsächlich in mobiler Form, vor allem an den Kindergärten, teilweise aber auch als Hausförderung.

Einzugsbereiche der Frühförderverbände im Landkreis Waldshut



Grafik KVJS 2009. Datenbasis. Informationen der Arbeitsstelle Frühförderung

Bei den Diskussionen im Rahmen der Teilhabepanung wurde angemerkt, dass im Landkreis Waldshut ein weiterer Ausbaubedarf insbesondere im Bereich der frühen Sprachförderung besteht. Dies hängt auch damit zusammen, dass es im Kreis keinen speziellen Schulkindergarten für Kinder mit einer Sprachbehinderung gibt. Der große Bedarf an Angeboten zur Sprachförderung spiegelt sich auch in Baden-Württemberg insgesamt wider: Im Schuljahr 2006/2007 hatte jedes zweite Kind, das durch Sonderpädagogische Beratungsstellen gefördert wurde, die Leistungen einer Beratungsstelle mit dem Förderschwerpunkt Sprachbehinderung in Anspruch genommen. Der Anteil der Sprachförderung ist seit dem Schuljahr 2000/2001 deutlich gewachsen. Die Zahl der zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden für die Frühförderung ist deutlich geringer gestiegen als die Zahl der geförderten Kinder.²⁸ Im Landkreis Waldshut werden Kinder durch die Mitarbeiterinnen der Sonderpädagogischen Beratungsstellen im Kindergarten und an den Beratungsstellen gefördert und die Erzieherinnen – gerade über die Konzeption der mobilen Sprachförderung – in ihrer Sprachförderarbeit unterstützt.

Im Bereich des Frühförderverbands Waldshut-Tiengen vergehen von der telefonischen Kontaktaufnahme bis zum ersten persönlichen Beratungsgespräch zwei bis drei Wochen, bis zu einer Eingangsdiagnostik circa vier bis sechs Wochen. In sehr dringenden Fällen wird ein Gespräch auch früher angeboten. Da die Gruppenangebote in der Regel zu festen Terminen beginnen, entsteht bis zum Beginn der Förderung eine unterschiedlich lange Wartezeit von einigen Wochen oder auch Monaten. Die Mitarbeiterinnen sind stets um flexible Lösungen bemüht.

²⁸ Vergleiche: Landesinstitut für Schulentwicklung; Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Bildungsberichterstattung 2009, Themenheft Sonderpädagogische Förderung in Baden-Württemberg, S. 33-34.

Beratungs- und Frühförderzentrum der Lebenshilfe (BFZ)

Im Landkreis Waldshut gibt es mit dem Beratungs- und Frühförderzentrum der Lebenshilfe Hochrhein e.V. eine Interdisziplinäre Frühförderstelle mit Sitz in Waldshut-Tiengen. Im BFZ bieten Fachkräfte aus den Bereichen Heilpädagogik Ergotherapie, Sozialpädagogik, Psychologie und Physiotherapie, die sich auf insgesamt 6,5 Personalstellen verteilen, eine umfassende Beratung und Diagnostik sowie Fördermaßnahmen aus einer Hand. Der überwiegende Teil der Fördermaßnahmen findet im Beratungszentrum in Waldshut-Tiengen selbst statt.²⁹ Die Beratung ist für die Familien kostenlos. Allerdings muss bereits zum Erstgespräch eine ärztliche Überweisung mitgebracht werden.

Im Jahr 2009 erhielten insgesamt 126 Kinder im BFZ eine regelmäßige (in der Regel wöchentliche) Förderung. Zusätzlich wurde bei 123 Kindern eine Erst- und bei 24 Kindern eine Kontrolldiagnostik durchgeführt. Im Vergleich zu 2007 hat sich damit das Gewicht von den Fördermaßnahmen hin zur Diagnostik verschoben. 25 Kinder wurden nach der Diagnostik an eine andere Frühfördereinrichtung weiterverwiesen. 70 Prozent der Kinder, die im Jahr 2009 gefördert wurden, waren zwischen zwei und vier Jahre alt, 25 Prozent (32 Kinder) jünger als zwei Jahre, davon 20 Kinder unter einem Jahr. Der Anteil der Jungen ist mit 65 Prozent höher als der der Mädchen.

Die häufigsten Störungsbilder sind eine allgemeine Entwicklungsverzögerung oder eine Sprachentwicklungsverzögerung. Kinder mit einer eindeutig diagnostizierten geistigen Behinderung sind nur ein relativ kleiner Teil der Klienten. So wurde bei den 82 durchgeführten Erstdiagnostiken im Jahr 2007 nur in einem Fall eine geistige Behinderung diagnostiziert. Von 27 Kindern, die im Jahr 2009 die Therapie beendet haben, wechselten 3 in einen Schulkindergarten für Kinder mit einer geistigen Behinderung. Nach Angaben der Beratungsstelle wenden sich derzeit vermehrt Familien mit Kindern unter zwei Jahren, die eine sehr schwere oder mehrfache Behinderung haben, an das BFZ. Bei der Auswertung der Diagnoseergebnisse ist zu beachten, dass bei sehr jungen Kindern die Abgrenzung zwischen einer Entwicklungsverzögerung und einer geistigen Behinderung teilweise (noch) nicht möglich ist.

Obwohl die Interdisziplinäre Frühförderstelle grundsätzlich für den gesamten Landkreis zuständig ist, nutzen nahezu ausschließlich die Familien im Einzugsbereich der Frühförderverbände Waldshut-Tiengen und Bonndorf das Angebot (vergleiche die Landkarte im vorhergehenden Abschnitt). Fast ein Drittel der Kinder, die 2009 eine Förderung erhielten, kamen aus Waldshut-Tiengen; 16 Kinder wohnten in Bonndorf, neun in Albrück, jeweils sieben in Klettgau, Lauchringen und Stühlingen, fünf in Wutöschingen und der Rest in weiteren Gemeinden im Landkreis. Lediglich fünf Kinder kamen aus dem südwestlichen Teil des Landkreises. Familien aus den entsprechenden Städten und Gemeinden nutzen voraussichtlich verstärkt die Angebote des Frühförderverbandes Bad Säckingen sowie der neuropädiatrischen Praxis Dr. Zissel, die sich ebenfalls in Bad Säckingen befindet.

Eltern, die telefonisch Kontakt zum BFZ aufnehmen, müssen derzeit nach Auskunft der Lebenshilfe durchschnittlich zwei Monate auf einen persönlichen Beratungstermin mit einer umfassenden Diagnostik warten. Dies ist, wenn ein akuter Unterstützungsbedarf bei Eltern und Kind gegeben ist, sehr lange, vor allem, wenn es Eltern schwer gefallen ist, überhaupt Unterstützung von außen zu suchen. Die Wartezeit zwischen Diagnose und Beginn der Fördermaßnahmen beträgt im pädagogischen Bereich rund ein Jahr, im medizinischen Bereich etwa fünf Monate. Dies führt dazu, dass Ende 2009 83 Kinder auf der Warteliste standen.

²⁹ Vergleiche zu diesen und den folgenden Informationen: Beratungs- und Förderzentrum der Lebenshilfe Hochrhein e.V.: Statistik 2007; die vorläufigen Angaben für das Jahr 2009 beruhen auf einer schriftlichen Auskunft der Lebenshilfe Hochrhein e.V..

Sehr dringende Fälle - zum Beispiel Säuglinge mit einer umfassenden Behinderung - werden vorgezogen. Die Lebenshilfe als Träger bemüht sich seit einiger Zeit intensiv um die Besetzung von zwei weiteren Stellen für heilpädagogische Fachkräfte, um die Wartezeiten vor allem in diesem Bereich abzubauen. Andererseits ist die aktuelle personelle Besetzung der Interdisziplinären Frühförderstelle mit rund vier Stellen pro 100.000 Einwohner im Vergleich zu anderen Stadt- und Landkreisen bereits sehr hoch. Der vom Land finanzierte Stellenschlüssel liegt deutlich darunter.³⁰ Innerhalb des Netzwerks der Frühförderung im Landkreis sollte gemeinsam nach Wegen gesucht werden, wie die Wartezeiten für Familien mit Kindern, die Unterstützung brauchen, möglichst schnell reduziert werden können, gegebenenfalls durch einen weiteren Ausbau der Kooperation zwischen den Anbietern.

Die Angebote des BFZ werden bisher vor allem zentral in Form einer „Komm-Struktur“ angeboten. Die Lebenshilfe als Träger hat im Zusammenhang mit der Neuorganisation der offenen Hilfen bereits ein Konzept für die stärkere Dezentralisierung erarbeitet. Neben dem Standort Waldshut-Tiengen sind zukünftig zwei weitere Standorte in Bad Säckingen und Bonndorf geplant. Der Planungsraum Nordwest soll durch mobile Angebote von Bad Säckingen aus, der Planungsraum Südost durch mobile Angebote vom Standort Tiengen aus mit versorgt werden. Für die aufsuchenden Angebote soll ein Anteil der vorhandenen Personalkapazität genutzt werden. An den drei geplanten Stützpunkten sollen Frühförderung und der familienunterstützende Dienst gebündelt werden. In Bonndorf können bereits ab Sommer 2010 neue Räumlichkeiten im Ärztehaus bezogen werden. Geeignete Räumlichkeiten in Bad Säckingen müssen noch gefunden werden.

Beratung und Begleitung für Eltern von Kindern mit Behinderung des Diakonischen Werkes Hochrhein

Das Diakonische Werk des evangelischen Kirchenbezirks Hochrhein hat seit dem Jahr 2006 ausgehend von der Schwangerschaftskonfliktberatung eine Beratung und Begleitung für Eltern mit Kindern mit Entwicklungsverzögerung und Behinderung auf- und ausgebaut. Das Projekt wird über den ursprünglichen Modellzeitraum von 2006 bis März 2009 hinaus als Regelangebot fortgeführt. Im Jahr 2009 erhielten insgesamt 26 Familien Unterstützung. Diese erfolgt ausschließlich aufsuchend in Form von Hausbesuchen circa alle drei bis vier Wochen. Zusätzlich wird bei Bedarf eine intensive Krisenintervention angeboten. Die Begleitung wird vor allem in Umbruchsituationen in Anspruch genommen (Übergang in Kindergarten; von Kindergarten in Schule; Pubertät). Das Alter der Kinder in den Familien, die begleitet werden, reicht vom Säugling bis zum Jugendalter. Die Begleitung ist für die Familien kostenlos. Die Eltern sollen gestärkt und unterstützt werden, damit sie die Behinderung ihres Kindes verstehen und so früh wie möglich eine (weitere) Förderung für ihr Kind in Anspruch nehmen können. Auch auf die Geschwisterkinder, die häufig aus dem Blickfeld geraten, wird eingegangen und darauf hingearbeitet, dass diese mit ihren eigenen Bedürfnissen in der Familie berücksichtigt werden. Im Rahmen des Projekts wurde eine kleine Gruppe ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer aufgebaut, die die Familien im Alltag zusätzlich unterstützen und dabei von der Beratungsstelle fachlich begleitet werden. Dadurch ergeben sich Schnittstellen zu den familienunterstützenden Diensten. Bei Bedarf werden Angebote weiterer Träger vermittelt und – mit Zustimmung der Familien – notwendige Kontakte, zum Beispiel zu Lehrern oder Ärzten hergestellt.

³⁰ Vergleiche: Landtag Drucksache 14/931 vom 15.02.2007 Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit und Soziales: Situation der Interdisziplinären Frühförderstellen und der Sozialpädiatrischen Zentren.

Arbeitsstelle und Arbeitskreis Frühförderung / Interdisziplinäre Praxisbegleitungsgruppen

Die **Arbeitsstelle Frühförderung** koordiniert die Arbeit der Sonderpädagogischen Frühberatungsstellen und fördert die Vernetzung mit anderen Institutionen. Eine wichtige Rolle spielt dabei der **Arbeitskreis Frühförderung**, der sich unter Leitung der Arbeitsstelle Frühförderung viermal jährlich in Waldshut-Tiengen oder Bad Säckingen trifft. Der Arbeitskreis trägt dazu bei, dass das Motto der Frühförderung im Landkreis „MITEINANDER FRÜH FÖRDERN“ konkrete Gestalt annimmt. Mitglieder sind alle in der Frühförderung tätigen Institutionen und Berufsgruppen im Landkreis Waldshut einschließlich des Sozialpädiatrischen Zentrums Lörrach, Vertreterinnen der Regelkindergärten und der zuständigen Ämter des Landratsamts. Themenbezogen kann der Teilnehmerkreis um Experten anderer Bereiche ergänzt werden. Die Treffen dienen dem gegenseitigen Austausch, der Fortbildung sowie der Weiterentwicklung des Frühförderangebotes.

Über den Arbeitskreis Frühförderung hinaus gibt es weitere lokale Formen der Zusammenarbeit und Kooperation. So haben sich in den Räumen Bad Säckingen, Tiengen und Bonndorf die in der jeweiligen Raumschaft arbeitenden unterschiedlichen Berufsgruppen der Frühförderung zu sogenannten „**Interdisziplinären Praxisbegleitungsgruppen**“ zusammengeschlossen. In den regelmäßig stattfindenden Treffen geht es um den Austausch, Fortbildung, anonyme Fallbesprechungen und die Vernetzung der lokalen Angebote. Die Schwerpunkte und Vorgehensweisen sind regional unterschiedlich und ergeben sich aus den jeweiligen Wünschen der Teilnehmenden.

Die in der Rahmenkonzeption Frühförderung vorgesehene Kreisarbeitsgemeinschaft Frühförderung, die unter Federführung des Landkreises eine sozialplanerische Funktion bei der Analyse und Weiterentwicklung der Strukturen der Frühförderung übernehmen soll, ruht bis zum Abschluss der Teilhabeplanung.

Weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote: Netzwerk für Kind und Familie

Neben den genannten gibt es weitere Angebote und frühe Hilfen, die dem Kindeswohl dienen und auch von Familien mit einem Kind mit Behinderung im Landkreis Waldshut genutzt werden (können). Dazu gehören zum Beispiel die Angebote des Jugendamts im Rahmen der Beratung und Gewährung von Hilfen zur Erziehung und zum Kinderschutz, psychologische Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern in erzieherischen Fragen sowie Ehe-, Familien- und Lebensfragen, weitere Beratungsstellen für Schwangere, Angebote der Familienbildung, Hebammen, Familienzentren, Krabbelgruppen, Angebote von Geburtshilfekliniken und –praxen und vieles mehr. Teilhabe und Inklusion sind nur möglich, wenn die allgemeinen Unterstützungsangebote und die speziellen Angebote der Frühförderung zu einem Netzwerk für Kind und Familie im Landkreis Waldshut und seinen Städten und Gemeinden verknüpft sind.

1.1.1.3 Perspektiven und Handlungsempfehlungen

Der Landkreis Waldshut besitzt ein umfassendes Angebot im Bereich der Frühförderung. Die Nutzung der einzelnen Angebote wurde in den vorangehenden Abschnitten beschrieben. Nicht bekannt ist, wie viele Kinder medizinisch-therapeutische Angebote bei niedergelassenen Therapeuten (zum Beispiel Logopäden, Ergo- oder Physiotherapeuten) in Anspruch nehmen, die über die Krankenkassen finanziert werden. Sie sind bei den Nutzerzahlen der Frühförderdienste nicht erfasst. Zu beachten ist, dass Kinder teilweise verschiedene Angebote gleichzeitig nutzen (zum Beispiel SPZ und Frühförderung durch Sonderpädagogische Beratungsstelle im Frühförderverbund).

Deshalb ist keine genaue Aussage darüber möglich, wie viele Kinder eines Jahrgangs durch die Frühförderangebote tatsächlich erreicht werden.

Obwohl die Angebote der Frühförderung bereits von einer beträchtlichen Zahl von Familien und Kindern genutzt werden, werden bestimmte Zielgruppen – zum Beispiel Familien unmittelbar nach der Geburt eines Kindes mit einer Behinderung – teilweise nur schwer erreicht, auch wenn sie oft dringend von Anfang an Unterstützung benötigen würden. Eine weitere intensive Öffentlichkeitsarbeit unter Einbeziehung der Multiplikatoren auch aus dem medizinischen Bereich wird empfohlen. Während die niedergelassenen Kinderärzte im Landkreis Waldshut bereits sehr gut eingebunden sind in das Netzwerk der Frühförderung, trifft dies für Frauenärzte, Hebammen und Kliniken, die sehr früh Kontakt zu den Müttern und Familien haben, bisher weniger zu. Hier sollte versucht werden, die Kontakte zu intensivieren. Eventuell könnte eine Vertreterin der Hebammen in den Arbeitskreis Frühförderung einbezogen werden. Von Vorteil wären verbindliche Absprachen zum Beispiel mit den Hebammen und Kliniken über das konkrete Vorgehen, wenn ein Kind mit Behinderung geboren wurde und ein Beratungsbedarf besteht. Zu prüfen wäre, ob eine Erstberatung auf Wunsch zum Beispiel auch in der Klinik stattfinden kann. Ein möglicher Zugang zu den Familien könnte in Kooperation mit dem Jugendamt auch durch die gezielte Qualifizierung einzelner Hebammen als Begleithebammen in Familien mit einem Kind mit Behinderung oder im Zusammenhang mit dem Projekt „Stärke“ erfolgen, das spezielle Angebote für Familien in schwierigen Lebenslagen vorsieht. Im Bereich der Eingliederungshilfe sollte es einen festen Ansprechpartner für die „externen“ Partner geben.

Die Vernetzung der unterschiedlichen Angebote ist im Landkreis Waldshut auch dank des großen Engagements der Arbeitsstelle Frühförderung relativ weit fortgeschritten. Der Arbeitskreis Frühförderung sowie die Interdisziplinären Praxisbegleitungsgruppen in Waldshut-Tiengen, Bad Säckingen und Bonndorf stellen den Austausch zwischen den unterschiedlichen Professionen und Beteiligten im Bereich der Frühförderung in allgemeinen Fragen und im Einzelfall sicher. Landkreis und Kommunen sollten die Interdisziplinären Praxisbegleitungsgruppen bei Bedarf organisatorisch unterstützen. Im Einzelfall benötigte Mittel für Fortbildung und Supervision sollten durch die beteiligten Institutionen anteilig zur Verfügung gestellt werden.

Der Zusammenschluss der Sonderpädagogischen Beratungsstellen zu drei regionalen Frühförderverbänden mit jeweils einer einheitlichen (telefonischen) Anlaufstelle sowie die Einrichtung einer Interdisziplinären Frühförderstelle in neutralen Räumen haben den Zugang zu den Angeboten im Landkreis Waldshut erleichtert. Von besonderem Vorteil ist, dass spezielle Beratungsangebote für Kinder mit einer Sinnesbehinderung, die außerhalb des Landkreises angesiedelt sind, über den Verbund auch wohnortnah im Landkreis Waldshut erbracht werden können. In Zukunft sollte die Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen den Frühförderverbänden, der Interdisziplinären Frühförderstelle und den weiteren Akteuren (zum Beispiel der Beratungsstelle der Diakonie) weiter ausgebaut werden. Das bisherige System und die inhaltliche und räumliche Arbeitsteilung zwischen den verschiedenen Frühförderdiensten sind teilweise natürlich gewachsen, einzelne Angebote – wie zum Beispiel das der Diakonie – nachträglich hinzugekommen. Durch verbindliche Absprachen zwischen allen Akteuren kann sichergestellt werden, dass in allen Planungsräumen ein vergleichbares, sich gegenseitig ergänzendes gut ausgebautes Gesamtangebot an Einzel-, Gruppen, ambulanten, mobilen und aufsuchenden Angeboten für möglichst viele Bedarfe bereitsteht. Kooperationsmöglichkeiten sollten auch mit Partnern außerhalb des „klassischen“ Netzes der Frühförderung im Rahmen des weiteren „Netzwerks für Kind und Familie“ im Landkreis Waldshut gesucht werden.

Die vorhandenen Vernetzungsstrukturen sollten durch die in der Rahmenkonzeption Frühförderung vorgesehene Kreisarbeitsgemeinschaft Frühförderung (KAG) ergänzt werden.

Diese ruht derzeit im Landkreis Waldshut. Sie sollte wieder mit Leben gefüllt werden und ihre sozialplanerische Gestaltungsfunktion bei der Weiterentwicklung des Frühfördersystems und der Vernetzung der Frühförderung mit anderen Bereichen unter Federführung des Sozialdezernats wahrnehmen. Die Aufgaben der Kreisarbeitsgemeinschaft sollten sich möglichst auf die Koordinierung und Planung von Förder- und Betreuungsangeboten für Kinder mit Behinderung im Vorschulalter als Gesamtes erstrecken, also auch den Bereich der Tagesbetreuungsangebote sowie der Schulkindergärten mit abdecken. Die jeweiligen Akteure sind entsprechend einzubeziehen. Anzustreben wäre die Entwicklung einer Gesamtkonzeption zur Begleitung und Förderung von Familien mit einem Kind mit Behinderung im Vorschulalter, die sowohl die Beiträge der Frühförderung als auch die aus dem Bereich der Jugendhilfe und sonstiger Maßnahmen der Eingliederungshilfe abklärt und bündelt. Dies umfasst auch eine mögliche Begleitung allgemeiner Kindergärten bei der Integration beziehungsweise Inklusion von Kindern mit Behinderung durch Frühförderdienste (vergleiche dazu auch die Ausführungen im nächsten Kapitel).

Der überwiegende Teil der Frühfördermaßnahmen im Landkreis Waldshut wird bisher an wenigen Standorten im Landkreis zentral erbracht. Eine Förderung und Begleitung im häuslichen Bereich und mobile Angebote im Kindergarten bestehen vor allem im Rahmen des Frühförderverbands Bad Säckingen/Laufenburg, der Sonderpädagogischen Beratungsstelle in Bonndorf und der Beratungsstelle der Diakonie. Die bisher dominierende „Komm-Struktur“ bedeutet für die Eltern und Kinder teilweise erhebliche Anfahrtswege und erschwert den Zugang. Gleichzeitig entfällt dadurch die Möglichkeit, die Kinder in ihrem gewohnten sozialen Umfeld zu begleiten. Es wird daher empfohlen, die Möglichkeiten zum Auf- und Ausbau dezentraler Standorte beziehungsweise zu einer Ausweitung der aufsuchenden Arbeit im Elternhaus und Kindergarten in allen Planungsräumen zu prüfen. Ein Nachholbedarf an solchen Angeboten besteht insbesondere im Einzugsbereich des Frühförderverbands Waldshut-Tiengen. Dabei sollte nach sinnvollen „Andockmöglichkeiten“ vor Ort Ausschau gehalten werden. Die Lebenshilfe hat bereits ein erstes Konzept zur Dezentralisierung der Angebote des Beratungs- und Förderzentrums erarbeitet. Aus dem Frühförderverband Waldshut-Tiengen heraus wurde ein Konzept für die mobile Sprachförderung erarbeitet, das ebenfalls Ansatzpunkte bietet. Frühförderverbände und Interdisziplinäre Frühförderstelle sollten ihre jeweiligen Konzepte für die dezentrale Arbeit und aufsuchende Arbeit gut miteinander sowie mit dem Landkreis und den Kommunen abstimmen.

Voraussetzung für einen möglichst niederschweligen Zugang sind neben wohnortnahen Angeboten auch möglichst kurze Wartezeiten und ein möglichst unbürokratischer Zugang. Die Wartezeit bis zur Erstberatung und dem Beginn der Förderung ist vor allem bei der Interdisziplinären Frühförderstelle trotz einer im Vergleich zu den meisten anderen Kreisen überdurchschnittlichen Personalausstattung sehr lang. Hier sollte vom Träger in Kooperation mit allen Anbietern von Frühförderung im Landkreis Waldshut geklärt werden, ob durch neue Formen der Kooperation und Arbeitsteilung zwischen den Anbietern Lösungen gefunden werden können, um möglichst allen Familien und Kindern einen schnellen Zugang zur Beratung und Förderung zu ermöglichen. Die Bemühungen zur Personalgewinnung, um den Engpass im heilpädagogischen Bereich zu beheben, sollten weiter fortgesetzt werden.

Wünschenswert wäre auch, dass ein Erstgespräch bei der Interdisziplinären Frühförderstelle ohne vorherige Überweisung eines Arztes möglich wäre, um die Schwellen für den Zugang möglichst niedrig zu halten.

Kinderärztliche Leistungen für eine umfassende ärztliche Betreuung und Begleitung von Kindern mit Behinderung und ihren Eltern werden derzeit nicht angemessen honoriert.

Auch die vom Kultusministerium zugewiesenen Stundendeputate für die Frühförderung in den Sonderpädagogischen Beratungsstellen haben sich in den vergangenen Jahren nur geringfügig erhöht, während die Zahl der geförderten Kinder sehr viel deutlicher zugenommen hat.

Der Landkreis Waldshut sollte sich daher auf politischer Ebene dafür einsetzen, dass für die notwendigen Frühfördermaßnahmen von den zuständigen Stellen ausreichende Ressourcen bereitgestellt werden.

Maßnahmeempfehlungen Frühförderung:

- Weiterer Ausbau der Information und Öffentlichkeitsarbeit über geeignete Stellen und Multiplikatoren
- Sicherstellung einer frühen mobilen oder aufsuchenden (psychosozialen) Begleitung bereits unmittelbar nach der Geburt durch weitere Vernetzung mit Kliniken, Hebammen und Frauenärzten
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe; eventuell Ansatzpunkte über Projekt „Stärke“ / Begleithebammen
- Feste/r Ansprechpartner/in / Anlaufstelle im Bereich der Eingliederungshilfe für „externe“ Kooperationspartner und Familien mit Unterstützungsbedarf
- Ausbau dezentraler mobiler und aufsuchender Förder- und Begleitangebote analog zu den Räumen Bad Säckingen/Laufenburg und Bonndorf in allen Planungsräumen unter Beachtung der vorhandenen Ressourcen und „Andockmöglichkeiten“
- verbindliche Absprachen zwischen Anbietern sowie zwischen Anbietern und Landkreis bei der Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen
- Fortsetzung der bewährten Vernetzung über Arbeitsstelle und Arbeitskreis Frühförderung sowie Interdisziplinäre Praxisbegleitungsgruppen; organisatorische Unterstützung der Praxisbegleitungsgruppen bei Bedarf; eventuell Einbeziehung einer Vertreterin der Hebammen in Arbeitskreis Frühförderung
- Wiederaufnahme der Arbeit der Kreisarbeitsgemeinschaft Frühförderung (KAG) als sozialplanerisches Steuerungsgremium unter Einbeziehung von Akteuren aus der Jugendhilfe
- Erarbeitung einer Gesamtkonzeption für die Unterstützung von Familien mit Kindern mit Behinderung im Vorschulbereich unter Einbeziehung der Leistungen von Frühförderung, Kindergärten / Jugendhilfe, Schulkindergärten, Eingliederungshilfe, Kommunen
- Grundsätzlich stärkere Einbeziehung von Partnern des „Netzwerks für Kind und Familie“ in das System der Frühförderung
- Abbau der langen Wartezeiten bei der Interdisziplinären Frühförderstelle durch eine Fortsetzung der Bemühungen zur Personalgewinnung und eventuell neue Formen der Kooperation und Arbeitsteilung unter den Trägern
- Sicherstellung angemessener Ressourcen für die Frühförderung als Forderung an die Politik

1.1.2 Kindergarten und Kindertagesbetreuung

Spätestens ab dem Alter von drei Jahren besuchen in Deutschland nahezu alle Kinder einen Kindergarten. Seit 1996 haben Kinder ab drei Jahren einen Rechtsanspruch³¹ auf einen Kindergartenplatz. Ab 2013 wird der Rechtsanspruch auf eine Tagesbetreuung auf Kinder zwischen ein und drei Jahren erweitert. Schon jetzt soll ein bedarfsgerechtes Angebot für diese Gruppe vorgehalten werden. Diese grundlegenden Rechte gelten auch für Kinder mit Behinderung. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz sieht vor, dass Kinder mit und ohne Behinderung im Kindergarten gemeinsam gefördert werden – sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Auch das aktuelle Kindertagesbetreuungsgesetz in Baden-Württemberg, das rückwirkend zum 1.1.2009 in Kraft getreten ist, enthält eine grundsätzliche Aufforderung zu einer gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung. Ein eventueller Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe bleibt davon unberührt. In das Gesetz wurde neu aufgenommen, dass die Belange von Kindern mit Behinderung bei der kommunalen Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung berücksichtigt werden müssen.³² Der Orientierungsplan für Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg, der seit September 2009 für alle Einrichtungen verbindlich ist, sieht ebenfalls vor, dass Kinder mit unterschiedlichem Entwicklungsniveau gemeinsam spielen, lernen und arbeiten: „Von der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung profitieren alle. Sie werden in ihrer Entwicklung gefördert und bereichert.“³³

Während sich Eltern von Kindern ohne Behinderung meist für einen Kindergarten im Wohnumfeld entscheiden, ist die Entscheidung für Familien mit einem Kind mit Behinderung in der Praxis oft sehr schwierig. In Baden-Württemberg besteht für Kinder mit Behinderung traditionell ein zweigliedriges System:

- Zum einen die Integration in einen **allgemeinen Kindergarten**. Der Kindergarten muss die personellen und sachlichen Voraussetzungen für eine Aufnahme erfüllen. Nicht immer setzt die Integration eines Kindes mit Behinderung voraus, dass zusätzliche Hilfen erforderlich sind. Wird zusätzliche Unterstützung benötigt, stehen die Frühförderstellen (Sonderpädagogische Beratungsstellen, Interdisziplinäre Frühförderstellen), die Kindergartenfachberatung des Trägers, Heilpädagogische Fachdienste sowie Integrationshilfe im Rahmen der Leistungen der Jugend- oder Eingliederungshilfe zur Verfügung.³⁴
- Zum anderen kommt für Kinder mit einem sehr umfassenden sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf der Besuch eines speziellen **Schulkindergartens** für Kinder mit Behinderung in Frage. Die Aufnahme in einen Schulkindergarten setzt ein sonderpädagogisches Gutachten und das Einverständnis der Eltern voraus. Meist ist eine amtsärztliche Untersuchung erforderlich.

Viele Eltern sind in einem Zwiespalt: Die Entscheidung für einen nahe gelegenen **allgemeinen Kindergarten** in der Gemeinde hat viele Vorteile: Die kurzen Wege sparen Zeit und Aufwand und ermöglichen es Kindern und Eltern, Kontakte in ihrem Umfeld zu knüpfen und zu erhalten. Kinder mit Behinderung bekommen vielfältige Anregungen und profitieren vom alltäglichen Umgang mit Kindern ohne Behinderung. Sie sind in einem „normalen“ Lebensumfeld integriert und lernen so leichter, sich in diesem Umfeld zu bewegen als in einer geschützten Sondereinrichtung, die ausschließlich von Kindern mit Behinderung besucht wird. Kinder ohne Behinderung profitieren ebenfalls von integrativen Gruppen. Sie gehen – anders als viele Erwachsene – meist unbefangen und vorurteilsfrei auf Kinder mit Behinderung zu. Sie unterscheiden nicht zwischen „behindert“ und „nicht behindert“.

³¹ SGB VIII, § 24

³² Vergleiche: Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG), §2, Abs.2

³³ Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten. Pilotphase. Weinheim und Basel 2006. S. 42

³⁴ siehe Kapitel II.1.1.1 Frühförderung

Sie lernen, dass jeder Stärken und Schwächen hat und auf seinem Entwicklungsniveau teilhaben und seinen Beitrag leisten kann. Sie geben Hilfe, wo sie gebraucht wird, statt Mitleid zu zeigen und Menschen an ihrer Leistungsfähigkeit zu messen.

Andererseits fehlen den Kindergärten vor Ort aber oft die Ressourcen, um jedem Kind mit Behinderung die richtige Betreuung bieten zu können, vor allem wenn die Gruppen vielleicht sowieso schon relativ groß sind und es einzelne Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten gibt. Bei körperlichen Behinderungen spielen zusätzliche räumliche Barrieren eine Rolle. In jedem Fall müssen die Erzieherinnen darauf achten, dass einzelne Kinder mit Behinderung in großen Gruppen, in denen es oft lebhaft zugeht, nicht überfordert werden oder einfach „untergehen“.³⁵ Gelingt die Integration nicht und erhält das Kind mit Behinderung im allgemeinen Kindergarten nicht die Förderung, die es für seine Entwicklung braucht, zeigt sich dies spätestens bei Schuleintritt als Entwicklungsdefizit. Haben sich Defizite in der Förderung gehäuft, sind diese zum Teil kaum noch zu beheben. Auch die Eltern von Vorschulkindern mit einer geistigen Behinderung im Landkreis Waldshut berichteten im Begleitarkbeitskreis von der teilweise schwierigen Suche nach einem geeigneten Kindergarten für ihr Kind, aber auch von sehr positiven Erfahrungen, wenn die Integration gelingt. Die Aufnahme eines Kindes mit Behinderung verändert den Kindergarten. Darauf müssen sich die betroffenen Einrichtungen konzeptionell und organisatorisch einstellen. Die Grundhaltung des Kindergartenträgers und das persönliche Engagement der Erzieherinnen spielen neben den personellen Ressourcen eine wichtige Rolle.

Der **Schulkindergarten** hat den Vorteil, dass er eine ganz gezielte, am jeweiligen Behinderungsbild ausgerichtete Förderung durch sonderpädagogisch ausgebildete Fachkräfte ermöglicht. Die Gruppen sind klein (durchschnittlich sechs bis sieben Kinder), das Raumangebot großzügig und barrierefrei. Viele notwendige Therapiemaßnahmen, die die Eltern sonst zusätzlich selbst organisieren müssten, sind bereits in den Kindergartenalltag integriert. Ein Vorteil für viele Eltern ist auch, dass die Schulkindergärten in der Regel eine Ganztagesbetreuung anbieten. Als schulische Einrichtungen haben sie jedoch in der Regel während der Schulferien geschlossen und damit deutlich mehr Schließungstage als die allgemeinen Kindergärten.

Den Vorteilen der Schulkindergärten stehen auch Nachteile gegenüber. Da Schulkindergärten größere Einzugsbereiche haben, müssen die Kinder lange und strapaziöse Fahrwege zum Kindergarten in Kauf nehmen. Dadurch verlieren sie den Kontakt zu gleichaltrigen Spielkameraden in der Wohngemeinde. Kinder ohne Behinderung können in den Schulkindergarten nicht aufgenommen werden. Auch für Eltern fallen viele mit dem Kindergartenbesuch im Ort verbundenen alltäglichen Begegnungsmöglichkeiten weg. Gleichzeitig bedeutet der Wechsel in den Schulkindergarten in der Regel, dass die vertraute Begleitung durch die Frühförderung endet. Dies ist so vorgesehen, weil im Schulkindergarten selbst eine intensive Förderung erfolgt. Eine große räumliche Entfernung zwischen Wohnort und Schulkindergarten erschwert den regelmäßigen persönlichen Austausch zwischen Betreuerinnen und Eltern. Da die Schulkindergärten in der Regel auf die besonderen Erfordernisse einzelner Behinderungsarten spezialisiert sind, passt der jeweilige Typ der Sonderschule nicht immer zur individuellen Behinderung.

Der Eintritt eines Kindes mit Behinderung in einen Kindergarten stellt somit eine wichtige Weichenstellung mit weit reichenden Konsequenzen für Kinder und Eltern dar.

Oft haben die Eltern in der Praxis kaum Wahlmöglichkeiten, weil es besonders für Kinder mit schwerer Behinderung und einem hohen Betreuungs- und Therapiebedarf schwierig ist, einen geeigneten Platz in einem allgemeinen Kindergarten zu finden. Andererseits haben sie selbst bei einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Förderung keinen Anspruch auf einen Platz in einem Schulkindergarten, wenn ein solcher derzeit nicht frei ist.

³⁵ Lebenshilfe Baden-Württemberg: Miteinander wachsen – zusammenwachsen. Ein Beitrag für Eltern und ErzieherInnen zum Thema Integration behinderter Kinder im Kindergarten. Stuttgart 2. Aufl. 2000. S. 5

1.1.2.1 Grundsätzliches

In den vergangenen zehn Jahren nahm in Baden-Württemberg die Gesamtzahl der Kinder im Vorschulalter ab. Gleichzeitig nahm sowohl die Zahl der Kinder, die mit Integrationshilfen in allgemeinen Kindergärten gefördert wurde, als auch die Zahl der Kinder in Schulkindergärten zu.³⁶ Das bedeutet, dass ein wachsender Anteil der Vorschulkinder wegen einer Behinderung besondere Förder- und Unterstützungsmaßnahmen benötigt.

Allgemeine Kindergärten

In Baden-Württemberg erfolgt die Integration von Kindern mit einer Behinderung in allgemeine Kindertageseinrichtungen im Wesentlichen über zwei Stränge: das Kindertagesbetreuungsgesetz auf der einen sowie die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für Kinder mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung und nach dem SGB VIII für Kinder mit einer seelischen Behinderung auf der anderen Seite. Unter den Begriff „Seelische Behinderung“ fallen auch Kinder mit bestimmten Verhaltensstörungen.

Eltern, die ihr Kind mit Behinderung im Kindergarten anmelden wollen, wenden sich in der Regel zunächst an die betreffende Einrichtung. Im gemeinsamen Gespräch muss abgeschätzt werden, welchen Unterstützungsbedarf das Kind hat und wie der Kindergarten gegebenenfalls darauf eingehen kann. Nach dem **Kindertagesbetreuungsgesetz** soll die gemeinsame Förderung in einer integrativen Gruppe ermöglicht werden, wenn der Hilfebedarf dies zulässt. Der Kindergartenträger muss gegenüber dem Landesjugendamt nachweisen, dass er die erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt. Als Orientierung gilt, die Gruppenstärken pro Kind mit Behinderung um 2 bis 3 Plätze zu reduzieren und eine Besetzung mit zwei vollzeitbeschäftigten Fachkräften umzusetzen.³⁷ Dies erfordert einen entsprechenden Beitrag des Trägers. Zusätzlich ist eine Unterstützung durch die Fachdienste der Frühförderung möglich, zu deren Aufgaben unter anderem die Mitwirkung bei der Klärung des Unterstützungsbedarfs eines Kindes und entsprechende Stellungnahmen, aber auch die Beratung von Eltern und Erzieherinnen gehören. Diagnostik und Fördermaßnahmen der Frühförderung können auch mobil im Kindergarten stattfinden. Eine weitere Möglichkeit ist die fachliche Begleitung des allgemeinen Kindergartens durch einen Schulkindergarten. Im Rahmen des Modellkonzeptes „Schulreifes Kind“ ist explizit vorgesehen, dass auch Schulkindergärten allgemeine Kindergärten dabei unterstützen, Beeinträchtigungen und Entwicklungsverzögerungen von Kindern rechtzeitig zu erkennen und darauf zu reagieren.

Wenn für ein Kind über die allgemeine Förderung im Kindergarten hinaus ein individueller Förderbedarf besteht, und vorrangige Hilfen bereits ausgeschöpft wurden, können von den Eltern zusätzliche Integrationshilfen im Rahmen der **Eingliederungshilfe** beantragt werden. Grundlage hierfür ist der Anspruch auf Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung einschließlich der Vorbereitung hierzu³⁸ in Verbindung mit der Regelung, dass Leistungen für Kinder und Jugendliche so geplant und gestaltet sein sollen, „dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit nichtbehinderten Kindern betreut werden können.“³⁹ Für Kinder mit einer ausschließlich seelischen Behinderung sind Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII zu beantragen. Die Zuordnung ist in der Praxis oft schwierig. Weitere Voraussetzung für die Gewährung von Eingliederungshilfe ist, dass eine wesentliche Behinderung vorliegt oder droht. Dies wird in der Regel vom Gesundheitsamt festgestellt.

³⁶ Vergleiche: Landesinstitut für Schulentwicklung und Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Bildungsberichterstattung 2009. Themenheft: Sonderpädagogische Förderung in Baden-Württemberg, S. 44.

³⁷ Vergleiche KVJS Baden-Württemberg: Informationen zur Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen, 2009, S. 5

³⁸ § 54 SGB XII

³⁹ § 4, Abs. 3 SGB IX

Die Feststellung des Förderbedarfs erfolgt nach einem Gesamtplan, der vom Sozialamt in enger Abstimmung mit allen Beteiligten (in der Regel Runde Tische mit Gesundheitsamt, Frühförderstellen, Eltern und Kindertageseinrichtung) erstellt wird. Nach der (positiven) Entscheidung des örtlichen Sozialhilfeträgers schließt dieser einen entsprechenden Vertrag mit dem Kindergartenträger. Konkretisiert werden die Integrationshilfen im Rahmen der Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg. Durch die letzte Anpassung im Mai 2009 können Integrationshilfen zukünftig bereits für Kinder ab einem Jahr in Kindertagesstätten oder Familienpflegestellen gewährt werden.⁴⁰

Grundsätzlich kann ein zusätzlicher Bedarf an pädagogischer Anleitung (durch Integrationsfachkräfte) oder an begleitender Hilfe (durch Pflegekräfte oder geeignete Hilfskräfte) bei Alltagshandlungen wie Anziehen oder Toilettengang bestehen. Beide Hilfen können auch kombiniert werden.

Die pädagogischen Hilfen sollen dazu beitragen, dass das Kind mit Behinderung aktiv am Gruppengeschehen im Kindergarten teilhaben kann und nicht isolierte heilpädagogische Einzelförderung für das Kind mit Behinderung leisten. Gelingt die Integration in die Gruppe, werden gleichzeitig wesentliche individuelle Förderziele erreicht.⁴¹ Im Vordergrund steht die Beratung und Anleitung der Erzieherinnen, damit diese - auch unabhängig von der Anwesenheit einer Integrationsfachkraft - Bedingungen herstellen können, die die Teilhabe ermöglichen.

Der Kindergarten als Leistungsträger kann den zusätzlichen Förderbedarf durch eigenes oder externes Personal abdecken. Alternativ zu Einzelfallhilfen kann Eingliederungshilfe auch als Gruppenpauschale für einrichtungsübergreifende Dienste gewährt werden, die die Kindergärten „auf Abruf“ bei der Integration unterstützen. Möglich sind auch Mischsysteme zwischen Einzel- und Gruppenpauschale.

Am 31.12.2008 wurden in Baden-Württemberg für rund 4.800 Kinder Integrationshilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe in allgemeinen Kindergärten gewährt. Ende 2005 waren es noch rund 4.100 Kinder gewesen.

Darüber hinaus werden Kinder mit Behinderung teilweise auch ohne Integrationshilfen in Regeleinrichtungen betreut. Wie groß die Zahl dieser Kinder ist, kann derzeit nicht verlässlich gesagt werden.

Schulkindergärten

In Schulkindergärten werden Kinder mit Behinderung aufgenommen, bei denen durch die Schulbehörde ein umfassender sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, der in allgemeinen Kindertageseinrichtungen auch mit begleitenden Hilfen nicht gewährleistet werden kann.⁴² Bisher erfolgt die Aufnahme in der Regel ab dem dritten Lebensjahr. Es gibt Schulkindergärten für blinde, hörgeschädigte, geistig behinderte, körperbehinderte, besonders förderungsbedürftige (lernbehinderte), sehbehinderte, sprachbehinderte und verhaltensauffällige (Erziehungshilfe) Kinder.⁴³

Öffentliche Schulkindergärten befinden sich in Trägerschaft der Stadt- und Landkreise und sind meist auch baulich in Sonderschulen integriert. Private Schulkindergärten in freier Trägerschaft sind überwiegend eigenständige Einrichtungen, d.h. ohne Angliederung an eine Sonderschule.

⁴⁰ Vergleiche KVJS Baden-Württemberg: Informationen zur Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen, 2009, S. 9

⁴¹ Vergleiche: KVJS Baden-Württemberg, 2009: Informationen zur Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen.

⁴² Verwaltungsvorschrift zu den Öffentlichen Schulkindergärten, zuletzt geändert 1991

⁴³ Verwaltungsvorschrift zu den Öffentlichen Schulkindergärten, zuletzt geändert 1991

Als schulische Einrichtungen werden Schulkindergärten im Wesentlichen durch das Land finanziert (Übernahme Personalkosten und Pauschalbetrag für Sachkosten). Bei privaten Schulkindergärten werden die restlichen Betriebskosten über die Eingliederungshilfe finanziert.

In Baden-Württemberg gab es im Schuljahr 2008/2009 insgesamt 243 Schulkindergärten, in denen 4.651 Kinder betreut wurden, davon rund zwei Drittel Jungen und 12 Prozent Kinder ohne deutschen Pass.⁴⁴

Kooperationsformen zwischen Regel- und Schulkindergärten

Die starren Grenzen zwischen Schulkindergärten und allgemeinen Kindergärten haben sich in den vergangenen Jahren durch verschiedene Formen der Kooperation und räumlichen Nähe teilweise gelockert. Weit verbreitet sind gemeinsame Projekte und Ausflüge oder gegenseitige Besuche. Noch mehr Begegnungsmöglichkeiten ergeben sich, wenn Schulkindergarten und allgemeiner Kindergarten im selben Gebäude untergebracht sind. Manchmal sind lediglich einzelne Gruppen des Schulkindergartens räumlich in Regelkindergärten ausgelagert. Dies kann auch umgekehrt der Fall sein. In einigen Fällen haben Regel- und Schulkindergarten den gleichen Träger. Die engste Form der Zusammenarbeit ist die sogenannte Intensivkooperation, bei der eine Gruppe aus dem Regel- und dem Schulkindergarten zu einer gemeinsamen Gruppe verschmelzen (in der Regel 10 Kinder aus Regel- und 5 Kinder aus Schulkindergarten).

Eine Lösung kann darin bestehen, Schulkindergärten und allgemeine Kindergärten unter einem Dach zusammenzuführen. Konzeptionell muss dies gut vorbereitet werden, da eine ausschließlich räumliche Zusammenführung das Gelingen nicht garantiert. Ob ein Schulkindergarten als Sondereinrichtung wahrgenommen wird, mit allen Folgen einer Stigmatisierung und Ausgrenzung von Kindern mit Behinderung, darüber entscheiden wesentlich Standort und Konzeption der Einrichtung und weniger der Rechtsstatus als schulische Einrichtung.

1.1.2.2 Die Situation im Landkreis Waldshut

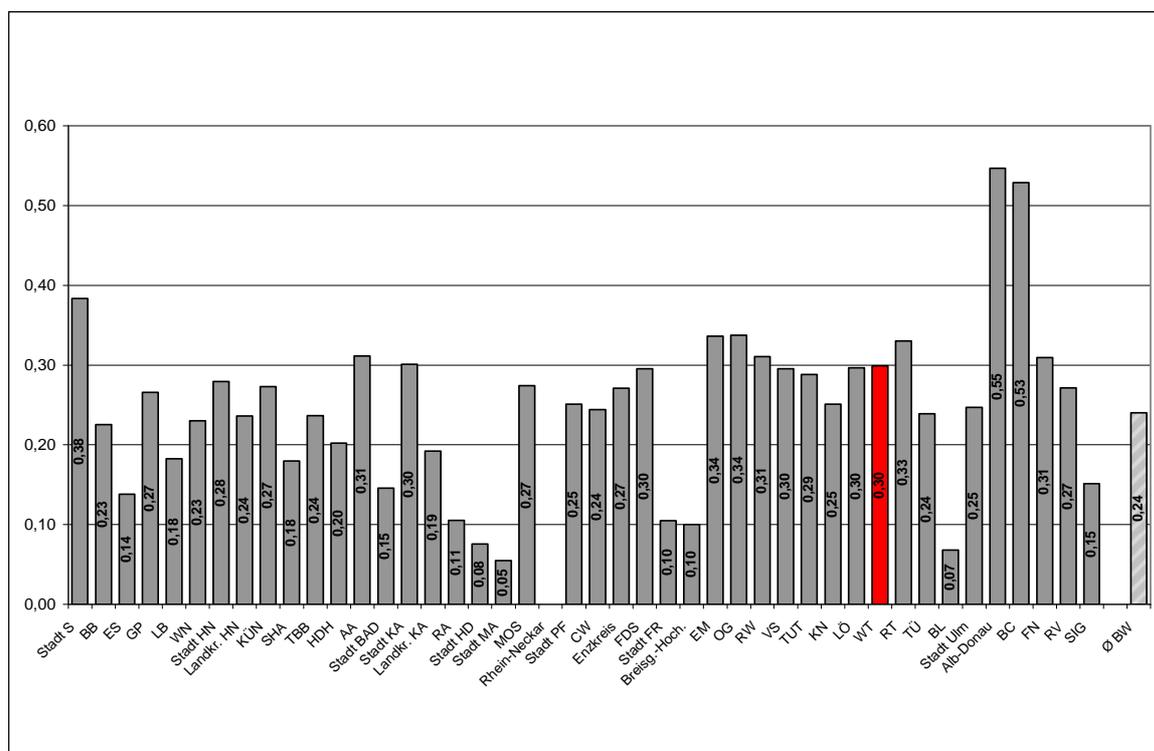
Allgemeine Kindergärten

Ende 2008 besuchten im Landkreis Waldshut 56 Kinder im Vorschulalter, bei denen eine wesentliche geistige oder körperliche Behinderung vorliegt oder droht, einen allgemeinen Kindergarten mit Integrationshilfen der Eingliederungshilfe. Die Kinder, die Leistungen erhielten, wiesen verschiedene Formen von Behinderungen (geistige, körperliche, sprachliche, Hörbehinderung) auf; teilweise war keine eindeutige Zuordnung möglich. Wie viele Kinder mit Behinderung gegebenenfalls ohne zusätzliche Leistungen der Eingliederungshilfe Regelkindergärten besuchten, ist nicht bekannt. Mehr als 70 Prozent der Leistungsempfänger waren Jungen. Damit zeigt sich auch im Landkreis Waldshut das typische Bild hinsichtlich der Geschlechterverteilung.

Bei der Einzelintegration durch Integrationshilfen nach dem SGB XII lag der Landkreis Waldshut im Vergleich mit anderen Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg am 31.12.2008 mit 0,30 Kindern je 1.000 Einwohner über dem Landesdurchschnitt von 0,24. Im Verlauf des Jahres 2009 ist die Zahl der Kinder mit Integrationsleistungen weiter auf insgesamt 71 zum Stand 31.12.2009 gestiegen.

⁴⁴ Statistisches Landesamt: Pressemitteilung Nr. 58/2008

Betreute Kinder mit Bezug von Eingliederungshilfe in allgemeinen Kindergärten in Leistungsträgerschaft der Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs pro 1.000 Einwohner am 31.12.2008



Grafik: KVJS 2009. Datenbasis: Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2008. Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. Stuttgart 2009

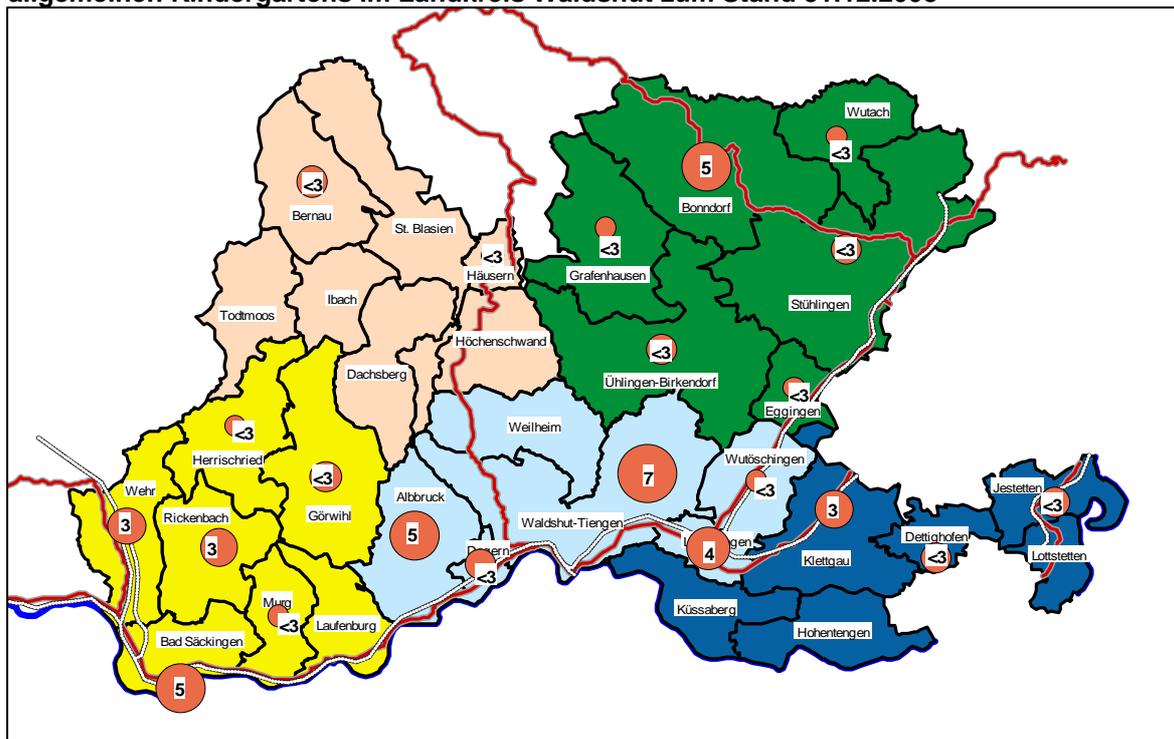
Der Landkreis Waldshut orientiert sich bei der Gewährung der Integrationshilfen an den Sozialhilferichtlinien. Ergänzend wurden im Rahmen der Teilhabeplanung eigene Richtlinien des Kreises erarbeitet. Diese sind noch nicht mit den Beteiligten abgestimmt. Vorgehen ist die Gewährung von Pädagogischen Hilfen bis zu einem Betrag von maximal 460 Euro und von begleitenden Hilfen bis zu einem Betrag von maximal 308 Euro. Im ersten Förderjahr ist beim Vorliegen einer wesentlichen Behinderung für maximal 6 Monate eine Erhöhung des Betrags für die pädagogischen Hilfen um bis zu 50 Prozent möglich, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist. Voraussetzung ist, dass ein Kind mindestens in der Hälfte der regulären Kindergartenzeit im Kindergarten anwesend sein kann und in die Kindergartengruppe integriert ist. Die Eingliederungshilfe kann als Einzel- oder Gruppenpauschale zur Finanzierung eines Fachdienstes gewährt werden. Im Rahmen der Richtlinien ist vorgesehen, dass die Kindergärten eng mit den Fachstellen der Frühförderung zusammenarbeiten.

Die Einrichtungen, die zum Stand 31.12.2008 über Integrationshilfen Kinder mit einer Behinderung betreuen, verteilen sich auf insgesamt 22 Städte und Gemeinden im Landkreis Waldshut und 33 unterschiedliche Kindergärten in kommunaler, kirchlicher oder freier Trägerschaft. Meist werden nur einzelne Kinder betreut, in wenigen Fällen von einem Kindergarten bis zu 3 Kinder mit Behinderung gleichzeitig. Im Kindergarten St. Josef in Wehr gibt es eine integrative Gruppe.

Eltern haben im Begleitkreis und beim Fachgespräch berichtet, dass es trotz Unterstützung durch Leistungen der Eingliederungshilfe nicht einfach ist, einen Platz in einem allgemeinen Kindergarten für ein Kind mit einer wesentlichen Behinderung zu bekommen.

Manchmal ist erst der dritte oder vierte Kindergarten, der angesprochen wird, zur Aufnahme bereit. Gleichzeitig wurde im Begleitarbeitskreis auch von sehr schönen Erlebnissen und stabilen Freundschaften berichtet, die sich zwischen Kindern mit und ohne (geistige) Behinderung im Kindergarten ergeben haben.

Kinder im Vorschulalter mit Integrationshilfen der Eingliederungshilfe für den Besuch eines allgemeinen Kindergartens im Landkreis Waldshut zum Stand 31.12.2008



Karte: KVJS 2009. Datenbasis: Leistungsempfängerstatistik des Landkreises Waldshut zum Stand 31.12.2008 (N=56)

Die Abteilung Eingliederungshilfe für behinderte Menschen des Landratsamts hat zur Unterstützung der Kindergartenträger einen Adressenpool mit Kontaktdaten von Integrationsfachkräften im Landkreis erstellt, die die Kindergärten bei der Einzelintegration unterstützen können. Dies erleichtert dem Träger die Suche nach einer geeigneten Kraft. Außerdem organisiert das Landratsamt gemeinsam mit der Arbeitsstelle Frühförderung zweimal jährlich eine Informations- und Fortbildungsveranstaltung für die Integrationsfachkräfte, die jeweils auf breites Interesse stößt. Teilweise werden die Kindergärten auch von den Diensten der Frühförderung im Rahmen ihrer mobilen Arbeit oder bei punktuellen Abstimmungsgesprächen begleitet. Eine Kindergartenfachberatung beim Landkreis, auf die sich der Träger stützen könnte, gibt es im Landkreis Waldshut nicht. Stattdessen gibt es aber Fachberatungen über die jeweiligen Trägerverbände.

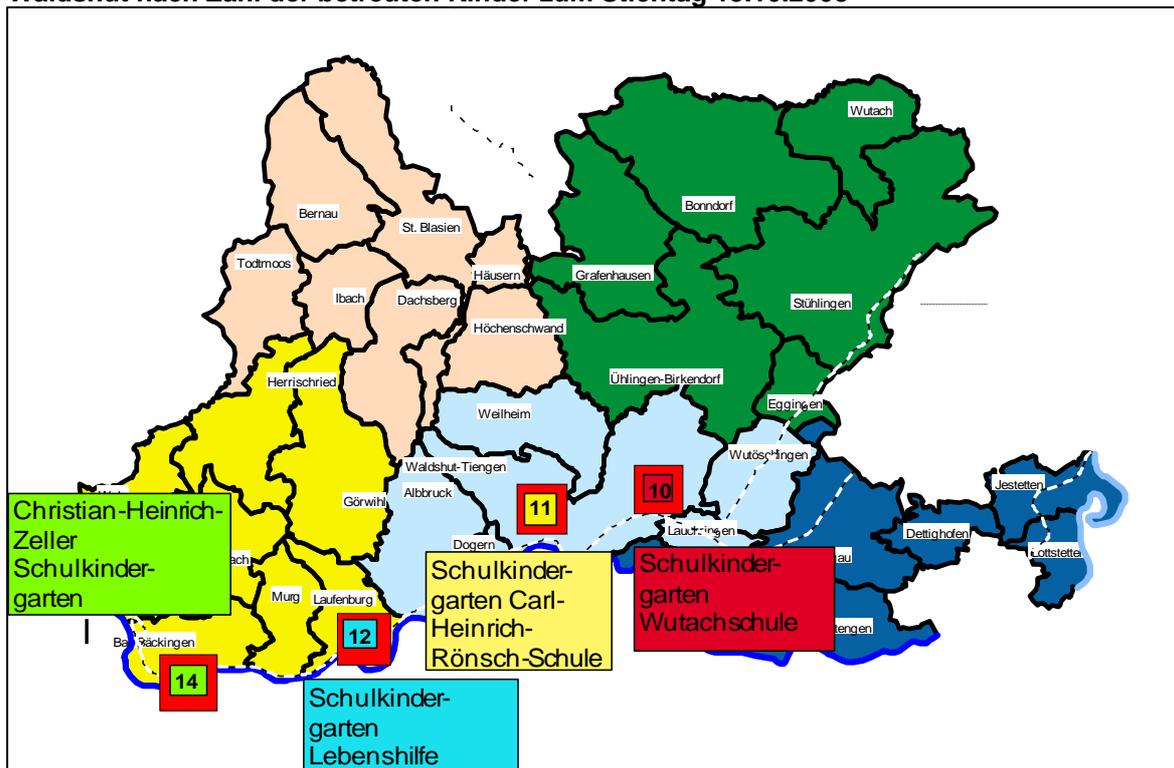
Auf die bestehenden Vernetzungsstrukturen im Kreis und auf der lokalen Ebene (zum Beispiel Interdisziplinäre Praxisbegleitungsgruppen) wurde im vorangehenden Kapitel zur Frühförderung bereits ausführlich eingegangen.

Zusätzlich zur Integration in den Kindergärten gewährt der Landkreis Waldshut derzeit für fünf Kinder eine Integrationshilfe für die Familienpflege.

Schulkindergärten

Im Landkreis Waldshut gibt es vier Schulkindergärten mit insgesamt 47 Plätzen. Ein Vorschulkind aus dem Landkreis Waldshut besuchte darüber hinaus zum Stichtag im Jahr 2008 einen Schulkindergarten der Lebenshilfe in Titisee-Neustadt im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald. Aktuell (Stand April 2010) ist ein Vorschulkind stationär im Internat in Stegen untergebracht und besucht dort den Schulkindergarten für Hörbehinderte.

Schulkindergärten für Kinder mit geistiger und körperlicher Behinderung im Landkreis Waldshut nach Zahl der betreuten Kinder zum Stichtag 15.10.2008



Karte: KVJS 2009. Datenbasis: Amtliche Schulstatistik, Schulbogen 2 für Schulkindergärten vom 15.10.2008

Der Carl-Heinrich-Zeller-Kindergarten der Evangelischen Kirchengemeinde in Bad Säckingen und der Schulkindergarten der Lebenshilfe in Laufenburg haben sowohl eine Gruppe für Kinder mit geistiger als auch mit körperlicher Behinderung. Der Schulkindergarten bei der Wutachschule in Waldshut-Tiengen wendet sich an Kinder mit einer Körper- oder Mehrfachbehinderung, der Schulkindergarten bei der Carl-Heinrich-Rösch-Schule in Waldshut-Tiengen ausschließlich an Kinder mit einer geistigen Behinderung oder Entwicklungsverzögerung. Das heißt, dass in allen drei Standortgemeinden von Schulkindergärten sowohl Kinder mit einer geistigen als auch körperlichen oder Mehrfachbehinderung aufgenommen werden können. Schulkindergärten für Kinder mit einer Sprach-, Hör- oder Sehbehinderung beziehungsweise einen Schulkindergarten für Erziehungshilfe gibt es im Landkreis Waldshut nicht. Deshalb sind in den vorhandenen Schulkindergärten auch Kinder mit einer Sinnesbehinderung oder wesentlichen Verhaltensauffälligkeiten. Die Mitarbeiterinnen der Schulkindergärten werden von den Diensten der Frühförderung an den Sonderschulen für Sinnesbehinderte oder Erziehungshilfe bei der Förderung von Kindern mit Beeinträchtigungen in diesen Bereichen unterstützt.

Insgesamt besuchen im Landkreis Waldshut mit 4,5 Kindern pro 1.000 Einwohner unter sieben Jahren weniger Kinder einen Schulkindergarten als im Landesdurchschnitt (6,8).

Die geringere Nutzungsdichte geht aber ausschließlich auf fehlende Plätze für Kinder mit einer Sprach-, Hör-, Sehbehinderung oder einem Bedarf an Erziehungshilfe zurück. Berücksichtigt man jeweils nur die Plätze in Schulkindergärten für geistig oder körperlich Behinderte liegt die Versorgungsdichte mit 2,3 beziehungsweise 2,0 Plätzen pro 1.000 Einwohner unter sieben Jahren über dem Landesdurchschnitt (1,9 beziehungsweise 1,8).

Die bestehenden Schulkindergärten liegen alle an der Rheinschiene, wo sich auch die Bevölkerung konzentriert. Dies führt für Kinder aus dem nördlichen und südöstlichen Landkreis teilweise zu erheblichen Anfahrtswegen. Die Einzugsgebiete der Schulkindergärten orientieren sich an denen der Frühförderverbände (vergleiche letztes Kapitel).

Die beiden öffentlichen Schulkindergärten in Trägerschaft des Kreises in Waldshut-Tiengen sind an die jeweiligen Sonderschulen im Schulzentrum Tiengen angegliedert. Der Schulkindergarten der Lebenshilfe in Bad Säckingen ist in einem separaten Gebäude in der Nähe der Sonderschule für Kinder mit geistiger Behinderung (Laufenschule) untergebracht. Der Carl-Heinrich-Zeller-Kindergarten in Bad Säckingen ist „unter einem Dach“ mit dem Regelkindergarten. Durch die räumliche Nähe zwischen Schul- und Regelkindergarten des gleichen Trägers ergeben sich im Alltag Begegnungsmöglichkeiten. Der gegenseitige Austausch wird aber durch grundlegende konzeptionelle Unterschiede von Schul- und Regelkindergarten erschwert. Der Schulkindergarten für Körperbehinderte in Waldshut-Tiengen arbeitet eng mit einem allgemeinen Kindergarten in Tiengen zusammen: Zwei Kinder des Schulkindergartens besuchen regelmäßig für ein bis zwei Tage pro Woche den allgemeinen Kindergarten. Eine Intensivkooperation mit gemischten Gruppen gibt es in keinem der Schulkindergärten im Landkreis Waldshut.

Für die Kinder, die die beiden privaten Schulkindergärten besuchen, werden für den Aufwand, der nicht durch das Land abgedeckt ist, ergänzende Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt. Bei den Kindergärten in Trägerschaft des Kreises fällt der entsprechende Aufwand an einer anderen Stelle im Kreishaushalt an.

Derzeit besteht für alle Schulkindergärten eine Warteliste mit insgesamt 14 Kindern. Deshalb wird es ein von der Schulverwaltung initiiertes Abstimmungsgespräch geben, in dessen Rahmen der Unterstützungsbedarf der betroffenen Kinder genau betrachtet werden soll. Ziel ist, für einen Teil der Kinder Lösungen für die Integration in einen Regelkindergarten zu finden, wobei der Regelkindergarten von den Fachkräften der Schulkindergärten – sofern möglich (siehe die Ausführungen zu den Ressourcen) - intensiv unterstützt werden soll. Alle beteiligten Stellen sind bereit zur Kooperation, um allen Kindern einen Kindergartenplatz anbieten zu können.

1.1.2.3 Perspektiven und Handlungsempfehlungen

Im Bereich der frühen Hilfen und der Integration beziehungsweise Inklusion im Vorschul- und Schulbereich konnten viele Problemfelder im Rahmen der Teilhabeplanung nur angerissen und ein Handlungsbedarf gemeinsam erkannt, aber noch keine konkreten Lösungen aufgezeigt werden. Dies liegt an der Komplexität der Themenbereiche, den vielfältigen Akteuren auf den unterschiedlichen Ebenen und der Tatsache, dass die teilweise kontroverse fachliche und politische Diskussion zur Umsetzung der UN-Konvention aktuell noch nicht abgeschlossen ist. Mit der intensiven Diskussion der Themen in zwei Sitzungen des Begleitarbeitskreises und teilweise in Angehörigentreffen, dem Fachgespräch am 28. April 2010 und einem Entwurf für neue Integrationsrichtlinien im Landkreis Waldshut wurde ein Anfang gemacht. Der begonnene Dialog muss – wie vereinbart – fortgesetzt werden.

Eines ist bereits jetzt deutlich: Die Einlösung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz für Kinder mit Behinderung - künftig auch für die Altersgruppe der Kinder unter drei Jahren - ist aufgrund der hohen Komplexität nur gemeinsam von Jugend- und Sozialamt des Landkreises, Städten und Gemeinden, Schulverwaltung und den Einrichtungen und Diensten der Frühförderung, Schulkindergärten und Kindertagesbetreuung zu lösen. Obwohl die Berücksichtigung von Kindern mit Behinderung bei der örtlichen Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen bereits verbindlich ist, kommt diesem Aspekt in der Praxis bisher noch zu wenig Beachtung zu. Eine umfassende gemeindeübergreifende Gesamtkonzeption, die die Systeme des sonderpädagogischen Bereichs (vor allem Frühförderung, Schulkindergärten, sonderpädagogische Dienste) und den Regelbereich (Kindertagesbetreuungseinrichtungen, Angebote der Jugend- und Eingliederungshilfe) auf der Ebene der vereinbarten Planungsräume systematisch erfasst, im Hinblick auf die Bedarfsgerechtigkeit bewertet und auf dieser Basis mögliche Maßnahmen - einschließlich Kooperationsformen und Vernetzungen - entwickelt, sollte im Landkreis Waldshut bald möglichst erarbeitet werden. Dazu können die vorhandenen Gremien beziehungsweise die wieder zu etablierende Kreisarbeitsgemeinschaft Frühförderung als sozialplanerisches Gremium, das auch den Bereich der Tagesbetreuung für Vorschulkinder einbezieht, genutzt werden. Gegebenenfalls kann bei der Entwicklung externe Unterstützung - zum Beispiel durch die überregionale Arbeitsstelle Frühförderung oder das Landesjugendamt - in Anspruch genommen werden.⁴⁵

Eine wichtige Grundvoraussetzung für das Gelingen ist, dass - unabhängig von formalen Zuständigkeiten - bei allen Beteiligten der grundsätzliche Wunsch und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit um der Sache willen besteht. Fruchtbarer als endlose „Abgrenzungsdiskussionen“ ist eine Herangehensweise nach dem Motto: „Welchen Beitrag kann das System, für das ich stehe, dazu leisten, dass die Teilhabe von Kindern mit Behinderung im Vorschulbereich möglichst optimal gestaltet werden kann?“ Mittel- und langfristig profitieren alle Systeme - auch finanziell - wenn es gelingt, optimale vernetzte Lösungen zu entwickeln.

Nach der Konzeptentwicklung sollte im Landkreis eine zentrale Koordinationsstelle geschaffen oder benannt werden, die die Einleitung von Hilfen im Einzelfall koordiniert und bündelt. Wo diese konkret anzusiedeln ist, muss noch geklärt werden.

Beim Amt für soziale Hilfen wurde bereits ein Ablaufschema für das Verfahren bei der Beantragung von Integrationshilfen im Kindergarten- und Schulbereich entwickelt. Es wird empfohlen, dieses Schema weiter zu verfeinern und zu ergänzen. Ein Fachdienst der Frühförderung sollte möglichst verbindlich in das Verfahren einbezogen werden, um die Begleitung der Eltern und Kinder sowie des allgemeinen Kindergartens bei der Aufnahme von einem Kind mit Behinderung sicherzustellen. Dies gilt ebenso für die jeweiligen Kommunen als Träger der örtlichen Bedarfsplanung, wenn sie nicht schon sowieso als Träger des Kindergartens einbezogen sind.

Im Landkreis Waldshut erhält bereits jetzt ein überdurchschnittlich hoher Anteil der Kinder unter sieben Jahren Integrationshilfen für den Besuch eines allgemeinen Kindergartens. Trotzdem stehen aktuell bei den vorhandenen Schulkindergärten zahlreiche Kinder auf den Wartelisten. Schon aus diesem Grund muss die Fähigkeit und Bereitschaft der allgemeinen Kindergärten zur Integration beziehungsweise Inklusion von Kindern mit Behinderung weiter gestärkt werden. Die allgemeinen Kindergärten sollten bei der Integration von Kindern mit Behinderung kompetent und sachkundig unterstützt werden.

⁴⁵ Vergleiche: KVJS Baden-Württemberg: Orientierungshilfe zur Bedarfsplanung in der Tagesbetreuung, 2009.

Dazu ist die Begleitung durch Fachdienste, die oft sowieso schon über Frühfördermaßnahmen mit Eltern und Kind in Kontakt sind, unerlässlich. Im Bereich des Frühförderverbundes Bad Säckingen sind die Dienste bereits jetzt über mobile Angebote in den Kindergärten vor Ort präsent. Im Bereich des Frühförderverbundes Waldshut-Tiengen findet dagegen derzeit nur eine punktuelle Zusammenarbeit aus konkretem Anlass statt. Hier sollten Möglichkeiten zur Ausweitung der mobilen Arbeit durch den Frühförderverbund und die Interdisziplinäre Frühförderstelle im Rahmen organisatorischer Änderungen geprüft werden. Eine umfassende mehrstündige Begleitung ist mit den (gedeckelten) Ressourcen der Dienste der Frühförderung aber nicht zu leisten. Ansätze liegen im Bereich der mobilen Sprachförderung schon vor. Auch eine Einbeziehung von Ressourcen der Schulkindergärten – wie sie zum Beispiel das Modell „Schulreifes Kind“ vorsieht, wäre zu prüfen. Es bleibt abzuwarten, ob der von der Landesregierung angekündigte Ausbau der Sonderschulen zu Sonderpädagogischen Beratungs- und Kompetenzzentren auch auf den Bereich der Frühförderung als ein den Schulen vorgelagertes System ausstrahlt. Konsequenterweise wäre dies zu erwarten und politisch zu fordern.

Die Kommunen oder andere Kindergartenträger sollten die Chance des demografischen Wandels mit zurückgehenden Kinderzahlen nutzen, um ihren Auftrag zur gemeinsamen Förderung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in ihrer Gemeinde durch eine Reduzierung der Gruppengrößen umzusetzen. Ohne einen solchen Beitrag der Kindergartenträger ist die Teilhabe nicht zu leisten. Gleichzeitig ist es im Interesse von Familien mit und ohne Kinder mit Behinderung, wenn mehr Angebote für die Ganztagesbetreuung zur Verfügung stehen.

Wenn sowieso bauliche Maßnahmen anstehen – zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Ausbau der Angebote für ein- bis dreijährige Kinder - sollte gleich auf eine barrierefreie Gestaltung geachtet werden, um einen späteren Zugang für Kinder mit Behinderung zu ermöglichen.

Auch die Eingliederungshilfe will und muss ihren Beitrag leisten. Die im Entwurf vorliegenden Regelungen für Integrationshilfen im Landkreis Waldshut bilden dazu die erforderliche Grundlage. Sie enthalten Regelungen für die Gewährung von Integrationshilfe auch als Gruppenpauschale, präzisieren den Auftrag der Integrationskräfte und regeln die Aufstockung von Leistungen in der Anfangsphase des Kindergartenbesuchs. Diese Regelung wurde vom Landesjugendamt ausdrücklich begrüßt. Schon jetzt nutzt der Träger der Eingliederungshilfe im Landkreis Waldshut seinen Ermessensspielraum bei der Gewährung von Hilfen in der Regel im Sinne der betroffenen Familien.

Die bereits bestehenden Unterstützungs- und Vernetzungsangebote für die Integrationshelferinnen sollten in jedem Fall beibehalten und organisatorisch unterstützt werden (zum Beispiel Interdisziplinäre Praxisbegleitungsgruppen). Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung.

Trotz der Unterstützung durch den Kreis fällt beim Träger immer noch ein beträchtlicher Aufwand an Organisation, Verwaltung und Koordination für die Einstellung von Integrationsfachkräften an. Häufig müssen erst arbeitsrechtliche Fragen geklärt werden. Im Rahmen des aktuell im Kreis angestoßenen Prozesses sollte deshalb geprüft werden, ob die Einrichtung eines trägerübergreifenden Fachdiensts zur Begleitung der Kindergärten sinnvoll ist. Da überwiegend nur ein einziges Kind mit Behinderung in einer Einrichtung betreut wird, kann eine umfassende Kompetenz in den Kindergärten selbst gar nicht aufgebaut werden. Ob der Aufbau eines speziellen Fachdienstes notwendig ist, hängt sicherlich auch von den Kapazitäten und Möglichkeiten der bestehenden Dienste der Frühförderung zur Begleitung der Kindergärten im Rahmen ihrer jetzigen Angebote ab. Die Lebenshilfe hat ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt, bei Bedarf einen Fachdienst einzurichten.

Welche konkreten Aufgaben im Landkreis Waldshut zukünftig die Frühförderstellen (Sonderpädagogische Beratungsstellen, Interdisziplinäre Frühförderstellen), die Kindergartenfachberatungen der Träger, Heilpädagogische Fachdienste, die Kommunen sowie der Landkreis im Rahmen der Leistungen der Jugend- und Eingliederungshilfe wahrnehmen sollen und können, ist durch Abstimmung in den relevanten Kreisarbeitsgemeinschaften zu klären (vergleiche oben). Ziel ist es, verbindliche abgestimmte Strukturen für alle Planungsräume zu schaffen.

Den Trägern von Angeboten der Kindertagesbetreuung im Kreis sollte bewusst sein, dass die Betreuung von Kindern mit Behinderung grundsätzlich Aufgabe aller Kindergärten ist. Durch das Angebot an Schulkindergärten darf nicht der Eindruck entstehen, dass die Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderung nur die Sache von „Spezialisten“ ist. Eine positive Grundhaltung von Trägern und Mitarbeiterinnen ist Voraussetzung für den Erfolg von Integration und Teilhabe. Es gibt bereits Einrichtungen, die mit viel Engagement zeigen, was möglich ist, wenn die nicht zu vermeidenden Unsicherheiten in der Anfangsphase bei allen Beteiligten überwunden sind. Motivation und Kompetenzen der Mitarbeiterinnen sollten durch laufende Fortbildungsangebote und die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch erhalten und gefördert werden. Den Erzieherinnen sollte durch angemessene Gruppengrößen und die Begleitung durch Fachdienste der „Rücken frei gehalten werden“, um die Inklusion von Kindern mit Behinderung im Alltag bewältigen zu können.

Wichtig ist, dass die Integration sich nicht nur auf Gruppen beschränkt, die scheinbar „leichter“ zu integrieren sind. Auch Menschen mit einer wesentlichen geistigen Behinderung sollen eine Chance haben, einen allgemeinen Kindergarten zu besuchen.

Um den Kindern im nördlichen und südöstlichen Landkreis weite Fahrtwege zu ersparen, wäre gegebenenfalls zu überlegen, in jedem der fünf Planungsräume zumindest einen gut erreichbaren Kindergarten zu finden, der sich der integrativen Betreuung von Kindern mit Behinderung verstärkt und auf freiwilliger Basis annimmt. Solche regionalen Schwerpunkt-Kindergärten könnten spezielle Kompetenzen aufbauen.

Auch die bestehenden Ansätze zur Kooperation zwischen den Schulkindergärten und den allgemeinen Kindergärten sollten weiter ausgebaut werden. Ziel sollte sein, zukünftig auch Intensivkooperationen in Form von gemischten Gruppen in die Praxis umsetzen zu können. Träger, Landkreis (Sozial- und Jugendamt), Schulaufsichtsbehörde und Kommune sollten – gegebenenfalls unter Einbeziehung der landesweiten Arbeitsstelle Frühförderung oder des Landesjugendamts – ein Konzept für die einzelnen Standorte entwickeln und prüfen, wie die Zusammenarbeit zwischen Schulkindergärten und allgemeinem Kindergarten weiter intensiviert und ausgebaut werden kann. Dies kann auch im Rahmen des begleitenden Arbeitskreises Frühförderung oder der Kreisarbeitsgemeinschaft Frühförderung umgesetzt werden.

Die Frage, ob ein zusätzlicher Schulkindergarten für Kinder mit Sprachbehinderungen gebraucht wird, wird im Landkreis Waldshut teilweise kontrovers diskutiert. Die Sprachförderung ist auch in Baden-Württemberg insgesamt ein wichtiger Bereich der Frühförderung. Im Landkreis Waldshut wird über die Frühförderung im Kindergarten durch den Frühförderverbund Bad Säckingen/Laufenburg und die Sonderpädagogische Beratungsstelle Bonndorf – welche auch immer im Besonderen die Sprachförderung im Fokus haben – der Notwendigkeit der Sprachförderung von Kindern Rechnung getragen. Das neu entwickelte Konzept der mobilen Sprachförderung des Frühförderverbandes Waldshut-Tiengen verbessert die Situation in diesem Einzugsbereich. Grundsätzlich scheint derzeit die Bereitschaft des Landes, weitere Schulkindergärten einzurichten, eher gering.

Maßnahmeempfehlungen Kindergarten und Kindertagesbetreuung

- Integration von Kindern mit Behinderung in allgemeine Kindergärten in den Wohn-
gemeinden ist als gemeinsame Aufgabe von Kindergartenträgern, Standortkom-
munen, Landkreis (Eingliederungs- und Jugendhilfe), Diensten der Frühförderung /
Schulkindergärten institutionell und in den Köpfen der beteiligten Personen zu ver-
ankern. Notwendige Einzelschritte sind vor allem:
- Berücksichtigung der Bedarfe von Kindern mit Behinderung bei örtlicher Kinder-
gartenbedarfsplanung wie vom Gesetz gefordert
- Nutzen der „Chancen“ des demografischen Wandels zur Verbesserung der Rah-
menbedingungen (kleinere Gruppen) in den Kindergärten
- Erstellung einer kreisweiten Gesamtkonzeption für die Tagesbetreuung für Kinder
mit Behinderung im Vorschulalter, die die Aufgaben und möglichen Beiträge der
einzelnen Akteure aus den Bereichen Frühförderung / Sonderpädagogik, Jugend-
und Eingliederungshilfe, Trägern und Kommunen zusammenführt sowie notwendi-
ge Voraussetzungen (und Grenzen) von Integration klärt
- Schaffen / Benennen einer Koordinierungsstelle beim Kreis, die Einleitung von Hil-
fen koordiniert und bündelt
- Ergänzung des Ablaufschemas für Verfahren bei der Gewährung von Integrati-
onshilfen in allgemeinen Kindergärten: verbindliche Einbeziehung einer Frühför-
derstelle und der Standortkommune
- Umsetzung der Richtlinien für Integrationshilfen
- Weiterführung der Qualifizierungsmaßnahmen und Vernetzungsangebote für In-
tegrationsfachkräfte
- Aufklärungs- und Bewusstseinsbildung bei allgemeinen Kindergärten, Fortbil-
dungsangebote, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Landesjugendamt:
- Prüfung der Notwendigkeit zur Einführung eines Fachdienstes zur Unterstützung
der allgemeinen Kindergärten bei der Integration (Mix aus Einzelintegration / Grup-
penpauschale)
- Ausbau der Kooperation zwischen allgemeinem Kindergarten und Schulkindergar-
ten
- Prüfung des Bedarfs für Etablierung eines integrativen „Schwerpunktkindergar-
tens“ in jedem Planungsraum

1.2 Schule und Übergang in den Beruf

Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung haben die Pflicht und das Recht, eine Schule zu besuchen. Von der Schulpflicht gibt es selbst bei Kindern mit sehr schweren Behinderungen nur wenige Ausnahmen.⁴⁶ Dass Kinder mit Behinderung überhaupt eine Schule besuchen (dürfen), war nicht immer selbstverständlich. Die Schulpflicht für Kinder mit Behinderung besteht erst seit 1965.

Das baden-württembergische Schulgesetz unterscheidet zwischen verschiedenen Schularten, zu denen Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Sonderschulen sowie verschiedene Berufs- und Fachschulen zählen.⁴⁷

⁴⁶ Schulgesetz für Baden-Württemberg, zuletzt geändert am 01.07.2004, § 82, Abs. 3

⁴⁷ Schulgesetz für Baden-Württemberg, zuletzt geändert am 01.07.2004, § 4, Abs. 1

Im Folgenden wird zwischen allgemeinen Schulen und Sonderschulen unterschieden – in der gleichen Systematik wie bei den Kindergärten auch.

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung ist Aufgabe aller Schularten, also auch der allgemeinen Schulen. Deshalb besuchen Schülerinnen und Schüler mit Behinderung allgemeine Schulen, wenn sie dem jeweiligen Bildungsgang in diesen Schulen folgen können. Die allgemeinen Schulen werden bei Bedarf von einem Sonderpädagogischen Dienst, der an die Sonderschulen angebunden ist, unterstützt. Allgemeine Schulen und Sonderschulen sollen im Schulleben und im Unterricht, soweit dies möglich ist, zusammenarbeiten.⁴⁸ Die Sonderschule dient der Erziehung, Bildung und Ausbildung von Schülern mit Behinderung und sonderpädagogischem Förderbedarf, der trotz entsprechender sonderpädagogischer Unterstützung an allgemeinen Schulen nicht gedeckt werden kann.⁴⁹

Während die Integration von Kindern mit Behinderung in allgemeinen Kindergärten – die notwendigen Rahmenbedingungen vorausgesetzt – zunimmt, besuchen Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung meist Sonderschulen. Hier trennen sich häufig die Wege, die im Kindergarten gemeinsam begonnen haben. Ob eine integrative Beschulung unter den derzeit gegebenen Rahmenbedingungen möglich ist, hängt von der Art und Schwere der Behinderung und den individuellen Voraussetzungen ab. Maßgeblich für die Entscheidung, welches der geeignete Förder- und Lernort für ein Kind ist, ist dabei nicht allein die Behinderungsart, sondern in erster Linie der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf. Die Entscheidung darüber trifft die Schulaufsichtsbehörde.⁵⁰ Bei der Entscheidung zwischen Sonderschule und allgemeiner Schule besteht in Baden-Württemberg kein Wahlrecht, es wird aber das Einvernehmen der Erziehungsberechtigten zum Besuch der Sonderschule angestrebt.⁵¹

Grundlegende Veränderungen, die zu einer Änderung des derzeit gültigen Schulgesetzes und der Weiterentwicklung der Sonderschulen in Baden-Württemberg führen sollen, sind durch die Ratifizierung der UN-Charta zu den Rechten von Menschen mit Behinderung in Deutschland angestoßen worden. Das Kultusministerium hat einen Expertenrat eingesetzt, der sich mit den Konsequenzen für die baden-württembergische Schullandschaft beschäftigt hat. Der Expertenrat hat seine Arbeit inzwischen beendet und im März 2010 Empfehlungen vorgestellt. Die Leitidee eines inklusiven Bildungswesens mit einem Vorrang der gemeinsamen Bildung und Erziehung von Menschen mit und ohne Behinderung wird ausdrücklich begrüßt. Es wird vorgeschlagen, im Rahmen eines Schulversuchs verschiedene Möglichkeiten für die Weiterentwicklung der bestehenden schulischen Angebote zu erproben. Die Möglichkeit zum Besuch einer Sonderschule soll weiterhin bestehen. Parallel dazu sollen an allgemeinen Schulen Förderstrukturen aufgebaut werden. Welcher Förderort für einen Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf der geeignete ist, soll im Rahmen einer individuellen sorgfältigen Schulwegeplanung festgestellt werden. Stellt sich heraus, dass dies die allgemeine Schule ist, kann der Bildungsanspruch des Schülers in kooperativer Form – als mit Unterstützung eines Lehrers der Sonderschule - an einer allgemeinen Schule erfüllt werden. Die Lehrer bleiben weiterhin Angestellte der Sonderschulen, die sich zu sonderpädagogischen Kompetenz- und Beratungszentren weiterentwickeln und dabei verstärkt anderen Schulen und Institutionen „vor Ort“ beratend zur Seite stehen sollen. Der Schulversuch soll zum Schuljahr 2009 / 2010 beginnen. Der Landkreis Waldshut wird kein Modellstandort sein.

⁴⁸ Schulgesetz für Baden-Württemberg, zuletzt geändert am 01.07.2004, § 15, Abs. 4

⁴⁹ Schulgesetz für Baden-Württemberg, zuletzt geändert am 01.07.2004, § 15, Abs. 1

⁵⁰ Schulgesetz für Baden-Württemberg, zuletzt geändert am 01.07.2004, § 82, Abs. 2

⁵¹ Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf. Verwaltungsvorschrift vom 08.03.1999, zuletzt geändert am 22.08.2008

Wie beim Kindergarten auch, hat der Besuch der nächstgelegenen Schule immer den Vorteil, dass hier Freundschaften im Wohnumfeld entstehen, die eigenständig gepflegt werden können. Der Kontakt zu Gleichaltrigen ist für die persönliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oft der größte Gewinn, den sie emotional und subjektiv aus ihrer Schulzeit ziehen. Dies gilt für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung gleichermaßen – unabhängig vom Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schulen. Die zum Teil weiten Entfernungen zu Sondereinrichtungen schränken diese Möglichkeit ein.

1.2.1 Grundsätzliches

Allgemeine Schulen

Es ist nicht exakt bekannt, wie viele Kinder und Jugendliche mit Behinderung allgemeine Schulen besuchen. Hinweise darauf geben die Statistiken zu den Sonderpädagogischen Diensten und die Statistik der Eingliederungshilfe, wenn diese Leistungen in Anspruch genommen werden.

Die Fachkräfte der **Sonderpädagogischen Dienste der Sonderschulen** helfen bereits jetzt, im Rahmen der Kooperation Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeinen Schulen zu fördern. Zu ihren Aufgaben gehören Beratungs- und Gesprächsangebote, ambulanter Sprachheilunterricht, sonderpädagogische Unterstützung für Kinder mit Seh-, Hör- und Körperbehinderung sowie für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Lern-, Entwicklungs- und Verhaltensproblemen. Der Schwerpunkt der Förderung liegt auf den Grundschulen und wird überwiegend von den sonderpädagogischen Diensten der Förderschulen geleistet. Die Dienste wurden in Baden-Württemberg kontinuierlich ausgebaut. Parallel dazu ist auch die Zahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen seit Mitte der 1990-er Jahre deutlich gestiegen: von etwa 15.000 auf fast 22.000 im Schuljahr 2007/2008. Ein Teil dieser Schüler an allgemeinen Schulen steht derzeit noch auf einer Warteliste für die sonderpädagogische Förderung; ein sehr kleiner Teil schafft die Integration auch ohne begleitenden sonderpädagogischen Dienst.⁵²

Seit einigen Jahren ist – analog zur Integration in Kindergärten – auch die Gewährung von **Eingliederungshilfe** für Schüler mit Behinderung in allgemeinen Schulen gesetzlich geregelt. Die individuellen Leistungen der Eingliederungshilfe für Assistenzdienste in allgemeinen Schulen können nach den entsprechenden Sozialhilfe-Richtlinien einen Betrag von bis zu 800 Euro umfassen. Welche begleitenden Hilfen gewählt werden, richtet sich nach dem Bedarf im Einzelfall. Bisher wird Eingliederungshilfe zur Unterstützung des Besuchs an einer allgemeinen Schule nur in sehr wenigen Fällen gewährt. In Baden-Württemberg waren es insgesamt zum 31.12.2008 475 Fälle.

Seit 1998 bis zum Schuljahr 2003/2004 sind in Baden-Württemberg 25 Integrative Schulentwicklungsprojekte (**ISEP**) an öffentlichen Schulen an 22 Standorten entstanden. ISEP sind alternative Modelle zur Beschulung von Kindern mit Behinderung in Sonderschulen, zu den Außenklassen und zur Einzelintegration in allgemeine Schulen. Sonderschul- und Grundschullehrkräfte kümmern sich in gemeinsamer Verantwortung und mit zielgleichem oder zieldifferentem Unterricht um die Kinder in der Grundschule, die ihre Stammschule ist.⁵³ Zieldifferent bedeutet, dass Kinder mit und ohne Behinderung nach unterschiedlichen Bildungsplänen und mit unterschiedlichen Lernzielen unterrichtet werden.

⁵³ http://lbsneu.schule-bw.de/unterricht/paedagogik/kooperation_integration/integration

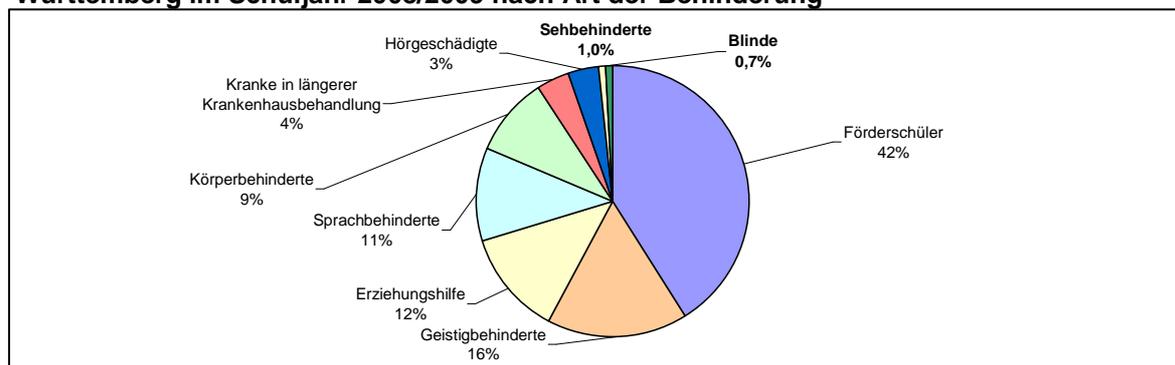
Im Schuljahr 2007/2008 gab es in Baden-Württemberg 19 ISEP an öffentlichen Schulen, davon jeweils in den Regierungsbezirken Stuttgart 6, Karlsruhe 10, Freiburg 2 und Tübingen 1.⁵⁴ Dabei werden auch Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Sinne der Schule für Geistigbehinderte gefördert.

Sonderschulen

Die Aufgaben der Sonderschulen sind im Schulgesetz festgeschrieben. Sonderschulen arbeiten nach sonderpädagogischen Grundsätzen.⁵⁵ Im Unterricht liegt neben der Wissensvermittlung und dem Wissenserwerb ein besonderer Schwerpunkt darauf, den Kindern und Jugendlichen gezielt die Fähigkeiten zu vermitteln, die sie benötigen, um sich mit ihrer Behinderung im Alltag zurecht zu finden.⁵⁶

In Baden-Württemberg gibt es **neun verschiedene Sonderschultypen** und zwar für Blinde, Hörgeschädigte, Geistigbehinderte, Körperbehinderte, Sehbehinderte, Sprachbehinderte, Erziehungshilfe und Kranke in längerer Krankenhausbehandlung sowie Förderschulen.⁵⁷ Im Schuljahr 2008/2009 besuchten insgesamt 53.923 Schüler eine der 579 Sonderschulen in Baden-Württemberg. 42 Prozent aller Sonderschüler besuchte im Schuljahr 2008/2009 eine Förderschule (früher: Schule für Lernbehinderte) und jeweils ein Zehntel die Schulen für Erziehungshilfe und Sprachbehinderte sowie 4 Prozent die Sonderschule für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung.

Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und privaten Sonderschulen in Baden-Württemberg im Schuljahr 2008/2009 nach Art der Behinderung



Grafik: KVJS 2009. Datenbasis: Statistisches Landesamt: Statistische Berichte Baden-Württemberg. B11-j/07. Allgemeinbildende Schulen in Baden-Württemberg im Schuljahr 2008/2009 (N=53.923). Berechnungen: KVJS

Diese Sonderschulen bereiten die Schülerinnen und Schüler gezielt auf den Wechsel an eine allgemeine Schule oder auf das Arbeitsleben vor. Deren Schüler gehören überwiegend nicht zur Zielgruppe der Menschen mit wesentlicher Behinderung und bleiben deshalb im Folgenden außer Betracht.

Maßgeblich für die Zielgruppe der Menschen mit wesentlicher Behinderung, die nach Schulabschluss mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Eingliederungshilfe angewiesen sein werden, sind die Schülerinnen und Schüler der **Sonderschulen für Geistigbehinderte** bzw. der entsprechenden Bildungsgänge Geistigbehinderte an Sonderschulen für Körper- und Sinnesbehinderte.

⁵⁴ Liste Standorte der insgesamt 19 Integrativen Schulentwicklungsprojekte an öffentlichen Schulen im Schuljahr 2007/2008. siehe: http://lbsneu.schule-bw.de/unterricht/paedagogik/kooperation_integration/integration

⁵⁵ Schulgesetz für Baden-Württemberg, zuletzt geändert am 01.07.2004, § 15 Abs. 1

⁵⁶ Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg: Wohnen in verschiedenen Lebensphasen - ein Ratgeber für geistig behinderte Menschen und ihre Angehörigen, Stuttgart 2006

⁵⁷ Schulgesetz für Baden-Württemberg, zuletzt geändert am 01.07.2004, § 15 Abs. 1

Der Bildungsgang Geistigbehinderte wird an den Sonderschulen für Körperbehinderte, Blinde, Sehbehinderte und Hörgeschädigte angeboten. Nimmt man diese Bildungsgänge hinzu, sind nicht nur 16 sondern 22 Prozent der Sonderschüler in Baden-Württemberg geistig behindert. Die Dauer der Schulzeit beträgt in der Regel 12 Jahre. Die letzte Schulstufe, die sogenannte Berufsschulstufe, kann um bis zu drei Jahre verlängert werden, so dass sich die Schulzeit, besonders bei schwerer behinderten Schülerinnen und Schülern, auf 15 Jahre verlängern kann. Sonderschulen für Geistigbehinderte gibt es in allen Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs, da es sich um eine relativ große Gruppe unter den Sonderschülern handelt. So besuchten im Schuljahr 2007/2008 in Baden-Württemberg 8.823 Schüler⁵⁸ die Sonderschule für Geistigbehinderte. Anders verhält es sich mit den Sonderschulen für Körperbehinderte und Sinnesbehinderte.

Sonderschulen für Blinde, Sehbehinderte und Hörgeschädigte gibt es nicht in jedem Stadt- oder Landkreis, weil die Zielgruppe relativ klein ist und deren Schüler sich zudem über die verschiedenen Bildungsgänge verteilen, so dass diese nicht wohnortnah angeboten werden können. So besuchten in Baden-Württemberg im Schuljahr 2007/2008 384 Schüler die Sonderschule für Blinde, 568 die Sonderschule für Sehbehinderte und 1.864 die Sonderschule für Hörgeschädigte. Da die Einrichtungen eine Mindestgröße haben müssen, um fachlich und wirtschaftlich sinnvoll arbeiten zu können, haben diese Sonderschulen immer einen überregionalen Einzugsbereich. Sonderschulen für Blinde gibt es in Baden-Württemberg an vier Standorten, Sonderschulen für Sehbehinderte an acht und Sonderschulen für Hörgeschädigte an elf Standorten.

Ähnlich verhält es sich mit **Sonderschulen für Körperbehinderte**. Im Schuljahr 2007/2008 besuchten in Baden-Württemberg 5.132 Schüler die Sonderschule für Körperbehinderte. Nur 854 Schüler, also 17 Prozent, besuchten die Bildungsgänge Grund-, Haupt- Realschule und Gymnasium. Insofern können diese Bildungsgänge ebenfalls kaum wohnortnah angeboten werden. 2.903 Schüler an Sonderschulen für Körperbehinderte, also 57 Prozent, waren schwer mehrfach behindert und besuchten deshalb den **Bildungsgang Geistigbehinderte**.⁵⁹ Hier gibt es regionale Unterschiede bezüglich der Wohnortnähe. Lediglich in Teilen Baden-Württembergs sind die Sonderschulen für Geistigbehinderte immer mit einer Sonderschule für Körperbehinderte im Bildungsgang Geistigbehinderte kombiniert. Dadurch können deutlich mehr Kinder mit mehrfacher Behinderung eine Sonderschule in täglich erreichbarer Nähe besuchen. In einem Teil der Stadt- und Landkreise sind die Kinder mit geistiger und mehrfacher Behinderung auf weiter entfernte Sonderschulen mit größerem Einzugsgebiet verwiesen.

Ist der Besuch einer weiter entfernt liegenden Sonderschule erforderlich, ist die Folge, dass ein Teil der Schülerinnen und Schüler entweder täglich sehr weite Wege in Kauf nehmen oder unter der Woche im **Internat** leben bzw. die ganze Familie umziehen muss. Es stellt sich dabei die Frage, ob der Vorteil der spezifischen sonderpädagogischen Förderung den Nachteil der weiten Wege aufwiegt.

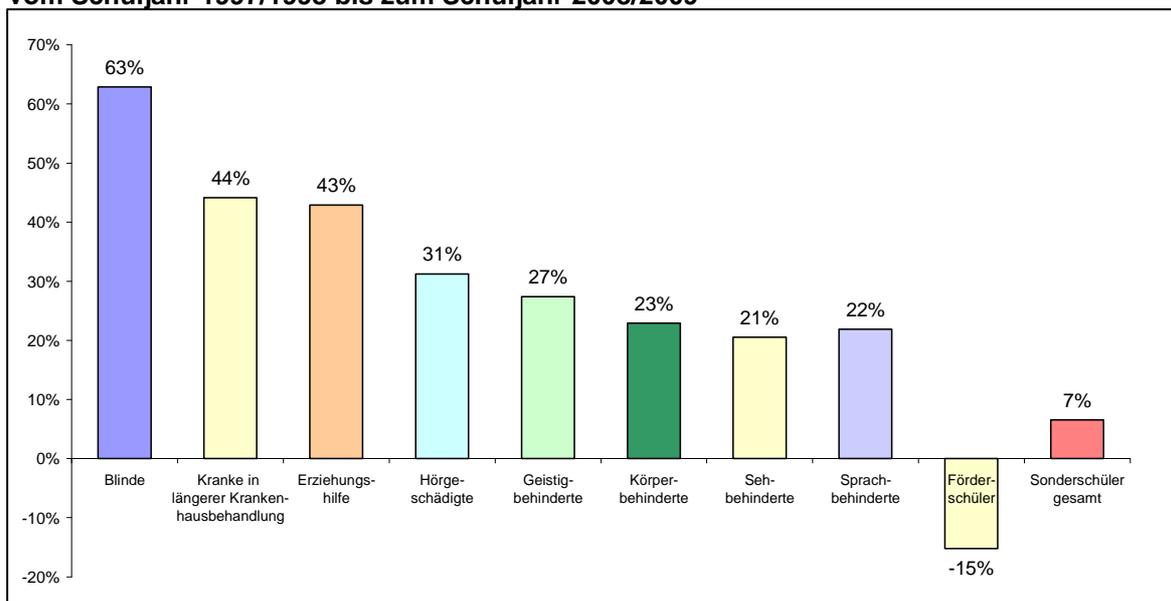
Die Sonderschul-Landschaft in Baden-Württemberg ist sehr stark spezialisiert. Das bietet zwar den Vorteil, dass vor Ort hohe Fachkompetenz für sehr spezielle Problemlagen vorhanden ist. Je kleiner aber die Zielgruppe, desto eher können Kinder und Jugendliche mit Behinderung diese nicht täglich erreichen.

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler an Sonderschulen ist vom Schuljahr 1997/1998 bis zum Schuljahr 2007/2008 insgesamt um 8 Prozent gestiegen (von 50.068 auf 54.169), an den Sonderschulen für Geistigbehinderte um 27 Prozent. Lediglich die Zahl der Förderschüler ist gesunken.

⁵⁸ Datenbasis: Statistisches Landesamt: Statistische Berichte Baden-Württemberg. BI1-j/07. Allgemeinbildende Schulen in Baden-Württemberg im Schuljahr 2006/2007

⁵⁹ Weitere 27 Prozent besuchten den Bildungsgang Förderschule.

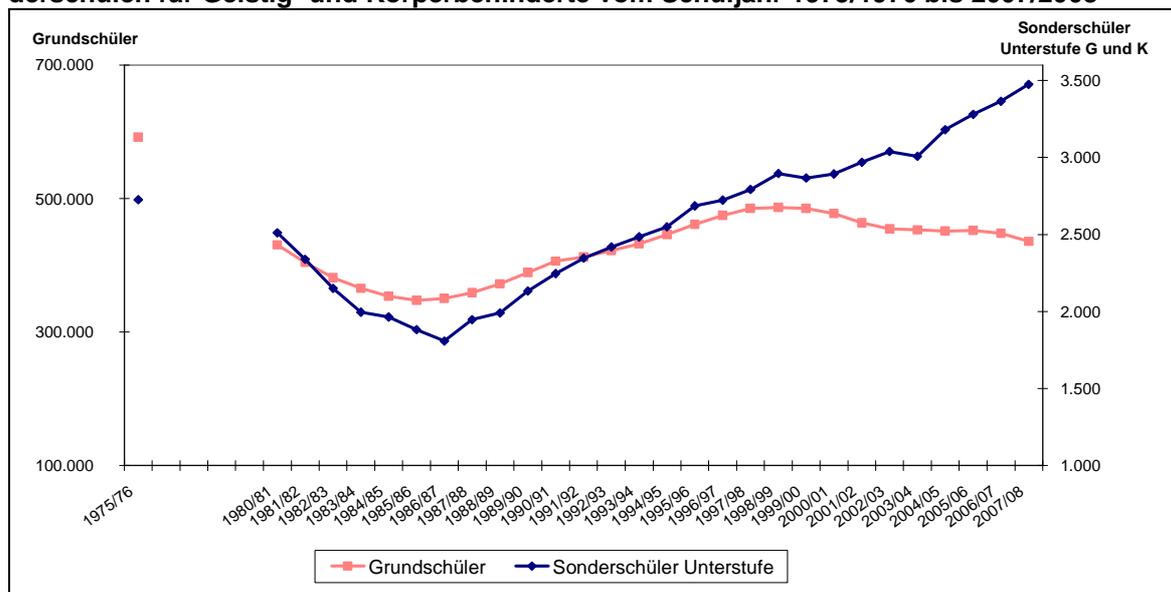
Steigerungsquote der Zahl der Schülerinnen und Schüler nach Sonderschultypen vom Schuljahr 1997/1998 bis zum Schuljahr 2008/2009



Grafik: KVJS 2009. Datenbasis: Statistisches Landesamt. Statistische Berichte Baden-Württemberg. BI1- /06. Allgemeinbildende Schulen in Baden-Württemberg im Schuljahr 2008/2009. Berechnungen: KVJS

Die Zahl der Sonderschüler scheint zumindest an Sonderschulen für Geistig- und Körper-behinderte kontinuierlich zu steigen – trotz sinkender Schülerzahlen an den Grundschulen. Das bedeutet, dass immer mehr Kinder eines Altersjahrganges eine entsprechende Sonderschule besuchen. Ein wesentlicher Erklärungsfaktor dafür dürfte sein, dass aufgrund des medizinischen Fortschritts immer mehr früh geborene Kinder hohe Überlebenschancen haben, diese aber oft mit sehr schwerer Behinderung einhergehen. Es entsteht jedoch bisweilen auch der Eindruck, dass Kinder auch bei geringeren Abweichungen „von der Norm“ immer häufiger auf Sonderschulen verwiesen werden.

Entwicklung der Zahl der Schüler an allgemeinen Grundschulen und in Unterstufen an Sonderschulen für Geistig- und Körperbehinderte vom Schuljahr 1975/1976 bis 2007/2008



Grafik: KVJS 2008. Datenbasis: Statistisches Landesamt: Sonderauswertung Schüler an öffentlichen und privaten allgemein bildenden Schulen in Baden-Württemberg nach Schularten. Berechnungen: KVJS

Übergang Schule – Beruf

Beim Übergang von der Schule ins Erwachsenenleben erschließen sich jungen Menschen mit Behinderung neue Lebensbereiche und neue Entwicklungsaufgaben, wie zum Beispiel die Ablösung vom Elternhaus oder der Aufbau neuer Freundschaften und Partnerschaften. Die Eingliederung in das Arbeitsleben stellt dabei nur einen Teil der Vorbereitung auf das Erwachsenenleben dar. Neben der gezielten Vermittlung arbeitsrelevanter Fähigkeiten und Kompetenzen gewinnen deshalb in den letzten Schuljahren zunehmend solche Maßnahmen an Bedeutung, die darauf ausgerichtet sind, junge Menschen mit Behinderung auf ein **selbständiges und selbstbestimmtes Leben** vorzubereiten. Wichtig ist dabei die Begleitung auf der Suche nach neuen Lebensentwürfen. An der Schnittstelle zwischen Schule und Beruf findet eine wichtige Weichenstellung statt, die oft entscheidend dafür ist, ob ein Mensch mit Behinderung als Erwachsener weitgehend selbständig leben kann oder dauerhaft auf Unterstützung angewiesen ist.

Die intensive und gezielte Vorbereitung der Schüler mit einer geistigen Behinderung auf das Arbeitsleben erfolgt in der Regel in der Berufsschulstufe (frühere Werkstufe) unter Einbeziehung der Eltern, des Integrationsfachdienstes und der Agentur für Arbeit. Dazu gehört, dass für geeignete Schüler frühzeitig die berufliche Orientierung und Erprobung am allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht wird. Praktika in Betrieben müssen sehr intensiv und unter möglichst realen Rahmenbedingungen vorbereitet werden. Die Vorbereitung der Sonderschulen für Menschen mit geistiger Behinderung auf ein selbstbestimmtes Leben muss aber schon vor der Berufsschulstufe anfangen. Kleinere Erledigungen, Projekte außerhalb der Schule, Mobilitäts- und Verkehrstraining, die Vorbereitung auf das Wohntraining und der erste Kontakt zur Arbeitswelt sollten schon möglichst frühzeitig beginnen. Der zum Schuljahr 2009/2010 in Kraft getretene neue Bildungsplan der Schule für Geistigbehinderte erhöht den Stellenwert einer frühen Erziehung zur Selbständigkeit und möglichst frühzeitiger Schnupperpraktika auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Inzwischen ist es auch üblich, dass Schüler der Berufsbildungsstufe ein Wohntraining noch während der Schulzeit absolvieren.

Nach Schulabschluss absolvieren viele Schulabgänger der Sonderschulen für Geistig- und Körperbehinderte eine zweijährige berufliche Förderung im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt.⁶⁰ Dies war lange Jahre der scheinbar vorgezeichnete Weg. Mittlerweile gibt es vielfältige Initiativen und Bestrebungen, diesen Automatismus zu durchbrechen. Die Modellvorhaben Berufsvorbereitende Einrichtung (BVE) und Kooperative berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (KoBV) wurden seit 2005 in verschiedenen Stadt- und Landkreisen erprobt. Sie haben sich bewährt und werden mittlerweile an 10 Standorten in Baden-Württemberg umgesetzt. Einer davon ist der Landkreis Waldshut. Die Vermittlungsquoten von jungen Erwachsenen mit geistiger Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sind in den Projektregionen deutlich gestiegen.⁶¹ Auf KoBV wird im Kapitel III.4.1 – Arbeit, Beschäftigung und Tagesbetreuung ausführlich eingegangen.

Die Berufsvorbereitungseinrichtungen (**BVE**) sind schulische Angebote, die aus den Werkstufen (heute: Berufsschulstufen) von Sonderschulen für Geistigbehinderte heraus entwickelt wurden. Ziel ist eine sehr intensive Vorbereitung von besonders leistungsfähigen Schülern mit geistiger Behinderung für eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in den letzten Schuljahren. Diese Schüler wechseln in der Regel nach der 10. Klasse in die BVE.

⁶⁰ siehe Kapitel II.2.1.2 Werkstätten

⁶¹ KVJS – Integrationsamt: Schnittstelle allgemeiner Arbeitsmarkt – Werkstatt für behinderte Menschen. Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg August 2008. S. 13

Die zweite Zielgruppe von BVE sind sehr schwache Schüler von Förderschulen an der Grenze zur geistigen Behinderung, die mit anderen Fördermaßnahmen allein den Sprung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht schaffen würden. Beide Gruppen werden in den auf drei Jahren angelegten BVE zusammen unterrichtet und auf den Übergang zum allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereitet. Formal bleiben die Teilnehmer der BVE weiterhin Schüler der zuvor besuchten Schule (also Sonderschule für geistig Behinderte oder Förderschule). Die Unterstützung der Schulen durch den örtlichen Integrationsfachdienst ist mit Beginn der Berufswegeplanung verpflichtend. Nach dem Motto „Erst platzieren, dann qualifizieren“ durchlaufen die Schüler mehrere Praktika und Arbeitsprojekte. Sie erhalten dadurch Einblicke in sehr unterschiedliche Tätigkeitsfelder. Im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes sind neben der Vorbereitung auf die Arbeit auch die Bereiche Wohnen, Nutzung des ÖPNV, Freizeit und Partnerschaft wichtige Handlungsfelder im BVE.

BVE wurde als lokales Angebot seit 2007 an mehreren Standorten als Schulversuch eingeführt. Einer dieser Standorte ist auch der Landkreis Waldshut. Die flächendeckende Einführung von BVE bis zum Jahr 2013 wird angestrebt. Die schulische Vorbereitung durch BVE wird im Sinne eines abgestuften Konzeptes im Berufsbildungsbereich durch KoBV, das auf dem zuvor Erlernten aufbaut, fortgesetzt.

Berufswegekonferenzen an den Sonderschulen stellen sicher, dass für die Schüler frühzeitig eine individuelle Berufswegeplanung erfolgt, die die persönlichen Ressourcen und Lebensziele berücksichtigt. „Ziel der Berufswegekonferenz ist die verbindliche Planung, Umsetzung und Auswertung aller im Einzelfall erforderlichen Schritte, um den individuell „richtigen“ Weg für die/den jeweilige/n Schüler/in zur beruflichen Bildung, Vorbereitung und Platzierung zu finden. Mit den Schüler/innen und den Eltern wird daran gearbeitet, dass das Ziel der beruflichen Teilhabe in jedem Fall erreicht wird – gleich ob es in der WfbM, in einem Integrationsprojekt oder am allgemeinen Arbeitsmarkt realisiert wird. Es geht also nicht um den besseren oder schlechteren Weg, sondern um den individuell geeigneten. Bei vielen Schüler/innen weiß man erst dann, wo die berufliche Perspektive hingehen kann, wenn ausführliche praktische Erprobungen durchgeführt wurden.“⁶²

Einberufen wird die Konferenz von der jeweiligen Schule in Kooperation mit dem Integrationsfachdienst. Die Schule erfasst zuvor mit Unterstützung des Integrationsfachdienstes die Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler, um die es in der Berufswegekonferenz geht, durch eine Kompetenzanalyse nach einheitlichen Kriterien. Die Berufswegeplanung soll möglichst frühzeitig mit dem Eintritt in die Berufsschulphase erfolgen. In der Regel nehmen an der Konferenz neben der einladenden Schule die betroffenen Schüler und deren Eltern, der Integrationsfachdienst, ein Berufsberater der Agentur für Arbeit, der Landkreis als Träger der Eingliederungshilfe sowie ein Vertreter der Werkstatt beziehungsweise sonstiger spezieller beruflicher Qualifizierungsmaßnahmen (zum Beispiel KoBV) teil.

1.2.2 Situation im Landkreis Waldshut

1.2.2.1 Allgemeine Schulen

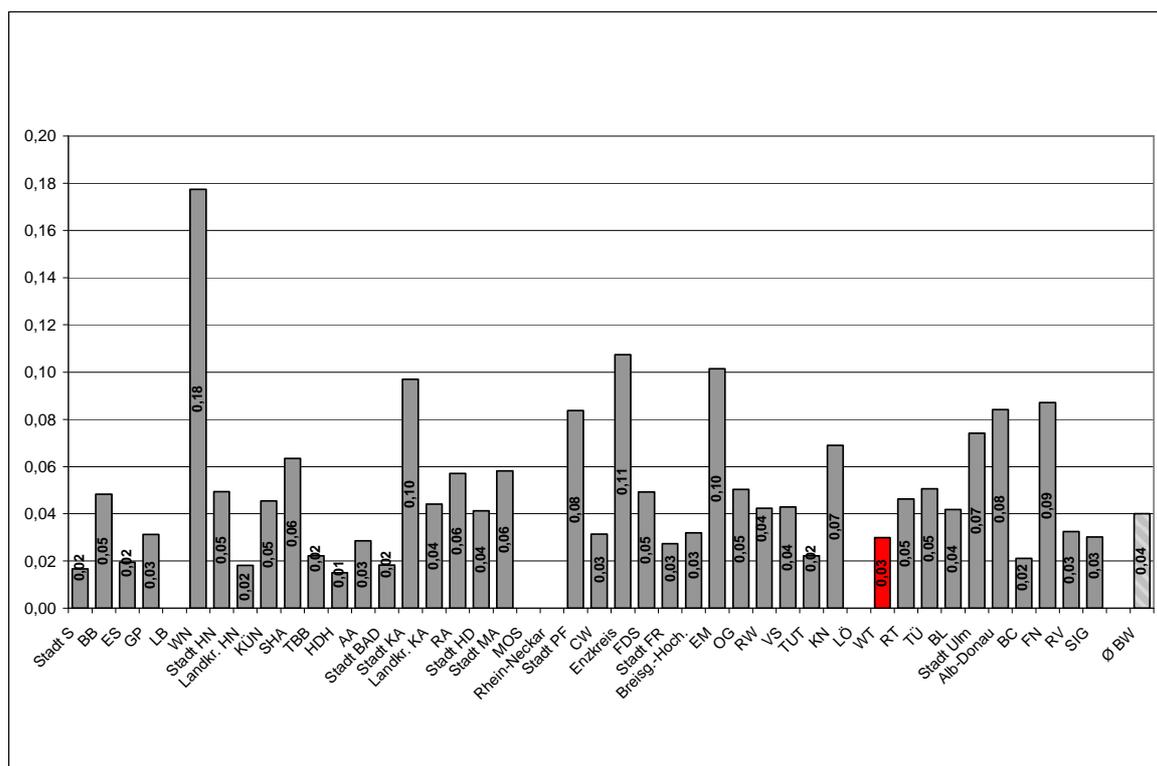
Zum Stichtag 15. Oktober 2008 erhielten rund 130 behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kinder aus dem Landkreis Waldshut, die allgemeine Schulen besuchten, eine individuelle Förderung durch einen sonderpädagogischen Dienst.

⁶² Vgl.: KVJS (Hg.) 2008, Handlungsempfehlungen im Rahmen der Gemeinsamen Grundlagen zur Förderung von Übergängen wesentlich behinderter Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, KVJS-Service Behindertenhilfe, Anlage 2, S. 47.

In der überwiegenden Mehrheit handelte es sich um Grundschüler, die entweder von sonderpädagogischen Diensten der Förderschulen oder der Sonderschulen für Sprach-, Hör- oder Sehbehinderte begleitet wurden. Nicht alle Kinder, die einen Bedarf an Unterstützung hatten, konnten sofort begleitet werden: So standen beim Sonderpädagogischen Dienst der Wutachschule für Körperbehinderte 12 Kinder auf der Warteliste. Beim sonderpädagogischen Dienst der Langensteinschule gab es eine Warteliste für ambulante Sprachheilkurse. Da es – außerhalb von Schulversuchen – in Baden-Württemberg bisher keinen zieldifferenten Unterricht an allgemeinen Schulen gibt (das heißt alle Schüler einer Schule sollen das gleiche Bildungsziel erreichen können), gibt es praktisch keine Schüler mit einer geistigen Behinderung an allgemeinen Schulen.

Die Zahl der Schüler mit Behinderung, die zum Stichtag 31.12.2008 Integrationshilfen der Eingliederungshilfe für den Besuch einer allgemeinen Schule erhielten, ist mit fünf Schülern im Landkreis Waldshut ebenso wie in anderen Kreisen sehr klein. Bei den Schülern handelt es sich um Kinder mit einer körperlichen Behinderung. Der Landkreis Waldshut liegt mit einem Wert von 0,03 Integrationshilfen pro 1.000 Einwohner im baden-württembergischen Durchschnitt.

Betreute Kinder und Jugendliche mit Bezug von Eingliederungshilfe in allgemeinen Schulen in Leistungsträgerschaft der Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs pro 1.000 Einwohner am 31.12.2008



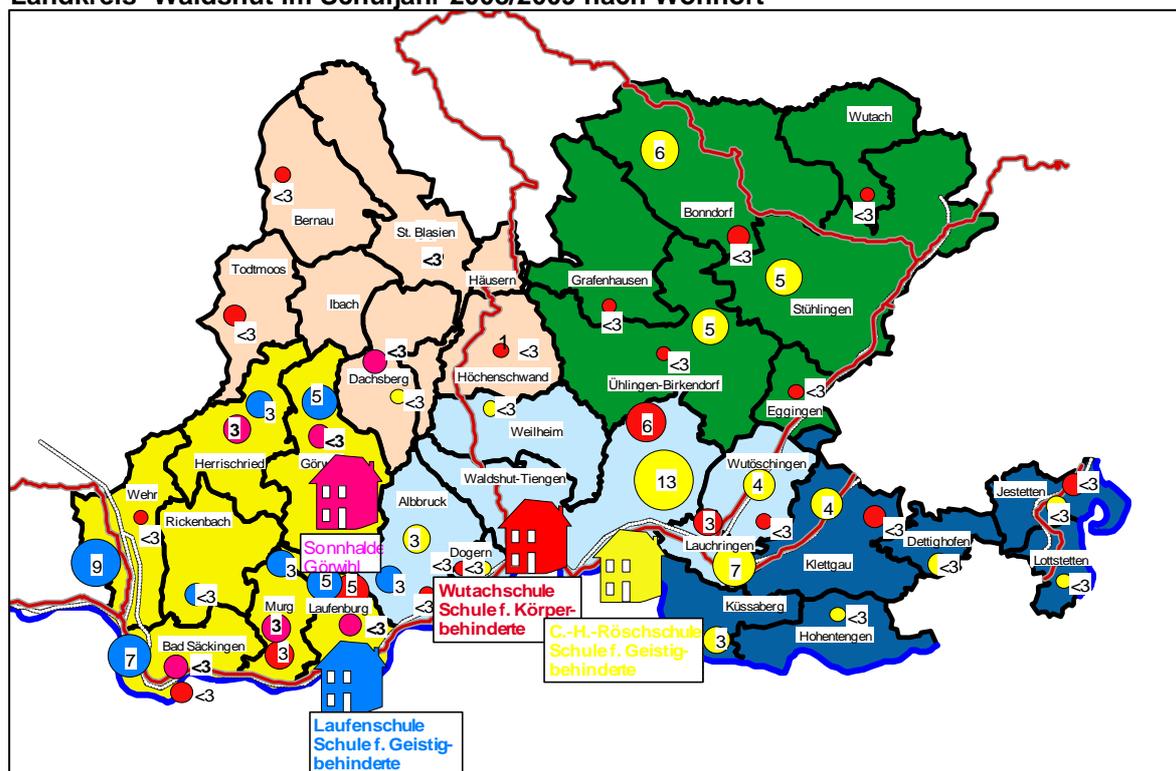
Grafik: KVJS 2009. Datenbasis: Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2008.

1.2.2.2 Sonderschulen

Im Landkreis Waldshut gibt es drei Sonderschulen für Schüler mit einer geistigen Behinderung: die Carl-Heinrich-Rösch-Schule (Waldshut-Tiengen), die Laufenschule (Laufenburg) sowie die Sonderschule der Sonnenhalde Görwihl. Dazu kommt die Wutachschule als Schule für Körperbehinderte, die ebenfalls einen Bildungsgang für Kinder mit einer geistigen Behinderung hat.

Die Schulen beziehungsweise Bildungsgänge für Schüler mit einer geistigen Behinderung wurden zu Beginn des Schuljahres 2008/2009 von insgesamt **172** Schülern besucht. Davon stammten **156** Schüler bzw. 91 Prozent aus dem Landkreis Waldshut. Lediglich 16 Schüler in der Sonderschule Görwihl kamen aus anderen Landkreisen und wohnten im Wohnheim für Kinder und Jugendliche der Sonnenhalde. Auch 18 Schüler aus dem Landkreis Waldshut leben stationär im Wohnheim der Sonnenhalde in Görwihl. Die Einzugsbereiche der Sonderschulen sind groß. Viele Kinder müssen entsprechend lange Fahrtzeiten in Kauf nehmen.

Privat wohnende Schülerinnen und Schüler an Sonderschulen für Geistigbehinderte im Landkreis -Waldshut im Schuljahr 2008/2009 nach Wohnort



Karte: KVJS 2009. Datenbasis: Amtliche Schulstatistik, Mantelbögen für Sonderschulen (N=138)

Eine Besonderheit des Landkreises Waldshut ist es, dass viele Kinder mit Behinderung überregionale Sonderschulen außerhalb des Landkreises besuchen. Dies betrifft insbesondere Kinder mit einer Körper- und Sinnesbehinderung beziehungsweise einer Mehrfachbehinderung. Für die Teilhabeplanung relevant sind wiederum die Schüler mit einer Mehrfachbehinderung, die die Bildungsgänge für geistig Behinderte der entsprechenden Sonderschulen für Körper- und Sinnesbehinderte außerhalb des Landkreises besuchen. Fast immer wohnen die Schüler dann stationär im Internat oder Wohnheim bei der Schule. Im **Landkreis Emmendingen** befinden sich die Staatliche **Schule für Körperbehinderte** (Emmendingen-Wasser) und die **Staatliche Schule für Sehbehinderte (Waldkirch)**. Schüler mit einer Körperbehinderung aus dem Landkreis Waldshut wechseln in der Regel nach der 4. Klasse von der Wutachschule nach Emmendingen-Wasser, sehbehinderte und blinde Kinder, wenn sie eine Sonderschule besuchen müssen, schon früher. Der Bildungsgang für Kinder mit geistiger Behinderung in Emmendingen-Wasser wurde zum Stichtag 15.10.2008 von 20, der in Waldkirch von einem Schüler aus dem Landkreis Waldshut besucht.

13 Kinder mit einer geistigen Behinderung aus dem Landkreis Waldshut besuchten die **Carl-Rolfus-Schule beim Wohnheim für Kinder des St. Josephshauses Herten** im Landkreis Lörrach, drei davon als Pendler. Weitere drei Kinder mit einer geistigen Behinderung pendeln täglich von Bonndorf aus in die **Schule für geistig Behinderte nach Titisee-Neustadt** im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald.

Weiter entfernt, in Internaten und Heimen (zum Beispiel im Bodenseekreis oder Landkreis Ravensburg), leben rund 10 Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung aus dem Landkreis Waldshut, die dort die Sonderschule besuchen.⁶³

Insgesamt besuchten also rund 50 Schüler mit einer geistigen Behinderung aus dem Landkreis Waldshut Schulen außerhalb des Kreisgebiets, 156 eine Schule im Kreis.

Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung an Sonderschulen in der Region im Schuljahr 2008/2009

Schulträger	Schule und Ort	Bildungsgang	Zahl der Schüler	
			gesamt	aus Kreis Waldshut
Sonderschulen im Landkreis Waldshut				
Landkreis Waldshut	Carl-Heinrich-Rösch Schule Waldshut-Tiengen	Schule für Geistigbehinderte	59	59
Landkreis Waldshut	Laufenschule Laufenburg	Schule für Geistigbehinderte	37	37
Landkreis Waldshut	Wutachschule Waldshut-Tiengen	Bildungsgang Geistigbehinderte	27	27
Sonnenhalde e.V.	Schule am Heim Sonnenhalde Görwihl	Schule für Geistigbehinderte	49	33
Sonderschulen im Landkreis Lörrach				
St. Josefshaus Herten	Carl-Rolfus-Schule Herten	Schule für Geistigbehinderte und Körperbehinderte		13
Sonderschulen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald				
Stadt Titisee-Neustadt	Förderzentrum Hochschwarzwald, Titisee-Neustadt	Schule für Geistigbehinderte		3
Sonderschulen im Landkreis Emmendingen				
Land Baden-Württemberg	Staatliche Schule für Körperbehinderte, Emmendingen	Bildungsgang Geistigbehinderte		20
Land Baden-Württemberg	Staatliche Schule für Sehbehinderte, Waldkirch	Bildungsgang Geistigbehinderte		1
Gesamt				193

Datenbasis: Amtliche Schulstatistik zum Stand 15.10.2008 und schriftliche Auskünfte der Schulen außerhalb des Landkreises. Berechnungen: KVJS

⁶³ siehe Kapitel III Leistungsträger Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Außenklassen

Sonderschulen können Außenklassen an allgemeinen Schulen, so genannten Partnerschulen, einrichten. Je eine Klasse der allgemeinen Schule und der Sonderschule gehen dabei eine Kooperation ein. Außenklassen sollen dazu beitragen, Schüler mit Behinderung in das Schulleben und den Unterricht an allgemeinen Schulen zu integrieren. Je nach Konzeption und Ausrichtung vor Ort werden Schüler der beiden Kooperationsklassen in mehr oder minder großem Umfang gemeinsam unterrichtet. Dazu werden Lehrkräfte der Sonderschulen eingesetzt. Obwohl es sich bei Schülern von Außenklassen formal um Schüler von Sonderschulen handelt, besuchen Kinder mit und ohne Behinderung im Alltag eine Schule bzw. ein Gebäude, das sie und ihre Eltern nicht als Sondereinrichtung betrachten. Die Dezentralisierung von Sonderschulen über Außenklassen schafft Wohnortnähe und Normalität.

Im Schuljahr 2008/2009 hatte die Carl-Heinrich-Rösch-Schule zwei Außenklassen – jeweils eine an einer Grund- und einer Hauptschule, die von 14 Schülerinnen und Schülern besucht wurden. Das heißt, dass fast ein Viertel der Schüler der Carl-Heinrich-Rösch-Schule in einer Außenklasse unterrichtet wurden. Die Laufenschule hatte eine Außenklasse mit 6 Schülern an einer Grundschule eingerichtet. Insgesamt wurden damit 20 Schüler mit einer geistigen Behinderung im Landkreis Waldshut in Außenklassen unterrichtet. Damit erreicht der Landkreis Waldshut in den öffentlichen Sonderschulen einen überdurchschnittlich hohen Wert. Zu berücksichtigen ist, dass es an der Sonderschule der Sonnenhalde in Görwihl sowie der Wutachschule, wo der Bildungsgang für Geistigbehinderte von Kindern mit einer Mehrfachbehinderung besucht wird, gar keine Außenklassen gibt.

Zahl der Schüler in Außenklassen von öffentlichen Sonderschulen für Geistigbehinderte im Landkreis Waldshut am Stichtag 15.10.2008

Schule	Partnerschulen	Schüler gesamt	Anzahl der Außen- klassen	Schüler in Außen- klassen	Schüler in Außenklas- sen in Pro- zent
Carl-Heinrich-Rösch-Schule Waldshut-Tiengen	Grundschule Aichen / Gurtweil Hauptschule Gurtweil	59	2	14	24%
Laufenschule Laufenburg	Grundschule Hebelschule	37	1	6	16%
Gesamt		96	3	20	21%

Datenbasis: Amtliche Schulstatistik, Mantelbögen für Sonderschulen. Berechnungen: KVJS

1.2.2.3 Übergang Schule - Beruf

Die Berufsvorbereitungseinrichtung **BVE** wurde im Landkreis Waldshut bereits sehr früh - im Schuljahr 2007/2008 - als einjähriges Modellprojekt eingeführt. Als einjähriges Angebot war sie jedoch nur für sehr leistungsstarke Schüler geeignet. BVE als dreijährige Einrichtung als Alternative zum Besuch der Berufsschulphase der Sonderschule für Geistigbehinderte oder als weiterführendes Angebot für Förderschüler gibt es seit dem Dezember 2008. BVE ist angegliedert an die Carl-Heinrich-Rösch-Schule für Geistigbehinderte. Seit diesem Schuljahr konnten eigene Räume in einem ehemaligen Café in Waldshut-Tiengen bezogen werden. Begonnen wurde im Schuljahr 2009/2010 mit einer Klasse mit acht Schülern, davon 6 aus der Schule für Geistigbehinderte und 2 Förderschülern. Seit dem Schuljahr 2009/2010 konnte wegen des größeren Bekanntheitsgrads und des gestiegenen Interesses an BVE eine zweite Klasse eingerichtet werden.

Aktuell gibt es zwei Klassen mit insgesamt 15 Schülern, darunter 8 Schülern der Sonderschulen für Geistigbehinderte, 6 Förderschülern und einem Schüler der Sonderschule für Körperbehinderte. Weitere Schüler stehen auf der Warteliste, so dass für das nächste Schuljahr sogar ein Bedarf für die Einrichtung von drei Klassen gesehen wird.

Im letzten Schuljahr fanden bereits an allen öffentlichen Sonderschulen für Geistigbehinderte im Landkreis Waldshut, der Sonderschule für Körperbehinderte in Emmendingen-Wasser sowie der Carl-Rolfus-Schule in Herten in der Berufsschulstufe **Berufswegekonferenzen** unter Beteiligung der Eltern, Lehrer, des Integrationsfachdienstes, der Agentur für Arbeit, des Amts für Soziale Hilfen, Behinderten- und Altenhilfe und der Werkstätten statt. Ziel ist eine frühzeitige individuelle Berufswegeplanung und die Abstimmung erforderlicher Einzelmaßnahmen. An der Sonderschule für Geistigbehinderte der Sonnenhalde in Görwihl und an den Förderschulen gibt es derzeit noch keine Berufswegekonferenzen. Beim ersten Treffen der Netzwerkkonferenz im Februar 2010 wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die die Einführung an den Förderschulen vorbereiten soll. Außerdem wurde bei der Netzwerkkonferenz die Einführung eines einheitlichen Analyserasters für die Kompetenzanalyse als wesentliche Grundlage für die Berufswegekonferenzen verbindlich vereinbart.

Voraussichtlicher beruflicher Werdegang der zukünftigen Schulabgänger

Im Rahmen der Bedarfsvorausschätzung für den Erwachsenen-Bereich werden differenzierte Annahmen darüber getroffen, wie sich die Zahl der Schulabgänger mit einer geistigen Behinderung in den nächsten zehn Jahren entwickeln wird und welchen Unterstützungsbedarf zukünftige Schulabgänger haben werden. Basis ist eine Erhebung bei allen Sonderschulen für Geistigbehinderte beziehungsweise mit Bildungsgängen für Geistigbehinderte im Landkreis Waldshut und den umgebenden Landkreisen, wenn mehrere Schüler aus dem Landkreis Waldshut die jeweilige Sonderschule besuchen.

Danach werden in den Jahren 2009 bis 2018 etwa 160 Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Waldshut eine der sieben Schulen für Kinder mit geistiger Behinderung verlassen. Nicht eingerechnet sind etwa 10 Schüler, die keine der sieben befragten Schulen besuchen. Sie leben größtenteils in einem Internat oder Heim außerhalb der Region (zum Beispiel im Landkreis Ravensburg). Sollten sie nach Schulabschluss wieder in den Landkreis Waldshut zurückkehren, wären sie dem Bedarf noch hinzuzurechnen. Erfahrungsgemäß ist dies jedoch nicht oder nur selten der Fall. Im Übrigen lässt sich deren Zahl heute nicht hinreichend zuverlässig quantifizieren.

Nach Einschätzung der Schulen werden voraussichtlich rund 70 Prozent der Schulabgänger als Erwachsene ein Tagesstrukturangebot der Eingliederungshilfe benötigen, drei Viertel davon in einer Werkstatt und ein Viertel in einer Förder- und Betreuungsgruppe. Somit werden knapp 30 Prozent der Schulabgänger mit geistiger Behinderung andere Wege gehen. Dies ist ein deutlich höherer Anteil als in der Vergangenheit, entspricht aber nach den Erfahrungen des KVJS den aktuellen Entwicklungen in den anderen Stadt- und Landkreisen. Die Einschätzungen zum Unterstützungsbedarf variieren zwischen den Schulen teilweise deutlich. Hintergrund ist die teilweise sehr unterschiedliche Zusammensetzung der Schüler. Die Schulen am Heim in Herten und Görwihl werden zu einem großen Teil von Kindern und Jugendlichen mit einem eher höheren Unterstützungsbedarf und mit mehrfachen Behinderungen besucht, die schon als Kinder in einem Wohnheim leben. Entsprechend ist hier auch der Anteil der Schulabgänger, die später einen Platz in einer Förder- und Betreuungsgruppe brauchen, relativ hoch.

Nur in wenigen Fällen ist nach Einschätzung der Schulen ein direkter Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt möglich. Vielmehr wird für relativ leistungsstarke Schüler ein Übergang in BVE und gegebenenfalls das Folgeangebot KoBV angenommen, um über die gezielte weitere Förderung durch diese Maßnahmen den Einstieg auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Bereits in den vergangenen Jahren waren einzelne Schulabgänger in Integrationsbetriebe in Nachbarlandkreise gewechselt. Mit der Eröffnung der beiden Integrationsbetriebe im Landkreis Waldshut im Jahr 2009 ergeben sich neue Beschäftigungsmöglichkeiten für zukünftige Schulabgänger. Das Interesse der Schüler an Praktika dort ist sehr groß. Haben sie dann noch „Vorbilder“ aus früheren Jahrgängen, die den Weg auf den allgemeinen Arbeitsmarkt geschafft haben, erhöht sich die Motivation weiter. Die neu entwickelten Modelle zur Hinführung von Schülern mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, die im Landkreis Waldshut sehr frühzeitig eingeführt wurden, beginnen – nach dem notwendigen zeitlichen Vorlauf – zu greifen (vergleiche die ausführlichen Ausführungen im Kapitel: III.4.1 Allgemeiner Arbeitsmarkt).

Schulabgänger mit geistiger Behinderung aus dem Landkreis Waldshut – Annahmen zu Folgeangeboten und Verbleib im Rahmen der Bedarfsvorausschätzung 2008 bis 2018

	Schulabgänger	davon benötigen nach Schulabschluss Werkstatt oder Förder- und Betreuungsbereich					
		gesamt		Werkstatt		Förder- und Betreuungsbereich	
Carl-Heinrich-Rösch-Schule WT	53	27	51%	27	100%	0	0%
Laufenschule Laufenburg	26	13	50%	10	77%	3	23%
Sonnhalde Görwihl	47	41	87%	30	74%	11	26%
Emmendingen-Wasser	23	21	91%	17	81%	4	19%
Carl-Rolfus-Schule Hertent	10	10	100%	1	10%	9	90%
Titisee-Neustadt	3	2	67%	2	100%	0	0%
Waldkirch	1	1	100%	0	0%	1	100%
Gesamt	163	116	71%	88	76%	28	24%

Datenbasis: Befragung der Schulleiter 2009

1.2.3 Perspektiven und Handlungsempfehlungen

Die Weiterentwicklung des Schulwesens bleibt der Schulentwicklungsplanung vorbehalten. Durch die aktuelle Diskussion zur Ausweitung kooperativer Formen der Beschulung und die im nächsten Schuljahr anlaufenden Schulversuche sind für die Zukunft wesentliche Veränderungen der Sonderschullandschaft in Baden-Württemberg zu erwarten. Welche Konsequenzen sich daraus für den Landkreis Waldshut ergeben, ist derzeit noch nicht absehbar. Da die Ausgestaltung des Sonderschulwesens vor Ort weitreichende Auswirkungen auf Kinder mit geistiger und mehrfacher Behinderung und ihre Familien im Landkreis Waldshut hat, und in der Schule zentrale Weichen für das Erwachsenenalter gestellt werden, sollen wichtige Aspekte auch im Teilhabeplan mit in den Blick genommen werden.

Durch den Besuch einer allgemeinen Schule lassen sich die Möglichkeiten der Teilhabe von Kindern mit Behinderung am alltäglichen Leben in ihrer Wohngemeinde in der Regel verbessern. Dies gilt insbesondere für den Landkreis Waldshut, wo der Besuch einer Sonderschule wegen der gegebenen Topographie und Siedlungsdichte für viele Kinder weite Anfahrtswege (und damit eine relativ lange Abwesenheit von zu Hause) oder sogar einen Umzug in ein Internat bedeuten. Deshalb sollte – immer wenn dies möglich und von den Eltern gewünscht ist - dem integrativen Schulbesuch der Vorzug vor Spezialangeboten gegeben werden. Dies gilt insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit einer Körper- oder Sinnesbehinderung, die keine kognitive Beeinträchtigung haben.

Ein weiterer Ausbau der integrativen Beschulung setzt entsprechende Rahmenbedingungen voraus. Bei Kindern mit einer körperlichen Behinderung betrifft dies auch und vor allem die bauliche Seite. Weil die bauliche Anpassung (zum Beispiel der Einbau eines Aufzugs) Aufgabe der Städte und Gemeinden als Schulträger ist, während die Kosten der Eingliederungshilfe für die begleitenden Hilfen vom Landkreis Waldshut getragen werden müssen, sollte hier im Einzelfall gemeinsam nach geeigneten Lösungen gesucht werden. Dabei sollte im Blick behalten werden, dass die Unterbringung in einem Internat – in vielen Fällen die einzige Alternative zur integrativen Beschulung – für den Landkreis und damit indirekt auch für die Städte und Gemeinden ebenfalls sehr hohe Kosten verursacht. Dies betrifft meist nicht nur die Schulzeit sondern setzt sich bis ins Erwachsenenleben fort, weil viele Weichen in der Kindheit und Jugend gestellt werden. Derzeit leben im Landkreis Waldshut deutlich mehr Kinder in Wohnheimen als in allen anderen Kreisen Baden-Württembergs.

Mehr Kinder mit Behinderung in allgemeinen Schulen zu unterrichten bedeutet, dass den allgemeinen Schulen mehr Ressourcen und (sonderpädagogische) Kompetenzen zur Verfügung gestellt werden müssen. Nach den Ergebnissen der Schulstatistik konnten im Schuljahr 2008/2009 nicht alle Kinder mit einer Körperbehinderung an allgemeinen Schulen gefördert werden, die eine solche Förderung benötigt hätten; es gab Wartelisten. Zukünftig sollten die Prioritäten anders gesetzt werden. Der Landkreis Waldshut sollte von den Entscheidungsträgern in der Landespolitik einfordern, dass ausreichende Ressourcen für eine sonderpädagogische Begleitung an allgemeinen Schulen zur Verfügung stehen. Ob dies durch die geplante Weiterentwicklung der Sonderschulen zu sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren „automatisch“ der Fall sein wird, wird sehr sorgfältig zu beobachten sein. Ohne eine entsprechende Verlagerung von Ressourcen wird sich auch in Zukunft voraussichtlich nicht viel verändern können. Auch im Hinblick auf die Betreuungszeiten sollte möglichst eine Angleichung erfolgen. Sonderschulen für Geistigbehinderte sind in der Regel Ganztageesschulen.

Im Begleitarbeitskreis zur Teilhabeplanung tauchte vor allem an den biografischen Übergängen immer wieder die Frage auf, ob Kinder mit bestimmten Beeinträchtigungen im Landkreis tatsächlich in der „richtigen“ Sonderschule sind. So wurde unter anderem vermutet, dass viele Schüler von Förderschulen eigentlich eher in Schulen für Geistigbehinderte hätten beschult werden müssen. Vergleicht man die Zahl der Schüler in Sonderschulen beziehungsweise Bildungsgängen für Geistigbehinderte in Relation zur Einwohnerzahl im Landkreis Waldshut mit dem Gesamtwert für Baden-Württemberg, ergeben sich jedoch kaum Abweichungen. Die Verwendung einheitlicher Analyseraster für die Kompetenzanalyse von Schülern, die auf der Netzwerkkonferenz im Februar 2010 verbindlich vereinbart wurde, ist dringend erforderlich, um eine verlässliche und vergleichbare Grundlage für die Berufswegeplanung zu gewährleisten.

Die sehr vielfältige und differenzierte derzeitige Sonderschullandschaft in Baden-Württemberg birgt auch die Gefahr, dass die Suche nach der „richtigen“ Sonderschule im Vordergrund steht, statt vor Ort intensiv zu schauen, dass Kinder mit Behinderung die richtige Unterstützung bekommen, um eine wohnortnahe Schule zu besuchen. Dies kann, muss aber keine Sonderschule sein. Die Forderung des Expertenrats nach sehr individuellen Lösungen für einzelne Schüler ist daher ausdrücklich zu begrüßen und ihre Umsetzung einzufordern.

Außenklassen von Sonderschulen an allgemeinen Schulen können eine gute Lösung sein, um mehr Begegnungsmöglichkeiten zwischen Kindern mit und ohne Behinderung zu schaffen. Sie ermöglichen gegebenenfalls auch eine stärkere Dezentralisierung der Angebote der Sonderschulen, wenn sie flexibel bei einem gegebenen örtlichen Bedarf eingerichtet werden. Deshalb sollten die Möglichkeiten für einen weiteren Ausbau von Außenklassen im Landkreis Waldshut im Rahmen der Schulentwicklungsplanung regelmäßig geprüft werden.

An der Schnittstelle Übergang Schule-Beruf zeichnen sich erste Erfolge der sehr intensiven Bemühungen der letzten Jahre ab, neue Modelle im Landkreis Waldshut frühzeitig zu etablieren. Die Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten sollte weiter intensiviert, die Kontakte zwischen Integrationsfachdienst und Schulen noch weiter ausgebaut werden. In der Sonderschule der Sonnenhalde Görwihl werden Berufswegekonferenzen eingeführt. Sie wird dabei vom Integrationsfachdienst unterstützt. Die Umsetzung der Berufswegekonferenzen an den Förderschulen sollte ebenfalls schnellstmöglich erfolgen. Die Konferenzen sind auch für den Landkreis als Leistungsträger eine wichtige Gelegenheit, möglichst frühzeitig mit den betreffenden Familien in Kontakt zu kommen und gegebenenfalls über bestehende Alternativen und Unterstützungsangebote zu informieren. Wichtig ist auch hier – wie bereits im Vorschulbereich erwähnt – dass der Kreis eine Anlaufstelle schafft oder benennt, an die sich externe Kooperationspartner, aber auch ratsuchende Eltern wenden können, und die die Übergänge auf Wunsch individuell begleitet.

Maßnahmeempfehlungen Schulen

- Erhöhung des Anteils an Kinder und Jugendlichen mit integrativer Beschulung
- Kooperative Lösungen zwischen Eingliederungshilfe, Standortgemeinden und Schulen im Einzelfall
- Schaffen angemessener Voraussetzungen für Integration an allgemeinen Schulen (gemeinsamer Appell an Politik)
- Enge Verzahnung von Schulentwicklungsplanung und Teilhabeplanung
- Verwendung einheitlicher Kompetenzanalyseverfahren an allen Schulen
- Bedarfsgerechter Ausbau von BVE
- Berufswegekonferenzen an allen Schulen für Geistigbehinderte und Förderschulen
- Möglichst Aufbau weiterer flexibler (dezentraler) Außengruppen bei Bedarf

1.3 Stationäres Wohnen

1.3.1 Grundsätzliches

In der Regel leben Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung, solange sie den Kindergarten oder die Schule besuchen, privat bei ihren Eltern. Teilweise erfolgt aber auch schon vor dem Ende der Schulzeit ein Umzug in eine stationäre Wohnform, das heißt in ein Heim. Dafür gibt es verschiedene Gründe. Das Thema ist emotional und moralisch besetzt und zwar sowohl in den betroffenen Familien selbst als auch in der Öffentlichkeit. Für die Eltern selbst stellt die Entscheidung, das eigene Kind „in fremde Hände“ zu geben, in der Regel einen schweren Schritt dar, der oft mit Schuldgefühlen verbunden ist. In einigen Fällen kann sie jedoch die einzige mögliche Lösung sein – sowohl zum Wohle des Kindes als auch der Eltern.

Die professionelle Unterstützung in Heimen kann die eigene Familie, den Kontakt zu Eltern und Geschwistern, nicht ersetzen. Sie kann aber im besten Fall ein familienähnliches Lebensumfeld schaffen und Geborgenheit vermitteln. Stationäre Wohnheime stellen die individuelle Basisversorgung, pflegerische Hilfen und die alltägliche Lebens- und Haushaltsführung sicher. Sie helfen und unterstützen bei der individuellen Lebens- und Freizeitgestaltung.

Die Kinder werden in ihren sozialen Kompetenzen und lebenspraktischen Fähigkeiten gefördert, während der (Vor-) Schulzeit begleitet und auf das Erwachsenenleben vorbereitet.⁶⁴

Ein Teil der Kinder kann nicht (mehr) im Elternhaus versorgt werden, weil dies aufgrund der Schwere der Behinderung nicht möglich ist. Das ist dann der Fall, wenn Kinder auf ein hohes Maß an Pflege angewiesen sind oder deren Versorgung nur mit Hilfe aufwändiger Apparatedizin möglich ist. Manche dieser Kinder haben nie ein Familienleben erlebt und nie im Elternhaus gewohnt, weil sie die ersten Lebensmonate oder -jahre in Kinderkliniken verbracht und nicht selten um das physische Überleben gekämpft haben.

Bei anderen Kindern wäre eine Versorgung in der Familie aufgrund der Behinderung zwar grundsätzlich möglich, die Belastung für die übrigen Familienmitglieder wird jedoch so hoch, dass das Familiensystem droht, auseinander zu brechen. Das gilt vor allem dann, wenn die Belastung für die Hauptpflegeperson, in der Regel die Mutter, zu groß wird und durch die Überlastung deren Gesundheit dauerhaft gefährdet wird. Besonders hohe Belastungen entstehen dann, wenn die Behinderung mit herausfordernden, selbst- oder fremdaggressiven Verhaltensweisen einhergeht oder zusätzliche psychische Störungen und Auffälligkeiten auftreten oder wenn ein hoher Betreuungs- und Pflegebedarf rund um die Uhr, besonders nachts, erforderlich ist, wie dies z.B. bei ausgeprägten Formen der Epilepsie möglich ist. Die Betreuung und Pflege von Kindern mit sehr schwerer Behinderung setzt, besonders wenn die Kinder größer werden, zudem pflegerechten Wohnraum mit ausreichend Platz für Hilfsmittel voraus, der nicht in jeder Familie gegeben ist.⁶⁵

Wie Kinder ohne Behinderung, lebt auch ein Teil der Kinder mit geistiger und mehrfacher Behinderung in instabilen Familien mit geringen ökonomischen und sozialen Ressourcen. Oft handelt es sich um kinderreiche Familien. Zudem trennen sich auch Eltern von Kindern mit Behinderung und lassen sich scheiden. Wesentlich dabei ist, dass die Überforderung nicht durch die Behinderung des Kindes allein verursacht, sondern vielmehr durch die Behinderung potenziert wird. Auch akute und drohende Fälle von Kindeswohlgefährdung treten unabhängig von der Behinderung des Kindes auf. Einige Kinder mit geistiger Behinderung leben in Verhältnissen, in denen sie unter Vernachlässigung und Verwahrlosung leiden, Gewalt oder sexuellem Missbrauch ausgesetzt sind oder in denen die Suchterkrankung eines oder beider Elternteile ein erträgliches Heranwachsen unmöglich macht.⁶⁶ Der Schutz des Kindes hat hier absoluten und unabdingbaren Vorrang. Ist das Kindeswohl nicht auf anderem Wege zu gewährleisten, bringen die Jugendämter Kinder und Jugendliche soweit notwendig mitunter auch gegen den Willen der Sorgeberechtigten – in diesem Fall unter Einholung einer entsprechenden familiengerichtlichen Entscheidung – in einer Einrichtung unter. Die Behinderung des Kindes spielt in diesen Fällen meist keine oder zumindest eine untergeordnete Rolle für die Heimunterbringung.⁶⁷

Stationäre Wohnheime für Kinder und Jugendliche mit Behinderung gibt es nur in knapp der Hälfte der baden-württembergischen Stadt- und Landkreise. **Internate** haben primär eine andere Funktion. Sie werden benötigt, wenn eine geeignete Sonderschule zu weit vom Wohnort entfernt ist.

⁶⁴ Rahmenvertrag nach § 79, Abs. 1 SGB XII vom 25. November 2003 zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen für stationäre und teilstationäre Einrichtungen in Baden-Württemberg

⁶⁵ KVJS, Dezernat Soziales und Integration: Heime für junge Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in Baden-Württemberg. Reihe „KVJS-Service Behindertenhilfe“. Stuttgart Juli 2008. S. 12

⁶⁶ KVJS, Dezernat Soziales und Integration: Heime für junge Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in Baden-Württemberg. Reihe „KVJS-Service Behindertenhilfe“. Stuttgart Juli 2008. S. 12

⁶⁷ KVJS, Dezernat Soziales und Integration: Heime für junge Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in Baden-Württemberg. Reihe „KVJS-Service Behindertenhilfe“. Stuttgart Juli 2008. S. 21

Vor allem blinde, sehbehinderte, hörgeschädigte und körperbehinderte Kinder müssen häufig eine Schule in einem anderen Landkreis besuchen und leben deshalb unter der Woche in einem an die Schule angegliederten Internat.⁶⁸ Die Kinder verbringen das Wochenende und die Schulferien jedoch in aller Regel im Elternhaus. Die Beziehungen zu den Eltern und Geschwistern bleiben somit erhalten und ein Teil dieser Kinder wohnt nach dem Schulbesuch wieder bei den Eltern. Bei anderen führt die Internatsunterbringung dazu, dass sie auch als Erwachsene nicht mehr ins Elternhaus zurückkehren und in der Folge in sehr jungen Jahren bereits ein unterstütztes Wohnangebot benötigen. Dies gilt vor allem dann, wenn das Internat relativ weit vom Elternhaus entfernt ist und eine regelmäßige Heimfahrt am Wochenende doch nicht möglich ist. Junge Erwachsene, die bereits als Kind oder Jugendlicher in einem stationären Wohnheim (nicht Internat) gelebt, wechseln fast immer nahtlos in eine unterstützte Wohnform für Erwachsene (bisher meist ein Wohnheim) über. Eine Rückkehr ins Elternhaus kommt bei ihnen in der Regel nicht in Frage, weil die Gründe, die zum Umzug ins Heim führten, auch nach Schulabschluss fortbestehen.

Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit geistiger Behinderung, die in Baden-Württemberg in Heimen leben, waren zum 31.12.2007 zu zwei Dritteln männlich. Ein Drittel war 18 Jahre und älter, ein zweites Drittel zwischen 14 und unter 18 Jahre alt, das dritte Drittel 14 Jahre und jünger. Insgesamt waren nur zwei Prozent bzw. 23 Kinder mit geistiger Behinderung unter sechs Jahren in Heimen untergebracht. Insofern ist die stationäre Versorgung von jungen Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung eine Maßnahme, die sich weit überwiegend an junge Menschen ab der Pubertät richtet. Mit Eintreten der Pubertät geraten auch viele Familien mit Kindern ohne Behinderung in eine schwierige Phase. Die Behinderung kann diese Probleme noch potenzieren. Weiter nehmen mit zunehmendem Alter auch Körpergewicht und Körpergröße der Kinder zu. Das erschwert die Pflege von Kindern mit schwer mehrfachen Behinderungen im Elternhaus beträchtlich, fordert die körperlichen Kräfte der Eltern und setzt geeignete Wohnverhältnisse voraus.⁶⁹

1.3.2 Die Situation im Landkreis Waldshut

Kinder und Jugendliche in Wohnheimen im Kreisgebiet

Im Landkreis Waldshut gibt es ein Wohnheim für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung: Es handelt sich um das Wohnheim der **Sonnenhalde e.V. in Görwihl** mit anthroposophischer Ausrichtung. Neben 36 Plätzen für Kinder bietet die Einrichtung in einem der drei Wohngebäude auch stationäre Wohnplätze für 11 erwachsene Menschen an. Zum Stichtag 30.09.2008 erhielten 19 Kinder in der Sonnenhalde Leistungen vom Landkreis Waldshut. Dies entspricht 53 Prozent. Die übrigen 17 Kinder und Jugendlichen kamen aus verschiedenen anderen Landkreisen, aber auch anderen Bundesländern (10 andere Landkreise in Baden-Württemberg, davon 4 Landkreis Lörrach; 5 aus Nordrhein-Westfalen). Alle Kinder, die zum Stichtag der Erhebung im Wohnheim lebten, besuchten die Heimsonderschule des Trägers in unmittelbarer Nachbarschaft des Wohnheims. Inzwischen gibt es ein Kind, das noch einen allgemeinen Kindergarten außerhalb des Heims besucht. Das Durchschnittsalter der Bewohner liegt bei 16 Jahren, die Spanne reicht von sechs bis 21 Jahren. Lediglich 10 der 36 Kinder sind 14 Jahre oder jünger, drei unter 10 Jahre alt. Damit entspricht die Altersstruktur in etwa der durchschnittlichen Altersstruktur aller Wohnheime für Kinder mit geistiger Behinderung in Baden-Württemberg.

⁶⁸ siehe Kapitel II.1.3 Schulen

⁶⁹ KVJS, Dezernat Soziales und Integration: Heime für junge Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in Baden-Württemberg. Reihe „KVJS-Service Behindertenhilfe“. Stuttgart Juli 2008. S. 12

Es bestätigt sich, dass häufig die beginnende Pubertät und die damit zusammenhängenden Veränderungen Auslöser für den Umzug in ein Wohnheim für Kinder sein dürften. Viele der Kinder weisen eine sehr schwere Behinderung auf (insgesamt 47 Prozent in Hilfebedarfsgruppe 4 oder 5).

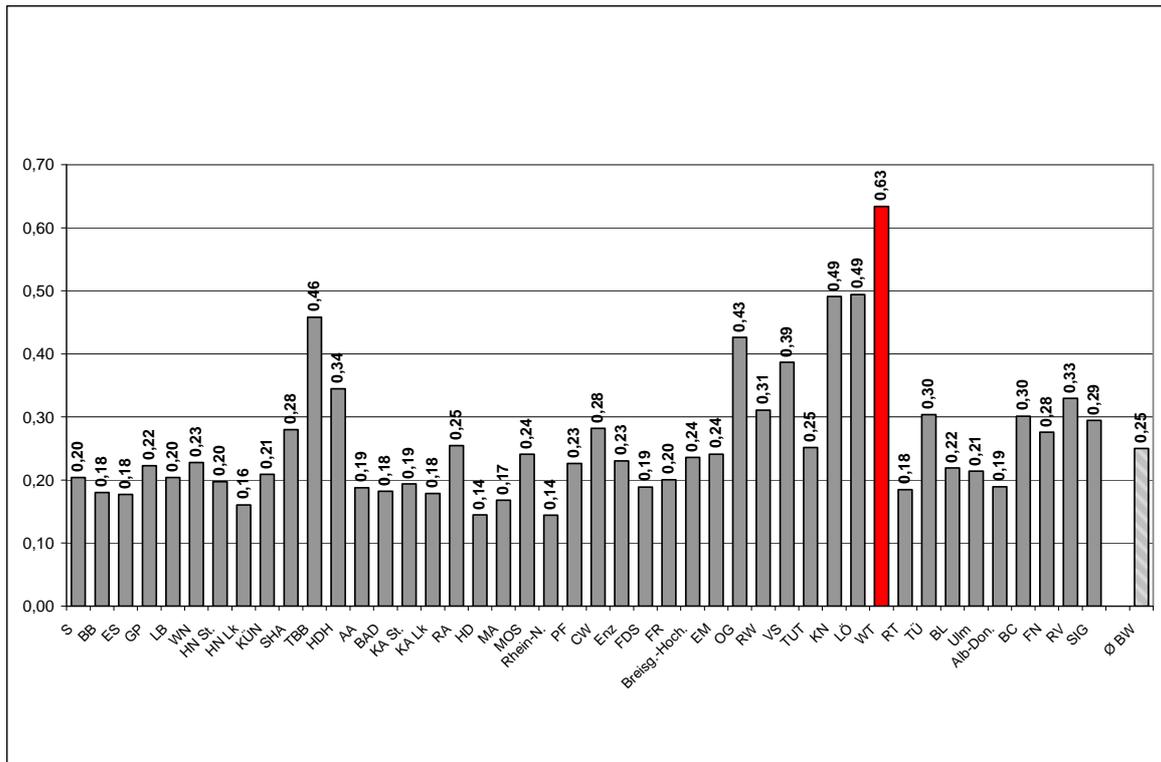
Neben dem Wohnheim der Sonnenhalde gibt es noch das Private **Kinderheim Hella Doll** in Murg. Die Bezeichnung „Kinderheim“ ist heute eigentlich nicht mehr zutreffend, weil die Mehrheit der Bewohner jüngere Erwachsene mit meist hohem Pflegebedarf sind. Zum Stichtag 30.09.2008 lebten im Heim lediglich noch fünf Kinder, eines davon aus dem Landkreis Waldshut. Derzeit (Stand April 2010) lebt kein Kind aus dem Landkreis Waldshut in der Einrichtung. Die Kinder, die im Kinderheim Hella Doll leben, weisen meist sehr schwere und mehrfache Behinderungen verbunden mit einem entsprechenden Pflegebedarf auf. Deshalb hat die Einrichtung einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen und ist kein klassisches Wohnheim der Behindertenhilfe.

Kinder und Jugendliche als Leistungsempfänger des Kreises

Anders als erwachsene Menschen mit Behinderung, die außerhalb des Kreisgebietes wohnen, kehren Kinder und Jugendliche, die eine Schule außerhalb des Landkreises besuchen und in Internaten oder Wohnheimen bei der Schule wohnen, nach dem Schulabschluss zu einem großen Teil in den Landkreis Waldshut zurück. Deshalb werden im Folgenden alle Kinder und Jugendlichen, die Leistungen der Eingliederungshilfe vom Landkreis Waldshut erhalten, berücksichtigt, auch wenn sie derzeit nicht im Kreisgebiet wohnen.

Im Oktober 2008 erhielten insgesamt 103 Kinder und Jugendliche, für die der Landkreis Waldshut zuständiger Leistungsträger im Rahmen der Eingliederungshilfe war, Hilfen zum Wohnen, davon 36 in einem stationären Wohnheim und die weiteren 67 in einem Internat. Dabei handelte es sich sowohl um „klassische“ Internate, bei denen die Kinder in der Regel am Wochenende nach Hause kommen, als auch um sogenannte „Sieben-Tage-Internate (zum Beispiel bei den Zieglerschen Anstalten in Wilhelmsdorf), in denen die Kinder schon allein aufgrund der Entfernung zum Wohnort der Eltern meist auch am Wochenende im Heim bleiben. Im Vergleich mit anderen Stadt- und Landkreisen leben somit überdurchschnittlich viele Kinder mit Behinderung aus dem Landkreis Waldshut in Wohnheimen und Internaten. Mit einem Wert von 0,63 Personen je 1.000 Einwohner lag der Landkreis Waldshut am 31.12.2008 mit deutlichem Abstand an der Spitze aller baden-württembergischen Stadt- und Landkreise. Dies ist primär die Folge der Topographie und geringen Bevölkerungsdichte in Verbindung mit der gegebenen Sonderschullandschaft. Die Sonderschulen für Kinder mit einer Körper-, Sinnes- oder entsprechenden Mehrfachbehinderung (Körperbehinderte ab Klasse 5) liegen alle außerhalb des Kreises und sind vom Wohnort der Eltern in der Regel so weit entfernt, dass ein tägliches Pendeln nicht möglich ist. Obwohl der Landkreis Waldshut innerhalb seiner Kreisgrenzen ein stationäres Wohnangebot für Kinder mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung hat, leben also 82 Prozent der Kinder und Jugendlichen in einer stationären Wohnform außerhalb des Kreises.

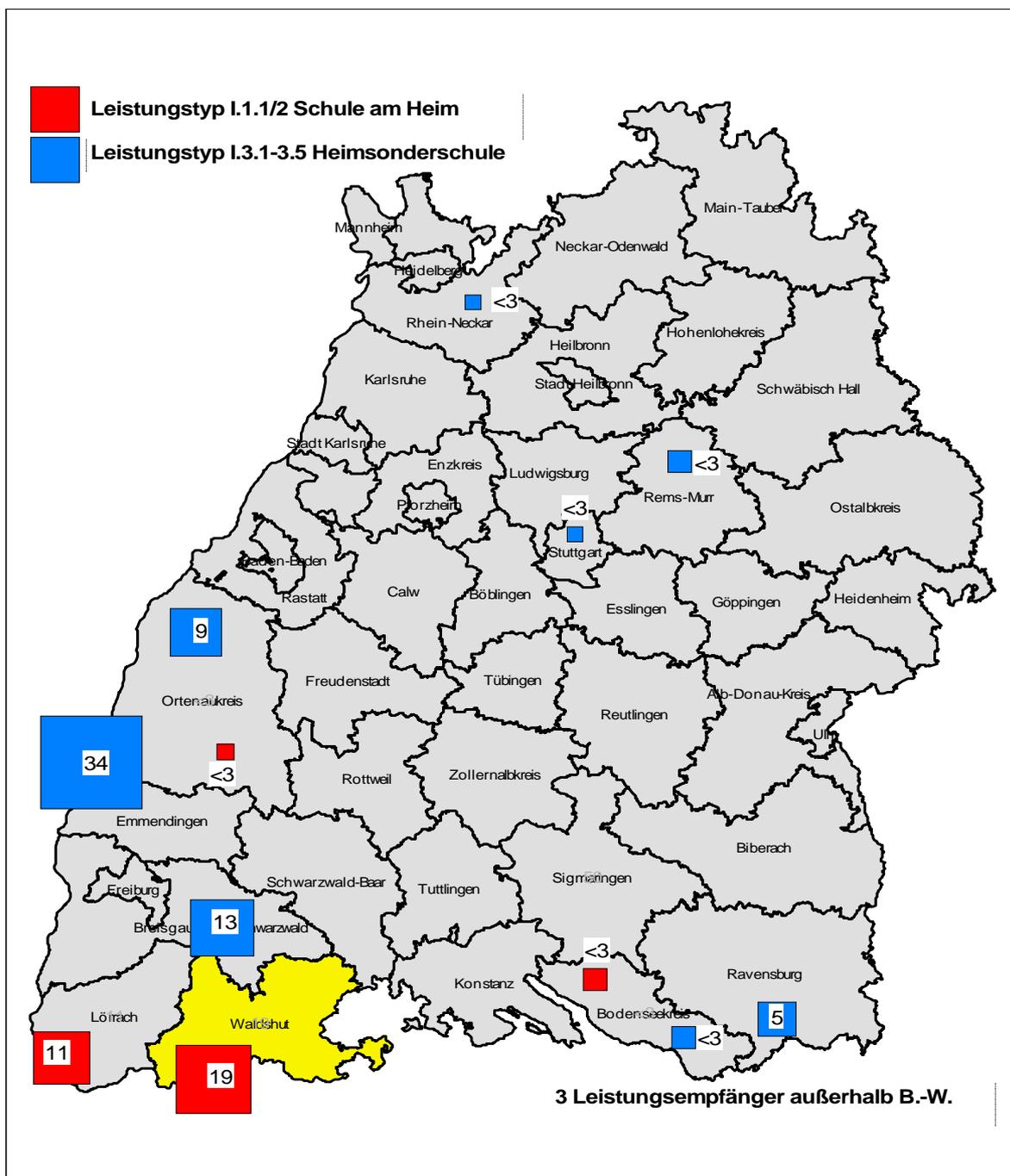
Kinder und Jugendliche im stationären Wohnen* und in Internaten in Leistungsträgerschaft der Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs pro 1.000 Einwohner am 31.12.2008**



Grafik: KVJS 2009. Datenbasis: Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2008. Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. Stuttgart 2008. * Leistungstyp I.1.1 und I.1.2 ** Leistungstypen I.3.1 bis I.3.5

Von den auswärts wohnenden Kindern leben die meisten in den Internaten der Heimsonderschulen für Körper-, Sprach-, Hör- und Sehbehinderte in den umliegenden Kreisen in der Region. Ein Teil davon hat gleichzeitig eine geistige Behinderung, andere ausschließlich eine Sinnes-, Sprach- oder Körperbehinderung. Ebenfalls noch eine vergleichsweise große Zahl von Kindern wohnt im Wohnheim des St. Josephshauses Herten. Dies sind nahezu ausnahmslos Kinder mit einer schweren mehrfachen Behinderung. Fünf Kinder leben in Wohnheimen im Landkreis Ravensburg (unter anderem Spezialangebot für Schüler mit geistiger und gleichzeitiger Hörbehinderung beziehungsweise Körperbehinderung). Der Rest der Schüler in Wohnheimen verteilt sich auf wenige andere Kreise in Baden-Württemberg.

Kinder und Jugendliche mit Leistungen des Landkreises Waldshut für das stationäre Wohnen zum 31.12.2008



Karte KVJS 2009. Datenbasis: Leistungsempfängerstatistik Landkreis Waldshut zum Stichtag 31.12.2009 (Schule am Heim: N=102)

1.3.3 Perspektiven und Handlungsempfehlungen

Im Landkreis Waldshut leben insbesondere sehr viele junge Menschen mit einer Behinderung in einem Internat außerhalb des Kreises, weil sie eine entsprechende Sonderschule besuchen. Um die Zahl dieser stationären Aufenthalte zukünftig geringer zu halten, müssten die entsprechenden Kinder alternativ in integrativen Schulformen innerhalb des Kreises beschult werden oder die Sonderschulen außerhalb des Kreises richten flexible Außenklassen im Landkreis Waldshut ein.

Auf beide Aspekte wurde im Kapitel „Schulen“ eingegangen. Sie sind nur in Kooperation mit der Schulverwaltung sowie den allgemeinen Schulen bzw. Sonderschulen und den Gemeinden umzusetzen. Angesichts der beträchtlichen Kosten für die stationäre Unterbringung der Kinder ist ein Zusammenwirken aller Beteiligten sowohl unter dem Aspekt von mehr Integration und Wohnortnähe als auch aus Kostengründen erforderlich.

Der Landkreis sollte – zum Beispiel über die Berufswegekonferenzen – frühzeitig den Kontakt zu den Schülern und ihren Familien suchen, um sie über mögliche Anschlussangebote nach Schule und Internatsbesuch zu informieren. Es sollte vermieden werden, dass der Großteil der Schulabgänger unmittelbar in ein stationäres Wohnheim für Erwachsene wechselt. Diesem Ziel dient unter anderem das neu entwickelte Wohnkonzept zwischen ambulant und stationär, das in Form ambulanter Wohngemeinschaften mit intensivem Wohntraining den zukünftigen Abgängern der Schulen mit Internatserfahrung mittelfristig eine eher selbständigere Wohnform ermöglichen möchte.

Ergänzend sollten alle Möglichkeiten zur Unterstützung von Familien, die ihr Kind mit Behinderung im häuslichen Bereich betreuen, genutzt und entlastende Angebote weiter ausgebaut werden. Dazu gehört dringend auch eine Vereinbarung zur Bereitstellung stationärer Plätze für die Kurzzeitunterbringung von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Waldshut. Eine Erhebung ergab, dass bisher lediglich die Sonnenhalde in Görwihl eine solche Kurzzeitunterbringung für Kinder anbietet, aber nur für Schüler der Heimsonderschule, die noch bei ihren Eltern wohnen. Die Sonnenhalde hat einen wachsenden Bedarf festgestellt. Dies hängt auch mit Leistungsverbesserungen im Rahmen des Pflegeleistungsergänzungsgesetzes aus dem Jahr 2008 zusammen. Deshalb sollen im nächsten Jahr mindestens zwei Plätze für dieses Angebot im Rahmen einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Landkreis Waldshut zur Verfügung gestellt werden. Dies kann durch Umwidmung bereits vorhandener Räumlichkeiten erfolgen. Auf weitere entlastende Angebote wird im Kapitel „Offene Hilfen“ eingegangen.

Maßnahmeempfehlungen Stationäres Wohnen Kinder und Jugendliche

- Ausbau von integrativen Formen der Beschulung (vergleiche Kapitel Schulen)
- Prüfung des Auf- und Ausbaus dezentraler Außenklassen zur Vermeidung stationärer Aufenthalte im Rahmen des Schulbesuchs
- Frühe Kontaktaufnahme zu Schülern und ihren Familien im Rahmen der Berufswegeplanung
- Neue Konzepte zum Trainingswohnen zur Stärkung der Selbständigkeit im Anschluss an eine Internats- oder Wohnheimunterbringung
- Weiterer Ausbau von Angeboten zur Entlastung von Familien (vergleiche Kapitel „Offene Hilfen“)
- Vereinbarung über zwei stationäre Kurzzeitunterbringungsplätze für Kinder in der Sonnenhalde Görwihl

2. Offene Hilfen

2.1 Grundsätzliches

Voraussetzung für einen gelingenden Alltag von Menschen mit Behinderung außerhalb von stationären Einrichtungen und ohne professionelle Rund-um-die-Uhr-Versorgung ist ein Netzwerk von flankierenden Hilfen. Diese Hilfen sollen Teilhabe und Normalität für die Betroffenen ermöglichen und ihren Familien zur Seite stehen.

Der ursprünglich von den Lebenshilfevereinigungen geprägte Begriff der „offenen Hilfen“ umfasst ein breites und vielfältiges, regional sehr unterschiedliches Spektrum an Maßnahmen und Diensten, die nicht institutionen- sondern personenbezogen agieren. Die Arbeit wird von Ehrenamtlichen, von Selbsthilfegruppen, von eigenständigen professionellen Diensten, aber auch in Trägerschaft von stationären Einrichtungen geleistet. Zu den offenen Hilfen gehört auch das Offen-machen und Offen-halten von Regelangeboten wie Sportvereinen, Kirchengemeinden, Volkshochschulen, Kultureinrichtungen. Wege in die Gemeinde erschließen bedeutet vor allem Netzwerkbildung und Netzwerkpflege.

Kurzbeschreibung⁷⁰

- Offene Hilfen sind begleitende und unterstützende Angebote für Menschen mit körperlichen, geistigen und Sinnesbehinderungen, die privat oder in einer betreuten Wohnform leben sowie für deren Angehörige und andere unterstützende Privatpersonen.
- Dazu gehören alle ambulanten, mobilen und sonstigen dezentralen Hilfen, die vorhandene Selbsthilfekräfte erhalten und stärken, Selbständigkeit und Selbstbestimmung fördern.
- Das Angebot kann wohnortnah für einzelne oder in Gruppen erfolgen oder die Hilfe kommt direkt ins Haus. Das Spektrum reicht von Beratungsstunden, Offenen Treffs, Stammtischen, integrativen Sportangeboten, Computerkursen, über Tagesausflüge, Urlaubsreisen bis zu individuellen Begleitdiensten und stundenweiser Betreuung in der eigenen Wohnung.
- Offene Hilfen werden von Trägern der Sozialhilfe und der Wohlfahrtspflege, Selbsthilfegruppen und von eigens zu diesem Zweck gegründeten Vereinen angeboten. Neben hauptamtlichen können ehrenamtliche Mitarbeiter und Angehörige tätig sein. Offene Hilfe für Menschen mit Behinderungen kann aber auch im Rahmen von Hilfesystemen wie der Jugendhilfe erfolgen oder integriert in Regelangeboten von Gemeinden und Vereinen.
- Offene Hilfen lassen sich trotz ihrer Vielfalt und fließender Übergänge idealtypisch folgenden Begriffen zuordnen: Information und Beratung, Familienentlastende Dienste, Kurzzeitbetreuung (im weiteren Sinne auch Kurzzeitunterbringung und Verhinderungspflege), ambulante und aufsuchende Betreuungs- und Pflegedienste, Bildungsangebote, Freizeit- und Ferienangebote, Fahrdienste, Krisenintervention und Selbsthilfeaktivitäten.

So vielfältig die Angebote und Anbieter sind, so unterschiedlich ist die Finanzierung. Eine gesetzliche Regelfinanzierung nach Leistungstypen wie bei stationären und teilstationären Angeboten gibt es nicht. Die finanziellen Rahmenbedingungen sind eher von Kurzfristigkeit und Unsicherheit geprägt. Private Einnahmequellen sind Spenden, Mitgliedsbeiträge, andere Eigenmittel sowie Benutzerentgelte. Im SGB XII ist der Begriff „Offene Hilfen“ nicht mehr enthalten (während er in § 3a des BSHG als „Vorrang der Offenen Hilfen“ noch genannt war). Die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln erfolgt aufgrund breit gestreuter Rechtsgrundlagen:

„Für einzelne Leistungsbereiche der Offenen Hilfen können im Einzelfall unterschiedliche Rechtsgrundlagen wirksam werden, dazu gehören z. B. Rechtsgrundlagen aus den Sozialgesetzbüchern V, VIII, IX und XII.

⁷⁰ Erstellt als Diskussionsgrundlage für den Begleitkreis bei der Teilhabeplanung im Landkreis Waldshut

Für den Bereich der Familienentlastenden Dienste werden vor allem Leistungen im Rahmen der Pflegeversicherung (Verhinderungspflege und niederschwellige Betreuungsleistungen) und Eingliederungshilfe (Leistungen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben) erbracht.⁷¹

Als ergänzende Finanzierungsform zu Leistungen der Eingliederungshilfe und Pflege gibt es für familienentlastende Dienste pauschale, einrichtungsbezogene Zuwendungen des Landes, die an eine komplementäre kommunale Mitfinanzierung gebunden sind (mehr dazu weiter unten).

2.1.1 Information und Beratung

Information und Beratung werden – wie bereits im Kapitel Frühförderung ausführlich dargestellt - vor allem an biografischen Übergängen benötigt. Die Phase bis zur Diagnose, das Akzeptieren einer Behinderung und das Erschließen von Unterstützungsmaßnahmen am Anfang einer Behinderung bedeuten eine besondere Herausforderung. Anlauf- und Beratungsstellen können betroffenen Familien frühzeitig zur Seite stehen, sie sind aber auch in späteren Lebensphasen gefragt, wenn es darum geht, umfassend über weitere Hilfeangebote zu informieren und den Weg dorthin zu begleiten. Dabei geht es sowohl um das Wissen über in Frage kommende Hilfen und über rechtliche Ansprüche als auch um die konkrete Unterstützung zum Beispiel bei der Antragstellung. Darüber hinaus können sich Betroffene und Angehörige mit Fragen zu ihrer persönlichen Situation, zu Zukunftsperspektiven und ggf. bei familiären Konflikten beraten lassen. Neben der personen- und familienbezogenen Arbeit gehört zum Aufgabenspektrum von Informations- und Beratungsstellen auch eine einzelfallunabhängige Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, die Durchführungen von Informationsveranstaltungen und die Initiierung von Selbsthilfegruppen und Angehörigentreffs. Die Beratungszentren für Menschen mit geistiger Behinderung befinden sich in Baden-Württemberg meist in privater Trägerschaft bzw. sind als Aufgabenbereich bei den Sozialdiensten großer Behinderteneinrichtungen angebunden. In einigen Kreisen gibt es mittlerweile aber auch vom öffentlichen Leistungsträger eingerichtete Anlauf- und Beratungsstellen, die mit der Eingliederungshilfe im eigenen Haus verzahnt sind aber auch mit anderen Hilfesystemen wie dem Allgemeinen Sozialen Dienst, den Regelkindergärten und –schulen, die mit den örtlichen Angebotserbringern und mit Angehörigeninitiativen zusammenarbeiten. Die Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Anlaufstellen sind hoch. Sie sollten neben Beratungskompetenz in psychosozialen und in rechtlichen Fragen (in verschiedenen Leistungssystemen) über Netzwerkqualitäten verfügen und einen guten Einblick in die regionale Versorgungsstruktur haben.

2.1.2 Familienunterstützende Dienste/Betreuungsangebote

Familienunterstützende Angebote und Dienste sollen die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen fördern und deren Familien bei der Betreuung unterstützen und entlasten. Sie richten sich auch an behinderte Personen, die nicht von ihrer Familie sondern von ihrem sozialen Umfeld oder im Ambulant Betreuten Wohnen betreut werden. Seit etlichen Jahren fördert das Land Baden-Württemberg familienentlastende Maßnahmen zur Betreuung und Freizeitgestaltung soweit sie nicht über die Eingliederungshilfe oder als Pflegeleistungen finanziert werden.

⁷¹ Positionspapier zur Weiterentwicklung der Offenen Hilfen / Familienentlastenden Dienste in Trägerschaft der Lebenshilfe-Orts- und Kreisverbände in Baden-Württemberg, beschlossen vom Landesverband in seiner Sitzung am 28.06.2008

Mit Bezug auf die seit 2005 bestehende Gesamtverantwortung der Kommunen für Leistungen der Eingliederungshilfe wurde 2006 eine neue Verwaltungsvorschrift erlassen. Darin wurde eine kommunale Mitfinanzierung in mindestens derselben Höhe als Förder Voraussetzung ab 2009 festgelegt. Die vormals geltende Fehlbedarfsfinanzierung wurde durch eine Festbetragsbezuschung ersetzt. Gewährt wird eine Pauschale in Höhe von bis zu 24.000 EURO pro Einzugsbereich (100.000 Einwohner), maximal in Höhe des kommunalen Mitfinanzierungsanteils.

Förderfähig sind **familienentlastende Dienste** mit folgenden Angeboten:

1. Stundenweise Einzelbetreuung behinderter Menschen
2. Gruppenbetreuung behinderter Menschen mit Angeboten zur stundenweisen Betreuung, Angeboten zur Tagesbetreuung, Angeboten zur Wochenendbetreuung und zur kurzzeitigen Betreuung (bis max. drei Übernachtungen),
3. Netzwerkarbeit⁷²

Einzel- und vor allem Gruppenbetreuungen sind Standardangebote der Behindertenhilfe. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zu kurzzeitiger Rund-um-die-Uhr-Betreuung, die der Entlastung von betreuenden und pflegenden Angehörigen in besonderem Maße dienen kann. Anlass muss nicht eine Erkrankung, akute Erschöpfung oder andere Notfallsituation sein. Im Sinne einer Vermeidung von Überlastung kann zum Beispiel ein Wochenendurlaub nicht nur wohltuend sondern dringend geboten sein. Das Angebot sollte insbesondere dann genutzt werden, wenn Geschwisterkinder zu versorgen sind oder die Eltern älter und weniger belastbar werden. Bei jungen Erwachsenen mit Behinderung kann der Ablösungsprozess durch eine tageweise Versorgung außerhalb des Elternhauses eingeleitet, bzw. die Trennungsangst der Eltern abgebaut werden. (Ausführungen zum Thema Kurzzeitunterbringung als vollstationärem Angebot siehe unter Punkt III.3.3.2.2 Wohnen).

Offene Hilfen sind das Fundament einer modernen Eingliederungshilfe, die einen möglichst selbstbestimmten und langen Verbleib in der häuslichen Umgebung und die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen will. Sie stellen ein unverzichtbares Unterstützungsnetz für Angehörige dar, die einen Menschen mit Behinderung zu Hause betreuen und pflegen.

2.2 Offene Hilfen im Landkreis Waldshut

Bedürfnisse von Familien sind je nach Lebensalter der Kinder und Art der Behinderung sehr verschieden. Dies wurde in den Veranstaltungen mit Angehörigen, beim Sammeln der Wünsche und Erwartungen, immer wieder deutlich. Verallgemeinerbar ist ein großer Bedarf an Unterstützung und Begleitung in der Anfangsphase. Später geht es bei Eltern, deren Töchter und Söhne zu Hause leben, vor allem um die Versorgungslücke in Ferien- und Krisenzeiten. Mit dem Älterwerden wächst dann naturgemäß die Sorge um die Zukunft. Die Frage „Was wird, wenn ich nicht mehr kann?“ stellen sich sowohl Eltern, deren Kinder zu Hause leben, aber auch Eltern, die befürchten, ihre im Heim untergebrachten Kinder nicht mehr besuchen zu können. Bei der Priorisierung ihrer Wünsche haben die am Waldshuter Teilhabeprozess beteiligten Angehörigen den Bedarf an offenen, begleitenden, für die jeweilige Lebensphase passenden Hilfen besonders hoch bewertet.

⁷² Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung familienentlastender Dienste auf dem Gebiet der Behindertenhilfe (VvV FED) vom 22. März 2006

2.2.1 Familienunterstützende Dienste/Regelungen

Der Kreistag des Landkreises Waldshut hat am 05.11.08 beschlossen, die Familienunterstützenden Dienste im Kreis komplementär zur Landesförderung mit 40.800 € zu fördern. Für die Kosten der Familienunterstützenden Dienste im Personal- als auch im Sachkostenbereich (Aufwandsentschädigung, PKW-Kosten, Fortbildung- und Begleitung) stehen seitdem 81.600 € jährlich zur Verfügung. Träger der Familienunterstützenden Dienste sind die Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V. Hochschwarzwald und die Caritaswerkstätten Hochrhein gemeinnützige GmbH. Im Einvernehmen mit den Trägern wurde zunächst eine vorläufige Regelung getroffen und eine regionale Aufteilung der Zuständigkeitsbereiche in 50/50 (Ost/West) vorgenommen.⁷³



Die tatsächliche Inanspruchnahme erfolgte von Anfang an quer hinweg über die Zuständigkeitsbereiche.

Die beiden Anbieter Familienunterstützender Dienste im Landkreis Lebenshilfe und Caritas haben vorgeschlagen, ihre Angebote zukünftig nicht mehr regional sondern nach Kernkompetenzen einzuteilen. Die Caritas würde schwerpunktmäßig den Familienunterstützenden Dienst für behinderte Erwachsene anbieten und dies mit den schon bestehenden Arbeitsgebieten Wohnen und Arbeiten verbinden. Die Lebenshilfe würde den Familienunterstützenden Dienst auf den Personenkreis der Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsenen ausrichten und diese Hilfeleistung mit den Sonderschulkindergärten und den Frühfördereinrichtungen verbinden.

Im Lauf des Jahres 2009 hat das Sozialdezernat eine Leistungsbeschreibung des Familienunterstützenden Dienstes (FuD) erarbeitet, die im Entwurf vorliegt. Verbindlich und im Konsens mit den Angebotserbringern sind darin Rahmenbedingungen und Ziele, Art und Umfang der Leistungen sowie die Kriterien zum Verfahren und zur Qualitätssicherung festgehalten. Im Sinne eines wirkungsorientierten Mitteleinsatzes kommt dabei einer praxisnahen, systematischen Dokumentationskultur eine hohe Bedeutung zu.

⁷³ Beschluss des Kreistags vom 05.11.2008

Dem von Angehörigen geäußerten Bedarf nach aufsuchenden und verlässlichen Hilfen in Krisensituationen entsprechend soll die Leistungsbeschreibung zur Differenzierung und Erweiterung der Angebotsstruktur beitragen.

2.2.2 Beratungszentren, aufsuchende Hilfen, Freizeitaktivitäten

Die im Landkreis bereits vorhandenen Angebote sowie zukünftige Bedarfe und Entwicklungsmöglichkeiten wurden im Begleitkreis aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchtet und intensiv diskutiert. Eingebracht wurden neben den Rückmeldungen der Angehörigen Beiträge aus Sicht der Angebotserbringer und des Landkreises als Leistungsträger. Um einen systematischen Überblick über die bestehende Angebotslandschaft nach Art, Umfang und regionaler Verteilung zu ermöglichen und „weiße Flecken“ zu erkennen, wurde im Frühjahr 2009 eine Umfrage bei den Anbietern offener Hilfen im Landkreis durchgeführt. Gefragt wurde nach Art des Angebots, nach Nutzergruppen, zeitlichem Umfang und den jeweiligen Finanzierungsformen im Erhebungszeitraum 2008. Einbezogen waren sowohl Lebenshilfe, Caritas und AWO als Anbieter im engeren Sinne als auch Diakonie und Sonnenhalde, soweit sie Veranstaltungen und Freizeitangebote durchführen, die auch Personen außerhalb ihres unmittelbaren Klientels offen stehen.

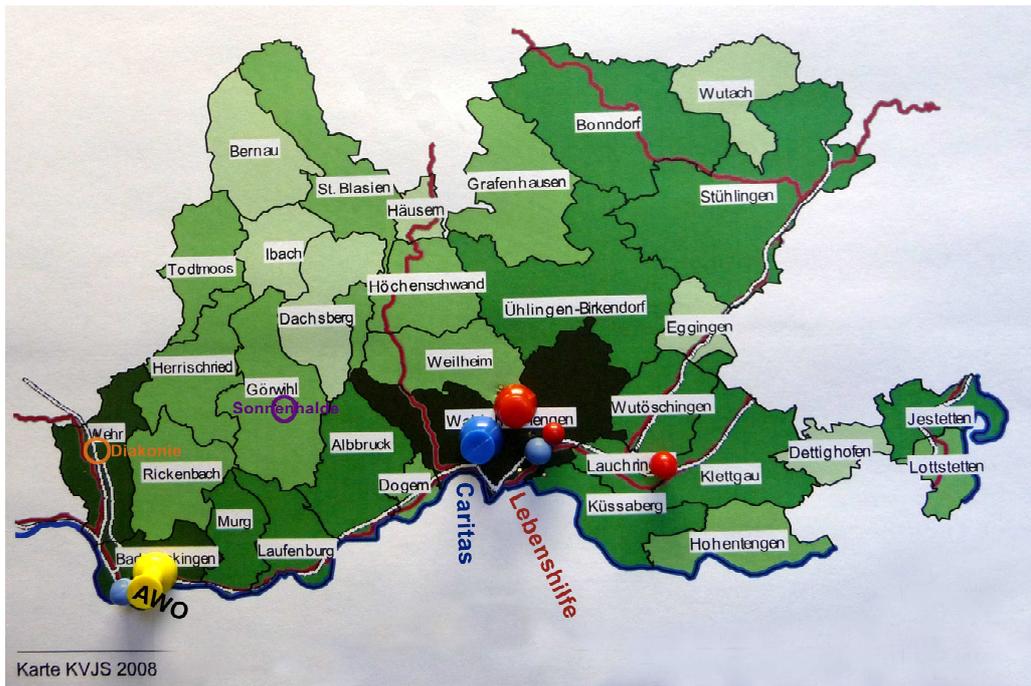


Präsentation der Angebotserbringer am 12.11.2008

Ergebnisse der Umfrage zu den Offenen Hilfen/Familienunterstützenden Diensten im Landkreis Waldshut, Einschätzungen und Anregungen:

Beratungszentren/Anlaufstellen

In Waldshut-Tiengen gibt es zwei Anlaufstellen mit Büros für Beratungen und mit Gruppenräumen, davon eine in Trägerschaft der Caritas und eine in Trägerschaft der Lebenshilfe. Eine Beratungsstelle der AWO befindet sich in Bad Säckingen. Weitere Räume für Gruppenaktivitäten und Treffpunkte gibt es in Anbindung an die Caritas-Werkstätten in Gurtweil und in Wallbach. Die Lebenshilfe führt außerdem Freizeitgruppen in Räumen der Wutach-Schule in Waldshut-Tiengen und im Familienzentrum Lauchringen durch.



Das bedeutet: **Beratungsangebote und regelmäßige Freizeitgruppen mit festem Standort stehen ausschließlich entlang der Rheinschiene zur Verfügung.** Die Aktivitäten der Diakonie Wehr und der Sonnenhalde Görswahl finden in eigenen Räumen oder in Nähe der Einrichtungen statt, und konzentrieren sich insofern ebenfalls im südlichen, genauer im südwestlichen Kreisgebiet.



Schlussfolgerung aus dieser ungleichen Versorgungsstruktur kann sicher nicht die Neuschaffung oder Verlagerung von Informations- und Beratungsstellen in die nördlichen Kreisgebiete sein. In einem Flächenlandkreis mit anspruchsvoller Topografie wie dem Landkreis Waldshut kommt es vielmehr darauf an, dass Information nicht nur an bestimmten Standorten abgeholt werden kann, sondern dass sie zu den Menschen kommt. Die Erstellung eines **Wegweisers** ist eine gute Möglichkeit, Vorhandenes bekannt zu machen und Kontakte herzustellen. Ein Wegweiser sollte nicht nur Hilfeangebote auflisten, sondern im wörtlichen Sinn den Weg zu Ansprechpersonen, zu „Kümmerern“ in den Gemeinden weisen. Er sollte nutzerfreundlich gestaltet sein und sich an den Bedürfnissen in verschiedenen Lebenssituationen orientieren. Eine leicht verständliche Sprache ebnet nicht nur Menschen mit kognitiven Einschränkungen

den Weg, sondern kann auch zum besseren Verständnis für Nicht-Fachleute beitragen. Die Beteiligung von Personen aus verschiedenen Hilfesystemen bei der Zusammenstellung wäre sinnvoll und könnte sicher auch die Bereitschaft zur Fortschreibung und Pflege von Daten erhöhen.

Als interaktive Plattform im Internet eingerichtet wäre die Möglichkeit zu kontinuierlicher, zeitnaher Aktualisierung und zum Austausch von Informationen und Erfahrungen gegeben. Rückmeldungen und Ergänzungen könnten auch von den Betroffenen selber kommen (Leichte Sprache, barrierefreier Zugang). Die Gestaltung und Pflege eines interaktiven Wegweisers ist ohne ein gewisses Zeitbudget nicht zu leisten, wäre aber sicherlich ein lohnender und nachhaltiger Einsatz von Ressourcen.

Aufsuchende Hilfen

Familien	Träger	Angebote im Jahr 2008
35	Lebenshilfe	2.260 Stunden; wird überwiegend von Familien mit kleinen Kindern oder Schwerstbehinderten in Anspruch genommen
6	Caritas	226,75 Stunden; individuelle Hilfe je nach Bedarf in regelmäßigen Abständen oder nur in Ferienzeiten
1	AWO	Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung (ISB), täglich mind. 4 Stunden, wird derzeit von einer Person in Stühlingen in Anspruch genommen

Sowohl Lebenshilfe als auch Caritas kommen bei Bedarf ins Haus. Der weitaus größte Anteil wird von der Lebenshilfe erbracht und von Familien mit jüngeren Kindern und mit schwerstbehinderten Angehörigen in Anspruch genommen. Die Auflistung der Jahresstunden von Lebenshilfe und Caritas ergibt für 2008 ein Verhältnis von 10:1. Die Einzelbetreuung durch die Caritas findet in Haushalten von Werkstattbeschäftigten und deren Familien statt. Auch die AWO bietet aufsuchende Hilfe an. Die Inanspruchnahme der individuellen Schwerstbehindertenbetreuung ist allerdings stark zurück gegangen. (Es handelt sich um eine vom Sozialhilfeträger zu leistende Pflegemaßnahme, die nicht zu den förderfähigen FeD-Maßnahmen gehört.) Alle drei Träger versorgen Familien aus dem ganzen Kreisgebiet.

Angehörige haben im Planungsprozess immer wieder auf einen zusätzlichen Bedarf an aufsuchender Hilfen hingewiesen. Vor allem in Notsituationen, wenn Betreuungs- und Pflegepersonen kurzfristig ausfallen, muss schnelle Hilfe verlässlich zur Verfügung stehen. Zur Schaffung einer Vertrauensbasis und gerade bei der Hilfe in den eigenen vier Wänden wünschen sich die betroffenen Familien feste Bezugspersonen mit möglichst wenig Personenwechsel.

Das Angebot an kurzzeitiger Rund-um-die-Uhr-Betreuung könnte erweitert werden. Denkbar wäre neben flexiblen Übernachtungsmöglichkeiten in den Einrichtungen der Caritas, Diakonie und Sonnenhalde (siehe Ausführungen unter III.3 Wohnen) auch der Ausbau mobiler, aufsuchender Dienste für Kurzzeitpflege in der Wohnung der Betroffenen. Zu prüfen wäre auch die Bildung eines Pools von dafür geeigneten und ausgestatteten Familien (analog zu den Inobhutnahmefamilien in der Jugendhilfe).

Freizeitaktivitäten

Familien	Träger	Angebote im Jahr 2008
125	Caritas	überwiegend für Werkstattbeschäftigte <ul style="list-style-type: none"> ▪ 233 stundenweise Freizeitangebote (auch für Angehörige); ca. 5 pro Woche, ▪ 49 Tagesbetreuungen, 7-stündig; Sa, So oder in den Ferien ▪ 1 Wochenendfreizeit (2 Übernachtungen)
	Lebenshilfe	überwiegend für Jüngere, in integrativen Gruppen <ul style="list-style-type: none"> ▪ jeden 2. Samstag in Lauchringen; 6,5 Stunden ▪ Nachschulbetreuung in Wutach-Schule; jeden 2. Mittwoch; 2,5 Stunden ▪ Tagesbetreuungen in den Ferien; 6,5 Stunden 1 Ferienfreizeit (1 Woche mit Übernachtung)

Der Familienunterstützende Dienst der Caritaswerkstätten Hochrhein gGmbH bietet ein Freizeitprogramm mit zahlreichen Veranstaltungen für die privat wohnenden WfbM-Beschäftigten und ihre Angehörigen an. Das Angebot reicht von Kegeln, Kochen, Musik und Tanz über Kinovorführungen bis hin zu offenen Treffs. Die meisten Freizeitaktivitäten und Workshops finden unter der Woche direkt nach Feierabend und im Umkreis der beiden Werkstattstandorte Waldshut und Gurtweil statt. Hinzu kommen Ausflüge, Wanderungen und Besichtigungen an Samstagen oder in den Ferien für beide Standorte zusammen. Es wird ein Teilnehmerbeitrag erhoben, Fahrdienste werden zum Teil angeboten, müssen aber auch von den Angehörigen übernommen werden.

Zu prüfen wäre eine gezielte, aktive Öffnung für Menschen mit Behinderung, die nicht in den Werkstätten beschäftigt sind, eine Öffnung für Menschen ohne Behinderungsbezug und vor allem eine stärkere Dezentralisierung der Angebote.

Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche werden überwiegend von der Lebenshilfe angeboten. Eine integrative Kindergruppe (Nachschulbetreuung; 2,5 Stunden) wird alle zwei Wochen in der Wutach-Schule in Tiengen durchgeführt. Eine andere findet alle zwei Wochen samstags im Familienzentrum Lauchringen statt. 2008 gehörten zu dieser Gruppe etwa 20 Kinder (ca. zwei Fünftel ohne Behinderung, drei Fünftel mit Behinderung, davon die Hälfte mit Pflegestufe). Insbesondere an Wochenenden und in den Ferien nehmen Eltern lange Fahrtwege in Kauf, um ihren Kindern das Zusammensein mit Gleichaltrigen zu ermöglichen. Die Einbindung von Geschwisterkindern trägt ebenfalls viel zur Normalisierung des Miteinanders bei und hat auch für die Eltern entlastende Effekte.

Auch die Angebote für Kinder und Jugendliche konzentrieren sich bisher im südlichen Kreisgebiet und sollten dezentralisiert werden. Dabei könnte an bestehende Regelangebote (Kindergärten, Schulen, offene Treffs) angedockt oder ressortübergreifende Angebote neu eingerichtet werden (z. B. weitere Familienzentren). Mit der räumlichen Nähe des Angebots zum Wohnort wächst die Chance zu selbständigen Kontakten mit Gruppenmitgliedern außerhalb der festen Zeiten. Gerade für Kinder und Jugendliche wäre dies ein wichtiger Schritt in ein selbst bestimmtes Leben.

Eine bedeutsame Rolle in der Palette der offenen Hilfen kommt den (integrativen) Betreuungsangeboten in Ferienzeiten zu. Da bei Tagesveranstaltungen unter Umständen lange Wege zu bewältigen sind, wünschen sich die Angehörigen vor allem zusätzliche Ferienangebote mit Übernachtung.

Ferienfreizeiten mussten in der Vergangenheit allerdings auch schon aufgrund geringer Nachfrage abgesagt werden. Dies könnte darin begründet sein, dass die Übernachtungskosten nicht als Verhinderungspflege abgerechnet werden können.

Die vorhandenen Freizeitangebote stehen in gewissem Umfang auch Eltern und Geschwisterkindern offen. Wünschenswert und notwendig im Sinne einer präventiven Fürsorge für die Fürsorgenden wären darüber hinaus Angebote, die eine Atem- und Erholungspause ermöglichen, bei denen es um die eigene Seele, um das Ausleben eigener Bedürfnisse bzw. um Paarerlebnisse geht. Auch Geschwisterkinder müssen oft in ihrem Bedürfnis nach Zuwendung zurückstehen und früh Verantwortung übernehmen. Eine sensible Wahrnehmung und die Durchführung von besonderer Unterstützung könnte eine gemeinsame Aufgabe von Eingliederungs- und Jugendhilfe sein.

Selbstorganisierte Begegnung von (Caritas-)Eltern gibt es zum Beispiel in Form eines monatlichen Treffens im „Café Zwischen“. Hinzugekommen sind die trägerübergreifend zusammen gesetzten Angehörigentreffen, zu denen das Sozialdezernat einlädt und die Räume zur Verfügung stellt. Der erste informelle Teil der Treffen könnte genutzt werden, um weitere gemeinsame Aktivitäten und gegenseitige Unterstützung zu organisieren.

Neben den offenen Hilfen gibt es im Landkreis attraktive Freizeit- und Bildungsangebote, die zwar vorrangig für Heimbewohner und für deren Angehörige konzipiert sind, in gewissem Umfang aber auch von Bekannten und andere Interessierten wahrgenommen werden. Die Sonnenhalde führt gut besuchte Bildungsangebote in Form von Informationsveranstaltungen (z. B. zum Thema „Ernährung“) durch, an denen neben Mitarbeitern und Angehörigen auch andere Interessierte teilnehmen. (Die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen mit Künstlern, die gerne auch von Menschen außerhalb der Einrichtung besucht wurden, scheitert mittlerweile an den hohen an die Künstlersozialkasse zu leistenden Abgaben.) Die als „Café Kunst“ organisierte, wöchentlich am Montagabend veranstaltete Malwerkstatt des Diakonievereins Wehr-Öflingen ist ein Angebot für die Bewohner des Hauses der Diakonie. In Einzelfällen nehmen auch künstlerisch motivierte externe Werkstattbeschäftigte teil. Auch bei den für Heimbewohner konzipierten Freizeitangeboten wäre über eine Erweiterung und gezielte Öffnung für andere Personengruppen nachzudenken.

Die Einrichtungen der Behindertenhilfe im Landkreis Waldshut verfügen insgesamt über ein beeindruckendes kreatives Potential und Engagement. Die vorhandenen Ressourcen könnten stärker trägerübergreifend koordiniert und vernetzt werden. Dies gilt sowohl für die Angebote selber (gemeinsame kulturelle Veranstaltungen, Bildungsangebote, Freizeitaktivitäten) als auch für die in einem Flächenlandkreis besonders wichtige Organisation von Fahrdiensten. Die vorhandenen „Schätze der Behindertenhilfe“ sollten darüber hinaus konzeptionell und offensiv für Menschen ohne Behinderungen geöffnet werden. Die Durchlässigkeit für Menschen aus anderen Einrichtungen und für Menschen ohne Behinderungsbezug könnte sich als Win-Win-Situation für alle Beteiligten erweisen und den Weg in eine inklusive Gemeinde ergänzen (Andocken von Behindertenhilfe an Regelangebote und umgekehrt).

2.3 Perspektiven und Handlungsempfehlungen

Grundlage für die Zusammenarbeit von Anbietern und die Vernetzung von offenen Angeboten ist ein regelmäßiger Austausch als Teil einer kontinuierlichen und nachhaltigen Teilhabepflege. Die Weiterentwicklung des Segments „Offene Hilfen“ könnte im Rahmen eines ständigen Begleitkreises diskutiert und bei Bedarf in einer ad-hoc AG vertieft werden.

Leitfragen für die Diskussion:

Stehen Hilfen grundsätzlich ausreichend und in Krisensituationen kurzfristig und verlässlich zur Verfügung?

Kommt die Hilfe bei Bedarf zu den Betroffenen ins Haus?

Sind Hilfen mit Kommstruktur erreichbar? Wo sind zentrale Angebote sinnvoll, wie viel Dezentralität ist möglich?

Wie viel Ehrenamt steht zur Verfügung, welche Fachlichkeit wird benötigt?

Maßnahmeempfehlungen Offene Hilfen

- Aufsuchende Hilfen stärker ausbauen
- Schnelle Hilfe in Krisensituationen, verlässliche Betreuung in den Ferien
- Gruppenangebote dezentralisieren und für Nutzer außerhalb der eigenen Einrichtung öffnen
- Andocken an Regelangebote (Kirchen-/Gemeinden, Vereine) und an andere soziale Hilfesysteme (Jugendhäuser, Familienzentren)
- Unterstützernetze (aus dem privaten, sozialen und kommerziellen Umfeld) organisieren
- Selbstorganisierte Begegnungsmöglichkeiten (z. B. Elternstammtische) initiieren und fördern
- Präventive Angebote für nicht behinderte Familienmitglieder, (Fürsorge für die Fürsorgenden, Zuwendung für Geschwisterkinder)
- Ressourcen trägerübergreifend bündeln (Fahrdienste koordinieren, gemeinsame Veranstaltungen)
- Erstellung eines Wegweisers in nutzerfreundlicher Gestaltung und verständlicher Sprache, der über Angebote informiert, Kontakte zu Ansprechpersonen erleichtert und als Forum zum Austausch genutzt werden kann. Idee: der Wegweiser als Internetplattform

3 Privates und unterstütztes Wohnen von Erwachsenen

Wohnen, das eigene Zu-Hause, hat für alle Menschen eine zentrale Bedeutung. Die Wünsche und Vorstellungen von Menschen mit Behinderung zum Wohnen unterscheiden sich kaum von denen der Gesamtbevölkerung. Dies belegt eine großangelegte Untersuchung, in deren Rahmen viele Gespräche mit Menschen mit Behinderung und ihren Familien geführt wurden. Das Zusammenleben mit einem Lebenspartner und das Wohnen in der Herkunftsfamilie beziehungsweise in einer eigenen Wohnung wurden von den Menschen mit Behinderung selbst an oberster Stelle genannt. Die ebenfalls befragten Angehörigen stellten das ambulant betreute Wohnen und das Wohnen im Heim in den Vordergrund. Dies macht deutlich, dass auch Sicherheits- und Verlässlichkeitsaspekte bei der Gestaltung entsprechender Angebote berücksichtigt werden müssen⁷⁴. Zwischen den Wünschen der Eltern und ihren Kindern ergibt sich hier eine Diskrepanz. Sie ist planerisch zu Gunsten der Verselbständigung der Menschen mit Behinderung aufzulösen.

Bei den Wohnformen von Menschen mit Behinderung wird im Bericht grundsätzlich zwischen privatem Wohnen (in der Familie oder selbständig) und unterstütztem Wohnen unterschieden.

⁷⁴ Vergleiche: Metzler, Heidrun / Rauscher, Christine: Wohnen inklusiv, Projektbericht Universität Tübingen 2004 (der Bericht kann über das Diakonische Werk Württemberg bezogen werden).

Privates Wohnen ist so definiert, dass keine Leistungen der Eingliederungshilfe zum Wohnen benötigt werden. Zu den unterstützten Wohnformen, die über die Eingliederungshilfe finanziert werden, gehören das betreute Wohnen (ambulant betreutes Wohnen oder begleitetes Wohnen in Familien) und das stationäre Wohnen in einem Wohnheim oder einer Außenwohngruppe. Stationäres Wohnen kann sowohl auf Dauer, als auch von vornherein zeitlich befristet angelegt sein (stationäre Kurzzeitunterbringung, stationäres Trainingswohnen). Ambulant betreutes Wohnen bedeutet, dass Menschen mit Behinderung zwar selbst Mieter (oder seltener Eigentümer) ihrer Wohnung sind, aber zusätzlich fachliche Unterstützung beim Wohnen erhalten. Im Gegensatz zum stationären Wohnen im Wohnheim erfolgt die Unterstützung punktuell und nicht rund um die Uhr. Nimmt man nicht die Notwendigkeit fachlicher Unterstützung beim sondern den rechtlichen Status als Abgrenzungskriterium, so ist auch das ambulant betreute Wohnen in einem eigenen Haushalt dem privaten Wohnen zuzuordnen.

Die unterstützten Wohnformen befinden sich derzeit im Umbruch. Sowohl im ambulanten wie im stationären Bereich entwickeln sich neue Sichtweisen und neue Formen der Betreuung und Finanzierung. Neue Wohnformen, die leistungsrechtlich zwischen dem betreuten und dem stationären Wohnen angesiedelt sind, sind entstanden.

3.1 Privates Wohnen

3.1.1 Grundsätzliches

Bisher gibt es keine genauen Daten darüber, wie privat wohnende Menschen mit einer wesentlichen Behinderung leben und von wem sie Unterstützung und Begleitung beim Wohnen erhalten. Eine zentrale Rolle spielen die Eltern. Während sie in jüngeren Jahren häufig die notwendigen Hilfestellungen allein oder mit Unterstützung durch familienentlastende Dienste erbringen, stellt sich für Menschen mit Behinderung mit zunehmendem Alter die Frage, wie sie beim Nachlassen des elterlichen Hilfefpotentials wohnen und die erforderlichen Hilfen erhalten können. Auch in den Gesprächen mit den Angehörigen im Landkreis Waldshut wurde die Frage: „Was ist, wenn ich nicht mehr kann?“ sehr häufig gestellt. Eltern, die oft selbst schon alt sind und ihr „Kind“ ein ganzes Leben lang betreut haben, fällt es oft sehr schwer „loszulassen“ und rechtzeitig Unterstützung von außen anzunehmen. Viele Eltern sorgen sich, dass ihr inzwischen erwachsenes Kind an einem anderen Ort nicht so gut betreut wird wie zu Hause. Nicht selten wird die Fähigkeit der Kinder mit Behinderung, bestimmte Dinge selbständig zu erledigen, unterschätzt, und ist die Angst, außerhalb des geschützten Rahmens der Familie „könnte etwas passieren“, groß. Diese Ängste sind kaum verwunderlich, weil das Umfeld häufig noch viele bauliche und soziale Barrieren für Menschen mit Behinderung bereithält und gut erreichbare Angebote – zum Beispiel zur Freizeitgestaltung - meist fehlen.

Im Zusammenhang mit allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklungen entsteht inzwischen aber auch schon bei vielen jungen Menschen mit Behinderung zunehmend der Wunsch, möglichst bald nach Beendigung der schulischen Ausbildung „auf eigenen Füßen zu stehen“, das heißt unabhängig von der Herkunftsfamilie zu wohnen. Auch jüngere Eltern scheinen zunehmend bereit zu sein, ihr Kind mit Behinderung eher in die Selbständigkeit zu entlassen, wie dies ja auch für Kinder ohne Behinderung „normal“ ist. Nicht zuletzt tragen entsprechende Angebote und Lernziele im Rahmen der Schulausbildung zu einer größeren Selbständigkeit der Menschen mit Behinderung bei. Jüngere Menschen mit Behinderung, die schon in der Schulzeit ein hohes Maß an Selbständigkeit erlebt haben, haben daher eher die Chance, als Erwachsene in einer weniger intensiv betreuten ambulanten Wohnform zu leben, wenn sie später auf fachliche Unterstützung beim Wohnen angewiesen sind. Viele Eltern sind – genauso wie bei Kindern ohne Behinderung – bereit, ihre Kinder auch nach dem Auszug weiterhin in vielen Belangen zu unterstützen. Dazu bedarf es flexibler passgenauer Angebote, die dies ermöglichen.

Soweit machbar und von den Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen erwünscht, sollte privates Wohnen ermöglicht werden. Das Leben im vertrauten Umfeld innerhalb des Gemeinwesens birgt ungezählte Möglichkeiten und Gelegenheiten zu Begegnung, sozialen Kontakten, Hilfestellung und Integration in den Alltag, ohne dass immer gleich umfangreiche professionelle Hilfen in Anspruch genommen werden müssen. Neben der Unterstützung durch Angehörige sind aber auch die vorgefundenen Rahmenbedingungen im Wohnumfeld entscheidend für die Möglichkeiten und die Qualität des privaten Wohnens für Menschen mit Behinderung. Dies sind zum Beispiel: Barrierefreiheit von Gebäuden und öffentlichen Räumen, Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr, vorhandene Infrastruktur, eine intakte Nachbarschaft sowie die Integrationsbereitschaft von Vereinen und sonstigen Institutionen. Von besonderer Bedeutung ist, dass familienentlastende Angebote wohnortnah zur Verfügung stehen.

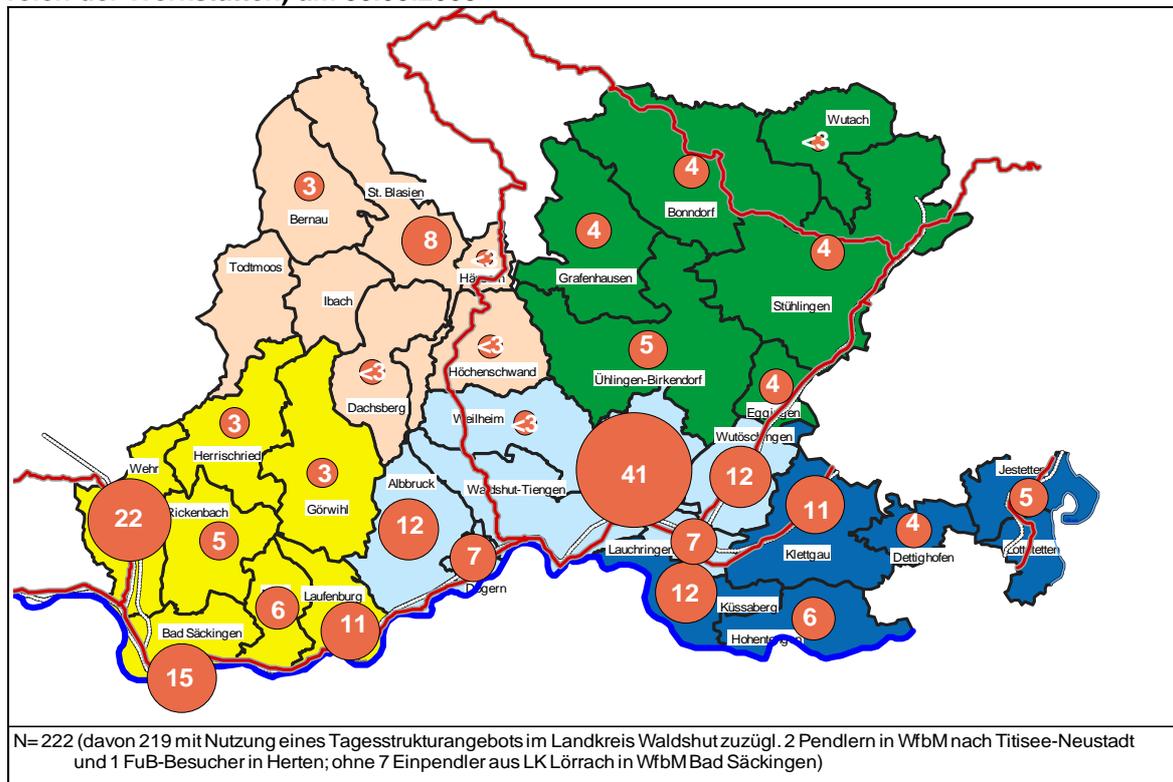
3.1.2 Situation im Landkreis Waldshut

Am 30.09.2008 lebten im Landkreis Waldshut 222 erwachsene Menschen mit wesentlicher geistiger und/oder Körperbehinderung in einem Privathaushalt und erhielten gleichzeitig eine Tagesstruktur in einer Werkstatt (Arbeits- oder Berufsbildungsbereich), einer Förder- und Betreuungsgruppe oder einer Tages- bzw. Seniorenbetreuung. Dies entspricht rund 13 Menschen mit Behinderung je 10.000 Einwohner – ein, im Vergleich mit anderen Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg, überdurchschnittlich hoher, aber nicht außergewöhnlicher Wert⁷⁵. Nicht berücksichtigt sind Menschen mit wesentlicher Behinderung, die privat wohnen und zum Beispiel einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in einem Integrationsbetrieb haben, aber auch Menschen mit Behinderung ohne eine regelmäßige Tagesstruktur. Die entsprechende Gruppe ist erfahrungsgemäß klein, kann aber nicht genau bestimmt werden.

Die Menschen mit Behinderung im privaten Wohnen verteilen sich über nahezu alle Städte und Gemeinden. Das macht deutlich, dass die Daseinsvorsorge für diesen Personenkreis Aufgabe aller Kommunen ist.

⁷⁵ Vergleichswerte ergeben sich aus dem internen Datenvergleich des KVJS im Rahmen der erarbeiteten Teilhabepläne, aber auch aus dem jährlich veröffentlichten KVJS-Statistikbericht.

Privat wohnende Erwachsene mit geistiger und/oder Körperbehinderung im Landkreis Waldshut mit einer Tagesstruktur der Eingliederungshilfe (einschließlich Berufsbildungsbereich der Werkstätten) am 30.09.2008



Karte: KVJS 2009. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Waldshut zum Stichtag 30.09.2008 (N= 222)

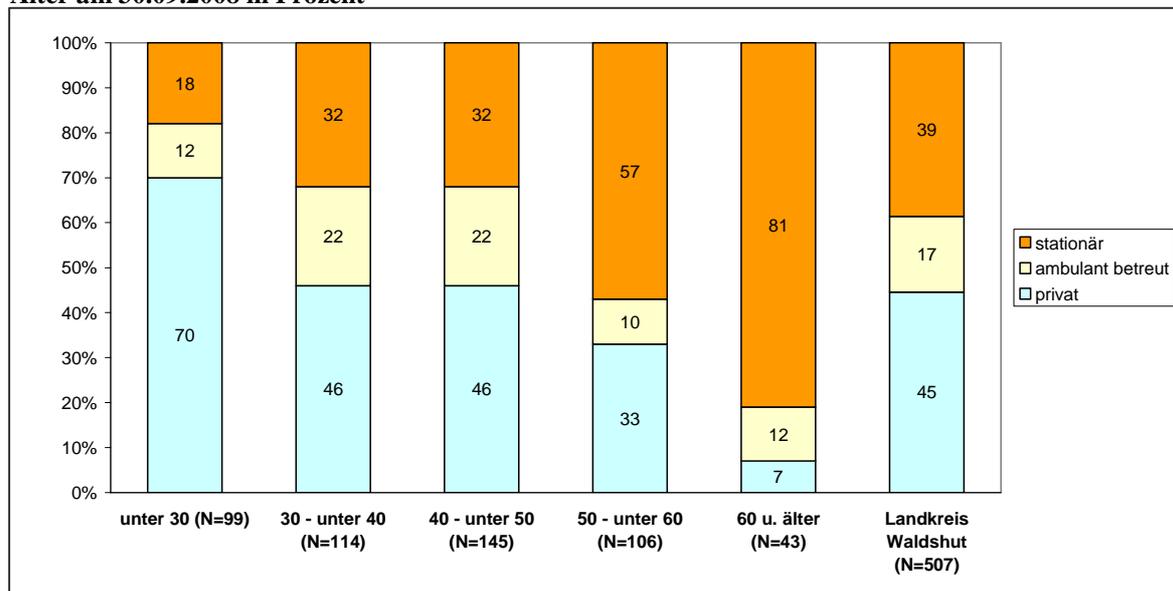
Alter

Auch im Landkreis Waldshut hängt die Wohnform von Menschen mit geistiger und/oder Körperbehinderung sehr stark vom Alter ab. Von den jüngeren Erwachsenen unter 30 Jahren, die eine Tagesstruktur der Eingliederungshilfe erhalten oder den Berufsbildungsbereich der Werkstatt besuchen, leben 70 Prozent privat. Bei den über 60-Jährigen sind es nur noch 7 Prozent. Insgesamt reicht die Altersspanne im privaten Wohnen von 19 bis 69 Jahren.

Obwohl also mit zunehmendem Alter immer weniger Menschen mit einer wesentlichen Behinderung privat wohnen, ist die Zahl derjenigen, die beim Wohnen ausschließlich Unterstützung durch Angehörige erhalten, weiterhin beträchtlich. So waren am 30.09.2008 38 Personen (das sind 17 Prozent aller erwachsenen Menschen mit einer geistigen und/oder wesentlichen Körperbehinderung in Privathaushalten) im Landkreis Waldshut 50 Jahre und älter, 6 Prozent sogar 55 Jahre und älter. Dies ist im Vergleich zu anderen Kreisen, für die Daten vorliegen, ein relativ hoher Wert. Es ist davon auszugehen, dass die Eltern dieser Menschen 70 Jahre und älter sind und hier voraussichtlich bald ein Bedarf an einer unterstützten Wohnform entstehen wird.

90 Prozent der privat wohnenden Erwachsenen arbeiten in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung, lediglich neun Prozent besuchen eine Förder- und Betreuungsgruppe für Menschen mit Schwerstbehinderung und ein Prozent eine Tages- bzw. Seniorenbetreuung.

Erwachsene mit geistiger und/oder Körperbehinderung mit einer Tagesstruktur der Eingliederungshilfe (einschließlich Berufsbildungsbereich in Werkstätten) im Landkreis Waldshut: Wohnform nach Alter am 30.09.2008 in Prozent



Grafik: KVJS 2009. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Waldshut zum Stichtag 30.09.2008 (N= 523)

Projekt „Begleitetes Wohntraining zu Hause“

Bei der großen Gruppe der privat wohnenden Werkstattbesucher setzt das Projekt „Begleitetes Wohntraining zu Hause“ an, das der Landkreis Waldshut derzeit im Rahmen der vom Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg initiierten „Neuen Bausteine in der Eingliederungshilfe“ durchführt. Durch verschiedene Trainingsmaßnahmen im bisherigen elterlichen Haushalt, Gespräche mit den Eltern und anderen Kontaktpersonen, das Knüpfen neuer Kontakte und Erschließen von Angeboten im Umfeld sollen Menschen mit Behinderung mehr Optionen auf ein selbständigeres Leben auch außerhalb stationärer Wohnheime erhalten, wenn die familiäre Betreuung aus Altersgründen einmal nicht mehr möglich sein sollte. Gefördert wird gleichzeitig die soziale Integration. Das auf zwei Jahre angelegte Projekt wird – ebenso wie zwei weitere Projekte zum Wohntraining im Enzkreis und im Landkreis Reutlingen - vom KVJS finanziell unterstützt und wissenschaftlich ausgewertet.

Derzeit nehmen neun Menschen im Alter zwischen 22 und 50 Jahren, die bei ihren Eltern in verschiedenen Städten und Gemeinden im Landkreis Waldshut wohnen, am Wohntraining teil. Sie und ihre Eltern werden von zwei sozialpädagogischen Fachkräften (80 %-Stelle) begleitet. Die Auswahl und Kontaktaufnahme mit den Familien erfolgte in enger Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst der Werkstatt, der das Vorhaben unterstützt. Der Schwerpunkt der Maßnahmen liegt derzeit im Freizeitbereich. Regelmäßig findet auch ein Kochtraining im Familienzentrum Lauchringen statt.

Die bisherigen Erfahrungen sind vielversprechend: Viele brach liegende Potentiale bei den beteiligten Menschen konnten entdeckt und gefördert werden. Gleichzeitig bestätigt sich, dass es oft intensiver Gespräche und einer langwierigen Begleitung bedarf, um tief sitzende familiäre Muster, die die Verselbständigung erschweren, aufzubrechen. Vielfach brauchen auch die Eltern, die sich viele Jahre aufopferungsvoll um ihre Kinder gekümmert haben, Unterstützung. Eine wichtige Rolle spielen häufig Geschwister oder andere Kontaktpersonen von außen, wenn es darum geht, Neues auszuprobieren. Deutlich wurde im bisherigen Projektverlauf auch, dass es sinnvoll ist, mit dem Selbständigkeitstraining möglichst früh zu beginnen. Deshalb wurde die ursprünglich vorgesehene Altersgrenze für eine Teilnahme (ab 30 Jahre) in der Praxis unterschritten.

3.2 Betreutes Wohnen

3.2.1 Grundsätzliches

Ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung (ABW; BWB)

Ambulant betreutes Wohnen beziehungsweise „Betreutes Wohnen für Behinderte“ (BWB) richtet sich vor allem an Menschen mit wesentlicher Behinderung, die - mit regelmäßiger, aber zeitlich begrenzter fachlicher Unterstützung - relativ selbständig in einer eigenen Wohnung leben können. Der Mensch mit Behinderung ist selbst Mieter (selten Eigentümer) seiner Wohnung. Vermieter können Privatpersonen, private, kommunale oder gemeinnützige Wohnungsunternehmen oder Träger der Behindertenhilfe sein. Punktuell erfolgt eine Unterstützung – vor allem bei der Haushaltsorganisation, bei Behörden- oder Arztkontakten, finanziellen Angelegenheiten, persönlichen Fragen, sozialen Kontakten und der Freizeitgestaltung - durch eine sozial- oder heilpädagogische Fachkraft. Diese ist beim Träger des Betreuten Wohnens angestellt. Der jeweilige individuelle Hilfebedarf wird im Rahmen der Hilfeplanung festgestellt. Zu den Aufgaben der Fachkraft gehören neben der direkten Beratung und Begleitung ihrer Klienten auch die Sicherstellung der erforderlichen Vernetzung mit der vorhandenen örtlichen Infrastruktur, die Koordination notwendiger Hilfen, die Mitwirkung bei der Hilfeplanung sowie die Leistungsdokumentation. Ist der Träger des betreuten Wohnens gleichzeitig Vermieter, müssen Miet- und Betreuungsverhältnis vertraglich voneinander unabhängig geregelt sein.

Je nach den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung ist das betreute Wohnen allein, als Paar oder in einer Gruppe (Wohngemeinschaft) möglich. Der Vorteil einer ambulanten Wohngemeinschaft liegt darin, dass bei gleichem Entgelt pro Person für eine deutlich längere Zeit ein Ansprechpartner in der Wohnung ist, da sich die Betreuungszeiten der Bewohner addieren. Außerdem kann das Wohnen in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft einer möglichen Vereinsamung vorbeugen. Wichtig für das Gelingen des Zusammenlebens sind genügend Rückzugsmöglichkeiten und eine sorgfältige Auswahl der passenden Wohnpartner.

Ziel des ambulant betreuten Wohnens ist es, Menschen mit Behinderung ein Höchstmaß an Eigenständigkeit und Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Gleichzeitig sollen stationäre Leistungen auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Im ambulant betreuten Wohnen werden durch die Eingliederungshilfe nur die Kosten der sozialpädagogischen Betreuung finanziert, sodass hier in der Regel deutlich geringere Kosten als im stationären Wohnheim anfallen. Allerdings erhalten die meisten Menschen mit geistiger Behinderung zusätzlich zur Eingliederungshilfe Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung für Miete, Essen oder weitere Grundbedarfe. Diese Kosten sind im stationären Bereich im - von der Eingliederungshilfe finanzierten - Tagessatz enthalten.

Die Grundlagen für das ambulant betreute Wohnen in Baden-Württemberg wurden in einer Rahmenvereinbarung zwischen Leistungsträgern und –anbietern im Jahr 2006 neu geregelt.⁷⁶ Durch eine gestufte Vergütung mit drei pauschalen Sätzen für unterschiedliche Hilfebedarfe sollen bedarfsgerechte flexible Angebote entstehen, die ambulantes Wohnen als Alternative zum Wohnheim auch für Menschen mit einem höheren Unterstützungsbedarf ermöglichen sollen. Dazu soll auch beitragen, dass zeitlich befristet höhere Vergütungssätze vereinbart werden können, um bestimmte Fertigkeiten, die Voraussetzung für ein möglichst selbständiges Wohnen sind, in der Anfangsphase intensiv einüben zu können.

⁷⁶ Rahmenvereinbarung „Ambulant betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit Behinderung“ beschlossen von der Vertragskommission nach § 24 des Rahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII am 11.10.2006

Ambulant betreute Wohnformen können wegen ihrer Kleinteiligkeit in besonderer Weise zur Dezentralisierung der Wohnangebote für Menschen mit Behinderung beitragen. Aber nicht jeder Standort ist gleichermaßen geeignet. Wichtig sind eine gute Infrastruktur im Wohnumfeld und die Akzeptanz der Nachbarschaft. Von Vorteil ist, wenn der Weg zur Werkstatt von der Wohnung aus selbständig zu bewältigen ist. Auch eine Anlaufstelle für Kontakte und in Krisensituationen in der näheren Umgebung ist sinnvoll. Dies kann eventuell ein Wohnheim, eine Außenwohngruppe oder ein Stützpunkt für ambulante Hilfen in der Nähe sein, die entsprechend qualifiziert sind. Auch die räumliche Nähe mehrerer ambulant betreuter Wohnangebote kann der Vereinsamung entgegenwirken. Eine schwerpunktmäßige Ansiedlung betreuter Wohnungen in der unmittelbaren Nähe bestehender größerer Wohnheime ist aber vor dem Hintergrund einer gewünschten „Normalisierung“ der Wohnbedingungen nicht grundsätzlich wünschenswert. Als sehr positiv hat sich in der Praxis die Einrichtung günstig gelegener „Wohntreffs“ erwiesen, wo sich Menschen mit Behinderung aus ambulant betreuten Wohnformen nach ihrem Arbeitstag oder am Wochenende in gemütlicher Atmosphäre treffen können und einen Ansprechpartner vorfinden.

Begleitetes Wohnen in Familien (BWF)

Eine Sonderform des betreuten Wohnens ist das begleitete Wohnen in Familien. Hier wohnen ein oder auch zwei Menschen mit Behinderung als „Untermieter mit Familienanschluss“ in einer Familie. Im ehemaligen Verbandsgebiet des Landeswohlfahrtsverbandes Baden handelt es sich vor allem um Familien aus dem verwandtschaftlichen Umfeld (zum Beispiel Geschwister) – nicht aber die Eltern. In den württembergischen Landkreisen sind es vor allem sonstige Gastfamilien. „Familie“ kann auch ein unverheiratetes Paar oder eine allein stehende Person sein.

Die Familie übernimmt im Wesentlichen die Alltagsbegleitung im Wohnumfeld des Menschen mit Behinderung. In einigen Fällen arbeiten die Menschen mit Behinderung im Haushalt oder im (landwirtschaftlichen) Betrieb der Familie mit. Die Gastfamilie erhält im Rahmen der Eingliederungshilfe eine Vergütung. Ein Träger der Behindertenhilfe stellt den sozialpädagogischen Hintergrunddienst, der die Familien kontinuierlich begleitet und bei Problemen eingreifen kann. Die Aufgaben der Betreuungsfamilie sind vertraglich geregelt.

Das begleitete Wohnen in Familien kann für einzelne Menschen mit Behinderung, die einen überschaubaren Rahmen und eine familiäre Anbindung suchen, eine gute und sinnvolle Lösung sein. Wichtig sind die sorgfältige Auswahl der Beteiligten und eine gute Vorbereitung auf das Zusammenleben, damit diese sehr individuelle Wohnform auch auf Dauer tragfähig ist. Quantitativ spielt das begleitete Wohnen in Familien eine eher geringere Rolle.

3.2.2 Angebote und Nutzung im Landkreis Waldshut

Grundlagen der Leistungsgewährung

Die derzeitige Leistungsvereinbarung zum **ambulant betreuten Wohnen** zwischen dem Landkreis Waldshut und den Trägern des Betreuten Wohnens für Menschen mit einer wesentlichen Behinderung im Landkreis Waldshut orientiert sich an der Landesrahmenvereinbarung.

Im Rahmen der Teilhabeplanung hat der Landkreis zusammen mit den Caritaswerkstätten Hochrhein gGmbH eine Konzeption für das ambulante Trainingswohnen erarbeitet, die noch mit den Kreisgremien besprochen werden muss. Das Trainingswohnen kann bis zu 12 Monate betragen.

Zielgruppe sind sowohl Menschen mit wesentlicher Behinderung, die noch privat wohnen als auch solche, die derzeit in einem Wohnheim leben. Für die Zeit des Trainingswohnens erhöhen sich die jeweiligen Vergütungssätze um 20 Prozent.

Die Regelungen für das **begleitete Wohnen in Familien** im Landkreis Waldshut basieren auf den Richtlinien des früheren Landeswohlfahrtsverbandes Baden. Gastfamilien sind praktisch ausschließlich die Familien der Geschwister. Die Praxis hat gezeigt, dass der Bedarf der Familien an begleitender Unterstützung in Form von Hausbesuchen durch einen Fachdienst unterschiedlich groß ist und im Zeitverlauf häufig abnimmt, sodass der Dienst nach einiger Zeit teilweise gar nicht mehr benötigt wird. Um passgenaue Lösungen zu ermöglichen, werden die Leistungen zukünftig in Form eines Persönlichen Budgets gewährt. Dieses beinhaltet die Vergütung für die Gastfamilie. Wird von der Gastfamilie ausdrücklich eine regelmäßige Begleitung durch einen Fachdienst gewünscht, werden auch die Kosten für diese Leistung über das individuelle Budget finanziert.

Die Caritas Werkstätten gGmbH ist bisher einziger Träger des ambulant betreuten Wohnens und gleichzeitig Hintergrunddienst für das begleitete Wohnen in Familien für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung im Landkreis Waldshut.

Anzahl der Nutzer und Wohnorte

Im Landkreis Waldshut lebten am 30.9.2008 84 Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung im ambulant betreuten Wohnen und 14 im Begleiteten Wohnen in Familien. Dies entspricht 5 Personen pro 10.000 Einwohner im ambulant betreuten Wohnen und 0,8 im begleiteten Wohnen in Familien. Bezogen auf alle Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung in Werkstätten oder einer anderen Tagesstruktur der Eingliederungshilfe bedeutet dies, dass 19 Prozent in einer ambulant betreuten Wohnform leben (16 % ABW bzw. BWB; 3 % BWF). Die Relation zwischen ambulant betreutem und stationärem Wohnen beträgt somit ein Drittel zu zwei Drittel. Damit hat das betreute Wohnen für Menschen mit Behinderung im Landkreis Waldshut im Vergleich zu anderen Kreisen bereits einen sehr hohen Ausbaustand. Nach Angaben der Caritas kommen rund die Hälfte der jetzigen Bewohner im ambulanten betreuten Wohnen aus dem stationären Bereich. Motivation für den Umzug ist vor allem der größere individuelle Freiraum, den ambulantes Wohnen bietet.

Zu klären wäre, inwieweit es sich bei den Menschen im ambulant betreuten Wohnen teilweise auch um Menschen mit einer primären seelischen Behinderung handelt (zur Abgrenzungsproblematik vergleiche dazu die Ausführungen in Kapitel I.2).

Alle Menschen mit Behinderung im begleiteten Wohnen in Familien kommen aus dem Landkreis Waldshut. Im ambulant betreuten Wohnen ist der Landkreis Waldshut für 93 % der Bewohner Leistungsträger; vier Personen sind Selbstzahler, vier kommen aus einem anderen Landkreis. Dabei handelt es sich vermutlich um Personen, die aus einer stationären Einrichtung im Landkreis Waldshut in eine ambulante Wohnform gewechselt sind.

Die meisten Menschen im ambulant betreuten Wohnen leben in den beiden Planungsräumen Süd und Südwest und hier insbesondere in den Städten Waldshut-Tiengen und Bad Säckingen. Dies hängt nach Angaben des Trägers damit zusammen, dass vor allem jüngere Menschen zentrale Standorte mit guter Infrastruktur und vielen Freizeitangeboten bevorzugen. Eine Rolle spielt auch die räumliche Nähe zur Werkstatt. Die große Zahl ambulant betreut Wohnender in Bad Säckingen und Waldshut-Tiengen hat auch damit zu tun, dass hier die Caritas jeweils ein Gebäude mit mehreren Wohnungen angemietet hat, die an Menschen mit Behinderung für Paar- oder Einzelwohnen untervermietet werden.

85 Prozent der Bewohner im ambulant betreuten Wohnen und 71 Prozent der Menschen im begleiteten Wohnen in Familien besuchten eine Werkstatt für Menschen mit Behinderung (inklusive Berufsbildungsbereich). Lediglich eine Person im begleiteten Wohnen in Familien besuchte eine Förder- und Betreuungsgruppe. Es handelt sich bei den Bewohnern im ambulant betreuten Wohnen also eher um Menschen mit leichterem Behinderung. Dies bestätigt auch die Verteilung der **Hilfebedarfsgruppen**: 70 Prozent in Hilfebedarfsgruppe 1, 21 Prozent in Hilfebedarfsgruppe 2 und lediglich 8 Prozent in Hilfebedarfsgruppe 3.

13 ambulant Betreute in Hilfebedarfsgruppe 1 (und damit 15 Prozent aller Bewohner im ambulant betreuten Wohnen) hatten am 30.09.2008 keine Tagesstruktur der Eingliederungshilfe. Ein kleiner Teil waren Rentner oder suchten einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, bei einigen war die Aufnahme in eine Werkstatt geplant, für andere war ein ganztätiges regelmäßiges Angebot der Tagesstruktur kein geeignetes Angebot. Oft handelt es sich dabei um sogenannte „Grenzgänger“ zwischen einer geistigen und psychischen Behinderung.

3.3 Stationäres Wohnen

3.3.1 Grundsätzliches

Stationäres Wohnen bedeutet in der Regel Wohnen in einem Wohnheim für Menschen mit Behinderung. Es bietet bei Bedarf umfassende Leistungen rund um die Uhr: das heißt neben dem Wohnraum auch hauswirtschaftliche Versorgung, Unterstützung bei der Lebens- und Freizeitgestaltung, Förderung, Begleitung und Assistenz sowie – falls notwendig - auch Pflege und medizinische Hilfen. Stationäres Wohnen kann auf Dauer angelegt (vollstationäres Wohnen) oder von vornherein zeitlich begrenzt sein (Stationäres Trainingswohnen oder stationäre Kurzzeitunterbringung).

In Baden-Württemberg sind die Leistungen des vollstationären Wohnens für Menschen mit geistiger und/oder Körperbehinderung mit den Leistungstypen I.2.1 und I.2.2 im Landesrahmenvertrag vereinbart. Die Leistungen, die der einzelne Bewohner erhält, sind gestaffelt nach dem tatsächlichen individuellen Hilfebedarf. Dieser Hilfebedarf wird im Auftrag der örtlichen Sozialhilfeträger für jeden neu ins stationäre Wohnen aufzunehmenden Bewohner vom Medizinisch-Pädagogischen Dienst des KVJS anhand von fünf Hilfebedarfsgruppen ermittelt. Das stationäre Trainings- und Kurzzeitwohnen ist in den Leistungstypen I.5.1 und I.5.2 sowie I.6 geregelt.

Grundsätzlich steht die Förderung der Selbständigkeit und der Eigenverantwortung beim stationären Wohnen wie bei allen Leistungen der Eingliederungshilfe im Vordergrund. Die Bewohner sollen soweit als möglich zu unabhängigeren Lebensformen befähigt werden. Im Zuge der Ausweitung des ambulant betreuten Wohnens und der Angebote zum Wohntraining vor allem seit Beginn der 2000-er Jahre gab es in allen Stadt- und Landkreisen Umzüge aus stationären in ambulante Wohnangebote.

Neben den auf Dauer angelegten Wohnformen gibt es – als zeitlich befristetes Angebot - die **stationäre Kurzzeitunterbringung** und das stationäre Trainingswohnen. Die stationäre Kurzzeitunterbringung richtet sich an Menschen mit wesentlicher Behinderung, die privat wohnen, aber aus unterschiedlichen Gründen vorübergehend nicht in ihrer häuslichen Umgebung betreut werden können. Gründe dafür können zum Beispiel Urlaub oder eine Erkrankung der Personen sein, die ansonsten das Wohnen begleiten, aber auch eine akute Krisensituation. Die Kurzzeitunterbringung findet meist in einem Wohnheim für Menschen mit Behinderung statt. In der Regel werden einzelne Wohnplätze in einer bestehenden Wohngruppe für Kurzzeitgäste freigehalten; seltener gibt es (in größeren Einrichtungen) spezielle Kurzzeit-Wohnbereiche.

Die stationäre Kurzzeitunterbringung ergänzt Angebote der Kurzzeitunterbringung im Rahmen der offenen und familienentlastenden Dienste. Diese beschränken sich im Gegensatz zur stationären Kurzzeitunterbringung häufig auf einen kurzen Zeitraum (zum Beispiel ein Wochenende) oder die Ferien. Ihr Vorteil ist die größere Flexibilität. Während bei der stationären Kurzzeitunterbringung räumliche und personelle Kapazitäten ganzjährig verbindlich vorgehalten werden müssen – auch unabhängig von der tatsächlichen Nutzung – kann dies bei den offenen Angeboten flexibler gehandhabt werden.

Das **stationäre Trainingswohnen** soll erwachsenen Menschen mit Behinderungen ermöglichen, in eine selbständigere Wohnform zu wechseln, indem in der Trainingsphase Fähigkeiten zur alltäglichen Lebensführung vermittelt und Zugänge zu neuen Lebensräumen aufgezeigt werden.

Stationäre Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung unterscheiden sich erheblich im Hinblick auf Größe, Lage und Standard.

Die längste Tradition haben sogenannte **Komplexeinrichtungen**, die vorwiegend in den 60er und 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts „auf der grünen Wiese“ neu errichtet wurden oder im Umfeld von Klöstern und ehemaligen „Anstalten“ entstanden. Sie decken in der Regel das gesamte Angebot an unterschiedlichen Wohnformen und Angeboten der Tagesstruktur für alle Altersgruppen ab. Ein Teil der Einrichtungen ist für die Pflege im Sinne des SGB XI qualifiziert.

Meist leben an den entsprechenden Standorten deutlich mehr als 100 Menschen mit Behinderung zusammen. Häufig bilden die Einrichtungen eigene Welten, in denen Menschen mit Behinderung weitgehend unter sich bleiben, da sie den nächst gelegenen Ort kaum selbständig erreichen können. Andererseits kann eine geschützte Lage mit einem großzügigen Angebot an Außenflächen für Menschen mit schwerer geistiger Behinderung oder zusätzlicher psychischer Beeinträchtigung, die auf ein besonderes beschützendes Umfeld angewiesen sind, mehr Freiräume eröffnen als das Leben in einem städtischen Umfeld. Komplexeinrichtungen haben meist einen überregionalen Einzugsbereich und – baujahresbedingt – einen teilweise beträchtlichen Sanierungsbedarf. Dies bietet zukünftig Chancen für eine Dezentralisierung von Angeboten.

Die nächste Generation von Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung wurde in der Regel als **gemeindeintegrierte Wohnheime** mit überschaubarer Größe (meist 20 bis 50 Bewohner) geplant. Die Wohnheime liegen meist in Wohngebieten, manchmal in der Nähe einer Werkstatt. Wenn sich die Architektur an die der Umgebung anpasst, sind die Gebäude von außen in der Regel nicht gleich als „Sondereinrichtungen“ zu erkennen. Der Standort in einer Gemeinde bietet Menschen mit Behinderung zahlreiche Möglichkeiten, die Angebote im Ort selbständig zu nutzen (zum Beispiel Läden, Vereine, Schwimmbad, Bücherei...) und leistet dadurch einen wichtigen Beitrag zur Normalisierung. In neuere Wohnheime wird heute oft zusätzlich ein Bereich für tagesstrukturierende Angebote für alte Menschen oder solche mit schwerer Behinderung eingeplant, die keine Werkstatt besuchen.

In den vergangenen Jahren sind vermehrt auch **Außenwohngruppen (AWG)** entstanden. Dies sind kleine Wohneinheiten, in denen in der Regel vier bis zehn Personen wie in einer Wohngemeinschaft zusammenleben. Häufig werden bestehende Ein- oder Zweifamilienhäuser oder auch größere Wohnungen von den Trägern gekauft oder gemietet und als Außenwohngruppe eingerichtet. Die überschaubare Größe ermöglicht es den Bewohnerinnen und Bewohnern individueller zu leben und eigene Wohnvorstellungen umzusetzen. Außenwohngruppen bieten unter den stationären Wohnformen das größte Maß an Normalität. Voraussetzung für eine umfassende Teilhabe der Menschen mit Behinderung und eine möglichst selbständige Lebensführung ist (wie beim ambulant betreuten Wohnen auch) eine ausreichende Infrastruktur am Standort und die Akzeptanz seitens der Nachbarn im Wohnumfeld.

Außenwohngruppen stellen aufgrund ihrer Größe, Lage, Konzeption und der meist höheren Selbständigkeit der Bewohner eine Zwischenform zwischen stationärem und ambulanten Wohnen dar. Sie sollen den Übergang in ambulante Wohnformen durch das Einüben von Selbständigkeit in einem realistischen Umfeld erleichtern und den Menschen mit Behinderung Entscheidungshilfen vor einem Umzug in ein ambulant betreutes Wohnen geben.

Als eine weitere Wohnform dürfte in nächster Zeit das **Pflegeheim** für alt gewordene Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung, bei denen der körperliche Pflegebedarf im Vordergrund steht, an Bedeutung gewinnen. Wie bei der Gesamtbevölkerung erhöht sich auch bei Menschen mit Behinderung das Risiko eines erhöhten körperlichen Pflegebedarfs mit zunehmendem Alter. Bei bestimmten Formen körperlicher und geistiger Behinderungen ist das Risiko typischer Alterserkrankungen, die mit Pflegebedürftigkeit einhergehen (zum Beispiel einer Demenzerkrankung) deutlich höher als in der Allgemeinbevölkerung und die Erkrankungen treten in einem früheren Lebensalter auf.

Leistungsrechtlich ist zu unterscheiden zwischen klassischen Pflegeheimen, die auch pflegebedürftige Menschen mit Behinderung aufnehmen, und den so genannten „binnendifferenzierten Bereichen“ in größeren Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Letztere beruhen auf einer speziellen leistungsrechtlichen Konstruktion. Im Oktober 2009 verständigte sich die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege (LAG ÖFW) auf ein gemeinsames Positionspapier zur Weiterentwicklung der stationären Hilfe für alt gewordene Menschen mit Behinderungen und zunehmendem Pflegebedarf. Kernpunkte sind, dass auch für Senioren mit Behinderung mit hohem Pflegebedarf individuell nach der besten Lösung (unter Einbeziehung von Pflegeheimen) gesucht werden muss und sich Eingliederungshilfe und Pflege nicht grundsätzlich ausschließen.

Gemeinsam ist allen stationären Wohnformen, dass sie unter die Regelungen des **Heimrechts** fallen – sowohl im Hinblick auf das Gebäude als auch das Personal - und leistungsrechtlich über eine Gesamtvergütung abgegolten werden (für Wohnen, hauswirtschaftliche Versorgung, soziale Betreuung, Assistenz und Pflege). Die gesetzlich vorgegebenen Anforderungen an das Gebäude und die Personalausstattung müssen für eine Betriebsgenehmigung erfüllt sein.

Die Schaffung von Außenwohngruppen wäre allerdings nicht realisierbar, wenn die gleichen baulichen Anforderungen gestellt würden wie an ein großes Wohn- oder gar Pflegeheim (z.B. Aufzug, Pflegebad, Flurbreiten, Handläufe). Für den Betrieb von Außenwohngruppen birgt zudem die Frage der erforderlichen Nachtbereitschaft beziehungsweise Nachtwache wegen der geringen Bewohnerzahl Probleme. Hier lassen sich aber in der Regel Lösungen finden, die von allen Beteiligten getragen werden können. Dies setzt aber voraus, dass die zuständigen Behörden (vor allem Heimaufsicht, Brandschutz, Baurecht) bei Planungen frühzeitig einbezogen werden.

3.3.2 Angebote und Nutzung im Landkreis Waldshut

3.3.2.1 Vollstationäres Wohnen

Angebotsstruktur

Stationäre Wohnangebote, die sich gezielt an Menschen mit einer geistigen und/oder wesentlichen körperlichen Behinderung richten, halten im Landkreis Waldshut drei Träger vor: die Caritaswerkstätten Hochrhein gGmbH, der Diakonieverein Wehr-Öflingen e.V. und das Heil- und Erziehungsinstitut für seelenpflegebedürftige Kinder e.V. in Görwihl, das sein Angebot auf erwachsene Menschen mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung ausgeweitet hat.

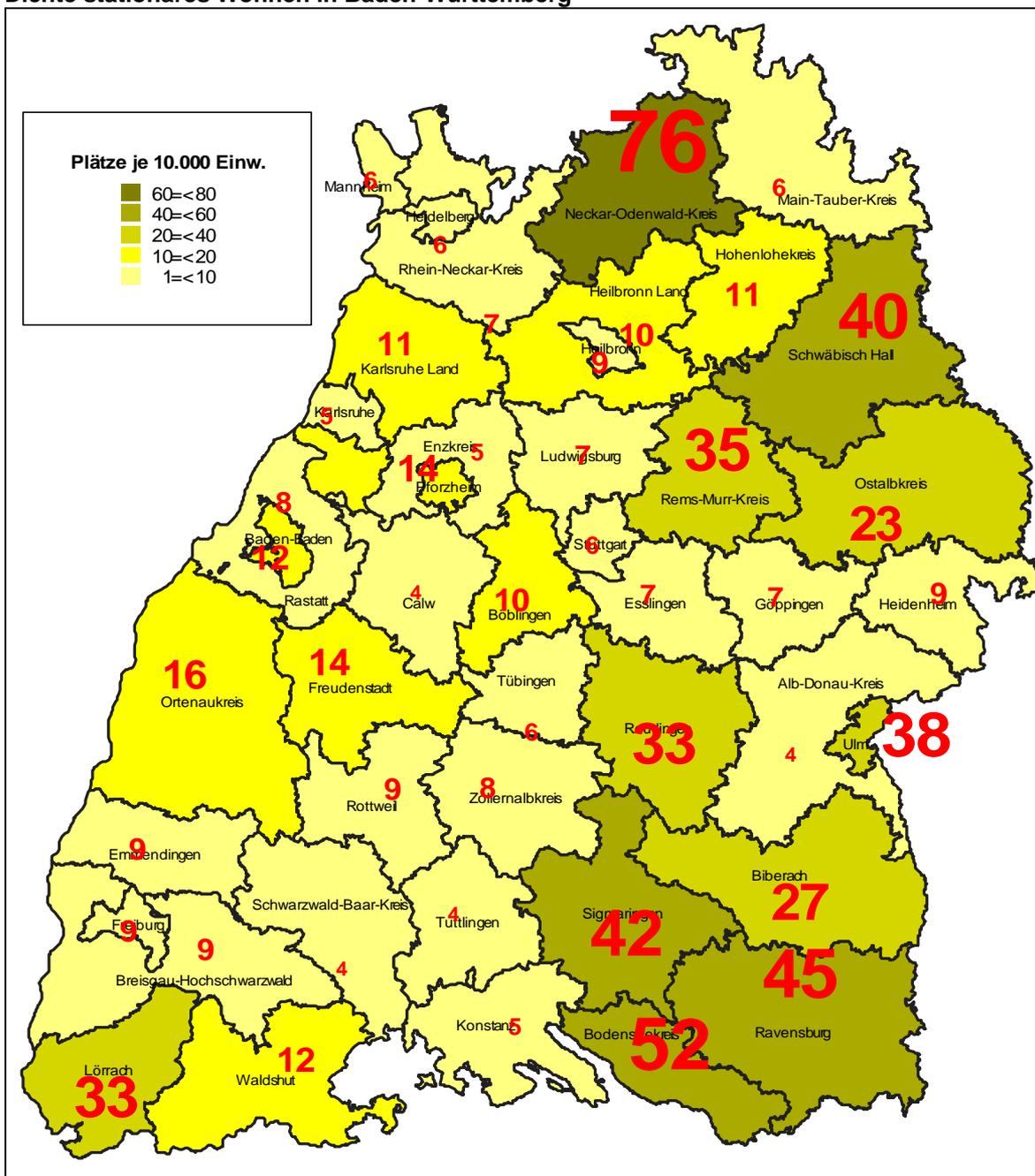
Das Wohnheim St. Elisabeth der **Caritas** mit 101 stationären Plätzen erstreckt sich über mehrere Gebäude mit unterschiedlichen Baujahren am zentralen Standort Gurtweil, einem Teilort von Waldshut-Tiengen. Das Wohnheim liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zu Werkstatt und Förder- und Betreuungsgruppe. Darüber hinaus hat die Caritas in einem Wohngebiet in Waldshut die Außenwohngruppe St. Josef für 8 Personen eingerichtet.

Die Wohnangebote der **Diakonie** befinden sich in Wehr und in Rickenbach. Im „Haus der Diakonie“ in Wehr-Öflingen, das 1985 bezogen wurde, leben 49 Menschen. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite sind in den letzten Jahren in einem weiteren Gebäude zwei Außenwohngruppen für 6 beziehungsweise 8 Personen entstanden; eine weitere Außenwohngruppe befindet sich in einem anderen Wohngebiet in Wehr. Beim zweiten Standort in Rickenbach handelt es sich um ein ehemaliges landwirtschaftliches Anwesen, den Reiterhof Hottingen. Er bietet Platz für 14 Bewohner.

Das Wohnangebot der **Sonnenhalde** verteilt sich auf insgesamt drei Gebäude an zwei Standorten in Görwihl. In den beiden Wohnheimen unmittelbar bei der Schule leben ausschließlich Schülerinnen und Schüler. Das Pestalozzihaus, das etwas entfernt vom Hauptgebäude in die Gemeinde Görwihl integriert ist, bietet Platz für 11 erwachsene Personen.

Eine Besonderheit im Landkreis Waldshut ist das **Kinderheim „Hella Doll“** in Murg. Es wurde ursprünglich als Pflegeeinrichtung für schwerstpflegebedürftige Kinder in privater Trägerschaft gegründet. Da viele der ehemaligen Kinder, als sie erwachsen waren, in der Einrichtung geblieben sind, leben dort heute mehr Erwachsene als Kinder. Zum Stichtag 30.09.2008 wurden im Haus insgesamt 15 jüngere meist sehr schwer pflegebedürftige erwachsene Menschen versorgt, vier davon aus dem Landkreis Waldshut. Die meisten davon erhalten wegen der Schwere der Behinderung eine Tagesstruktur im Pflegeheim, einzelne Bewohner besuchen eine externe Förder- und Betreuungsgruppe oder auch eine Werkstatt. Weil das Wohnen erwachsener Menschen mit Behinderung in diesem Haus an besondere individuelle Bedingungen geknüpft ist, und es sich vom Leistungstyp her nicht um ein Wohnheim im eigentlichen Sinn handelt, wurde es bei der Bestandsbeschreibung der Wohnangebote für erwachsene Menschen mit Behinderung und der Bedarfsprognose nicht berücksichtigt.

Dichte stationäres Wohnen in Baden-Württemberg



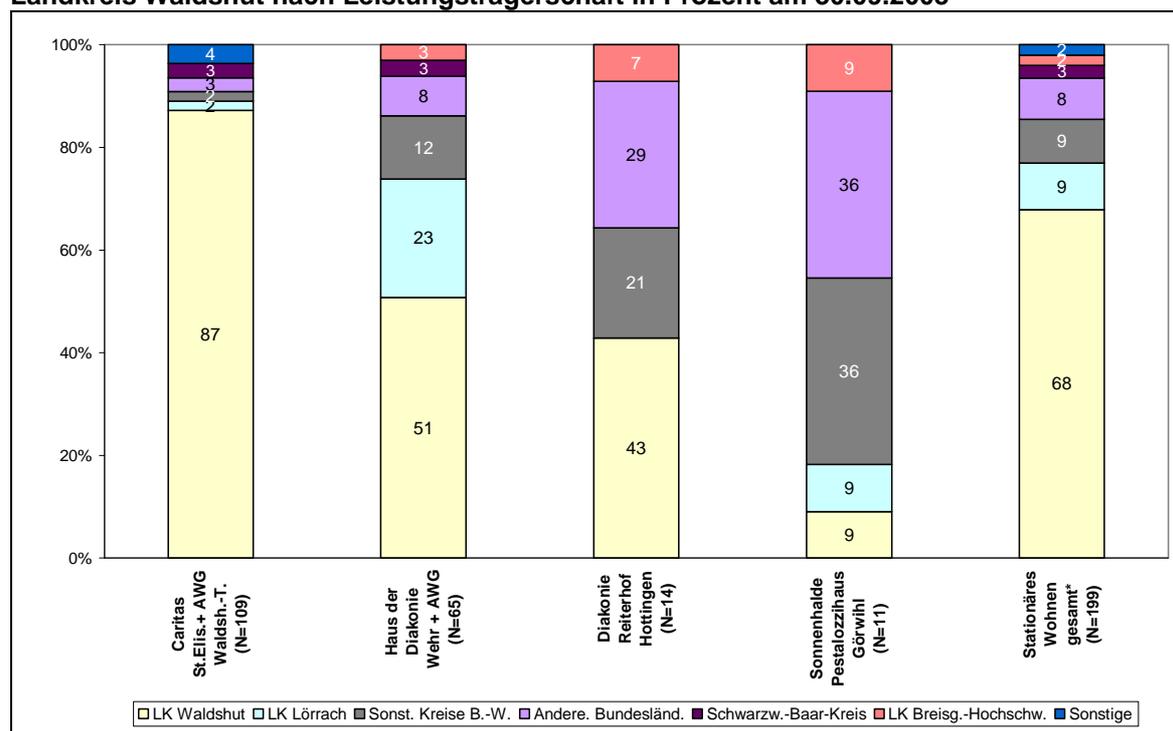
Karte: KVJS 2009; Datenbasis: Einrichtungsverzeichnis LWV/KVJS; Leistungserhebungen in den Stadt- und Landkreisen im Rahmen der jeweiligen Teilhabepfanungen

Einzugsbereich

Bei der Bewertung der Leistungsdichte pro Einwohner ist zu berücksichtigen, dass auch Menschen aus anderen Kreisen in Wohnheimen im Landkreis Waldshut leben. Der Landkreis Waldshut ist für etwas mehr als zwei Drittel der Menschen, die stationär im Kreisgebiet leben, zuständiger Leistungsträger. Einen überregionalen Einzugsbereich haben derzeit insbesondere die Sonnenhalde in Görwihl und die Wohnheime des Diakonievereins Wehr. Dies hängt bei der Sonnenhalde zusammen mit der anthroposophischen Ausrichtung der Einrichtung und der Tradition als Wohnheim für Kinder. Die meisten erwachsenen Bewohner sind ehemalige Schüler der Sonnenhalde, die schon als Kinder in den Landkreis Waldshut gekommen sind.

Die Angebote des Diakonievereins Wehr – insbesondere der Reiterhof Hottingen – berücksichtigen in besonderer Weise Menschen, die zusätzlich zu einer geistigen Behinderung psychische und Verhaltensauffälligkeiten ausweisen. Da nicht alle Kreise über ein solches Angebot für diese Zielgruppe verfügen, werden die Wohnplätze über den Landkreis Waldshut hinaus nachgefragt. In Zukunft ist sowohl von der Sonnenhalde als auch vom Diakonieverein eine stärker regionale und lokale Ausrichtung und Belegung vorgesehen. Wenn Plätze frei werden, werden Menschen mit Behinderung aus dem Landkreis Waldshut vorrangig aufgenommen.

Erwachsene mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung in Wohnheimen im Landkreis Waldshut nach Leistungsträgerschaft in Prozent am 30.09.2008



Grafik: KVJS 2009. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Waldshut zum Stand 30.09.2008

Im Gegenzug wohnen auch erwachsene Menschen mit geistiger und/oder Körperbehinderung mit Herkunft aus dem Landkreis Waldshut in Wohnheimen außerhalb der Kreisgrenzen. Ende 2009 waren dies 144 Personen. Die meisten davon leben im St. Josefshaus Herten, einer Komplexeinrichtung im benachbarten Landkreis Lörrach. Die überregionale Bedeutung des St. Josefshauses wird auf der Karte durch die hohe Dichte stationärer Wohnplätze im Landkreis Lörrach sichtbar. Auf die Leistungsempfänger des Landkreises Waldshut, die außerhalb des Kreises wohnen, wird in Kapitel IV – „Der Landkreis Waldshut als Leistungsträger“ – näher eingegangen.

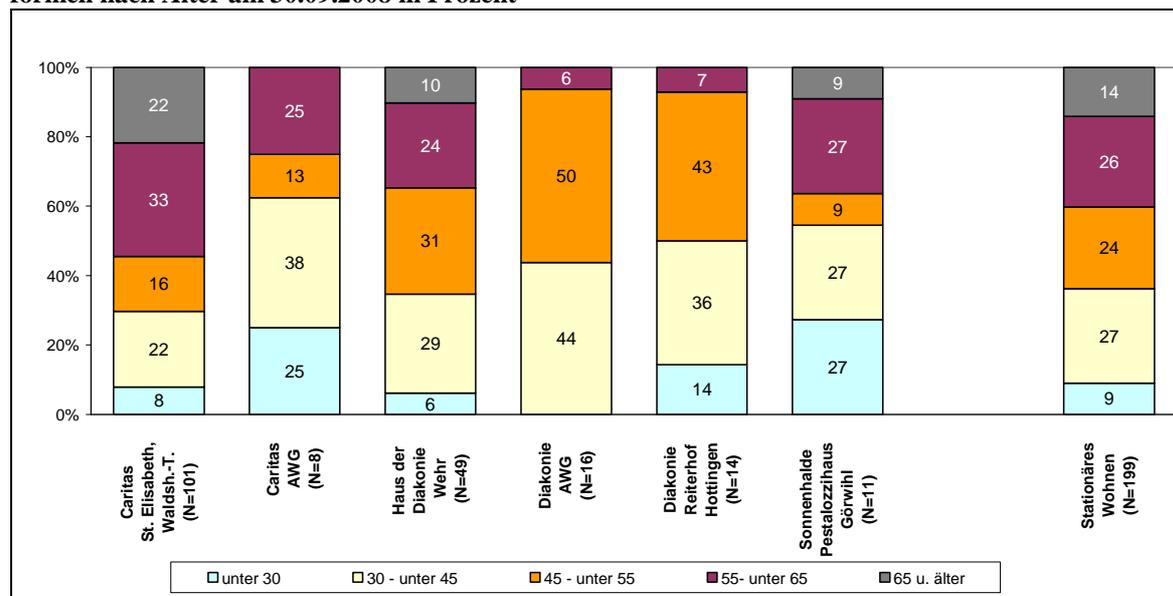
Alter der Nutzer und Pflegebedarf

Die Menschen, die im Landkreis Waldshut in stationären Wohnheimen leben, sind zwischen 22 und 82 Jahren alt.

Mit einem Durchschnittsalter von 50 Jahren sind die Wohnheimbewohner im Landkreis Waldshut deutlich älter als in den meisten anderen Kreisen, für die entsprechende Daten vorliegen. Dies spiegelt sich auch in der Altersstruktur wider: 14 Prozent der Wohnheimbewohner waren am 30.09.2008 65 Jahre und älter, weitere 26 Prozent erreichen innerhalb der nächsten 10 Jahre das Seniorenalter.

Zwischen den einzelnen Wohnheimen gibt es teilweise große Unterschiede. Diese hängen mit den unterschiedlichen Baujahren (beziehungsweise dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme), aber auch mit den beschriebenen unterschiedlichen Konzepten und Einzugsgebieten der Wohnheime zusammen. Am ältesten sind die Bewohner des Wohnheims St. Elisabeth in Gurtweil (Durchschnittsalter 53 Jahre), am jüngsten die im Reiterhof Hottingen (Durchschnittsalter: 41 Jahre).

Erwachsene mit geistiger und/oder Körperbehinderung im Landkreis Waldshut in stationären Wohnformen nach Alter am 30.09.2008 in Prozent



Grafik: KVJS 2009. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Waldshut zum Stichtag 30.09.2008. (N=199)

Bei der Caritas als Einrichtungsträger des Wohnheims St. Elisabeth hat dies zur Folge, dass dort bereits in relativ großem Umfang Pflege geleistet wird. Dazu wurde eines der Wohnheime baulich und personell qualifiziert, unter anderem dadurch, dass zusätzlich zu den Heilerziehungspflegerinnen ausgebildete Altenpflegerinnen eingestellt wurden. Ein Versorgungsvertrag für die Pflege besteht bisher nicht. Daraus resultiert, dass auch schwerstpflegebedürftige Bewohner von der Pflegeversicherung nur pauschale Leistungen in Höhe von maximal 256 Euro monatlich erhalten. Ein älterer Leistungsempfänger des Landkreises mit einer geistigen Behinderung lebt in einem Kreispflegeheim. Ob und wie viele ältere pflegebedürftige Menschen mit Behinderung aus dem Landkreis Waldshut darüber hinaus in Altenpflegeheimen in den Gemeinden oder in binnendifferenzierten Bereichen von Behinderteneinrichtungen in anderen Landkreisen wohnen, ist nicht bekannt.

In den Außenwohngruppen von Caritas und Diakonieverein leben im Vergleich zu den klassischen Wohnheimen deutlich mehr jüngere Menschen. Dies hängt damit zusammen, dass das selbständigere Wohnen in den Außenwohngruppen für jüngere Menschen attraktiver sein dürfte als für ältere und die flexibleren Strukturen in den Außenwohngruppen ältere Menschen, die schon sehr lange in einem Wohnheim leben, eher überfordern.

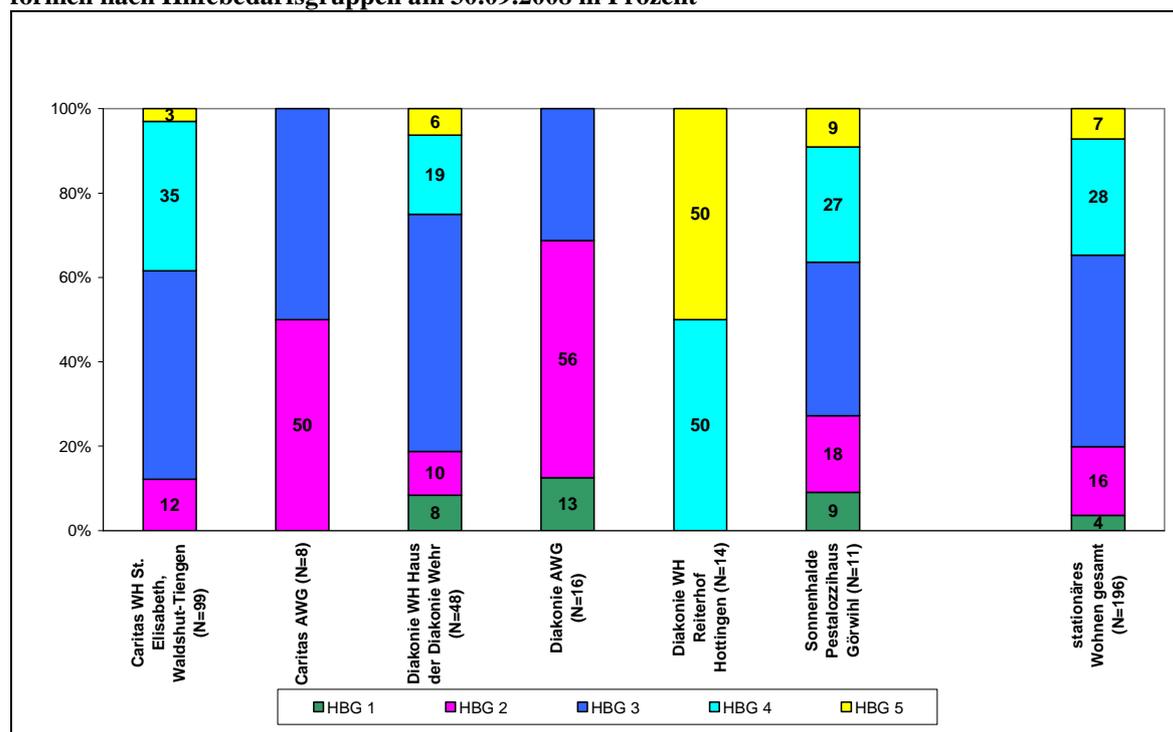
Hilfebedarf und Tagesstruktur der Nutzer

Die Einstufung der Bewohnerinnen und Bewohner in Hilfebedarfsgruppen und die Art der Tagesstruktur ermöglichen eine erste Einschätzung über die Höhe des Unterstützungsbedarfs.

Wie in den meisten anderen Stadt- und Landkreisen leben in den Außenwohngruppen eher Menschen mit einem tendenziell niedrigeren Hilfebedarf (maximal Hilfebedarfsgruppe III). Menschen mit Schwerstbehinderung, die eine Förder- und Betreuungsgruppe besuchen, leben in den Außenwohngruppen nicht.

Auffällig ist, dass die Hilfebedarfsgruppe I im Landkreis Waldshut insgesamt etwas häufiger vertreten als in den anderen Stadt- und Landkreisen, für die entsprechende Daten vorliegen. Hier wäre gegebenenfalls zu prüfen, ob durch gezieltes Wohntraining die Potentiale für eine selbständigere Wohnform bei einzelnen Bewohnern so gestärkt werden können, dass ein Umzug in ambulant betreutes Wohnen möglich wird.

Erwachsene mit geistiger und/oder Körperbehinderung im Landkreis Waldshut in stationären Wohnformen nach Hilfebedarfsgruppen am 30.09.2008 in Prozent



Grafik: KVJS 2009. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Waldshut zum Stichtag 30.09.2008. (N=196)

Mit einem Anteil von 7 Prozent besuchen im Landkreis Waldshut im Vergleich zu anderen Kreisen nur sehr wenige der Wohnheimbewohner eine Förder- und Betreuungsgruppe für Menschen mit Schwerstbehinderung und mit 30 Prozent überdurchschnittlich viele eine Tages- bzw. Seniorenbetreuung. Eine Erklärung sind die schon beschriebenen Besonderheiten der Alters- und Hilfebedarfsstruktur. Eine andere liegt in der besonderen konzeptionellen Ausgestaltung der Tagesstrukturangebote im Kreis. Der Diakonieverein und die Sonnenhalde in Görwihl bieten für ihre Wohnheimbewohner, die nicht in der Lage sind, die Werkstatt oder Förder- und Betreuungsgruppe der Caritas zu besuchen, eine eigene Tagesbetreuung an. Diese entspricht – auch für jüngere Bewohner – dem Leistungstyp I.4.6 „Tages- und Seniorenbetreuung“. Eine weitere Besonderheit ist die Nähe zum St. Josefshaus Herten. In der Vergangenheit sind viele Menschen mit Schwerstbehinderung, die eine Förder- und Betreuungsgruppe besuchen, in ein Wohnheim in Herten gezogen, wenn sie nicht mehr bei den Angehörigen wohnen konnten. Dies gilt vor allem für diejenigen, die schon als Kinder stationär in Herten gewohnt haben.

3.3.2.2 Stationäres Kurzzeit- und Trainingswohnen

Stationäres **Kurzzeitwohnen** für Erwachsene bieten im Landkreis Waldshut die Caritas Werkstätten Hochrhein gGmbH in ihrem Wohnheim St. Elisabeth und der Diakonieverein Wehr im „Haus der Diakonie“ in Öflingen an. Lediglich die Caritas hat eine feste Leistungsvereinbarung für die stationäre Kurzzeitunterbringung, hält also ganzjährig einen Wohnplatz in einer Wohngruppe ausschließlich zu diesem Zweck vor. Die Sonnenhalde in Görwihl bietet Kurzzeitunterbringung derzeit lediglich für die externen Schüler an. Einzelne Menschen aus dem Landkreis Waldshut nutzen für das Kurzzeitwohnen auch das Angebot des St. Josefshauses in Hertzen.

Eine Erhebung bei den Trägern im Landkreis ergab, dass die Kurzzeitunterbringung im Landkreis Waldshut im Jahr 2009 insgesamt von 33 Personen genutzt wurde (Caritas: 26; Diakonieverein: 7). Neun Personen nutzten das Angebot mehrmals im Jahr. Unter den Nutzern des Diakonievereins waren auch 3 Personen aus anderen Kreisen. Insgesamt ergaben sich 415 Belegungstage. Die Dauer der Kurzzeitaufenthalte lag zwischen 3 und 51 Tagen. Hauptgründe für den Kurzzeitaufenthalt waren eine Erkrankung oder Reha-Maßnahme der Angehörigen, Urlaub oder eine generelle Überlastung von Angehörigen.

Die Träger haben im Bereich der Kurzzeitunterbringung eine enge Kooperation vereinbart: Ist in der eigenen Einrichtung kein Platz frei, wird die Anfrage an die Partner weitergeleitet. Dies hat nach Aussagen der Caritas dazu geführt, dass im Jahr 2009 allen Anfragenden ein Angebot im Kreis gemacht werden konnte. Allerdings müssen Angehörige für die Urlaubszeit in der Regel relativ lange vorher planen.

Die derzeitige Auslastung ermöglicht es, den bestehenden festen Kurzzeitpflegeplatz wirtschaftlich vorzuhalten. Die Caritas hat eine tendenziell steigende Nutzung der Kurzzeitunterbringung in den vergangenen Jahren festgestellt. Die weitere Entwicklung der Nachfrage sollte durch regelmäßige jährliche Erhebungen beobachtet werden. Sinnvoll sind auch in Zukunft kooperative und flexible Lösungen unter Einbeziehung der Träger stationärer und offener Angebote und gegenseitiger Unterstützungsnetzwerke betroffener Familien und deren Nachbarschaften.

Wohntraining für Erwachsene findet im Landkreis Waldshut ausschließlich im Rahmen des privaten und ambulant betreuten Wohnens statt. Eine neue intensive Form des Trainingswohnens zwischen dem klassischen ambulanten und stationären Wohnen ist im Wohnprojekt Bonndorf geplant (Näheres dazu im folgenden Abschnitt).

3.4 Neue Wohnformen

3.4.1 Grundsätzliches

In den letzten Jahren sind sowohl Leistungsträger als auch Leistungserbringer verstärkt auf der Suche nach alternativen Wohnmodellen für Menschen mit Behinderung, die die bisherige relativ starre Grenze zwischen stationärem und ambulant betreutem Wohnen aufbrechen. Wesentliche Merkmale solcher neuen Modelle sind: Unabhängigkeit von Wohnen und Betreuung; flexibel wählbare Leistungsmodule entsprechend des individuellen Hilfebedarfs; Hilfe-Mix aus professioneller und ehrenamtlicher Unterstützung; Kleinteiligkeit und Gemeindeintegration; Vernetzung. Ansätze zur Flexibilisierung gehen auch von bestehenden stationären Einrichtungen aus: So hat zum Beispiel im Rahmen der „Neuen Bausteine in der Eingliederungshilfe“ des KVJS ein Wohnheim versuchsweise einen Teil der Freizeitangebote aus dem stationären Vergütungssatz herausgelöst. Dadurch haben die Bewohner die Möglichkeit, sich im Rahmen eines persönlichen Budgets die gewünschten Freizeitangebote individuell zusammenzustellen.

Teilweise sind auch integrative Wohnformen entstanden, bei denen Menschen mit und ohne Behinderung in einem Gebäude zusammenwohnen.

Neben üblichen (unentgeltlichen) nachbarschaftlichen Hilfen übernimmt ein Teil der nicht behinderten Mitbewohner bei diesem Modell eng umgrenzte Aufgaben für die Hausbewohner mit Behinderung und erhält dafür eine finanzielle Entschädigung (zum Beispiel ermäßigtes oder kostenfreies Wohnen).

3.4.2 Planungen im Landkreis Waldshut

Im Landkreis Waldshut wird derzeit eine Konzeption für eine neue Wohnform für Menschen mit Behinderung zwischen ambulantem und stationärem Wohnen erarbeitet. Zielgruppe sind vor allem jüngere Menschen, die als Schüler in einem Internat oder Wohnheim gewohnt haben, und als Erwachsene ein unterstütztes Wohnangebot benötigen. Sie sind unmittelbar nach Schulabschluss durch die bestehenden Angebote des ambulant betreuten Wohnens häufig überfordert. Deshalb sollen sie im Rahmen eines zeitlich befristeten intensiven Wohntrainings die Alltagskompetenzen und persönlichen Kompetenzen erwerben, die ihnen im Anschluss den Wechsel in eine selbständigere Wohnform ermöglichen. Vorgesehen sind Wohneinheiten von bis zu 8 Menschen mit Behinderung. Die Bewohner sind – wie im ambulant betreuten Wohnen - selbst Mieter der Wohnung, erhalten aber täglich morgens und abends sowie an den Wochenenden Unterstützung durch Fachpersonal in der Wohnung. Die Finanzierung erfolgt in Form einer Betreuungspauschale entsprechend der Hilfebedarfsgruppe III für Menschen mit Behinderung im Betreuten Wohnen. Die fachliche Unterstützung soll durch ehrenamtliche Integrationspaten ergänzt werden.⁷⁷

Die Caritaswerkstätten Hochrhein gGmbH planen nach vorheriger Zustimmung des Landkreises die konkrete Umsetzung eines solchen Konzeptes am Standort Bonndorf noch in diesem Jahr. Dazu will der Träger eine Etage in einem mehrstöckigen Wohnhaus anmieten und dort eine Wohngemeinschaft nach der obigen Konzeption einrichten. Zusätzlich sollen im Rahmen des Projekts Plätze für das längerfristige gemeindenahe Wohnen für Menschen geschaffen werden, die auch nach der Trainingsphase noch eine intensivere Unterstützung benötigen. In einem Evaluationszeitraum von zwei Jahren sollen Erfahrungen mit dem neuen Konzept gesammelt werden. Sie dienen als Grundlage für die Entscheidung des Landkreises, ob vergleichbare Projekte in anderen Planungsräumen zu einem späteren Zeitpunkt sinnvoll sind. Denkbar sind auch Kooperationsprojekte mehrerer Träger.

3.5 Bedarfsvorausschätzung unterstütztes Wohnen

3.5.1 Vorgehen

Mit Hilfe der Bedarfsprognose kann die voraussichtliche zahlenmäßige Entwicklung des Bedarfs an unterstützten Wohnangeboten für Menschen mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung im Landkreis Waldshut unter gegebenen Rahmenbedingungen abgeschätzt werden.

Ausgangsbasis für die Prognose sind die Daten zur aktuellen Nutzung unterstützter Wohnformen für erwachsene Menschen mit geistiger und/oder Körperbehinderung im Landkreis Waldshut zum Stand 30.09.2008. Sie wurden anhand der Sterbetafeln des Statistischen Bundesamtes fortgeschrieben.

⁷⁷ Vergleiche: Landratsamt Waldshut, 2010: Konzeption: Gemeindenahe Wohnen mit intensivem Wohntraining für geistig und/oder körperlich behinderte Menschen im Landkreis Waldshut. Unveröffentlichtes Manuskript.

Als **Zugänge zum Wohnen** in den kommenden 10 Jahren wurden zum einen diejenigen Menschen mit Behinderung berücksichtigt, die heute **privat wohnen** und bislang kein unterstütztes Wohnangebot in Anspruch nehmen. Gleichzeitig erhöht sich die Zahl derjenigen, die privat wohnen, jährlich um die Zahl der Schulabgänger. Die durchschnittlichen jährlichen Zugangsquoten beruhen auf Erfahrungswerten. Sie wurden an die Besonderheiten im Landkreis Waldshut – vor allem die hohe Zahl auswärts untergebrachter **Internatsschüler** - angepasst: Für die ehemaligen Internatsschüler wird nach Schulabschluss (im Alter von 20 bis unter 22 Jahre) eine höhere Übergangsquote in unterstützte Wohnformen angenommen. Die Quoten spiegeln in etwa die tatsächliche Entwicklung der Zugänge im Landkreis Waldshut in den letzten drei Jahren wider.

Altersgruppe	Quote pro Jahrgang
20 bis unter 22	10%
22 bis unter 30	2%
30 bis unter 40	5%
40 bis unter 50	6%
50 bis unter 60	8 %
60 bis unter 70	10%
70 und älter	90%

In einem zweiten Schritt werden Schulabgänger berücksichtigt, die - aufgrund der Besonderheiten ihrer Behinderung oder weil eine Betreuung durch die Familie aus anderen Gründen nicht möglich war - schon als **Kinder stationär** in dem Wohnheim der Sonnenhalde in Görwihl oder dem St. Josephshaus Hertzen gewohnt haben: Für diese Schulabgänger wurde angenommen, dass sie unmittelbar nach Schulabschluss ein unterstütztes Wohnangebot für Erwachsene benötigen (Übergangsquote von 100 %). Dies ergibt sich aus der Einschätzung der Schulen an den Heimen, die diese Kinder und Jugendlichen derzeit besuchen und den Erfahrungen der Vergangenheit. **Abgänge** ergeben sich ausschließlich durch Sterbefälle. Mögliche Wechselwirkungen mit anderen Landkreisen durch Zuzüge in den Landkreis Waldshut oder Umzüge in andere Kreise werden also nicht berücksichtigt.

Die Verteilung der zukünftigen Unterstützungsbedarfe beim Wohnen auf die verschiedenen Planungsräume erfolgt bei jetzt schon erwachsenen Menschen anhand des aktuellen Wohnorts, bei zukünftigen Schulabgängern proportional zur Bevölkerung.

Eine weitere Festlegung betrifft den Anteil ambulanter Wohnformen an der Gesamtheit des Unterstützungsbedarfs beim Wohnen. Hier wurden Varianten berechnet, die sich zwischen einem Anteil ambulanter Wohnformen von minimal 20 und maximal 45 % bewegen. Der niedrige Anteil von 20 % bezieht sich auf die Schulabgänger, die schon als Kinder und Jugendliche stationär in einem Wohnheim gewohnt haben (nicht: Internatsschüler) und als Erwachsene sofort ein unterstütztes Wohnangebot benötigen. Die höheren Quoten von 35, 40 und 45 % beziehen sich auf Übergänge aus dem privaten Wohnen.

3.5.2 Ergebnisse

Die Vorausschätzung des Bedarfs an unterstützten Wohnangeboten ist im Landkreis Waldshut schwierig. Einerseits gibt es derzeit überdurchschnittlich viele ältere Menschen mit Behinderung, die noch privat wohnen. Dies weist auf eine sehr hohe Bereitschaft vieler (älterer) Eltern zur häuslichen Betreuung ihrer Kinder mit Behinderung auch im Erwachsenenalter hin.

Gleichzeitig benötigten in den vergangenen drei Jahren auch sehr viele jüngere Menschen unter 30 Jahren bereits ein unterstütztes Wohnangebot; ein deutliches Indiz dafür, dass in zukünftigen Generationen ein Auszug aus dem Elternhaus deutlich früher erfolgen wird als in der Vergangenheit. Dies ist auch die Folge des sehr hohen Anteils stationär untergebrachter Kinder und Jugendlicher im Kreis.

Die Bedarfsprognose geht davon aus, dass die Zugänge in unterstützte Wohnangebote zukünftig etwa gleich hoch sein werden wie im Durchschnitt der vergangenen drei Jahre und unterstellt, dass sich die Lebenserwartung von Menschen mit geistiger Behinderung weitgehend an die der Normalbevölkerung angenähert hat.

Unter diesen Voraussetzungen steigt der Bedarf an unterstützten Wohnangeboten für im Landkreis Waldshut bis zum Jahr 2018 sehr deutlich an: Die Zahl der erwachsenen Menschen mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung, die fachliche Unterstützung beim Wohnen brauchen, würde sich um 109 erhöhen. Nimmt man weiterhin an, dass für 40 Prozent der Menschen, die bisher privat wohnen und für 20 Prozent der Schulabgänger, die schon als Kinder und Jugendliche in einem Wohnheim (nicht Internat) gewohnt haben, ein ambulantes Wohnangebot in Frage kommt, ergibt sich im stationären Wohnen ein Zuwachs von 65 Personen, im ambulanten von 44 Personen.

Ein Anstieg des Bedarfs an unterstützten Wohnangeboten ist durch die demografische Entwicklung in nahezu allen Kreisen Baden-Württembergs festzustellen. Der Zuwachs im Landkreis Waldshut ist vergleichsweise hoch, weil hier derzeit noch überdurchschnittlich viele ältere Menschen privat wohnen. Sie werden im Verlauf der nächsten zehn Jahre voraussichtlich ebenso fachliche Unterstützung beim Wohnen benötigen wie viele der zukünftigen Schulabgänger, die schon als Kinder in einem Wohnheim oder Internat gewohnt haben. Der Gesamtzuwachs im Landkreis Waldshut wird geringer ausfallen, wenn aufgrund der sehr alten Bewohnerschaft vieler Heime die Zahl der Sterbefälle deutlich höher als erwartet ist. Insbesondere im Jahr 2008 war dies im Wohnheim St. Elisabeth in Gurtweil der Fall.

Zuwächse ergeben sich nach der Bedarfsvorausschätzung in allen Planungsräumen: Am größten sind sie aufgrund der bisherigen „jüngeren“ Altersstruktur der Wohnheimbewohner (weniger Sterbefälle im Prognosezeitraum) und des größten Bevölkerungsanteils im Planungsraum Südwest, gefolgt von den Planungsräumen Süd und Südost. Zu berücksichtigen ist, dass vor allem Menschen mit Schwerstbehinderung aus dem südwestlichen Kreisgebiet, die in der Nähe der Kreisgrenze zum Landkreis Lörrach wohnen, in der Vergangenheit häufig in Wohnheime des St. Josefshauses in Herten umgezogen sind, vor allem wenn sie schon als Schüler in Herten gewohnt haben. Bleiben die jetzigen Schüler aus dem Landkreis Waldshut auch als Erwachsene im Wohnheim in Herten, reduziert sich der Bedarf im Planungsraum Südwest entsprechend. Für die bevölkerungsärmeren Planungsräume im Südosten und Norden, in denen es bisher keine stationären Wohnangebote gibt, stellt sich die Frage, inwieweit dezentrale wohnortnahe stationäre Angebote unter wirtschaftlichen Bedingungen angesichts des insgesamt geringeren absoluten Bedarfs zukünftig möglich sind. Nutzen die Menschen aus diesen Planungsräumen weiterhin stationäre Wohnangebote in den Planungsräumen Süd und Südwest, verschiebt sich der Bedarf in diese Planungsräume. Eine Alternative für einen Teil der Menschen sind neue dezentrale Angebote zwischen dem stationären und ambulanten Sektor in den bisher noch unversorgten Planungsräumen im nördlichen und südöstlichen Landkreis.

3.6 Perspektiven und Handlungsempfehlungen

Wegen der demografischen Entwicklung wird in den nächsten Jahren die Zahl der Menschen, die fachliche Unterstützung beim Wohnen brauchen, in allen Planungsräumen im Landkreis Waldshut deutlich zunehmen.

Zugänge sind vor allem aus der Gruppe der privat Wohnenden mit relativ alten Eltern und der Gruppe der jungen Schulabgänger, die bereits als Schüler in Wohnheimen und Internaten gewohnt haben, zu erwarten. Beide Gruppen sind im Landkreis Waldshut im Vergleich zu anderen Stadt- und Landkreisen relativ groß. Die tatsächliche Entwicklung bei den Zugängen in unterstütztes Wohnen im Landkreis Waldshut in den kommenden Jahren sollte sorgfältig dokumentiert und ausgewertet werden (Zahl der Zugänge nach Behinderungsart, Hilfebedarf und Alter; Familienkonstellation; Nutzung eines Angebots im oder außerhalb des Landkreises).

Ziel sollte sein, individuell passgenaue Angebote zu schaffen, die den Menschen mit Behinderung ein Höchstmaß an sozialer Teilhabe und Selbständigkeit beim Wohnen ermöglichen. Durch präventive und flankierende Maßnahmen kann der weitere Ausbau stationärer Wohnangebote begrenzt werden. Konkrete Steuerungsmöglichkeiten für den Kreis bieten sich vor allem durch die Initiierung und Absicherung des weiteren flächendeckenden Ausbaus familienentlastender Angebote, den Aufbau einer eigenen Anlauf- und Beratungsstelle, die Fortsetzung und Intensivierung der bereits angestoßenen Maßnahmen zum Wohntraining (in Schulen, Familien und speziell dafür geschaffenen Gebäuden), eine weitere Intensivierung der Hilfeplanung unter Einbeziehung der Fertigkeiten der Menschen mit Behinderung und bestehenden Netzwerke und die Unterstützung neuer flexibler Angebotsformen.

„Inklusives“ Wohnen in der Gemeinde von Anfang an

Ein möglichst „inklusives“ Wohnen von Geburt an in der Heimatgemeinde erhöht die Chancen für ein selbständiges Wohnen in einer guten Nachbarschaft im Erwachsenenalter. Die Städte und Gemeinden im Landkreis Waldshut haben die Aufgabe, den Weg für die Inklusion ihrer Bürger mit Behinderung zu ebnen, indem sie soziale und räumliche Barrieren reduzieren und Infrastrukturangebote auch für Menschen mit Behinderung öffnen. Neben Lokalpolitik und Verwaltung sind auch die Bürger selbst, die örtlichen Vereine, lokale Medien, Betriebe-, Dienstleistungs- und Wohnungsunternehmen gefragt. Wichtig sind Ansprechpartner und „Kümmerer“ vor Ort, die die Idee der Inklusion vorantreiben. Auch spezielle Angebote für Menschen mit Behinderung und ihre Familien (zum Beispiel Frühförderung, Beratung, begleitende und entlastende Hilfen für die Familien) sollten möglichst wohnortnah und somit gut erreichbar sein. Auf diese Punkte, die eine wichtige Basis auch für ein gutes Wohnen im Erwachsenenalter sind, wurde in Kapitel III.1 bereits eingegangen.

Kurzzeitunterbringung: Sorgfältige Beobachtung der Auslastung und Vernetzung

Die gute Vernetzung der stationären Anbieter im Bereich der Kurzzeitunterbringung Erwachsener hat sich bewährt. Die zukünftige Nachfrage und Auslastung der bestehenden Angebote sollte sehr sorgfältig beobachtet, das Angebot bei einem deutlich wachsenden Bedarf gegebenenfalls ausgebaut werden. Stationäre Kurzzeitunterbringung sollte kombiniert weiterhin und verstärkt vernetzt werden mit flexiblen offenen Angeboten der Kurzzeitunterbringung.

Wohntraining und individuelle Hilfeplanung

Angebote, die die Selbständigkeit gezielt stärken (zum Beispiel frühes Wohn- und Haushaltstraining in den Schulen, aber auch bei bereits erwachsenen Menschen, die noch privat oder ambulant betreut wohnen) tragen dazu bei, das Selbstbewusstsein zu stärken und den Unterstützungsbedarf beim Wohnen möglichst gering zu halten.

Mit dem Projekt „Begleitetes Wohnen in Familien“, der Wohnschule der Caritas und der geplanten neuen Form des gemeindenahen Wohnens mit intensivem Wohntraining (Modellprojekt Bonndorf) wurden im Landkreis Waldshut bereits wichtige Weichen gestellt. Die Angebote müssen in ihrem Bestand gesichert und laufend weiterentwickelt werden. Wichtig ist es, Maßnahmen zur Stärkung der Selbständigkeit möglichst früh anzuregen – zum Beispiel durch eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit den Betroffenen, Lehrern und Eltern über die Schulen. Trotz eines verhältnismäßig hohen Anteils ambulanter Wohnformen im Landkreis Waldshut gibt es immer noch Menschen in stationären Wohnheimen in der niedrigsten Hilfebedarfsgruppe I. Im Rahmen der Hilfeplanung sollte in diesen Fällen unter Beteiligung des Bewohners, der Angehörigen und des Angebotsträgers geprüft werden, ob künftig auch eine weniger intensiv betreute ambulante Wohnform ausreicht und durch ein gezieltes Wohntraining der Übergang ermöglicht werden kann.

Eine individuelle Hilfeplanung, die an den Ressourcen der Menschen mit Behinderung ansetzt, und Kontakt- und Netzwerkarbeit sowie Hausbesuche beinhaltet, setzt ausreichende personelle Ressourcen beim Landkreis für Hilfeplanung, Fallmanagement und fallübergreifende Steuerung und Planung voraus (vergleiche auch die Ausführungen in Kapitel III.1 und IV).

Neue „flexible“ Wohnformen

Passgenaue flexible Angebote tragen dazu bei, sowohl Über- als auch Unterversorgung zu vermeiden und sind damit auch wirtschaftlich sinnvoll. Angebote, die die Grenzen zwischen stationären und ambulanten Wohnformen aufbrechen, gibt es bisher im Landkreis Waldshut noch nicht. Ein entsprechendes Vorhaben in Bonndorf ist jedoch konkret geplant. Dieses sollte zügig umgesetzt und die Erfahrungen daraus für die Weiterentwicklung der Angebotsstruktur im Wohnen im Landkreis Waldshut genutzt werden. Weitere Möglichkeiten zur Ausweitung des Angebotsspektrums – zum Beispiel durch integrative Angebote (Wohnungen für Menschen mit und ohne Behinderung in einem Gebäude), ambulant betreute Wohngemeinschaften oder den Aufbau von Betreutem Wohnen in Familien auch außerhalb familiärer Netzwerke) sollten ausgelotet werden.

Abgrenzung der Angebote zwischen unterschiedlichen Behinderungsarten

Damit jeder Mensch mit Behinderung das für ihn am besten qualifizierte Unterstützungsangebot erhält, ist bei der Feststellung der primären Art der Behinderung und der entsprechenden Zuweisung zu einem Angebotstyp sehr sorgfältig zu differenzieren. Dies gilt insbesondere für die Angebote des ambulant betreuten Wohnens. Hier sollte – je nachdem ob die primäre Behinderung im geistigen/körperlichen oder psychischen Bereich liegt – der jeweils zuständige Fachdienst herangezogen werden. In „Grenzfällen“ ist auf eine gute Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Diensten und Angeboten zu achten.

Dezentralisierung

Viele Menschen mit Behinderung und ihre Familien wollen auch nach dem Umzug in ein unterstütztes Wohnangebot in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander wohnen. Andere nehmen weitere räumliche Distanzen in Kauf, zum Beispiel weil sie das breitere Freizeit- und Infrastrukturangebot in den größeren Städten schätzen. Wichtig sind Wahlmöglichkeiten. Diese setzen voraus, dass es Angebote auch dezentral in den Planungsräumen gibt. Diese Angebote sind auch eine geeignete Grundlage für die gesellschaftliche Integration von Menschen mit Behinderung.

Bei Bedarf sollte ambulant unterstütztes Wohnen daher verstärkt auch in den nördlichen Planungsräumen und im Südosten ausgebaut werden, wo es bisher nur sehr wenige Angebote gibt, eventuell auch in Form einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder einer organisatorischen Zusammenfassung und räumliche Nähe mehrerer Wohnangebote. Zu prüfen wäre, ob bei entsprechendem Bedarf stationäre Außenwohngruppen oder neue kleinteilige Wohnformen zwischen ambulant und stationär dezentral in allen Planungsräumen möglich sind. Für klassische Wohnheime sind die jeweiligen örtlichen Bedarfe zu klein. Das geplante Pilotprojekt in Bonndorf ermöglicht erste Erfahrungen, ob eine Übertragbarkeit auf andere Planungsräume möglich ist. Günstig wäre, wenn es in jedem Planungsraum wenigstens ein Wohnangebot geben würde, das gleichzeitig die Funktion als Anlaufstelle und Treffpunkt für Menschen übernehmen könnte, die im Umfeld ambulant betreut wohnen. Eventuell könnten auch bereits bestehende Angebote in den Gemeinden als Anlaufstellen qualifiziert werden (zum Beispiel Familienzentrum; Begegnungsstätte; ambulante Dienste vor Ort). Wichtig ist eine sorgfältige Auswahl des Standorts: ein Mindestmaß an zu Fuß erreichbarer Infrastruktur, eine gute Verkehrsanbindung, die Akzeptanz der Gemeinden und des sozialen Umfelds sowie möglichst gut erreichbare Arbeitsmöglichkeiten sind Voraussetzung. Eventuell sind ergänzend zu den Wohn- dezentrale Arbeitsmöglichkeiten außerhalb der klassischen Werkstätten (zum Beispiel Außenarbeitsplätze in Firmen) zu schaffen. Am vorteilhaftesten wäre ein flexibles Gebäude, das bei einer Veränderung des Bedarfs anders genutzt werden kann.

Bauliche und konzeptionelle Weiterentwicklung bestehender Wohnheime

Zusätzliche benötigte Unterstützungsangebote im Bereich Wohnen im Landkreis Waldshut sollten in erster Linie durch die Umsetzung der beschriebenen kleinteiligen Wohnformen geschaffen werden. Neue stationäre Wohnheime sollten derzeit nicht gebaut werden. Eventuell notwendig sind mittelfristig bauliche Modernisierungen, um die vorhandenen Gebäude an die Anforderungen der neuen Landesheimbauverordnung und die wachsende Zahl älterer Menschen mit körperlichen Einschränkungen anzupassen. Wenn bestehende Gebäude an den zentralen Standorten mittel- oder langfristig aufgegeben werden müssen, weil sie nicht mehr wirtschaftlich saniert werden können, sollte geprüft werden, ob Ersatzneubauten in gemeindeintegrierten Lagen von Waldshut-Tiengen, Bad Säckingen oder Wehr geschaffen werden können. Die Sonnenhalde plant die Umwidmung einzelner Plätze in ihrem Wohnheim für Kinder für Erwachsene.

Auch unabhängig von konkretem Sanierungsbedarf müssen sich die stationären Wohnheime baulich und konzeptionell weiterentwickeln, zum Beispiel durch flexible Raum- und Betreuungskonzepte, die auch innerhalb des stationären Wohnheims unterschiedliches Wohnen – zum Beispiel in einem Einzelappartement, als Paar oder in einer kleinen Gruppe – ermöglichen. Vor allem müssen alle Wohnheime sich auf eine weiter wachsende Zahl älterer Menschen einstellen. Dies bedeutet zum Beispiel, dass eine enge Vernetzung insbesondere mit offenen und ambulanten Angeboten der Altenhilfe in den jeweiligen Kommunen erforderlich ist.

Derzeit leben noch etwas mehr Menschen mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung, die vom Landkreis Waldshut Leistungen der Eingliederungshilfe für das stationäre Wohnen erhalten, außerhalb des Kreises als in den Wohnheimen im Kreis. Viele der auswärts Wohnenden leben in einem Wohnheim des St. Josefshauses Herten im benachbarten Landkreis Lörrach. Seit 2005 – als der Landkreis Waldshut selbst für die Eingliederungshilfe zuständig wurde, ist die Zahl der auswärtigen Unterbringungen bei den Neufällen aber rückläufig (vergleiche Kapitel IV). Ziel für die Zukunft sollte es sein, möglichst allen Bürgern – auch denen mit einer sehr schweren oder mehrfachen Behinderung - ein Wohnen im Landkreis zu ermöglichen, wenn sie dies wünschen.

Bevor Anfragen abgelehnt werden, sollte im Rahmen der Hilfeplanung sehr intensiv geprüft werden, ob – zum Beispiel durch eine Anpassung der Betreuungskonzepte, Hinzuziehen von ambulanten (Pflege)diensten oder Konsiliardiensten – der Bedarf nicht doch im Landkreis abgedeckt werden kann. Die Voraussetzungen für eine Versorgung möglichst vieler Menschen mit Behinderung im Landkreis Waldshut selbst sind gut. So gibt es mit dem Reiterhof Hottingen ein spezielles Wohnangebot für Menschen mit einer geistigen Behinderung und gleichzeitigen psychischen Auffälligkeiten; Menschen mit einer Doppeldiagnose (geistige und psychische Beeinträchtigung) werden teilweise auch von der Lebens- und Werkgemeinschaft Christiani betreut. Die Caritas ist in ihrem Wohnheim bereits auf einen relativ hohen Pflegebedarf von Bewohnern eingestellt. Dennoch wird es auch zukünftig voraussichtlich einzelne spezielle Bedarfe geben (zum Beispiel geistige Behinderungen in Kombination mit ausgeprägten Sinnesbehinderungen; Prader-Willi-Syndrom) die im Landkreis Waldshut selbst nicht abgedeckt werden können, weil der Aufbau von Spezialangeboten nicht wirtschaftlich wäre.

Auch wenn kein spezieller Hilfebedarf vorliegt, wird eventuell weiterhin ein Teil der Menschen mit Behinderung vor allem aus dem südwestlichen Landkreis ein Angebot des St. Josefshauses in Herten in Anspruch nehmen wollen – zum Beispiel weil durch den Schulbesuch bereits eine Bindung entstanden ist. Andersherum belegen auch Menschen aus anderen Kreisen – besonders dem Nachbarlandkreis Lörrach – Angebote im Landkreis Waldshut. Mit dem Landkreis Lörrach und dem St. Josefshaus Herten sollte geklärt werden, welchen (speziellen) Versorgungsauftrag die Einrichtung in Herten zukünftig für den Landkreis Waldshut übernehmen soll. Das St. Josefshaus hat einen erheblichen Sanierungsbedarf. In diesem Zusammenhang wird derzeit vom Träger eine Zukunftskonzeption erarbeitet, die auch Aussagen zu eventuell geplanten überregionalen Angeboten enthalten muss. Diese müssten mit den belegenden Kreisen – also auch dem Landkreis Waldshut – abgestimmt werden.

Maßnahmeempfehlungen Wohnen:

- Ausbau flankierender Angebote zur Unterstützung des privaten und ambulant betreuten Wohnens auf Gemeindeebene; möglichst Etablierung eines Ansprechpartners („Kümmerers“) auf kommunaler Ebene; Schaffen von Treffs / Anlaufstellen möglichst in jedem Planungsraum
- Finanzielle Absicherung und Weiterentwicklung der bestehenden Angebote zum Wohntraining (Begleitetes Wohntraining in Familien; Wohnschule Caritas); Intensivierung eines möglichst frühzeitig einsetzenden Wohn- und Selbständigkeitstrainings (Schulen; Projekt Bonndorf)
- Ausbau des ambulant betreuten Wohnens einschließlich des betreuten Wohnens in Familien insbesondere auch an geeigneten Standorten im südöstlichen und nördlichen Landkreis; Erprobung neuer Formen von ambulant betreuten Wohngemeinschaften und integrierten Wohnens von Menschen mit und ohne Behinderung
- Abdeckung des zusätzlichen Bedarfs an stationären Wohnangeboten möglichst in Form dezentraler kleiner Einheiten (Außenwohngruppen) oder neuer flexibler Angebote zwischen ambulant und stationär
- Standortwahl für neue Wohnangebote grundsätzlich unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur, Akzeptanz der Nachbarschaft und möglichst selbständigen Erreichbarkeit von Arbeitsmöglichkeiten
- Ausrichtung der individuellen Hilfeplanung an der Maxime „soviel Selbständigkeit wie möglich, soviel Hilfe wie nötig“
- Konzeptionelle Weiterentwicklung der bestehenden Wohnheime im Landkreis Waldshut zu örtlichen Kompetenzzentren auch für Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderung und ältere Menschen mit Behinderung; konsequente Ausrichtung des Angebots an den individuell unterschiedlichen Bedürfnissen der Bewohner
- Abstimmung der Planungen mit dem Landkreis Lörrach
- Stationäre Kurzzeitunterbringung: Regelmäßige Dokumentation der Anfragen und Auslastung; Vernetzung und flexible Lösungen unter Einbeziehung offener Angebote und Unterstützungsnetzwerke

4 Arbeit, Beschäftigung und Tagesbetreuung

Arbeit dient der Sicherstellung der Lebensgrundlagen, schafft aber gleichzeitig wichtige soziale Kontakte und gibt dem Tag eine Struktur. Eine Arbeit zu haben, die von Anderen anerkannt ist, stärkt das Selbstwertgefühl und fördert die gesellschaftliche Teilhabe. Dies gilt in gleicher Weise für Menschen mit und ohne Behinderung. Aus dem Blickwinkel der Inklusion sind Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ein wichtiges Bindeglied zwischen Menschen mit Handicaps und der Gesellschaft. Gleichzeitig trägt die Schaffung solcher Arbeitsplätze zur Senkung der Kosten in der Eingliederungshilfe bei. Entsprechend der großen Bedeutung, die der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt heute beigemessen wird, wurden hierfür in den vergangenen Jahren zahlreiche Fördermöglichkeiten und Konzepte entwickelt.

Als Alternative zum allgemeinen Arbeitsmarkt gibt es für erwachsene Menschen mit Behinderung besondere Möglichkeiten der Beschäftigung und Tagedstrukturierung im Rahmen der Eingliederungshilfe. Quantitativ am bedeutendsten sind die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), die in den 1960-er Jahren flächendeckend entstanden sind.

Ist die Behinderung so schwer, dass selbst eine Tätigkeit in der WfbM nicht möglich ist, kann eine Förder- und Betreuungsgruppe besucht werden. Für Senioren, die die Altersgrenze von 65 Jahren erreicht haben sowie für Menschen mit Behinderung, die schon zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr in der WfbM arbeiten können und für die auch der Besuch einer Förder- und Betreuungsgruppe nicht geeignet ist, wird eine Tagesbetreuung angeboten.

Ziele und Leistungen der einzelnen Beschäftigungs- und Tagesstrukturangebote der Eingliederungshilfe werden in Leistungstypen beschrieben. Die Leistungstypen sind landesweit einheitlich festgelegt und wie folgt definiert:

- I.4.4 Leistungstyp WfbM,
- I.4.5a Leistungstyp FuB,
- I.4.6 Leistungstyp Tagesbetreuung für Senioren

Sowohl die Beschäftigungsangebote für Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als auch die Angebote der Werkstätten haben sich in den vergangenen Jahren ausdifferenziert: Die neu entstandenen Integrationsbetriebe oder Außenarbeitsgruppen von Werkstätten in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarkts sind wichtige Bindeglieder, die Übergänge erleichtern können.

4.1 Allgemeiner Arbeitsmarkt

4.1.1 Grundsätzliches

Die Zuständigkeiten für die Integration von Menschen mit einer Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sind in Deutschland sehr stark zersplittert.

Berufsberatung, Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen gehören nach dem SGB IX zu den Aufgaben der Agentur für Arbeit. Auch die bis zu zwei Jahre dauernde Berufsbildungsphase in den Werkstätten wird durch Leistungen der Agentur für Arbeit finanziert, der Arbeitsbereich dagegen vom Landkreis als Träger der Eingliederungshilfe. Teilweise sind – etwa nach einem Unfall - weitere Rehabilitationsträger wie zum Beispiel Berufsgenossenschaften gesetzlich zuständig. Den Integrationsämtern und den in ihrer Strukturverantwortung stehenden Integrationsfachdiensten kommen nach dem SGB IX ebenfalls wesentliche Aufgaben für die Sicherung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben (und somit am allgemeinen Arbeitsmarkt) zu. Auch die Werkstätten für Menschen mit Behinderung haben den gesetzlichen Auftrag, geeignete Menschen mit Behinderung gezielt auf eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorzubereiten.

Erfolge bei der Integration setzen voraus, dass alle Akteure vor Ort eng zusammenarbeiten und ihre jeweils zur Verfügung stehenden Ressourcen bündeln. Zu den Akteuren gehören neben den bereits genannten (Agentur für Arbeit; Träger der Eingliederungshilfe; IFD und Integrationsämter, sonstige Reha-Träger) auch die Menschen mit Behinderung selbst, ihre Eltern sowie eventuell weitere Personen im Umfeld als potentielle „Unterstützer“, Kommunen, Schulverwaltung und Schulen, private und öffentliche Arbeitgeber vor Ort und deren Verbände sowie gegebenenfalls weitere Anbieter spezieller Beschäftigungs- und Qualifizierungsangebote für Menschen mit Behinderung.

Die Bündelung von Einzelmaßnahmen und das Schaffen neuer vernetzter Angebote zur Vorbereitung von Menschen mit einer wesentlichen intellektuellen Beeinträchtigung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, waren auch das Ziel der 2005 angelaufenen „**Aktion 1000**“ des Integrationsamtes beim KVJS.

Begleitend zur „Aktion 1000“ gründeten alle relevanten Akteure auf Landesebene den Teilhabeausschuss Baden-Württemberg als landesweites Netzwerk. Er hat drei Unterausschüsse, von denen sich einer speziell mit „Übergängen“ beschäftigt.

Im Rahmen des Folgeprogramms „Aktion 1000 plus“ ist vorgesehen, landesweite Kompetenzteams für die Bereiche Schule, IFD und Jobcoaching zu schaffen und Umsetzungsberater für den Aufbau von Berufsvorbereitungseinrichtungen (schulische Vorbereitungsmaßnahme) und KoBV (berufliche Qualifizierungsmaßnahme) vor Ort zu etablieren.

Zur gezielten Vernetzung von Aktivitäten vor Ort wurde eine **Schnittstellenkonzeption** mit Netzwerk- und Berufswegekonzferenzen entwickelt. Ziel der Netzwerkkonferenzen ist die Optimierung der einzelfallübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den regionalen Institutionen und Akteuren des Arbeitsmarktes, der Schulverwaltung und der Leistungsträger, die zur beruflichen Integration besonders betroffener schwer behinderter Menschen beitragen können. Im Rahmen der Konferenzen sollen möglichst verbindliche Verfahrens- und Kooperationsabsprachen zwischen den Akteuren getroffen werden.

Berufswegekonzferenzen⁷⁸ dagegen dienen der frühzeitigen individuellen Berufswegeplanung von Sonderschülern und der Einleitung und Abstimmung notwendiger Maßnahmen im Einzelfall auf der Basis einer vorherigen Kompetenzanalyse. Einberufen werden die Konferenzen von der jeweiligen Schule in Kooperation mit dem Integrationsfachdienst.

Eine wichtige Rolle im örtlichen Netzwerk spielen die **Integrationsfachdienste (IFD)**. Ihre Angebote richten sich zwar grundsätzlich an alle schwerbehinderten und wesentlich behinderten Menschen; seit der Neuausrichtung im Jahr 2005 legen sie aber einen besonderen Fokus auf Menschen mit einer geistigen oder wesentlichen Lernbehinderung und Werkstattbeschäftigte. Unterstützung erhalten bei Bedarf nicht nur die Menschen mit Behinderung, sondern auch Arbeitgeber und Bildungseinrichtungen. Der Vorteil der Integrationsfachdienste ist, dass ihre Zuständigkeit nicht – wie bei einem Teil der anderen Akteure – auf bestimmte Phasen (zum Beispiel schulische oder berufliche Ausbildung) begrenzt ist und sie ein leistungsträgerübergreifendes Mandat haben. Bei Bedarf übernehmen sie die Beratung und Begleitung von Menschen mit einer geistigen Behinderung von der Berufswegeplanung in der 10. Klasse bis zur Vermittlung und Einarbeitungsphase auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt; im Rahmen der langfristigen Betreuung stehen sie auch danach als Ansprechpartner für die Betriebe und Beschäftigten zur Verfügung.

Die IFD helfen bei der beruflichen Orientierung und leisten praktische Unterstützung bei der Bewerbung, bei der Suche von geeigneten Praktikums- und Arbeitsstellen, bei der Arbeitsaufnahme und bei der Eingliederung in das berufliche Umfeld. Dabei versuchen sie, für den Einzelfall möglichst maßgeschneiderte Lösungen zu finden. Dies gelingt nur, wenn sie in einem engen Kontakt zu den Betrieben in der Region stehen. Arbeitgeber berät der Integrationsfachdienst über finanzielle Fördermöglichkeiten und bei der Antragsstellung bei den jeweils zuständigen Leistungsträgern. Wichtig ist, dass die Mitarbeiter des IFD nicht nur die Beratung und Information im Vorfeld übernehmen, sondern auch nach der erfolgreichen Vermittlung weiterhin Ansprechpartner für Betriebe und Klienten bleiben. So helfen sie zum Beispiel mit bei der Suche nach Lösungen, wenn Konflikte am Arbeitsplatz auftreten oder leisten Krisenintervention. Die Arbeit der Integrationsfachdienste ist für die Menschen mit Behinderung und Betriebe kostenlos.

„Kooperative berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt“ (KoBV) ist ein spezielles Angebot der beruflichen Bildung für leistungsfähige Abgänger von Sonderschulen für Menschen mit geistiger Behinderung und schwache Förderschüler an der Grenze zu einer geistigen Behinderung, das im Rahmen der Aktion 1000 etabliert wurde. Es ist als Folgeangebot für die Absolventen der „Berufsvorbereitenden Einrichtung“ (BVE) (vergleiche Kapitel II) konzipiert. Das Besondere an KoBV ist, dass vorher getrennte und nacheinander ablaufende Angebote der schulischen und beruflichen Bildung von Arbeitsagentur, Integrationsfachdienst, Sonderschule und WfbM nun in einer Hand gebündelt und parallel nach einheitlichen Standards erbracht werden. Das Konzept orientiert sich an der Dualen Ausbildung.

⁷⁸ Vergleiche dazu die Ausführungen zu den Sonderschulen in Kapitel II.1.3.2

Eine wesentliche Rolle kommt neben dem örtlichen Integrationsfachdienst dem sogenannten „Jobcoach“ zu, der beim Maßnahmeträger von KoBV angestellt ist. Maßnahmeträger von KoBV sind in der Regel die regionalen Werkstätten für Menschen mit Behinderung. Finanziert wird KoBV über das Integrationsamt, die jeweils zuständige Arbeitsagentur sowie das Kultusministerium. KoBV gibt es bisher an 10 Standorten in Baden-Württemberg, darunter auch im Landkreis Waldshut, wo sich der Landkreis auch an der Finanzierung beteiligt.

Die praktische Erprobung findet an drei Tagen in der Woche in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes statt. In Einzelfällen vermittelt vorher ein gezieltes Training in einer WfbM ergänzend notwendige Fertigkeiten und Kenntnisse, wie etwa den Umgang mit gefährlichen Werkzeugen und Maschinen. An den restlichen zwei Tagen besuchen die KoBV-Teilnehmer eine reguläre Berufsschule, an der nach einem eigens für KoBV entwickelten Lehrplan für die Zielgruppe unterrichtet wird. Der Unterricht orientiert sich dabei stark an den individuellen Lernbedarfen der Teilnehmer, die sich im Rahmen der Praktika in den Betrieben gezeigt haben. Das regionale Projektteam besteht aus einem Mitarbeiter des IFD, sowie aus zwei Lehrern – in der Regel einem Sonderpädagogen und einem Berufsschullehrer, die den Berufsschulunterricht sicherstellen.

Zum 01.01.2009 ist das Bundesgesetz zur Einführung **Unterstützter Beschäftigung** in Kraft getreten. Die Zielgruppen und vorgesehenen Maßnahmen überschneiden sich teilweise mit den bereits vorher in Baden-Württemberg eingeführten Angeboten im Rahmen von KoBV. Integrationsamt und Agentur für Arbeit haben sich daher vorerst darauf verständigt, dass KoBV an den bereits vorhandenen Standorten in Baden-Württemberg eine besondere Form der innerbetrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung für die Abgänger aus Schulen für Menschen mit geistiger Behinderung und Förderschüler mit starker Lernbehinderung darstellt.

Zuschüsse zu den Lohnkosten und zur behindertengerechten Ausstattung von Arbeitsplätzen sind ein weiteres Instrument zur Verbesserung der Einstellungschancen von Menschen mit Behinderung. Lohnkostenzuschüsse gewährt das Integrationsamt beim KVJS sowie – zeitlich befristet – zum Beginn des Arbeitsverhältnisses die Agentur für Arbeit. Außerdem erhalten Unternehmen, die Menschen einstellen, die zuvor in einer WfbM beschäftigt waren, aus dem Förderprogramm Aktion Arbeit/Job 4000 ergänzend eine einmalige Integrationspauschale in Höhe von maximal zwei Monatslöhnen vom KVJS. Wenn die vorrangigen Mittel aus der Ausgleichsabgabe nach Ablauf der befristeten Eingliederungszuschüsse der Agentur für Arbeit nicht ausreichen, um das Arbeitsverhältnis langfristig zu sichern, besteht die Möglichkeit, ergänzende Lohnkostenzuschüsse aus Mitteln der Eingliederungshilfe zu gewähren.

Zuschüsse der Agentur für Arbeit können bis zu 3 Jahre nach Beginn eines Arbeitsverhältnisses gewährt werden. Sie unterliegen einer Degression und können mit einer Startförderung von bis zu 70 % beginnen. Die tatsächliche Zeitdauer und Höhe der Förderung wird durch ermessenslenkende Weisungen gesteuert und kann daher abweichend von den gesetzlichen Vorgaben ausfallen. Die Zuschüsse des Integrationsamts im Anschluss der Förderung der Agentur für Arbeit können bis zu 40 Prozent des Arbeitsentgeltes inklusive des Sozialversicherungsanteils des Arbeitgebers betragen.

Im Oktober 2009 hatten 15 Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg eine Verwaltungsvereinbarung zum ergänzenden Lohnkostenzuschuss aus Mitteln der Eingliederungshilfe vereinbart. Der ergänzende Zuschuss soll vor allem dazu dienen, die notwendige innerbetriebliche Begleitung für die Beschäftigten mit einer Behinderung sicherzustellen.

Bei einer Aufstockung der vorrangigen Förderleistungen kann der Gesamtzuschuss bis zu 70 Prozent des Lohns betragen.

Integrationsbetriebe sollen die Lücke zwischen allgemeinem Arbeitsmarkt und WfbM schließen und Übergänge erleichtern. Sie werden dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugeordnet.

Sie sind rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen, in denen (entsprechend der Förderbedingungen) mindestens 25 Prozent und höchstens 50 Prozent schwerbehinderte Arbeitnehmer mit einem umfassenden Unterstützungsbedarf arbeiten. Zielgruppe sind also nicht nur die Menschen mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung, mit der sich die vorliegende Planung beschäftigt. Alle Beschäftigten der Integrationsbetriebe haben – unabhängig davon, ob bei ihnen eine Behinderung vorliegt, oder nicht – rechtlich den gleichen Status und sind den Beschäftigten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gleichgestellt. Das bedeutet, dass sie keine Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten und nicht unkündbar sind. Die Beschäftigten zahlen eigene Sozialversicherungsbeiträge und erwerben damit Anwartschaften auf Renten, Arbeitslosengeld, Leistungen der Pflegeversicherung etc. Sie sind in der Regel unabhängig von Grundsicherungsleistungen.

Die Beschäftigung in einem Integrationsunternehmen soll die Beschäftigten mit Schwerbehinderung „fit“ machen für den allgemeinen Arbeitsmarkt auch außerhalb dieser besonderen Unternehmensstruktur. Für die Beschäftigung von Menschen, deren Behinderung sich im Arbeitsleben besonders nachteilig auswirkt, können die Integrationsunternehmen einen besonderen Aufwand geltend machen. Darüber können zum Beispiel arbeitsbegleitende Betreuung, berufliche Weiterbildung oder die Teilnahme an außerbetrieblichen Trainings- und Bildungsangeboten finanziert werden.⁷⁹ Häufig gibt es darüber hinaus ehrenamtliche Unterstützerteams zur persönlichen Begleitung der Beschäftigten mit Behinderung. Integrationsunternehmen erhalten über das Integrationsamt des KVJS investive Förderung, betriebswirtschaftliche Beratung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe und Zuschüsse zu den Lohnkosten.

Im Jahr 2008 gab es in Baden-Württemberg 54 Integrationsunternehmen mit insgesamt 1.463 Arbeitsplätzen, davon 835 für Menschen mit Schwerbehinderung.

Die Leistungspalette der bestehenden Betriebe ist vielfältig: zum Beispiel Campingplatz, kommunales Weingut, Druckerei, sogenannte CAP-Lebensmittelmärkte, Hotel- und Gaststättenbetrieb, Öko-Bäckerei, Landschafts- und Gartenbau, Gebrauchtwarenmarkt, Betriebskantine. Initiatoren und teilweise auch Träger von Integrationsbetrieben sind häufig Elternvereine, Schulen und Schulfördervereine.

4.1.2 Situation im Landkreis Waldshut

4.1.2.1 Zahlen zur Beschäftigung

Es gibt keine genauen Zahlen darüber, wie viele Menschen mit einer geistigen oder wesentlichen körperlichen Behinderung einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben. Dies gilt insbesondere für privat wohnende Menschen, die gar keine Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Ihre Zahl dürfte sehr gering sein.

Betriebe ab 20 Beschäftigten müssen eine Ausgleichsabgabe bezahlen, wenn sie ihrer gesetzlichen Verpflichtung, mindestens 5 Prozent Menschen mit Schwerbehinderung zu beschäftigen, nicht nachkommen. Die **Statistik der Ausgleichsabgabe** liefert daher erste Informationen über die regionalen Beschäftigungsquoten von Arbeitnehmern mit Schwerbehinderung. Im Jahr 2008 lag die Beschäftigungsquote von Menschen mit Schwerbehinderung im Rahmen der Ausgleichsabgabe im Landkreis Waldshut mit 3,53 Prozent unter der in Baden-Württemberg (4,1 Prozent). Dabei wiesen sowohl die öffentlichen Arbeitgeber mit 5,04 gegenüber 5,55 Prozent als auch die privaten mit 5,04 im Vergleich zu 3,75 Prozent unterdurchschnittliche Beschäftigungsquoten auf.

⁷⁹ KVJS: Ratgeber Integrationsunternehmen, Stuttgart, Juni 2006

Zu berücksichtigen ist, dass die Gruppe der Menschen mit Schwerbehinderung sehr viel größer ist und sich anders zusammensetzt, als die Gruppe der Menschen mit einer geistigen und/oder wesentlichen Körperbehinderung, um die es in der vorliegenden Teilhabeplanung geht.⁸⁰ Regionale Unterschiede sind teilweise auch die Folge einer regional unterschiedlichen Alters- und Wirtschaftsstruktur.

Eine weitere Datenquelle ist die **Statistik des Integrationsamts** beim KVJS. Die dortigen Daten sind nur teilweise differenziert nach der Art der Behinderung und erfassen nur Fälle, in denen tatsächlich Unterstützung durch einen Integrationsfachdienst beziehungsweise ein Lohnkostenzuschuss in Anspruch genommen wurde.

Demnach vermittelte der Integrationsfachdienst im Landkreis Waldshut zwischen 2006 und 2008 insgesamt sechs Personen mit einer geistigen oder wesentlichen Lernbehinderung in Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (inklusive Integrationsbetriebe). Dies waren durchschnittlich 1,2 pro 100.000 Einwohner und damit weniger als im baden-württembergischen Durchschnitt (2,6 Vermittlungen pro 100.000 Einwohner). Unmittelbar aus Werkstätten oder Schulen waren im Landkreis Waldshut zwischen 2006 und 2008 zwei Personen vermittelt worden; dies entspricht einem Anteil von durchschnittlich 5,1 Prozent an den Vermittlungen insgesamt (Baden-Württemberg: rund 14 Prozent). Im vergangenen Jahr kehrte sich die Situation um. Nach der vorläufigen Statistik des Integrationsamts für das Jahr 2009 kam es im Landkreis Waldshut zu neun Vermittlungen von Menschen mit einer geistigen oder wesentlichen Lernbehinderung, davon sechs in Integrationsbetriebe. Damit liegt die Vermittlungsquote pro 100.000 Einwohner im Landkreis Waldshut 2009 mit 5,4 Prozent deutlich über dem baden-württembergischen Durchschnitt von 2,4 Prozent. Allerdings ist der Anteil der Vermittlungen unmittelbar aus Werkstätten und Schulen weiterhin gering.⁸¹ Die zunehmenden Integrationserfolge hängen damit zusammen, dass die beiden Integrationsbetriebe in Bad-Säckingen und Küssaberg-Dangstetten im Jahr 2009 eröffnet wurden und die ersten Abgänger der beruflichen Bildungsmaßnahme KoBV eine Arbeit aufgenommen haben.

Bei der **Erhebung in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe im Landkreis Waldshut** zum Stichtag 30.09.2008 waren es nur wenige Einzelpersonen, die eine ambulante Unterstützung der Eingliederungshilfe für das Wohnen erhielten, und gleichzeitig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt oder arbeitslos gemeldet waren. Dies ist keine Besonderheit des Landkreises Waldshut, sondern ist in den anderen Kreisen, in denen mit Unterstützung des KVJS Teilhabepläne erarbeitet wurden, ähnlich. Bei den wenigen Personen handelte sich vor allem um Menschen im Grenzbereich zwischen einer geistigen und psychischen Behinderung in Hilfebedarfsgruppe I.

Auf die eher noch geringen Vermittlungschancen für Sonderschüler weisen auch die Angaben der Schulen zum Verbleib der Schulabgänger in den letzten fünf Jahren hin: Von insgesamt 41 Schülerinnen und Schülern, die die beiden öffentlichen **Sonderschulen** für geistig Behinderte im Landkreis Waldshut zwischen 2004 und 2008 verlassen haben, nahmen drei eine Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf. Bei den Beschäftigungen handelte es sich jedoch nicht um Tätigkeiten auf dem „klassischen“ Arbeitsmarkt; Arbeitgeber waren zum Beispiel ein Integrationsbetrieb im benachbarten Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und ein Träger einer stationären Wohneinrichtung für Menschen mit Behinderung im Landkreis Waldshut. Allerdings wechselten in den Jahren 2007 und 2008 insgesamt vier Schüler in eine Berufsvorbereitungseinrichtung (BVE); in den kommenden 10 Jahren werden es nach Einschätzungen der beiden Schulen weitere 36 Schüler (durchschnittlich drei bis vier pro Jahrgang) sein.

⁸⁰ Vergleiche die Ausführungen in Kapitel I.2, Zielgruppe der Planung

⁸¹ KVJS Baden-Württemberg, Integrationsamt: Eckdaten zur Arbeit der Integrationsfachdienste 2006 bis 2008; telefonische Mitteilung des Integrationsamts und des IFD Lörrach-Waldshut zu den vorläufigen Ergebnissen der Statistik 2009.

Das heißt, dass sich im Hinblick auf die Berufswege der zukünftigen Abgänger voraussichtlich ein deutlich anderes Bild ergeben wird als heute.

Ein indirekter Indikator für das relative Ausmaß der Integration von Menschen mit einer wesentlichen Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist auch der Anteil der Werkstattbeschäftigten an der erwerbsfähigen Bevölkerung : Mit 3,85 Leistungsberechtigten in Werkstätten für geistig und körperlich behinderte Menschen pro 1.000 Einwohner zwischen 18 und 65 Jahren wies der Landkreis Waldshut im Jahr 2008 im baden-württembergischen Vergleich die fünfthöchste Leistungsdichte auf (Durchschnitt Baden-Württemberg: 2,89).⁸²

Zwischen dem Anspruch einer möglichst weit reichenden Inklusion von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und der Realität klafft – auch im Landkreis Waldshut - (noch) eine erhebliche Lücke. Aktuell zeichnen sich durch neue Angebote der schulischen und beruflichen Förderung und die Einrichtung von Integrationsbetrieben jedoch deutliche Veränderungen ab.

4.1.2.2 Schnittstellen

Um die Abstimmung zwischen den verschiedenen Akteuren im Bereich der schulischen und beruflichen Qualifizierung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zu erleichtern, fand im Februar 2010 im Landkreis Waldshut die erste **Netzwerkkonferenz** statt. Vertreten waren Landkreis, Integrationsamt, Integrationsfachdienst, Agentur für Arbeit, WfbM als gleichzeitiger Maßnahmeträger von KoBV, Sonderschulen und Schulverwaltung (einschließlich Träger BVE). Die Teilnehmer vereinbarten, zukünftig in den Sonderschulen ein einheitliches Raster zur Kompetenzanalyse einzuführen, das sich in anderen Kreisen bewährt hat. Die dokumentierten Kompetenzprofile sind zukünftig eine wichtige Grundlage für die Berufswegekonferenzen. Darüber hinaus verständigte man sich auf die Bildung einer Arbeitsgruppe, die sich mit Einzelthemen vertiefend beschäftigen soll. Themen, die aufgegriffen werden sollen, sind unter anderem: die Einführung von Berufswegekonferenzen auch an den Förderschulen; Zugangswege und mögliche „Fehlplatzierungen“ in Sonderschulen in Abhängigkeit von der jeweiligen familiären Situation; Sicherstellung der sozialen Einbindung von Menschen mit Behinderung bei einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt; Rolle der Kommunen und Einrichtungen vor Ort in diesem Prozess. Die Ergebnisse aus der Arbeitsgruppe sollen in die nächste Netzwerkkonferenz und in die Umsetzung der Teilhabeplanung einfließen.

Berufswegekonferenzen zur individuellen Berufswegeplanung und Abstimmung erforderlicher Einzelmaßnahmen finden bereits an allen öffentlichen Sonderschulen für Menschen mit geistiger Behinderung im Landkreis Waldshut sowie den Sonderschulen für Menschen mit Körper- und Sinnesbehinderung in der Region und der privaten Sonderschule des St. Josephshaus in Herten statt. Zu etablieren ist eine solche Konferenz noch an der privaten Sonderschule für Menschen mit geistiger Behinderung der Sonnenhalde in Görwihl sowie an den Förderschulen (vergleiche oben).

4.1.2.3 Integrationsfachdienst (IFD)

Bei der Beratung und Begleitung von Menschen mit einer Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nimmt der Integrationsfachdienst Lörrach-Waldshut, eine wichtige Rolle ein. Er hat eine Dienststelle in Waldshut-Tiengen, in der 1,5 Personalstellen für die Fachberatung im Kreis zur Verfügung stehen.

⁸² KVJS Baden-Württemberg, 2009: Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2008.

Im Jahr 2008 wurden insgesamt 67 Menschen mit Schwerbehinderung vom IFD im Landkreis Waldshut beraten und 100 längerfristig intensiv betreut. Unter den Betreuten waren drei Sonderschüler und ein Übergänger aus einer Werkstatt für behinderte Menschen längerfristig betreut. Zusätzlich wurden zahlreiche Sonderschüler qualifiziert beraten. Relativ zur Gesamtbevölkerung betreute der IFD im Landkreis Waldshut in den Jahren 2005 bis 2008 etwas weniger Menschen mit Behinderung als die Integrationsfachdienste in Baden-Württemberg insgesamt. Der Anteil der betreuten Schüler und der Werkstattbeschäftigten war wiederum etwas niedriger als in den Integrationsfachdiensten in Baden-Württemberg insgesamt. Damit zusammen hängt, dass eine Betreuung durch den IFD seltener von den zentralen Netzwerkpartnern (Schulen, Werkstätten, Agentur für Arbeit) eingeleitet wurde. Gleichzeitig war die Zahl der Beratungen höher als im Landesdurchschnitt. Unter den Klienten, die beraten wurden, war nach Angaben des IFD auch eine große Zahl von Schülern. Die endgültigen Zahlen für das Jahr 2009 liegen noch nicht vor. In den vorhergehenden Abschnitten wurde bereits darauf hingewiesen, dass im Jahr 2009 überdurchschnittlich viele Menschen mit einer geistigen oder wesentlichen Lernbehinderung vom IFD vermittelt wurden. Insbesondere an der Vermittlung und Betreuung der Klienten in den Integrationsbetrieben hatte der IFD großen Anteil. Die Potentiale des IFD sollten auch in Zukunft von den Schulen und Werkstätten vor Ort verstärkt zur Förderung von Übergängen von Menschen mit einer geistigen Behinderung genutzt werden.

4.1.2.4 Kooperative berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (KoBV)

Der Landkreis Waldshut hat das gestufte Konzept BVE (Berufsvorbereitungseinrichtung) / KoBV, das schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen für Schulabgänger mit einer geistigen und wesentlichen Lernbehinderung bündelt, sehr früh umgesetzt. Durch einen finanziellen Beitrag hat der Landkreis die Aufstockung der personellen Ressourcen beim Integrationsfachdienst für die Begleitung von KoBV ermöglicht. KoBV startete im Landkreis Waldshut im September 2008. Der IFD in Waldshut-Tiengen ist verantwortlich für das Fallmanagement. Die Caritas Werkstätten gGmbH stellt als Maßnahmeträger den „Jobcoach“ und nutzt ihre Werkstatt für Qualifizierungsangebote, wenn in Zwischenphasen kein Praktikumsplatz zur Verfügung steht. Der Berufsschulunterricht findet in den Gewerblichen Schulen Waldshut statt. Die Teilnahme an KoBV ist auf maximal 18 Monate begrenzt. Die Teilnehmer durchlaufen in dieser Zeit in der Regel mehrere Praktika. Diese finden zum Beispiel in Gärtnereien, Baufirmen, im Einzelhandel, in landwirtschaftlichen Betrieben, kommunalen Bauhöfen oder sozialen Einrichtungen statt. KoBV übernimmt derzeit als besondere Form der innerbetrieblichen Qualifizierung für Schulabgänger mit einer geistigen und wesentlichen Lernbehinderung auch die im Rahmen der Einführung der Unterstützten Beschäftigung vorgesehene betriebliche Qualifizierung für diese Zielgruppe.

Aktuell (Stand Februar 2010) werden neun Personen in KoBV betreut. Insgesamt erhielten seit dem Projektstart 17 Menschen mit Behinderung aus dem Landkreis Waldshut eine Qualifizierung im Rahmen von KoBV. Drei davon konnten bereits auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden, für weitere zwei ist die Vermittlung für Frühjahr 2010 konkret geplant. Ein Teilnehmer hat eine qualifizierte Berufsausbildung begonnen. Gleichzeitig wechselten vier Teilnehmer wegen fehlender Arbeitsmarktreife und persönlicher Voraussetzungen zurück in die BVE oder brachen die Maßnahme ab. Dies hängt damit zusammen, dass die aktuelle Zusammensetzung und schulische Vorbereitung der Teilnehmer im Landkreis Waldshut noch nicht der im Konzept vorgesehenen entspricht. Unter den jetzigen Teilnehmern sind relativ wenige Abgänger der Sonderschulen für Menschen mit geistiger Behinderung. Es gibt einen relativ hohen Anteil an „Quereinsteigern“, die bereits andere, von der Agentur für Arbeit finanzierte berufliche Bildungsmaßnahmen ohne Erfolg durchlaufen haben.

Bei dieser Gruppe sind die persönlichen Grundvoraussetzungen und die notwendige Motivation sowie die Unterstützung durch die Familie und das soziale Umfeld teilweise nicht gegeben. Keiner der jetzigen Teilnehmer verfügt über die eigentlich vorausgesetzte intensive 3-jährige schulische Vorbereitung im Rahmen von BVE. Dies liegt daran, dass BVE als dreijähriges Angebot im Landkreis Waldshut erst zum Schuljahr 2008 / 2009 startete; vorher gab es im Rahmen eines Modells lediglich eine einjährige Vorbereitung, die für viele Absolventen nicht ausreicht, um die notwendigen Fertigkeiten für eine erfolgreiche KoBV-Teilnahme zu erlangen. Wenn im Jahr 2011 der erste Jahrgang, der die dreijährige BVE und das damit verbundene Aufnahmeverfahren durchlaufen hat, in KoBV eintritt, wird die Vermittlungsquote sich voraussichtlich weiter erhöhen. Nach den Erfahrungen aus den Modellstandorten haben motivierte Absolventinnen und Absolventen der gestuften Angebote BVE / KoBV sehr gute Vermittlungschancen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Für die Übergangsphase sollten die Projektbeteiligten gemeinsame Lösungen für ein optimiertes Zugangsverfahren vereinbaren.

4.1.2.5 Integrationsbetriebe

Im Landkreis Waldshut öffneten 2009 zwei Integrationsbetriebe ihre Pforten: das Hotel „St. Fridolin“ in Bad Säckingen und der Landgasthof „Römerhof“ in Küssaberg-Dangstetten. Bestandteil des Gesamtprojekts ist ein dritter Betrieb an einem weiteren Standort im Hochschwarzwald. Dieser soll in naher Zukunft umgesetzt werden, wenn sich die beiden ersten Betriebe erfolgreich etabliert haben und ein geeignetes Objekt zur Verfügung steht. Die Initiative für die Einrichtung der Integrationsbetriebe ging vom Landkreis aus. In enger Abstimmung mit dem Landkreis schlossen sich die drei Wohlfahrtsverbände, die im Bereich der Behindertenhilfe tätig sind, Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Waldshut, Caritasverband Hochrhein und Diakonisches Werk Hochrhein, im Jahr 2007 zu der gemeinnützigen GmbH AwoCaDo zusammen, die Betriebsträger des Integrationsbetriebs ist. Der Landkreis hat die Planungskosten übernommen und eine Bürgschaft sowie ein Liquiditätsdarlehen gewährt. Eine weitere finanzielle Unterstützung erfolgt durch das Integrationsamt beim KVJS, die Aktion Mensch und die Agentur für Arbeit. Es wurde ein Beirat gewählt, in dem auch der Landkreis mit 2 Personen vertreten ist.

In Bad Säckingen und in Küssaberg-Dangstetten sind Arbeitsplätze für bis zu 5 Mitarbeiter mit Behinderung vorgesehen, am geplanten dritten Standort weitere 5 Arbeitsplätze. Derzeit (Stand April 2010) sind in den beiden bereits eröffneten Betrieben insgesamt 8 jüngere Menschen mit einer geistigen, wesentlichen Lern-, Körper- oder psychischen Behinderung beschäftigt, die in verschiedenen Städten und Gemeinden des Landkreises Waldshut wohnen. Zusätzlich arbeiten vier Praktikanten mit. Die Nachfrage nach Arbeits- und Praktikumsplätzen (auch durch Schüler der Sonderschulen für Menschen mit geistiger Behinderung) ist sehr groß. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Beschäftigten mit Behinderung oft eine sehr hohe Leistungsfähigkeit aufweisen, wenn es gelingt, für sie den individuell passenden Arbeitsplatz zu finden. Vor allem der Hotelbetrieb eröffnet viele unterschiedliche Tätigkeitsfelder mit Rückzugsmöglichkeiten für diejenigen Menschen, die durch ständigen Publikumsverkehr überfordert sind. Auch sind hier die Tätigkeiten im Vergleich zum Restaurant stärker planbar und über den Tag verteilt. Ein Vorteil des Betriebs in Bad Säckingen ist auch die gute Erreichbarkeit mit dem ÖPNV.

Beide Betriebe haben sich nach einer Anlaufphase am Markt behauptet. Deshalb sollen die restlichen zwei geplanten Arbeitsplätze noch im Jahr 2010 besetzt werden. Um dies zu ermöglichen, werden derzeit engagierte Bürgerinnen und Bürger gesucht, die die Beschäftigten mit Behinderung als persönliche Begleiter zwei bis drei Mal pro Woche beim Einüben bestimmter Arbeitsabläufe, aber auch bei sonstigen Fragen, unterstützen.

Die Begleiter werden in Kooperation mit der Integrativen Akademie Himmelreich im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald im Rahmen von Schulungen sorgfältig auf ihre Tätigkeit vorbereitet und auch später weiter fachlich begleitet. Der Aufbau eines solchen Unterstützungsnetzwerks ist – das haben die bisherigen Erfahrungen gezeigt – notwendig, wenn die Zahl der Beschäftigten mit einer geistigen Behinderung und einem entsprechenden Unterstützungsbedarf weiter erhöht werden soll. Die Begleitung durch die Beschäftigten ohne Behinderung und den Integrationsfachdienst allein reicht vor allem in der Anfangsphase, aber auch bei Veränderungen im Arbeitsablauf oder persönlichen Krisen nicht aus, um ein stabiles Beschäftigungsverhältnis sicherzustellen.

Schon jetzt besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen AwoCaDo und der Integrativen Akademie Himmelreich bei der gezielten Qualifizierung der Beschäftigten. Die Kooperation soll zukünftig ausgebaut und gemeinsam ein eigener Standort für die Qualifizierung von Menschen mit Behinderung im Gastronomiebereich im Landkreis Waldshut etabliert werden. Dieses neue Angebot soll eng mit KoBV vernetzt werden. Ziel ist, dass mittelfristig immer mehr Menschen mit Behinderung durch die Qualifizierung im Rahmen der Akademie in Verbindung mit einer praktischen Tätigkeit im Integrationsbetrieb so weit qualifiziert werden, dass sie dezentral in Gastronomiebetriebe in verschiedenen Städten und Gemeinden des Landkreises Waldshut vermittelt werden können.

4.1.3 Chancen und Herausforderungen für die Zukunft

Die beträchtlichen Anstrengungen des Landkreises in den vergangenen Jahren haben dazu beigetragen, den Automatismus zwischen Besuch einer Sonderschule für Menschen mit geistiger Behinderung und der späteren Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen aufzuweichen. Wenn die neu entwickelten Konzepte (BVE, KoBV, Integrationsbetriebe) nach Abschluss der Anlaufphase vollständig greifen, werden zukünftig mehr Schulabgänger mit einer geistigen Behinderung eine Chance auf eine Beschäftigung außerhalb der Eingliederungshilfe erhalten. Neue Arbeitsverhältnisse, die in den letzten Jahren entstanden sind, sind meist stabil. Auch Vertreter der Arbeitgeber betonen, dass Menschen mit Behinderung – wenn sie richtig eingesetzt werden – „voll leistungsfähige Mitarbeiter (sind), die vielfach besonders motiviert und engagiert ihre Aufgabe erfüllen.“⁸³ Oft hat die Beschäftigung von Menschen mit einer geistigen Behinderung – trotz anfänglicher Bedenken und Unsicherheit bei den Kollegen – sehr positive Auswirkungen auf das Betriebsklima. Voraussetzung ist, dass die richtige Person auf dem richtigen Arbeitsplatz beschäftigt ist. Nicht selten sind mehrere Anläufe erforderlich, um einen passenden Arbeitsplatz für eine bestimmte Person zu finden, und es dauert oft einige Zeit, um die Person für genau diesen Arbeitsplatz zu qualifizieren. Wichtig ist also die Suche nach sehr individuellen Lösungen, aber auch die Sicherstellung einer langfristigen Betreuung nach der Vermittlung und Einarbeitung, damit auch eventuelle spätere Krisen – zum Beispiel ausgelöst durch Umstrukturierungen in Betrieben, die die gewohnten und eingeübten Arbeitsabläufe verändern - aufgefangen werden können.

Auch in den „Handlungsempfehlungen im Rahmen der Gemeinsamen Grundlagen zur Förderung von Übergängen wesentlich behinderter Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt“, die von den Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg unter Federführung des KVJS erarbeitet wurden, wird vermerkt: „Die Leistungsfähigkeit (eines Menschen mit geistiger Behinderung) kann unter günstigen Bedingungen des Umfeldes an einem konkreten und individuell angepassten Arbeitsplatz bis zur Normalleistung gesteigert werden. Trotzdem ist damit dessen Erwerbsfähigkeit (allgemeine Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit, um im Wettbewerb mit anderen Arbeitnehmern bestehen zu können) in der Regel nicht hergestellt.“

⁸³ Vgl. Zander, Hanns-Werner, 2007: „Mensch und Wirtschaft verbinden!“, in KVJS spezial, Ausgabe 3, 2007, S. 23

Menschen mit einer wesentlichen Behinderung werden trotz einer intensiven Förderung und Begleitung auch zukünftig „Wettbewerbsnachteile“ auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben. Werkstätten werden daher auch mittelfristig eine wichtige Funktion haben, müssen aber ihre Konzepte anpassen und ihre Kompetenzen in Zukunft noch stärker als bisher für die Qualifizierung und Begleitung von Übergängen nutzen. In ihrer Funktion als Maßnahmeträger und „Jobcoach“ im Rahmen von KoBV haben sie damit bereits erfolgreich begonnen. Die (regional noch sehr unterschiedlichen) Vermittlungserfolge und Erfahrungen in den vergangenen Jahren zeigen, dass die Potentiale für eine Beschäftigung von Menschen mit einer geistigen Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt derzeit noch nicht ausgeschöpft sind.

4.2 Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM)

4.2.1 Grundsätzliches

Werkstätten sind ein Beschäftigungsangebot für Menschen, die wegen der Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht oder noch nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig sein können. Gleichzeitig setzt die Aufnahme in eine Werkstatt „ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitskraft voraus“.⁸⁴ Ist dies nicht der Fall, kommt in der Regel eine Tagesbetreuung in einer Förder- und Betreuungsgruppe in Frage.

Ob die Werkstatt das geeignete Angebot für einen Menschen mit Behinderung ist, wird im so genannten „Fachausschuss“, der jeder Werkstatt angegliedert ist, beraten. Mitglieder des Fachausschusses sind Vertreter der Leistungsträger (Landkreis, Agentur für Arbeit und gegebenenfalls andere Reha-Träger) sowie des Trägers der Werkstatt.

Die Beschäftigung in einer WfbM beginnt in der Regel mit einem Eingangsverfahren von bis zu 3 Monaten Dauer im Rahmen des Berufsbildungsbereichs, der von der Arbeitsverwaltung für maximal zwei Jahre finanziert wird. Hier soll erprobt werden, welche beruflichen Vorlieben und Fähigkeiten der Mensch mit Behinderung besitzt und wo eine gezielte Förderung ansetzen kann. Für leistungsschwächere Menschen kann dies bedeuten, eine gewisse Leistungs- und Erwerbsfähigkeit erst (wieder)herzustellen. Entsprechend der Schnittstellenkonzeption führt die Werkstatt besonders im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Eingliederungsplanung und zur Berichterstattung die Berufswegeplanung und die Kompetenzanalyse fort. Teilweise werden diese auch im Arbeitsbereich fortgeschrieben und regelmäßig dem Fachausschuss zugeleitet. Der Fachausschuss wacht über die im Teilhabeplan für den einzelnen Menschen festgelegten Ziele und Maßnahmen und überprüft deren Wirksamkeit und Nachhaltigkeit.

Kommt ein Wechsel in eine andere Arbeitsform nicht in Frage, gewährt der Landkreis nach dem Durchlaufen des Berufsbildungsbereichs als örtlicher Träger der Sozialhilfe Leistungen der Eingliederungshilfe im Arbeitsbereich (Leistungstyp I.4.4)⁸⁵.

Diese Leistungen werden auf der Grundlage einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung vom Landkreis mit dem Träger der WfbM als Leistungserbringer ausgehandelt und enthalten die Gebäudekosten, die Grundpauschale für Energie, Verpflegung etc. sowie die Maßnahmepauschale für die Betreuung und Förderung. Außerdem trägt der Landkreis Sozialversicherungsbeiträge, so dass die Werkstattbeschäftigten eigene Ansprüche aus Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung erwerben.

⁸⁴ Vgl.: § 136 Abs. 2 SGB IX Begriff und Aufgaben der Werkstatt für behinderte Menschen

⁸⁵ Rahmenvertrages nach § 93d Abs. 2 BSHG (heute § 79 Abs. 1 SGB XII) für vollstationäre und teilstationäre Einrichtungen vom 15.12.1998 in der aktualisierten Fassung Stand: 20.09.2006

Neben der eigentlichen Arbeit und Beschäftigung werden auch arbeitsbegleitende Maßnahmen erbracht. Zu ihnen gehören zum Beispiel Angebote zur Persönlichkeitsförderung. Bei Bedarf werden auch pflegerische Leistungen übernommen. Die Beschäftigten erhalten einen ihrer Arbeitsleistung entsprechenden Lohn. Wenn dieser Lohn weniger als 299 Euro pro Monat beträgt, was der Regelfall ist, wird er vom Landkreis durch ein Arbeitsförderungsgeld⁸⁶ in Höhe von maximal 26 € aufgestockt.

Werkstätten für behinderte Menschen sind meist in größeren Gebäuden untergebracht, die Beschäftigungsmöglichkeiten für 100 bis 200 Menschen bieten. Kleinere Einheiten (bis zu 60 Arbeitsplätze) können an anderen Standorten als Zweigwerkstätten betrieben werden. In der Regel gibt es unterschiedliche Arbeitsbereiche (zum Beispiel Verpackung, Metall, Holz, Bürodienstleistungen), die sich fortlaufend an die jeweilige Nachfrage und Auftragslage anpassen müssen. Häufig bestehen langfristige Geschäftsbeziehungen zu einzelnen Unternehmen. Eine einseitige Orientierung auf wenige große Auftraggeber birgt jedoch auch die Gefahr der Abhängigkeit. Neben Aufträgen aus Industrie oder Verwaltung haben einige Werkstätten auch eine Eigenproduktion aufgebaut, indem eigene Produkte entwickelt, hergestellt und meist auch in angeschlossenen Läden vermarktet werden (z.B. Holzspielzeug, Töpfereiprodukte). Einzelne Werkstätten betreiben eine eigene Landwirtschaft oder Gärtnerei mit dazugehörigem Laden (so genannte „Grüne Gruppen“; siehe unten).

Von Vorteil ist, wenn Werkstätten ein möglichst großes Tätigkeitsspektrum anbieten können, um den ganz unterschiedlichen Vorlieben und Kompetenzen der Beschäftigten gerecht werden zu können. Gleichzeitig muss die Werkstatt darauf achten, wirtschaftliche Arbeitsergebnisse zu erzielen. Dies bedeutet einen manchmal nicht ganz einfachen „Spagat“. Das gilt auch für den Umgang mit besonders leistungsfähigen Mitarbeitern. Werden diese so weit gefördert, dass sie den Sprung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt oder in einen Integrationsbetrieb schaffen, verlieren die Werkstätten gleichzeitig ihre „Leistungsträger“.

Ausgelagerte WfbM-Plätze: Regiebetrieb, Außenarbeitsgruppen und -arbeitsplätze

Die Arbeit einer WfbM kann auch außerhalb des eigentlichen Werkstatt-Gebäudes geleistet werden. Eine Möglichkeit ist der so genannte „Regiebetrieb“, bei dem Menschen mit Behinderung zum Beispiel in Küche, Wäscherei, Hauswirtschaft oder in den Grünanlagen des Werkstattträgers mitarbeiten.

Eine weitergehende Verlagerung stellen Außenarbeitsgruppen oder einzelne Außenarbeitsplätze dar. Dabei werden komplette Arbeitsbereiche oder einzelne Arbeitsplätze der WfbM in einem Betrieb angesiedelt. Dies bietet für den Betrieb den Vorteil, dass der Materialtransport in die Werkstatt entfällt. Vor allem aber wird für die WfbM-Beschäftigten ein Stück Normalität geschaffen, da sie wie die nicht behinderten Kollegen auch in einem „richtigen“ Betrieb arbeiten – auch wenn sie leistungsrechtlich immer noch WfbM-Mitarbeiter sind. Allerdings setzt dies ein Mindestmaß an sozialen Kompetenzen voraus, über welche nicht alle Werkstatt-Beschäftigten verfügen. Auch handelt es sich meist um eher einfache Tätigkeiten (zum Beispiel Verpackungsarbeiten), die nicht für jeden geeignet sind. Dennoch leistet die Arbeit in einem Betrieb, zumal wenn es sich um ein bekanntes Unternehmen handelt, einen wesentlichen Beitrag zur Teilhabe und zur Stärkung des Selbstbewusstseins von Menschen mit Behinderungen. Diese geht meist mit einer sehr hohen Arbeitsmotivation einher.

Trotz dieser Vorteile ist es für Werkstätten oft nicht einfach, geeignete Firmen als Partner zu finden. Auch die Organisation der notwendigen Begleitung der Beschäftigten in (kleineren) Außenarbeitsgruppen stellt für die WfbM eine neue Herausforderung dar.

⁸⁶ § 43 SGB IX

Eine weitere Möglichkeit für Außenarbeitsgruppen ist durch „Grüne Gruppen“ gegeben, die Grünflächenpflege und Gärtnerarbeiten für öffentliche und private Auftraggeber übernehmen und bereits von vielen Werkstätten eingerichtet worden sind. Auch kleinere Läden, die die Dinge des täglichen Bedarfs wohnortnah anbieten, Cafés oder Bistros werden teilweise als ausgelagerte WfbM-Plätze geführt.

4.2.2 Angebote und Nutzung im Landkreis Waldshut

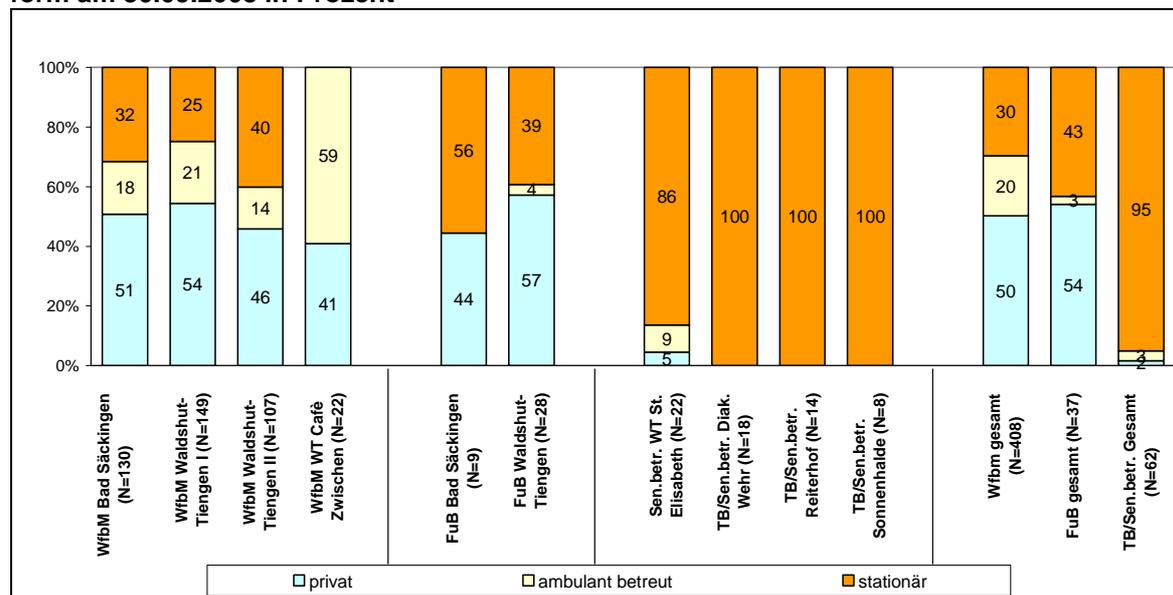
Angebotsstruktur

Die Caritas Werkstätten gGmbH ist traditionell der einzige Träger von Werkstatt-Arbeitsplätzen für Menschen mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung im Landkreis Waldshut. Die „traditionellen“ Werkstattstandorte sind Waldshut-Tiengen (zwei separate Standorte in Gurtweil in der Nähe des Wohnheims St. Elisabeth und im Industriegebiet von Tiengen) und Bad Säckingen. Mit einer Beschäftigtenzahl zwischen 107 und rund 150 Menschen mit Behinderung (Stand Leistungserhebung, Stand 30.09.2008) pro Standort haben die drei Werkstattstandorte eine übliche Größenordnung, sind aber im Vergleich zur ursprünglich geplanten Platzzahl beim Bau beziehungsweise Bezug der Gebäude teilweise deutlich gewachsen. Beim „jüngsten“ Werkstattangebot – dem Café Zwischen - mit ebenfalls zwei Standorten in den Innenstädten von Tiengen und Bad Säckingen – handelt es sich um ausgelagerte Arbeitsplätze in einem Tagescafé mit Mittagstisch. Insgesamt waren in den beiden Café-Bereichen zum Stand 30.09.2008 22 Menschen mit Behinderung beschäftigt. Die Arbeitsplätze im Café sind bei vielen Mitarbeitern sehr beliebt. Einige Beschäftigte arbeiten nur an einzelnen Tagen im Café und den Rest der Zeit an einem der anderen Standorte. Lediglich ein Beschäftigter war zum Stichtag 30.09.2008 auf einem Außenarbeitsplatz in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarkts beschäftigt.

Anzahl der Nutzer, Wohnformen und Wohnorte

Insgesamt waren zum Stichtag 30.09.2008 in den Werkstätten im Landkreis Waldshut 408 Personen mit Behinderung beschäftigt. Dies entspricht einer Versorgungsdichte von 24 (belegten) Plätzen pro 10.000 Einwohner, die deutlich über dem Durchschnittswert in Baden-Württemberg (18 Plätze pro 10.000 Einwohner) und dem vergleichbarer Kreise liegt.

Erwachsene mit geistiger und/oder Körperbehinderung im Landkreis Waldshut in Werkstätten, Förder- und Betreuungsbereichen oder einer Tages-/Seniorenbetreuung nach Wohnform am 30.09.2008 in Prozent



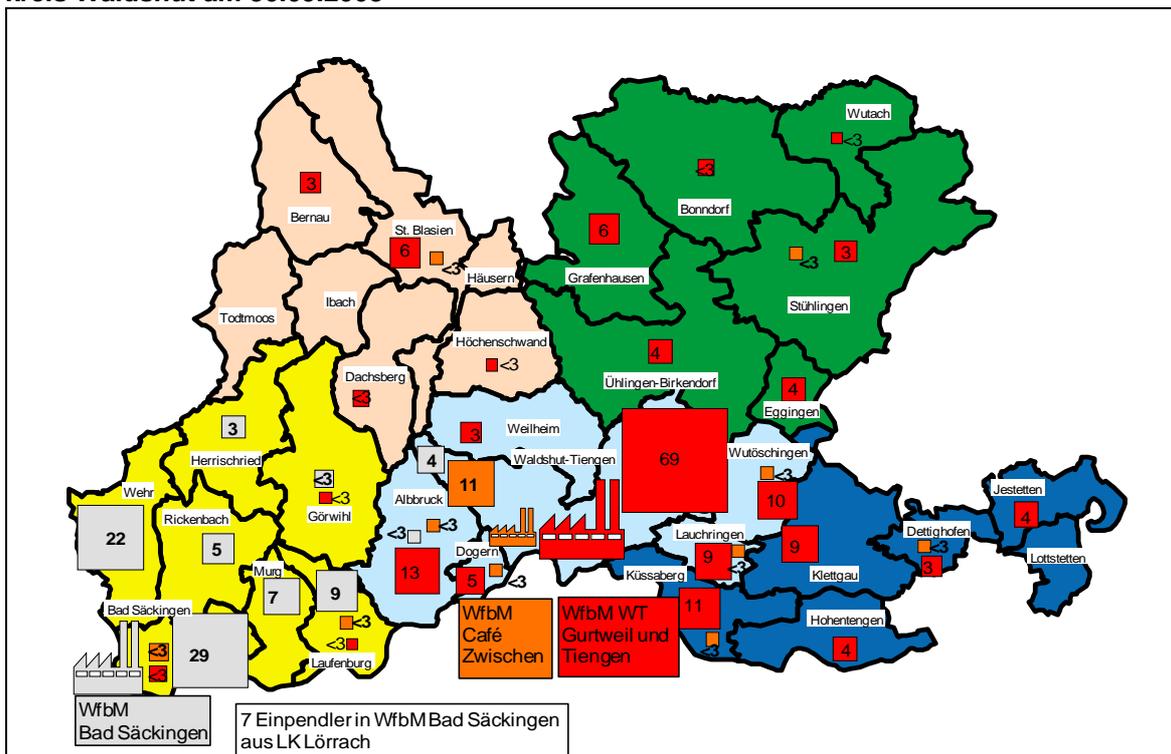
Grafik: KVJS 2009. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Waldshut zum Stichtag 30.09.2008. (N= 408 WfbM; N= 37 FuB; N= 62 Tages-/Seniorenbetreuung)

Der Anteil der Werkstatt-Beschäftigten, die in betreuten Wohnformen leben, ist im Landkreis Waldshut mit 20 Prozent im Vergleich zu anderen Kreisen sehr hoch (Durchschnitt Baden-Württemberg: 11 Prozent). Unterdurchschnittlich dagegen ist der Anteil der Wohnheimbewohner mit 30 Prozent). Auch zwischen den einzelnen Werkstätten im Kreis gibt es teilweise große Unterschiede: So wohnen fast 60 Prozent der relativ jungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Cafés Zwischen in Waldshut-Tiengen und Bad Säckingen ambulant betreut, der Rest privat. In beiden Standortgemeinden ist entsprechend auch das Angebot an ambulant betreuten Wohnformen sehr groß. Die Nähe von Arbeitsplatz und (betreutem) Wohnen führt in diesen Fällen zu kurzen Anfahrtswegen. Auch für die Werkstattbesucher, die in einem der Wohnheime im Landkreis wohnen, sind die Wege zur Arbeit relativ kurz, da Wohnheime und Werkstätten nah beieinander liegen. Anders sieht es bei den Mitarbeitern aus, die noch privat wohnen: Einige privat wohnende Beschäftigte müssen erhebliche Anfahrtswege und -zeiten von ihrer Wohnung zur Arbeit in der WfbM in Kauf nehmen. Dies gilt insbesondere für die Werkstätten in Waldshut-Tiengen und im Café Zwischen, die einen großen Einzugsbereich haben (vergleiche die folgende Karte). Da für den Weg zur Arbeit häufig Fahrdienste genutzt werden, die der Landkreis Waldshut über die Eingliederungshilfe finanziert, erklärt dies, dass der Landkreis Waldshut bei der Höhe der durchschnittlichen Fahrtkosten für WfbM-Mitarbeiter im Jahr 2008 den siebthöchsten Wert aller Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg auswies.⁸⁷

Derzeit pendeln zwei Menschen mit Behinderung aus Bonndorf täglich in die WfbM in Titisee-Neustadt, weil die dortige Werkstatt von ihrem Wohnort aus besser erreichbar ist als die Werkstätten innerhalb der Kreisgrenzen. Diese Personen sind in der Karte der Mitarbeiter der Werkstätten im Landkreis Waldshut nicht enthalten.

⁸⁷ Vergleiche: KVJS Baden-Württemberg, 2008: Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2008.

Wohnorte der privat oder ambulant betreut wohnenden Werkstatt-Beschäftigten im Landkreis Waldshut am 30.09.2008

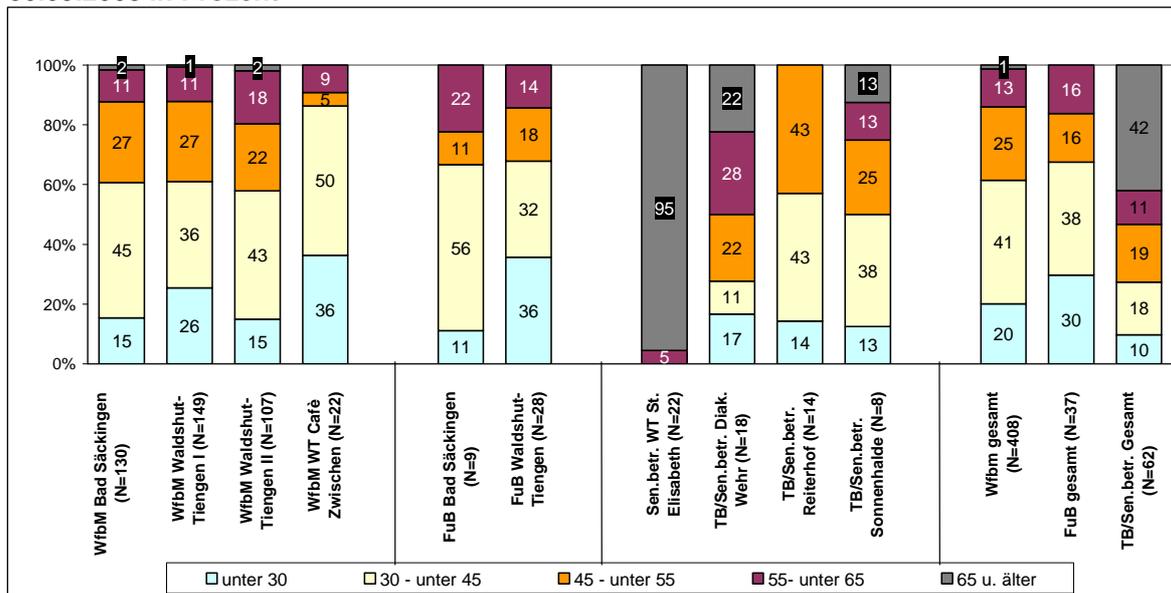


Karte: KVJS 2009. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Waldshut zum Stichtag 30.09.2008. (N=287).

Alter

Die Beschäftigten in den Werkstätten im Landkreis Waldshut sind mit einem Durchschnittsalter von 41 Jahren und einem Anteil 55-jähriger und älterer Beschäftigter von 14 Prozent und weiteren 25 Prozent in der Altersgruppe von 45 bis 55 Jahren im Vergleich zu anderen Kreisen, für die dem KVJS Daten vorliegen, relativ alt. Lediglich ein Fünftel der Beschäftigten ist jünger als 30 Jahre. Am „ältesten“ sind die Beschäftigten in der Werkstatt in Gurtweil, die in der Nähe des Wohnheims St. Elisabeth gelegen ist, in dem ebenfalls überdurchschnittlich viele ältere Menschen leben. Hier sind 20 Prozent der Mitarbeiter (21 Personen) mindestens 55 Jahre alt. Diese Beschäftigten werden die Werkstatt in den nächsten 10 Jahren aus Altersgründen verlassen. Am jüngsten sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Café Zwischen, wo nur vereinzelt Menschen arbeiten, die älter als 45 Jahre sind und der Anteil unter 30-Jähriger bei 36 Prozent liegt.

Erwachsene mit geistiger und/oder Körperbehinderung im Landkreis Waldshut in Werkstätten, Förder- und Betreuungsbereichen oder einer Tages-/Seniorenbetreuung nach Alter am 30.09.2008 in Prozent



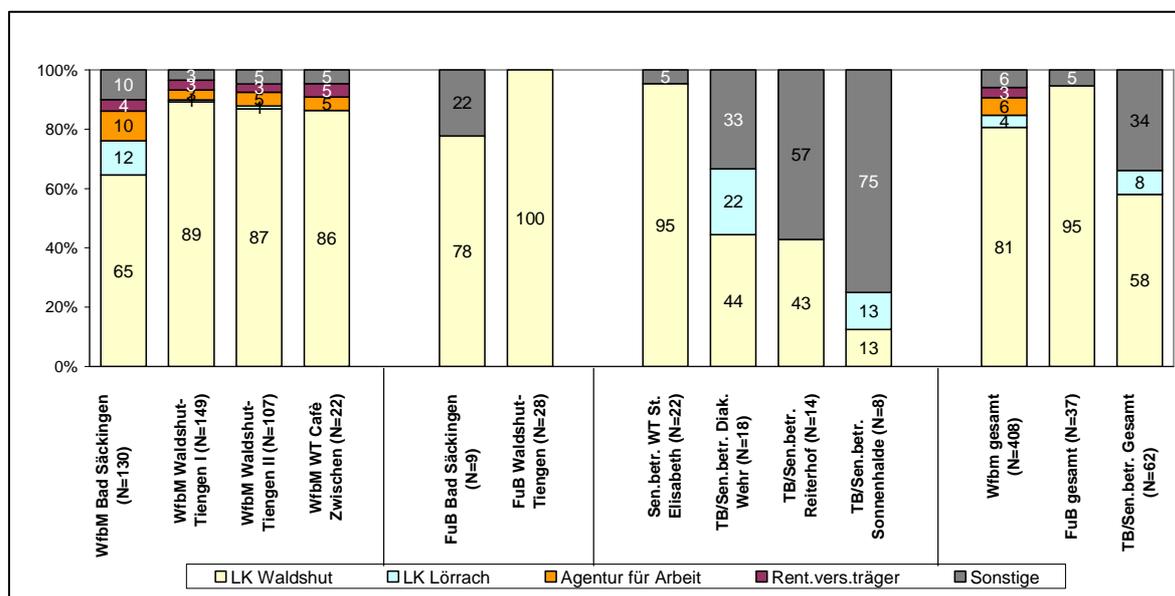
Grafik: KVJS 2009. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Waldshut zum Stichtag 30.08.2008. (N= 408 WfbM; N= 37 FuB; N= 62 Tages-/Seniorenbetreuung)

Leistungsträgerschaft

Für 81 Prozent der Werkstatt-Beschäftigten ist der Landkreis Waldshut der zuständige Leistungsträger, für 9 Prozent im Berufsbildungsbereich die Arbeitsverwaltung oder der Rentenversicherungsträger. Die restlichen 10 Prozent erhalten Leistungen von anderen Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg oder überörtlichen Trägern in anderen Bundesländern, fast die Hälfte davon vom Landkreis Lörrach. Der Anteil an Beschäftigten, die nicht aus dem Standortkreis kommen, ist im Vergleich zu anderen Stadt- und Landkreisen, für die dem KVJS Daten vorliegen, im Landkreis Waldshut eher gering. Die meisten der WfbM-Mitarbeiter aus anderen Kreisen wohnen stationär in einem der Wohnheime des Diakonievereins, ein Teil auch bei der Caritas. Lediglich sieben Leistungsempfänger des Landkreises Lörrach aus den Gemeinden Schwörstadt, Rheinfeldern, Schopfheim und Hasel pendeln täglich von ihrem Wohnort aus in die WfbM Bad Säckingen. Dem entsprechend ist der Anteil der Mitarbeiter, für die andere Kreise Leistungsträger sind, in der WfbM in Bad Säckingen am größten.

Auch Leistungsempfänger des Landkreises Waldshut arbeiten teilweise in Werkstätten in anderen Landkreisen. Die überwiegende Mehrheit davon wohnt auch in einem Wohnheim außerhalb des Kreises. Auf diese Gruppe wird in Kapitel IV näher eingegangen.

Erwachsene mit geistiger und/oder Körperbehinderung im Landkreis Waldshut in Werkstätten, Förder- und Betreuungsbereichen oder einer Tages-/Seniorenbetreuung nach Leistungsträger am 30.09.2008 in Prozent



Grafik: KVJS 2009. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Waldshut zum Stichtag 30.08.2008. (N= 408 WfbM; N= 37 FuB; N= 62 Tages-/Seniorenbetreuung)

4.3 Förder- und Betreuungsgruppen (FuB)

4.3.1 Grundsätzliches

Förder- und Betreuungsgruppen (FuB, Leistungstyp I.4.5a) sollen Menschen mit besonders schwerer geistiger und mehrfacher Behinderung unter 65 Jahren, die nicht in einer Werkstatt arbeiten können, einen zweiten Lebensbereich neben dem Wohnen und eine sinnvolle Tagesstruktur ermöglichen. Bei den Besuchern der FuB stehen zusätzliche Behinderungen und Erkrankungen (zum Beispiel schwere Körperbehinderung, zusätzliche Sinnesbehinderungen, Epilepsie) und oft auch starke Verhaltensauffälligkeiten bis hin zu aggressivem und autoaggressivem Verhalten im Vordergrund.

Ziel ist es, die Selbständigkeit der Besucher von Förder- und Betreuungsgruppen so weit als möglich zu fördern und langfristig den Hilfebedarf zu reduzieren, um im Idealfall eine (Re-)Integration in eine Werkstatt zu ermöglichen. Dies soll vor allem durch Förderung der motorischen Fähigkeiten, der Kommunikation und des Sozialverhaltens im Gruppenzusammenhang geschehen. Über die organisatorische und/oder räumliche Nähe zur WfbM soll erreicht werden, dass eine Durchlässigkeit in beide Richtungen gegeben ist, und auch Menschen mit schwerster Behinderung am Arbeitsalltag in der WfbM beteiligt sein können. In der FuB selbst können auch einfachere Arbeitstätigkeiten angeboten werden. Neben der Unterbringung in räumlicher Nähe bzw. im Gebäude der WfbM können Förder- und Betreuungsgruppen auch an einen stationären Wohnbereich angegliedert sein oder (sehr selten) für sich allein stehen.

Es sind besondere Räumlichkeiten für die Betreuung erforderlich mit größerem Sanitärbereich, Förder- und Therapieeinrichtungen (zum Beispiel Kugelbad; Snoezelen-Raum), Ruhezeiten und Räumen für Einzelförderung. Pro Gruppe werden in der Regel 6 bis 8 Personen betreut.

Für jüngere Menschen mit Behinderungen, die noch zu Hause wohnen und Menschen, die von ihrer Leistungsfähigkeit her an der Grenze zwischen Werkstatt und Förder- und Betreuungsgruppe stehen, ist die Ansiedlung „unter dem Dach der Werkstatt“ meist das richtige Angebot.

Ein Wechsel zwischen Werkstatt und Förder- und Betreuungsbereich ist dann leicht möglich. Der tägliche Weg und das gewohnte Umfeld bleiben gleich. Auch Arbeitsversuche in der Werkstatt können ohne großen Aufwand erfolgen. In größeren Werkstätten werden in den meisten Fällen Förder- und Betreuungsgruppen angeboten.

Auch **in Wohnheimen** werden heute oft Förder- und Betreuungsbereiche mit eingeplant bzw. nachträglich eingerichtet. Dies hängt damit zusammen, dass der Anteil der Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderung, die eine Förder- und Betreuungsgruppe besuchen, in den meisten Wohnheimen zugenommen hat, weil Werkstattbesucher mit leichter Behinderung häufiger in ambulant betreuten Wohnformen leben. Für die Bewohner mit einer sehr schweren oder mehrfachen Behinderung kann eine überschaubare Förder- und Betreuungsgruppe in unmittelbarer Nähe zum Wohnangebot die bessere Lösung sein. Der Förder- und Betreuungsbereich in der stationären Wohneinrichtung hat zwar den Nachteil, dass sich der zweite Lebensbereich auf das unmittelbare Wohnumfeld beschränkt. Die tägliche Fahrt an einen anderen Ort ist jedoch für diese Personen meist sehr strapaziös und deshalb auch von ihnen selbst eher nicht gewünscht.

Seltener sind isolierte Tagesförderstätten, die weder an eine Werkstatt noch an einen stationären Wohnbereich angegliedert sind. Manchmal werden diese mangels Alternativen geplant, weil eine Angliederung an eine Werkstatt oder ein Wohnheim nicht möglich ist.

Der bedarfsgerechte wohnortnahe Ausbau ist bei den Förder- und Betreuungsgruppen besonders wichtig. Stehen nicht genügend wohnortnahe Plätze zur Verfügung, müssen die Betroffenen weite und damit strapaziöse Fahrstrecken in Kauf nehmen oder die Aufnahme in den Förder- und Betreuungsbereich ist mit der Notwendigkeit eines Einzugs in ein stationäres Wohnheim verbunden. Da die Besucher von Förder- und Betreuungsgruppen in der Regel auf Fahrdienste angewiesen sind, belasten lange Anfahrtswege im Übrigen nicht nur die behinderten Menschen selbst, sondern auch die Budgets der Landkreise, die die anfallenden Fahrtkosten übernehmen.

4.3.2 Angebote und Nutzung im Landkreis Waldshut

Angebotsstruktur

Die Caritas Werkstätten gGmbH betreibt im **Landkreis Waldshut** jeweils einen Förder- und Betreuungsbereich bei der Werkstatt in Waldshut-Tiengen, Standort Gurtweil und bei der Werkstatt Wallbach in Bad Säckingen. Der Förderbereich in Gurtweil bietet Platz für die Betreuung von bis zu 30 schwerstbehinderten Menschen, der in Bad Säckingen für bis zu 12 Personen. Da der Förder- und Betreuungsbereich in Gurtweil in unmittelbarer Nähe zum Wohnheim St. Elisabeth liegt, ist er auch für die dort stationär lebenden Menschen mit Schwerstbehinderung gut zu erreichen.

Anzahl der Nutzer, Wohnform und Wohnorte

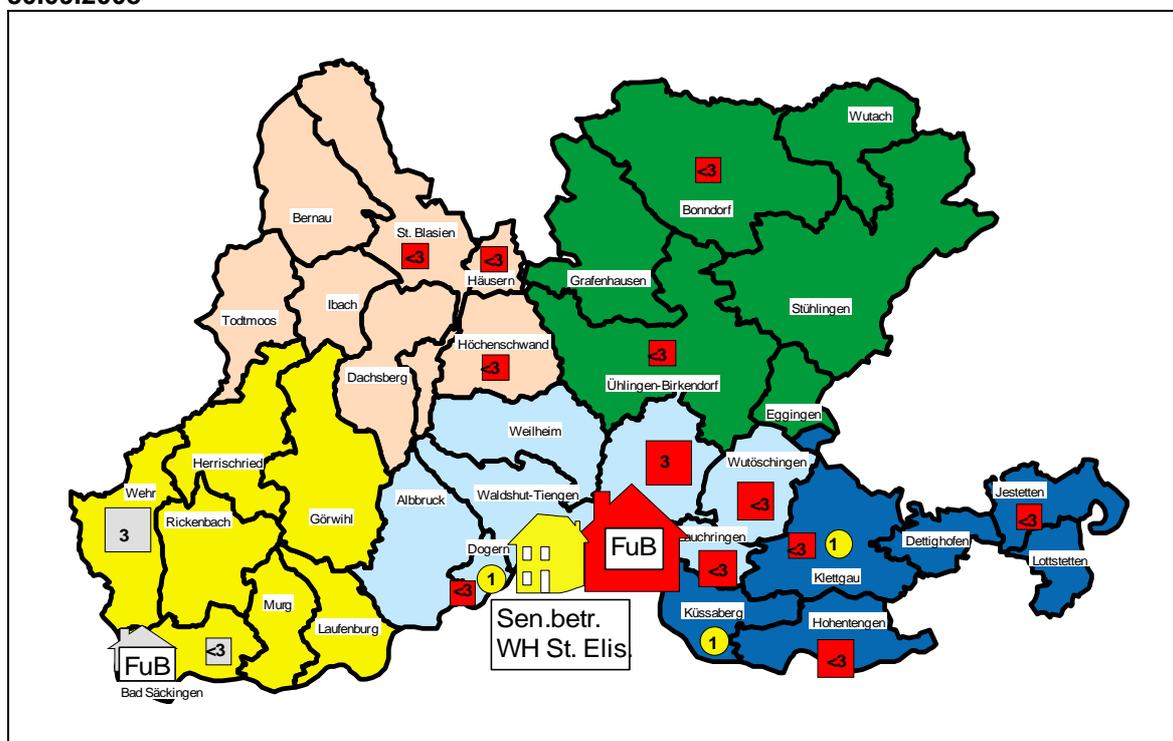
Von den 42 zur Verfügung stehenden Plätzen waren am Stichtag 30.09.2008 nur 37 belegt, davon 28 in Waldshut-Tiengen, Gurtweil. Für Förder- und Betreuungsgruppen, die andernorts häufig überbelegt sind, ist dies ungewöhnlich. Ein Grund ist die zufällige Häufung von Sterbefällen von FuB-Besuchern im Jahr 2008. Bei insgesamt relativ geringen Fallzahlen hat dies unmittelbare Auswirkungen auf die kurzfristige Auslastung.

Pro 10.000 Einwohner stehen im Landkreis Waldshut 2,5 Plätze in einer Förder- und Betreuungsgruppe zur Verfügung.

Dies ist relativ wenig, wenn man berücksichtigt, dass die Zahl der Menschen mit sehr schweren Behinderungen, die in Baden-Württemberg insgesamt Leistungen für den Besuch einer Förder- und Betreuungsgruppe erhalten, bei 5 pro 10.000 Einwohnern liegt.⁸⁸ Bei der Bewertung der Angebots- und Leistungsdichte im Landkreis Waldshut ist Folgendes zu beachten: Zum Einen lebt eine erhebliche Zahl von Menschen mit sehr schweren Behinderungen, für die der Landkreis Leistungsträger ist, derzeit in Wohnheimen außerhalb der Kreisgrenzen. Zum Anderen ergeben sich durch die besondere Ausgestaltung des Leistungstyps I.4.6, Tages-/Seniorenbetreuung in der Einrichtung des Diakonievereins Wehr, teilweise Überschneidungen hinsichtlich der Zielgruppe. In der Tagesbetreuung des Diakonievereins werden nämlich auch Menschen mit sehr schwerer Behinderung weit vor dem Seniorenalter betreut, wenn sie aufgrund einer zusätzlichen psychischen Beeinträchtigung besonders herausfordernde Verhaltensweisen haben oder der ganztägige Besuch einer Förder- und Betreuungsgruppe sie überfordern würde.

54 % der Besucher von Förder- und Betreuungsgruppen im Landkreis Waldshut (entspricht 20 Personen) wohnen privat; eine Person im Begleiteten Wohnen in Familien. Dies ist im Vergleich mit anderen Kreisen, für die dem KVJS Daten vorliegen, ein relativ hoher Anteil. In der FuB in Waldshut, Gurtweil ist der Anteil der privat Wohnenden mit 57 Prozent (16 Personen) etwas höher als in Bad Säckingen (44 Prozent). Dem entsprechend ist auch das Einzugsgebiet der beiden Förder- und Betreuungsbereiche unterschiedlich groß. Während die FuB-Besucher in Bad Säckingen relativ kurze Anfahrtswege haben, müssen die 17 privat oder im begleiteten Wohnen in Familien lebenden FuB-Besucher von Gurtweil teilweise erhebliche Fahrtstrecken zurücklegen, weil sich die Wohnorte im Norden bis nach St. Blasien, Häusern und Bonndorf und im Südosten bis nach Jestetten erstrecken (vergleiche die folgende Karte).

Wohnorte der Besucher von Förder- und Betreuungsgruppen und der Tages-/Seniorenbetreuung im Landkreis Waldshut im privaten und ambulant betreuten Wohnen am 30.09.2008



Karte: KVJS 2009. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Waldshut zum Stichtag 30.09.2008. (FuB: N=21; Tages-/Seniorenbetreuung: N= 3).

⁸⁸ Interne Berechnung auf der Basis der Leistungsdaten, die dem KVJS von den Stadt- und Landkreisen jährlich zur Verfügung gestellt werden.

Alter der Nutzer

Die Besucher von Förder- und Betreuungsgruppen im Landkreis Waldshut sind zwischen 20 und 59 Jahre alt. Das Durchschnittsalter liegt bei 39 Jahren und ist damit etwas niedriger als bei den Werkstatt-Beschäftigten. 16 Prozent der FuB-Besucher (6 Personen) sind bereits 55 Jahre und älter, 30 Prozent (12 Personen) und damit etwa doppelt so viele jünger als 30 Jahre. Die Altersstruktur ist damit durchaus vergleichbar mit der in anderen Stadt- und Landkreisen. Auffällig ist der sehr starke Zusammenhang zwischen der Wohnform und dem Alter: Nur drei der insgesamt 38 Menschen mit sehr schweren Behinderungen, die eine Förder- und Betreuungsgruppe im Landkreis Waldshut besuchen, leben im Alter von 40 Jahren noch privat, in der Regel bei ihren Eltern. In der Altersgruppe unter 40 Jahren sind es insgesamt 17 Personen. Dies ist relativ zur Bevölkerung ein hoher Anteil. Dass spätestens um das 40. Lebensjahr herum in der Regel ein Umzug in ein Wohnheim erfolgt, ist kaum verwunderlich: Die Eltern der Menschen mit sehr schweren und mehrfachen Behinderungen sind dann selbst schon alt und haben einen großen Teil ihres Lebens der sehr intensiven Begleitung und Betreuung ihrer Kinder gewidmet. Für die meisten der heute 30- bis 40-jährigen Menschen, die eine Förder- und Betreuungsgruppe im Kreis besuchen (10 Personen) dürfte daher in den nächsten 10 Jahren ein stationäres Wohnangebot erforderlich sein. Gleichzeitig brauchen die Eltern der Menschen mit sehr schweren und mehrfachen Behinderungen schon jetzt wohnortnahe Entlastungsangebote.

4.4 Tages- und Seniorenbetreuung

4.4.1 Grundsätzliches

Wenn Werkstatt-Beschäftigte oder Besucher von Förder- und Betreuungsgruppen die Altersgrenze von 65 Jahren überschreiten und damit ins Rentenalter kommen, erhalten sie, wenn sie bereits stationär wohnen, in der Regel statt der bisherigen Leistung eine Tagesbetreuung (Leistungstyp I.4.6). In bestimmten Fällen besuchen auch jüngere Wohnheimbewohner, für die weder eine Werkstatt noch eine Förder- und Betreuungsgruppe in Frage kommt, die Tagesbetreuung, wenn dies die angemessene Hilfe darstellt. In der Tagesbetreuung geht es nicht in erster Linie um Förderung, sondern um die Begleitung und Unterstützung bei der Alltagsgestaltung. Zielgruppe sind Menschen mit einer wesentlichen Behinderung mit einem umfassenden Bedarf an Unterstützung. Die Tagesbetreuung soll dazu beitragen, dass trotz des fortgeschrittenen Alters und der sonstigen Beeinträchtigungen lange ein möglichst selbständiges Leben geführt werden kann.

Baulich gelten für die Seniorenbetreuung ähnliche Anforderungen wie für die Förder- und Betreuungsgruppen.

Derzeit wird Tagesbetreuung überwiegend in **Wohnheimen** angeboten. Vereinzelt besuchen WfbM-Rentner aber auch weiterhin eine **Seniorengruppe bei der Werkstatt** oder verbringen einen Teil ihrer Zeit gemeinsam mit den ehemaligen Kollegen aus der Werkstatt. Dies kann für eine Übergangszeit sinnvoll sein, da Werkstätten für viele behinderte Menschen als Lebensmittelpunkt fungieren, an dem der überwiegende Teil der sozialen Kontakte gepflegt wird. Fließende Übergangsangebote zwischen Werkstatt bzw. Förder- und Betreuungsgruppe einerseits und dem Leben im Ruhestand andererseits können den Wechsel erleichtern. Im Normalfall spielt sich das Leben im Ruhestand aber nicht in der Werkstatt ab.

Senioren mit Behinderung haben - wie Senioren generell - sehr unterschiedliche Interessen, Fähigkeiten und Lebensvorstellungen. Dass sie sich nur begrenzt in ein einheitliches Gruppenangebot einbeziehen lassen und nicht unbedingt regelmäßig oder den ganzen Tag über an solchen Aktivitäten teilnehmen möchten, ist bei der Gestaltung von Angeboten zu berücksichtigen.

Wichtig ist, dass die Angebote nicht einfach die Strukturen der früheren Arbeit in der Werkstatt fortsetzen – auch Senioren mit Behinderung haben ein Recht auf ihren Ruhestand. Dieses kann sich zum Beispiel auch darin äußern, lange ausschlafen und auch einmal einen Tag einfach „vertrödeln“ zu wollen.

Am sinnvollsten erscheint es, wenn älteren Menschen mit Behinderung eine möglichst große Palette an Angeboten in ihrem Wohnumfeld offen stehen: nicht nur Angebote speziell für Menschen mit Behinderung, sondern verstärkt auch Angebote von Kirchengemeinden, Bildungseinrichtungen und Vereinen vor Ort.

Menschen mit Behinderungen brauchen genau wie viele Menschen ohne Behinderung „Wegbegleiter“ beim Übergang in das Rentnerdasein, die ihnen helfen, den Tag auch ohne Arbeit zu strukturieren und den Alterungsprozess zu gestalten.

Bislang wird der Leistungstyp I.4.6 vor allem für Personen gewährt, die in einem Wohnheim stationär leben und somit einen Betreuungsbedarf rund um die Uhr haben. Angesichts der steigenden Anzahl und der steigenden Lebenserwartung älterer Menschen mit einer geistigen Behinderung wird es notwendig werden, auch für die in ambulanter Form oder durch Angehörige betreuten Senioren möglichst wohnortnahe und flexible Angebote zur Tagesstrukturierung und Unterstützung zu entwickeln. Beispielsweise kann ein Betreuungsangebot an einzelnen Wochentagen ähnlich der Tagespflege für ältere Menschen bedarfsgerecht sein. Wesentlich wird aber sein, inwieweit es gelingt, Senioren mit Behinderung in bestehende nachbarschaftliche Aktivitäten und sonstige soziale Netzwerke am Wohnort dauerhaft einzubeziehen. Eine enge Zusammenarbeit von Trägern der Behindertenhilfe und Institutionen und sonstigen Beteiligten in den Gemeinden ist dafür unerlässlich.⁸⁹

4.4.2 Angebote und Nutzung im Landkreis Waldshut

Im Landkreis Waldshut sind zwei unterschiedliche Typen der Tages-/Seniorenbetreuung zu unterscheiden. Es gibt zum einen das Angebot der **Caritas Wohn- und Werkstätten gGmbH**, das an das Wohnheim St. Elisabeth am Standort Waldshut-Tiengen, Gurtweil angegliedert ist. Bei diesem Angebot handelt es sich um den „klassischen“ Typ der Tagesbetreuung für alt gewordene Menschen mit geistiger Behinderung im Umfeld des Wohnheims. Zum Stand 30.09.2008 wurde das Angebot von 22 Personen im Alter zwischen 63 und 81 Jahren genutzt. Das Durchschnittsalter der Besucher lag bei 70 Jahren. Neben Wohnheimbewohnern des Wohnheims St. Elisabeth nutzen auch drei Senioren, die in den umliegenden Gemeinden im Begleiteten Wohnen in Familien, in einem Fall auch privat, wohnen, das Angebot.

Die zwei Angebote der Tagesbetreuung des **Diakonievereins** an den Standorten Rickenbach und Wehr-Öflingen befinden sich in jeweils separaten Gebäuden in der Nähe der dortigen Wohnheime. Diese Angebote werden zu einem großen Teil auch von jüngeren Menschen vor dem Erreichen des Rentenalters genutzt. Die Tagesbetreuung in Wehr wurde zum Stand 30.09.2008 von 18 Personen besucht. Die Hälfte der Besucher war 55 Jahre und älter und gehöre damit eher zum „klassischen“ Klientel einer Seniorenbetreuung. Der jüngste Besucher war erst 21 Jahre alt. Bei den jüngeren Betreuten handelt es sich um Menschen, die zusätzlich zu einer geistigen Behinderung psychische Auffälligkeiten aufweisen. Diese sind der Grund dafür, dass eine Arbeit in der Werkstatt oder der ganztägige Besuch einer Förder- und Betreuungsgruppe nicht möglich sind. Im Rahmen der Tagesbetreuung wird sehr viel Wert auf die individuelle „Beziehungsarbeit“ gelegt. Die Tagesbetreuung in Wehr wird derzeit ausschließlich von Menschen besucht, die im Haus der Diakonie in Wehr stationär wohnen.

⁸⁹ Vgl. Landesverband NRW für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V., Düsseldorf: „Neuland entdecken: Wenn Menschen mit Behinderung in den Ruhestand gehen“. 2004.

Die zweite Tagesbetreuung in Rickenbach wurde zum Stand 30.09.2008 von 14 Personen besucht, die alle unter 55 Jahre alt sind und im Wohnheim „Reiterhof Hottingen“ wohnen. Entsprechend der Konzeption des Reiterhofs Hottingen richtet sich auch das Tagesstrukturangebot an Menschen mit einer geistigen Behinderung und stark herausfordernden Verhaltensweisen, die wegen der spezifischen Form ihrer Behinderung in klassischen Werkstätten oder Förder- und Betreuungsgruppen nicht adäquat betreut werden können. Der Träger plant derzeit eine grundsätzliche Umstrukturierung seiner Angebote der Tagesstruktur. Die beiden Tagesbetreuungsangebote, die bisher an getrennten Standorten angesiedelt sind, sollen nun in einem Ersatzneubau an einem neuen Standort in der Nähe des Wohnheims der Diakonie in Wehr zusammengefasst werden. Insgesamt sollen an dem neuen Standort Kapazitäten für 35 Personen entstehen. Derzeit wird die Antragstellung für die öffentliche Förderung vorbereitet.

Auch das Angebot der Tagesbetreuung der **Sonnenhalde** in Görwihl ist bisher ausschließlich als internes Angebot für die erwachsenen Bewohner der Sonnenhalde konzipiert, die keine Werkstatt oder Förder- und Betreuungsgruppe besuchen können. Die 8 Nutzer dieses Angebots verteilen sich auf alle Altersgruppen; zwei sind 55 Jahre und älter.

4.5 Bedarfsvorausschätzung: Angebote Tagesstruktur

Mit Hilfe der Bedarfsvorausschätzung lassen sich Aussagen über die voraussichtliche Entwicklung des Bedarfs an WfbM-Arbeitsplätzen, Angeboten in Förder- und Betreuungsgruppen und in der Tages-/Seniorenbetreuung für Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung machen. Die Vorausschätzung geht von gegebenen Rahmenbedingungen und Annahmen aus. Ändern sich diese, können sich auch die Bedarfe ändern. Auf grundlegende Aspekte der Bedarfsvorausschätzung wurde bereits in Kapitel I. eingegangen.

4.5.1 Vorgehen

Ausgangsbasis der Vorausschätzung sind die Daten zur Nutzung der Angebote am 30.09.2008. Sie werden unter Berücksichtigung von Alterung und Sterbefällen fortgeschrieben. Dabei werden altersbedingte Übergänge von der Werkstatt oder Förder- und Betreuungsgruppe in die Tages-/Seniorenbetreuung berücksichtigt. Potentielle **Zugänge** ergeben sich durch Schulabgängerinnen und Schulabgänger, die in den Jahren 2009 bis 2018 voraussichtlich die Schule verlassen werden.

Berücksichtigt werden:

- alle Schulabgänger der beiden öffentlichen Sonderschulen für Menschen mit geistiger Behinderung im Landkreis Waldshut (Carl-Heinrich-Rösch-Schule; Laufenschule)
- die Schulabgänger mit Herkunft aus dem Landkreis Waldshut der privaten Sonderschule für Menschen mit geistiger Behinderung der Sonnenhalde in Görwihl
- Schulabgänger mit einer geistigen und/oder mehrfachen Behinderung der Sonderschulen für Menschen mit geistiger, Körper- und Sinnesbehinderung in Emmendingen-Wasser, Hertzen, Stegen oder Waldkirch mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung (auch wenn sie im Wohnheim oder Internat wohnen) sowie
- einzelne Kinder aus dem nördlichen Landkreis, die in die Sonderschule für Menschen mit geistiger Behinderung nach Titisee-Neustadt pendeln.

Die Zahl der Abgangsschüler und der voraussichtliche Unterstützungsbedarf wurden bei den Schulen abgefragt.

Zeitversetzt wird ab 2010 angenommen, dass 50 % der Schüler mit einer geistigen Behinderung, die BVE / KoBV durchlaufen haben und danach trotz intensiver Vorbereitung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten können, eine Beschäftigung in der Werkstatt aufnehmen.

Die Schulabgänger werden entsprechend dem Bevölkerungsanteil den Planungsräumen zugeordnet.

Nicht berücksichtigt wurden:

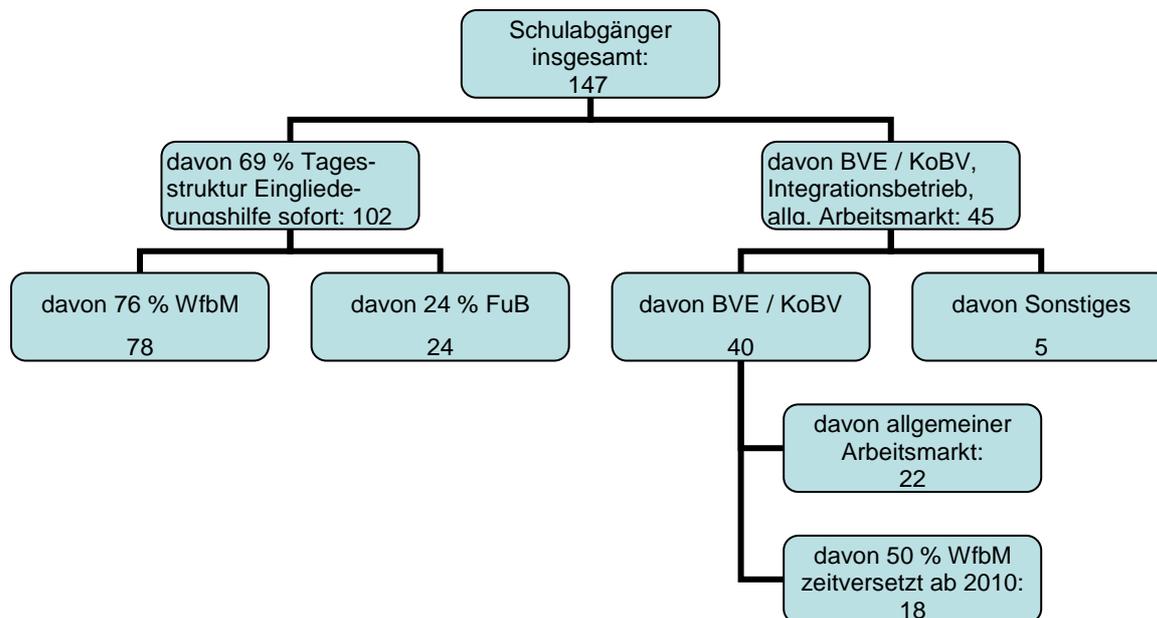
- Schülerinnen und Schüler, die derzeit in speziellen Wohnheimen außerhalb der Region (zum Beispiel Einrichtungen für Menschen mit geistiger und zusätzlicher Sinnesbehinderung in den Landkreisen Ravensburg oder Rottweil) wohnen, weil diese nach einem langjährigen Aufenthalt am Schulort als Erwachsene meistens ebenfalls ein Spezialangebot am Schulort nutzen;
- Förderschüler, weil diese unmittelbar nach Schulabschluss in der Regel kein Angebot der Eingliederungshilfe benötigen;
- Auswärtige Abgangsschüler der Sonnenhalde in Görwihl, weil diese in der Vergangenheit als Erwachsene nur in Einzelfällen im Landkreis Waldshut geblieben sind und für den zukünftigen Verbleib keine zuverlässigen Aussagen getroffen werden können;
- Schüler, die ausschließlich körperliche oder Sinnesbehinderungen ohne zusätzliche intellektuelle Beeinträchtigungen aufweisen, da sie in der Regel einen allgemeinbildenden Schulabschluss erreichen und danach in der Regel weitere Qualifizierungsmaßnahmen mit dem Ziel einer Beschäftigung auf dem Regelarbeitsmarkt durchlaufen.

Abgänge ergeben sich in den Werkstätten und Förder- und Betreuungsgruppen vor allem durch das Erreichen der Altersgrenze. Es wurde angenommen, dass die Menschen im Durchschnitt mit 63 Jahren aus der Werkstatt und mit 65 Jahren aus der Förder- und Betreuungsgruppe ausscheiden. Sie werden als Zugänge der Tages-/Seniorenbetreuung zugerechnet. Darüber hinaus ergeben sich zusätzliche Abgänge durch Sterbefälle.

Die wesentlichen Zu- und Abgänge in Tagesstrukturangebote werden mit diesem Vorgehen erfasst. In der Praxis wird es darüber hinaus weitere Zu- und Abgänge geben, zum Beispiel durch Quereinstieg, Zuzug/Wegzug oder vorzeitiges Altern, die nicht von vornherein berücksichtigt werden können. Es wird angenommen, dass solche Zugänge und Abgänge sich gegenseitig ausgleichen und daher quantitativ nicht ins Gewicht fallen (**Ausgleichsannahme**).

Ob die Annahmen der tatsächlichen Entwicklung entsprechen, muss laufend überprüft werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Schnittstelle zum allgemeinen Arbeitsmarkt.

Zugänge aus den Schulen: 2009 - 2018



4.5.2 Ergebnisse

In den nächsten 10 Jahren wird die Zahl der Menschen mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung, die im Landkreis Waldshut ein Angebot der Tagesstruktur benötigen, deutlich zunehmen: Von derzeit rund 500 Personen um 85 auf 585. Dies bedeutet einen Anstieg um rund 17 Prozent. Die Dynamik ist bei den einzelnen Angeboten sehr unterschiedlich: am geringsten bei den Werkstätten mit 3 – 6 Prozent (je nachdem, ob das durchschnittliche Austrittsalter bei 63 oder 65 Jahren angesetzt wird), deutlich höher im Förder- und Betreuungsbereich mit 49 Prozent und am höchsten im Bereich der Seniorbetreuung, wo sich ein Anstieg um mehr als das Doppelte (+ 104 Prozent) ergibt. Dabei ist die sehr unterschiedliche Zahl der jetzigen Nutzer der einzelnen Angebote zu berücksichtigen: mehr als 80 Prozent arbeiten in einer Werkstatt, 11 Prozent erhalten eine Tagesstruktur in einer Tages-/Seniorbetreuung, die Übrigen sind Menschen mit einer sehr schweren oder mehrfachen Behinderung, die eine Förder- und Betreuungsgruppe besuchen. Ein weiterer Anstieg der Zahl der Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung, die ein Angebot der Tagesstruktur der Eingliederungshilfe benötigen, ist aus demografischen Gründen in praktisch allen Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs zu beobachten. Auch der größere relative Bedarfszuwachs bei älteren und schwerstbehinderten Menschen im Vergleich zu den Werkstätten ist typisch, im Landkreis Waldshut aber besonders deutlich ausgeprägt.

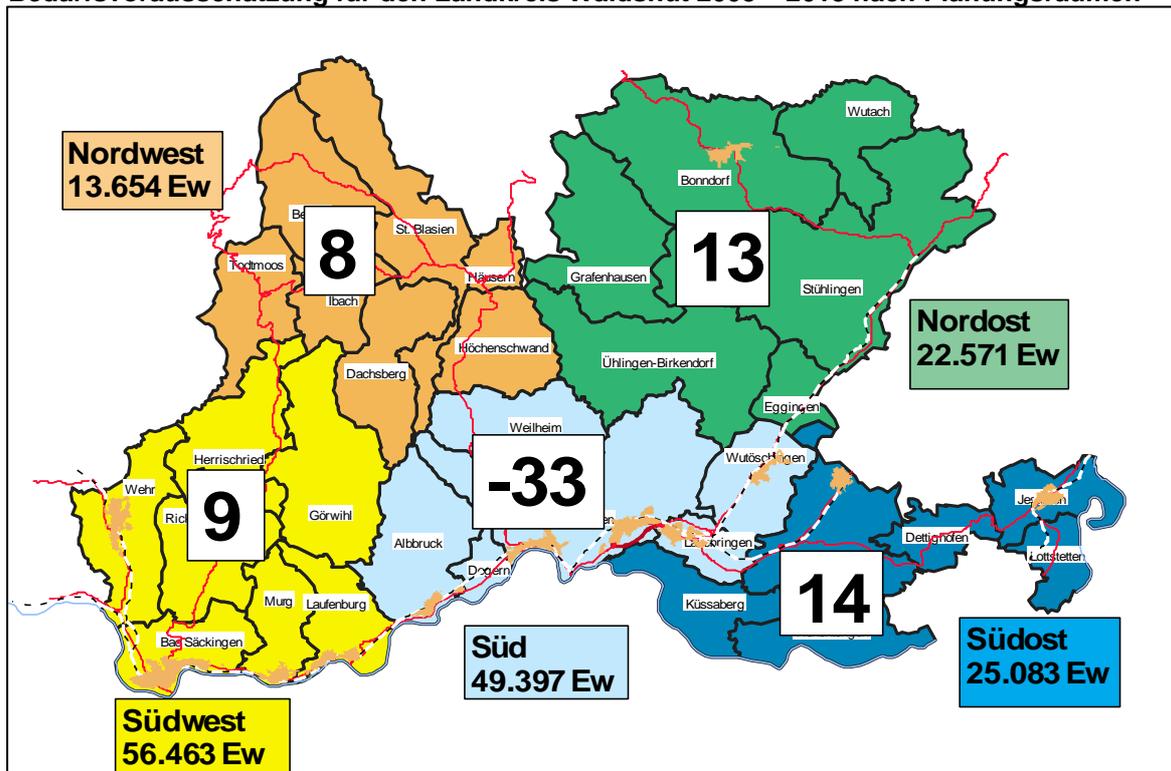
4.5.2.1 Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM)

Für den Werkstatt-Bereich gibt sich unter den genannten Annahmen bis zum Jahr 2018 ein zusätzlicher Bedarf von 11 bis 26 Plätzen, je nachdem ob man das durchschnittliche Austrittsalter bei 63 oder 65 Jahren ansetzt. Hinter dem verhältnismäßig geringen Zuwachs verbirgt sich eine erhebliche Fluktuation: 96 Neuzugängen durch Schulabgänger stehen 85 Abgänge (70 bei Austrittsalter 65) durch Verrentungen und Sterbefälle gegenüber. Ursache für die relativ hohe Zahl von Abgängen ist das im Vergleich zu anderen Kreisen schon heute sehr hohe Alter der Werkstattbeschäftigten.

Gleichzeitig reduziert sich die Zahl der Zugänge, wenn – wie von den Schulleitungen angenommen – durch die neuen Fördermaßnahmen (BVE / KoBV) und die Beschäftigungsmöglichkeiten in den Integrationsbetrieben mehr Schüler mit geistiger Behinderung als heute eine Alternative zur Werkstatt haben. Stellen sich die erwarteten Integrationserfolge auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht ein, ist der tatsächliche Bedarf an Werkstatt-Arbeitsplätzen höher als der errechnete. Das gleiche gilt, wenn sehr viele Schulabgänger aus Förderschulen zusätzlich in die Werkstätten drängen. Die jetzigen Annahmen gehen davon aus, dass sich die Werkstätten im Wesentlichen auf ihr „Kernklientel“ konzentrieren.

Verteilt man den Bedarf der zukünftigen Schulabgänger konsequent auf die fünf Planungsräume, ergibt sich mit Ausnahme des Planungsraums Süd in allen Regionen ein zusätzlicher Bedarf, der zwischen 8 und 14 Plätzen liegt, im Planungsraum Süd mit den derzeit meisten Werkstattplätzen jedoch ein Rückgang. Dies liegt daran, dass hier sehr viele alte Beschäftigte arbeiten, die in den nächsten Jahren in Ruhestand gehen werden. Die Werkstätten im Planungsraum Süd decken bisher den ganzen Bedarf der im Norden und Südwesten gelegenen Gemeinden mit ab. Dadurch ist die Zahl der Beschäftigten dort in den letzten Jahren stetig gewachsen und liegt vor allem in Gurtweil deutlich über der ursprünglich geplanten. Gehen die Menschen aus dem nördlichen und südwestlichen Landkreis weiterhin in die Werkstätten in Waldshut-Tiengen, verschiebt sich der Bedarf entsprechend. Der Zusatzbedarf in den drei bisher unversorgten Planungsräumen im Norden und Südwesten ist jeweils zu gering für einen eigenständigen Werkstatt-Standort. Alternativ sollten im Norden und Südwesten des Landkreises für den wohnortnahen Bedarf verstärkt dezentrale ausgelagerte Arbeitsplätze in Betrieben oder durch neue Dienstleistungsangebote (zum Beispiel Lebensmittelladen, der gleichzeitig Grundversorgung der Bewohner vor Ort sicherstellt) geschaffen werden. Dies führt nicht nur zu kürzeren Anfahrtswegen, sondern stärkt die Einbindung in die Gemeinden. Werden in Bonndorf zusätzliche Wohnangebote geschaffen, gewinnt dieser Ansatz an besonderer Aktualität. Grundsätzlich sollten zusätzlich benötigte WfbM-Arbeitsplätze in Form möglichst flexibler dezentraler Angebote mit gutem ÖPNV-Anschluss geschaffen werden.

Zusätzlicher Bedarf an WfbM-Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung: Ergebnisse der Bedarfsvorausschätzung für den Landkreis Waldshut 2008 – 2018 nach Planungsräumen



Karte KVJS 2009: Datenbasis: Leistungserhebung zum Stichtag 30.09.2008 und Ergebnisse der Schulerhebungen. Eigene Berechnungen KVJS, 2009.

4.5.2.2 Förder- und Betreuungsgruppen (FuB)

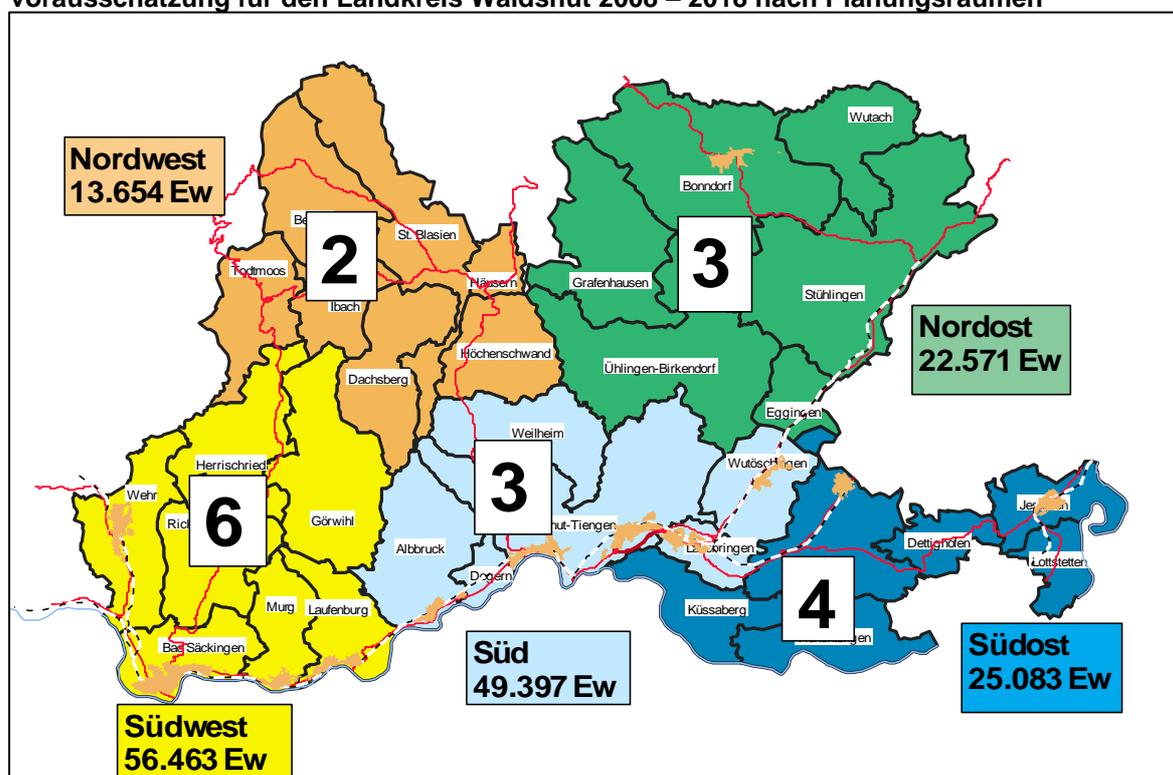
Im Bereich der Förder- und Betreuungsgruppen steigt die voraussichtliche Zahl der Nutzer zwischen 2008 und 2018 unter den Prognoseannahmen von 37 auf 55. Zu berücksichtigen ist, dass zum Stichtag der Erhebung 2008 fünf der vorhandenen 42 Plätze nicht belegt waren, der tatsächliche Zusatzbedarf also lediglich bei 13 Plätzen liegt. Die Fluktuation ist im FuB-Bereich mit 24 Zugängen und 6 Abgängen zwar nicht ganz so hoch wie bei den Werkstätten, aber immer noch beträchtlich. Bezogen auf die einzelnen Planungsräume ergeben sich im Förder- und Betreuungsbereich dezentral geringere örtliche Bedarfswerte für zukünftige Schulabgänger als bei den Werkstätten. Allerdings werden derzeit einige Menschen mit einer sehr schweren Behinderung aus den Gemeinden im Norden und Südwesten des Landkreises (vgl. Karte Wohnorte FuB-Besucher) täglich mit einem Fahrdienst zur Förder- und Betreuungsgruppe in Waldshut-Tiengen gefahren. Ihr Bedarf wird bei der Vorausschätzung am Standort des Angebots - also im Planungsraum Süd - mit berücksichtigt.

Angesichts der sehr kleinen Zahlen ist die weitere tatsächliche Bedarfsentwicklung im Förder- und Betreuungsbereich sehr sorgfältig zu beobachten. Ein erheblicher Teil des Zusatzbedarfs ergibt sich für Schulabgänger mit sehr schweren und mehrfachen Behinderungen der Heimsonderschule in Hertens. Wenn die jungen Menschen nach Schulabschluss – wie dies in der Vergangenheit oft der Fall war – in ein Wohnheim für Erwachsene des St. Josephshauses in Hertens umziehen, entfällt ein beträchtlicher Teil des Bedarfszuwachses innerhalb des Landkreises Waldshut. Eine Reduzierung des Bedarfs ergibt sich auch, wenn einzelne schwer behinderte Menschen, die jetzt als Kinder in der Sonnenhalde in Görwihl stationär wohnen, als Erwachsene im Wohnheim der Sonnenhalde bleiben und dort eine interne Tagesbetreuung nach dem Leistungstyp I.1.6 erhalten.

Das gleiche gilt für Abgänger mit einer speziellen psychischen Problematik, die in das Wohnheim des Diakonievereins in Wehr einziehen und dann gegebenenfalls die dortige besondere Tagesbetreuung für diesen Personenkreis besuchen. Ein Augenmerk ist auch auf die zukünftige Zahl der Sterbefälle zu legen, die in den vergangenen Jahren teilweise deutlich höher war als im Rahmen der Prognose angenommen. Zusätzlicher Bedarf an Förder- und Betreuungsgruppen-Plätzen könnte sich ergeben, wenn Jugendliche und junge Erwachsene, die derzeit in den Internaten spezieller Sonderschulen außerhalb der Region wohnen, als Erwachsene in Zukunft doch vermehrt in den Landkreis Waldshut zurückziehen.

Derzeit besteht noch kein akuter Handlungsbedarf. Wenn aber zukünftig konsequent auch der Bedarf der Menschen mit sehr schweren und mehrfachen Behinderungen, die als Kinder teilweise außerhalb des Kreises wohnen, im Landkreis Waldshut abzudecken ist, werden mittelfristig zusätzliche qualifizierte Plätze in Förder- und Betreuungsgruppen geschaffen werden müssen.

Zusätzlicher Bedarf an Plätzen in Förder- und Betreuungsgruppen: Ergebnisse der Bedarfsvorausschätzung für den Landkreis Waldshut 2008 – 2018 nach Planungsräumen



Karte KVJS 2009: Datenbasis: Leistungserhebung zum Stichtag 30.09.2008 und Ergebnisse der Schulerhebungen. Eigene Berechnungen KVJS, 2009.

4.5.2.3 Tages- und Seniorenbetreuung

Im Bereich der Tages-/Seniorenbetreuung ist mit 57 Personen der größte Zuwachs zu erwarten. Der Zuwachs im Seniorenbereich reduziert sich, wenn man das Durchschnittsalter der Verrentung für WfbM-Mitarbeiter bei 65 (statt 63) Jahren ansetzt auf 41 Personen. Weitere Reduzierungen ergeben sich, wenn Menschen mit einer geistigen Behinderung früher sterben sollten als angenommen.

Beim Zuwachs werden lediglich Senioren berücksichtigt, die aus Werkstätten und Förder- und Betreuungsgruppen ausscheiden, das heißt, das „klassische“ Klientel der Tages-/Seniorenbetreuung.

Der Bedarf wird in dem Planungsraum berücksichtigt, in dem die Tagesstruktur vor der Verrentung in Anspruch genommen wurde. Da Werkstätten und Förder- und Betreuungsgruppen nur in den Planungsräumen Süd und Südwest vorhanden sind, ergeben sich für die drei anderen Planungsräume rechnerisch keine Bedarfe. Dies ist in den meisten Fällen korrekt, da der überwiegende Teil der Senioren stationär in einem Wohnheim wohnt und es Wohnheimplätze derzeit auch nur in den beiden Planungsräumen Süd und Südwest gibt. Wenn aber zukünftig wachsende Anteile älterer Menschen auch im Alter in ambulant betreuten Wohnformen wohnen, wird auch der dezentrale Bedarf am jeweiligen Wohnort berücksichtigt werden müssen. Derzeit fahren drei Senioren täglich von ihrem Wohnort aus zur Seniorenbetreuung der Caritas beim Wohnheim in Waldshut-Tiengen, Gurtweil. Wegen der auch zukünftig kleinen Fallzahlen pro Gemeinde werden sehr individuelle Lösungen in Kooperation mit örtlichen Trägern von Angeboten der Altenhilfe erforderlich sein. Zugänge jüngerer Menschen in die speziellen Angebote der Tagesbetreuung für Menschen mit einer geistigen und gleichzeitigen psychischen Beeinträchtigung, die in den Wohnheimen des Diakonievereins in Wehr wohnen, sind in der Vorausschätzung nicht berücksichtigt.

Vor allem beim Wohnheim St. Elisabeth in Waldshut-Tiengen, Gurtweil werden die Angebote für Senioren angesichts der zu erwartenden demografischen Entwicklung weiter ausgebaut und differenziert werden müssen. Ein Zusatzbedarf besteht aber auch beim Haus der Diakonie in Wehr.

4.6 Perspektiven und Handlungsempfehlungen

Allgemeiner Arbeitsmarkt

Die vorhandenen Daten und Erfahrungen belegen, dass im Landkreis Waldshut auch im Vergleich zu anderen Stadt- und Landkreisen Potential für eine weitere Beschäftigung von Menschen mit einer geistigen und/oder wesentlichen körperlichen Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gegeben ist (vergleiche Kapitel III.3.2.1). Einige wichtige Weichenstellungen, die erste Früchte tragen, sind in den vergangenen Jahren erfolgt. Trotzdem bedarf es weiterer Anstrengungen von Landkreis, Kommunen, Schulen, WfbM, Integrationsfachdienst und der örtlichen Wirtschaft. Die bestehenden Unterstützungsnetzwerke müssen noch enger geknüpft, die Hilfen stärker verzahnt und zu individuell passenden „Paketen“ geschnürt werden, damit auch unabhängig von formalen Zuständigkeiten eine nahtlose Begleitung und Unterstützung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt möglich ist. Wenn auf individuelle Bedürfnisse flexibel „auch abseits der ausgetretenen Pfade“ reagiert wird, profitieren davon – so die bisherigen Erfahrungen in anderen Kreisen - alle.

Auch wenn die kurzfristigen quantitativen Entlastungseffekte für den Werkstattbereich nicht all zu hoch sind, lohnen sich die Anstrengungen: Jeder einzelne gelungene Einstieg eines Menschen mit Behinderung in eine Beschäftigung außerhalb des spezifischen Bereichs der Werkstätten trägt dazu bei, Vorurteile abzubauen und wird auf längere Sicht den Weg bereiten für eine verstärkte Integration behinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Deshalb war es folgerichtig, dass der Landkreis in den vergangenen Jahren neue Angebote zur gezielten Qualifizierung und Erleichterung des Übergangs - wie BVE und KoBV - frühzeitig initiiert und mit allen Beteiligten gemeinsam umgesetzt hat. Hierzu zählt auch die Gründung eines Integrationsbetriebs. Diese neuen Angebote beginnen nach einer Startphase zu greifen. Weiter optimiert werden sollte das Auswahl- und Zugangsverfahren anhand einheitlicher Kriterien aller Beteiligten. Dabei muss sichergestellt sein, dass Menschen mit einer geistigen und/oder wesentlichen körperlichen Behinderung – wie in der Konzeption gewollt – als eine Hauptzielgruppe angemessen berücksichtigt werden.

Für Abgänger von Förderschulen ohne wesentliche intellektuelle Einschränkungen, bei denen vor allem soziale Probleme und ein ungünstiges familiäres Umfeld verantwortlich sind für den Unterstützungsbedarf, müssen frühzeitig andere Angebote im Rahmen der Jugend- und Familienhilfe, Ganztageschule und gegebenenfalls sonstiger Ausbildungsmöglichkeiten der Sozial- und Arbeitsverwaltung geschaffen werden.

Insbesondere die Ressourcen des Integrationsfachdienstes sollten im Landkreis Waldshut von allen Beteiligten – auch den Schulen und Werkstätten - noch stärker als bisher genutzt werden, wenn Potentiale für einen Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erkennbar sind.

Bei den beiden bestehenden Integrationsbetrieben hat derzeit der Aufbau eines ehrenamtlichen Unterstützerteams zur persönlichen Begleitung der Beschäftigten mit einer wesentlichen Behinderung Priorität. Der geplante Aufbau eines eigenen Qualifizierungsangebots für den Gastronomiebereich im Landkreis Waldshut in Kooperation mit der Integrativen Akademie Himmelreich erweitert die Angebotspalette sinnvoll. Auf eine enge Einbindung des neuen Angebots in die bereits bestehenden Strukturen sollte geachtet werden. Der dritte Standort für den Integrationsbetrieb im nördlichen Landkreis sollte – wie geplant – zeitnah umgesetzt werden. Dabei sollten die Erfahrungen aus den beiden ersten Integrationsbetrieben berücksichtigt werden. Geachtet werden sollte auf eine möglichst gute Erreichbarkeit mit dem ÖPNV.

Neben der beruflichen Begleitung ist auch die Begleitung sowie Unterstützung in anderen Lebensbereichen (Wohnen, Freizeit, Partnerschaft) verbindlich sicherzustellen. Dabei kommt informellen Unterstützungsnetzwerken (vergleiche oben) eine hohe Bedeutung zu. Neben den Anbietern von offenen Hilfen, deren Angebote selbstverständlich auch für Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt offen sein müssen, kommt in diesem Prozess den Städten, Gemeinden und Nachbarschaften eine wichtige Rolle zu. Wenn Menschen mit einer geistigen Behinderung in ihren Wohngemeinden als Bürger ganz selbstverständlich präsent sind und die allgemeinen Angebote nutzen, steigt nicht nur ihr eigenes Vertrauen in ihre Fähigkeiten, sondern auch das der Menschen im Umfeld. Sinnvoll wäre, wenn es in jeder Gemeinde einen Ansprechpartner geben würde, an die sich sowohl die Betroffenen als auch mögliche Unterstützer wenden können. Wenn der zusätzliche Unterstützungsbedarf allein durch ehrenamtliches Engagement in der Gemeinde nicht mehr abgedeckt werden kann, können für Beschäftigte mit einer wesentlichen Behinderung individuell ergänzende Angebote der Eingliederungshilfe (zum Beispiel beim Wohnen) erforderlich sein.

Voraussetzung für die Nachhaltigkeit ist, dass auch nach erfolgter Vermittlung und Einarbeitung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine langfristige Begleitung der Menschen mit Behinderung und der Arbeitgeber gewährleistet ist. Grundsätzlich gehört diese Begleitung mit zum Aufgabenfeld des Integrationsfachdienstes. Dieser braucht einen festen Ansprechpartner beim Landratsamt, wenn weiterer Unterstützungsbedarf erkennbar ist, der über die rein berufliche Begleitung hinausgeht. Dafür käme zum Beispiel eine noch zu etablierende Anlaufstelle des Landkreises in Frage, die an anderer Stelle bereits angeregt wurde (vergleiche Kapitel II und IV). Um sicherzustellen, dass die Begleitung – zum Beispiel nach dem Ende von KoBV nahtlos weitergehen kann – ist auch eine enge Abstimmung mit dem Jobcoach erforderlich. Für das Verfahren sollten verbindliche Vereinbarungen getroffen werden. Wenn der Bedarf an Begleitung wegen einer wachsenden Zahl von Beschäftigten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt steigt, muss überprüft werden, ob diese durch den IFD allein mit den gegebenen Ressourcen weiterhin leistbar ist. Wichtig ist eine sorgfältige Dokumentation, um eventuelle Defizite und Handlungsbedarf rechtzeitig erkennen zu können.

Voraussetzung für den Erfolg aller Förderkonzepte ist, dass potentielle Arbeitgeber Menschen mit Behinderung eine Chance geben. Um dies zu erreichen, sind eine noch breitere Öffentlichkeitsarbeit und Information über gelungene Umsetzungsbeispiele sinnvoll, aber auch die gezielte Ansprache von „Türöffnern“ vor Ort. Kommunen und Landkreis können selbst als Arbeitgeber von Menschen mit einer geistigen Behinderung eine Vorbildrolle übernehmen.

Unsicherheit, verbunden mit einem hohen Informations- und Beratungsbedarf, gibt es nicht nur bei potentiellen Arbeitgebern und Kollegen. Auch ein Teil der Menschen mit geistiger Behinderung und deren Eltern scheut vor dem Schritt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zurück. Angst vor Überforderung und einem eventuellen späteren Verlust des Arbeitsplatzes spielen eine wichtige Rolle. Im Gegensatz dazu sichert die Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen ein Arbeits- und Betreuungsverhältnis auf Lebenszeit. Eltern sind vor allem verunsichert, ob nach einem gescheiterten Versuch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Aufnahme in eine Werkstatt noch möglich ist. Darüber hinaus befürchten sie den Verlust rentenversicherungsrechtlicher Ansprüche (Rentenanspruch aufgrund voller Erwerbsminderung). Häufig ist nicht bekannt, dass Menschen mit einer wesentlichen Behinderung mit dem Übergang zum allgemeinen Arbeitsmarkt nicht per se voll erwerbsfähig werden.⁹⁰ Der Landkreis kann durch Beratung und Information zusammen mit IFD, Agentur, Werkstatt und Rentenversicherungsträgern zur Rechtssicherheit der Betroffenen beitragen und Mut machen.

Einen Rahmen für eine frühzeitige unabhängige Information und Beratung für Schüler mit Behinderung und ihre Eltern über Berufsbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten jenseits der Werkstatt bieten die Berufswegekonferenzen in den Sonderschulen. Diese Berufswegekonferenzen sollten zukünftig frühzeitig vor dem Schulabschluss an allen Sonderschulen für Menschen mit geistiger Behinderung beziehungsweise mit Bildungsgängen für Schüler mit geistiger Behinderung durchgeführt werden. Bisher gab es diese Konferenzen im Landkreis Waldshut nur an den beiden öffentlichen Sonderschulen. Darüber hinaus sollten Berufswegekonferenzen auch an den Förderschulen eingerichtet werden. Konkrete Regelungen dazu sollen in der Arbeitsgruppe getroffen werden, die auf Anstoß der Netzwerkkonferenz im Februar 2010 eingerichtet werden soll.

Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Im Vergleich zu anderen Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg besuchen im Landkreis Waldshut viele Menschen eine Werkstatt für Menschen mit Behinderung. Das Alter der Beschäftigten ist überdurchschnittlich hoch, so dass in den nächsten Jahren verhältnismäßig viele Beschäftigte in Rente gehen werden. Daher ist der festgestellte Zusatzbedarf an Werkstattplätzen für zukünftige Schulabgänger bis zum Jahr 2018 relativ gering. Voraussetzung ist, dass die Annahmen der Bedarfsvorausschätzung zutreffen (circa 20 Prozent der zukünftigen Schulabgänger benötigen keinen Arbeitsplatz in der Werkstatt; Werkstätten konzentrieren sich auf ihre Kernfunktion und –klientel: Menschen mit einer geistigen und/oder wesentlichen körperlichen Behinderung). Grundsätzlich ist in der Fachwelt unbestritten, dass Werkstätten für Menschen mit Behinderung nicht dazu benutzt werden dürfen, strukturelle Probleme des Arbeitsmarktes oder Sparmaßnahmen bei Arbeitsfördermaßnahmen für andere Personengruppen auszugleichen. Schon aus diesem Grund sind Zugänge in den Werkstattbereich im Fachausschuss stets sehr genau unter Einbeziehung möglicher Alternativen zu prüfen.

⁹⁰ Vergleiche: Teilhabeausschuss Baden-Württemberg – Arbeitsausschuss Übergänge, 2007: Gemeinsame Grundlagen zur Förderung von Übergängen für wesentlich behinderte Menschen zum allgemeinen Arbeitsmarkt vom 30. Mai 2007.

Auch nach einem Eintritt in die Werkstatt sollten die Übergänge und Durchlässigkeit zum allgemeinen Arbeitsmarkt flexibel sein. Die individuelle Berufswegeplanung sollte kontinuierlich fortgeschrieben und gegebenenfalls mit dem Fachausschuss abgestimmt werden. Bei vorhandenem Potential können individuelle Fördermaßnahmen und Praktika unter Einbeziehung des Integrationsfachdienstes und gegebenenfalls der Integrationsbetriebe einen möglichen Übergang vorbereiten. Die Werkstätten können dazu ihre Kompetenzen - analog zu ihrer Rolle als Jobcoachs in KoBV - gezielt einsetzen und gemeinsam mit dem IFD eine wichtige Vermittlerrolle einnehmen, da sie oft langjährige gute Beziehungen zu ihren Auftraggebern in der Wirtschaft haben. Generell sollte die Zusammenarbeit zwischen Sonderschule, Integrationsfachdienst, Agentur für Arbeit, WfbM, Kreissozialamt und den im Landkreis ansässigen Betrieben weiter intensiviert werden.

Für viele Menschen mit einem höheren Unterstützungsbedarf wird die Werkstatt auch in Zukunft ein wichtiges Beschäftigungsangebot sein.

Die Werkstätten müssen sich insbesondere auf eine noch größer werdende Zahl älterer Werkstattbeschäftigter einstellen, denen sie einen den jeweiligen individuellen Bedürfnissen angepassten Übergang in den Ruhestand ermöglichen sollten. Die dafür erforderlichen Konzepte sind anhand der konkreten Erfahrungen mit der steigenden Zahl von Rentnern in den nächsten Jahren laufend weiterzuentwickeln.

Geänderte gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen und der Trend zur Verlagerung von Arbeitsplätzen in Billiglohnländer wirken sich verschärfend auf die Auftragslage vieler Werkstätten aus. Neue flexible Konzepte der Kooperation mit den Auftraggebern zu entwickeln und die eigenen Stärken im Rahmen von Marketingkonzepten selbstbewusst nach außen zu tragen, wird in Zukunft zunehmend wichtiger für die erfolgreiche Arbeit von Werkstätten werden. Der Verbund der vorhandenen Werkstätten im Landkreis Waldshut bei einem Träger bietet gute Voraussetzungen, um Auftragschwankungen auszugleichen und Synergieeffekte optimal ausnutzen zu können.

Ein Zusatzbedarf an Werkstattarbeitsplätzen sollte durch dezentral angesiedelte, möglichst arbeitsmarktnahe Beschäftigungsangebote in Form von Außenarbeitsgruppen in Betrieben oder weiterer eigener Angebote im Gastronomie- oder Dienstleistungssektor abgedeckt werden. Der Bau einer Zweigwerkstatt, die aus Wirtschaftlichkeitsgründen mindestens 60 Plätze umfassen sollte, könnte unter Bedarfsgesichtspunkten mittelfristig ohnehin nur bei gleichzeitigem Platzabbau am bisherigen Werkstattstandort realisiert werden.

Bei der Standortentscheidung für zusätzliche Arbeitsangebote sollten die Wohnorte der künftigen Beschäftigten berücksichtigt werden. Angebote sollten daher bevorzugt im nördlichen und südwestlichen Landkreis aufgebaut werden, wo es bisher keine WfbM-Arbeitsplätze gibt und die Menschen daher teilweise lange Anfahrtswege haben. Wichtig ist eine möglichst gute Erreichbarkeit mit dem ÖPNV. Chancen für den Aufbau von Außenarbeitsplätzen bieten vor allem Betriebe, zu denen seit Jahren gute Beziehungen bestehen, aber zum Beispiel auch öffentliche und frei-gemeinnützige Arbeitgeber vor Ort. Der Landkreis kann die Werkstätten durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit unterstützen.

Förder- und Betreuungsgruppen

Die Schaffung wohnortnaher Angebote in Förder- und Betreuungsgruppen für Menschen mit sehr schweren Behinderungen reduziert den Fahraufwand und kann im Einzelfall die Notwendigkeit eines Umzugs in eine stationäre Einrichtung vermeiden oder zumindest hinauszögern. Bisher gibt es zwei Angebote bei den Werkstätten in Waldshut-Tiengen, Gurtweil und Bad Säckingen, Wallbach. Rechnerisch ergibt sich ein Zusatzbedarf von 13 Plätzen bis zum Jahr 2018.

Die tatsächliche zukünftige Bedarfsentwicklung ist wegen der relativ kleinen Fallzahlen sowie der Interdependenzen mit den Angeboten im Rahmen der Tages-/Seniorenbetreuung und den Angeboten in anderen Landkreisen sehr schwer vorherzusagen.

Im Landkreis Waldshut werden zusätzliche Plätze vor allem für Abgänger der externen Sonderschulen (Heimsonderschule beim St. Josephshaus Herten, Sonderschule für Menschen mit Körperbehinderung Emmendingen-Wasser, Schule für Menschen mit Sehbehinderung Waldkirch) und der privaten Sonderschule der Sonnenhalde in Görwihl benötigt, da ein überproportional hoher Anteil dieser Schüler (in den Bildungsgängen für Menschen mit geistiger Behinderung) schwer mehrfach behindert ist. Wenn diese Schüler zukünftig mehrheitlich Wohn- und Tagesstrukturangebote im Landkreis Waldshut in Anspruch nehmen, ist mittelfristig ein Ausbau der Kapazitäten im Landkreis Waldshut erforderlich. Nutzt ein Teil der zukünftigen Erwachsenen, die derzeit bereits stationär in Herten wohnen, auch als Erwachsene Angebote im Landkreis Lörrach, sind entsprechende Absprachen mit dem Nachbarlandkreis und dem Träger des St. Josephshauses erforderlich. Gleichzeitig steht die tatsächliche Bedarfsentwicklung im Landkreis Waldshut in einem engen Zusammenhang mit der Entwicklung bei den internen Tagesstrukturangeboten des Diakonievereins Wehr und der Sonnenhalde in Görwihl. Diese haben zwar formal einen anderen Leistungstyp (Tages-/Seniorenbetreuung), überschneiden sich aber hinsichtlich der Zielgruppen teilweise. Die Sonnenhalde plant eventuell ergänzend zum Angebot der Tagesbetreuung den Aufbau einer kleinen Anzahl eigener Förder- und Betreuungsgruppenplätze. Die tatsächliche Belegungs- und Nachfrageentwicklung sollte daher in den nächsten Jahren sorgfältig beobachtet werden.

Aufgrund der relativ geringen absoluten Fallzahlen in den Planungsräumen ist eine Dezentralisierung bei den Förder- und Betreuungsgruppen unter den gegebenen Rahmenbedingungen wirtschaftlich nicht möglich. Dies bedeutet weiterhin relativ lange Fahrtzeiten und –wege für einen Teil der Menschen mit sehr schweren Behinderungen, die noch privat wohnen. Ob sich zukünftig unter veränderten Voraussetzungen im Zusammenhang mit einem dezentralen Wohnangebot im nördlichen Landkreis eine Möglichkeit für eine dezentrale Ansiedlung einer Gruppe ergibt, wird gegebenenfalls zu prüfen sein.

Der hohe Anteil der (noch) privat wohnenden Besucher von Förder- und Betreuungsgruppen sowie deren Altersstruktur weisen unabhängig davon auf einen hohen Bedarf an gut koordinierten familienentlastenden Diensten und mittelfristig voraussichtlich auf einen zusätzlichen Wohnheimbedarf hin.

Tages- und Seniorenbetreuung

Eine Tages-/Seniorenbetreuung gibt es bisher an den Standorten Waldshut-Tiengen (Wohnheim St. Elisabeth) als „klassisches“ Seniorenangebot für alt gewordene Menschen mit Behinderung sowie beim Diakonieverein Wehr-Öflingen und in der Sonnenhalde Görwihl als „gemischtes“ Tagesstrukturangebot auch für jüngere Wohnheimbewohner.

Wegen des überdurchschnittlich hohen Durchschnittsalters der Werkstattbeschäftigten und Wohnheimbewohner im Landkreis Waldshut wird der Bedarf an Angeboten für Senioren in den nächsten Jahren noch einmal deutlich zunehmen. An den derzeitigen Wohnheimstandorten in Waldshut-Tiengen und Wehr-Öflingen werden daher die bestehenden Angebote für die Bewohner weiter ausgebaut werden müssen. In besonderer Weise betrifft dies die Seniorenbetreuung beim Wohnheim St. Elisabeth, weil hier absolut und relativ die höchsten Anteile älterer Menschen mit Behinderung leben. Hier werden zukünftig gegebenenfalls räumliche und konzeptionelle Anpassungen erforderlich sein.

Bei der Angebotsgestaltung ist zu beachten, dass nicht alle Senioren eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung an allen Tagen wollen und brauchen. Gefragt sind vor allem individuelle Lösungen, die nicht die Strukturen am früheren Arbeitsplatz fortsetzen.

Bisher wohnen wenige Senioren mit Behinderung privat oder in ambulant betreuten Wohnformen; mit dem weiteren Ausbau ambulanter Wohnangebote wird die Zahl zukünftig aber voraussichtlich steigen. Für diese Menschen sollten möglichst individuelle wohnortnahe Lösungen unter Einbeziehung der bestehenden Angebote vor Ort gefunden werden (vergleiche auch den nächsten Absatz). Leben privat oder ambulant betreut wohnende Senioren in der Nähe der Wohnheime oder ist die Nutzung alternativer Angebote für Senioren in den Gemeinden nicht möglich, sollte eine Nutzung der bestehenden Tagesstrukturangebote für Senioren mit Behinderung durch einzelne externe Bewohner möglich sein.

Wichtig ist eine enge Zusammenarbeit mit den Anbietern aus dem Bereich der Altenhilfe vor Ort und den Kommunen. Denn auch Senioren mit Behinderung sind Bürger ihrer Gemeinden, denen prinzipiell alle Infrastrukturangebote für ältere Menschen vor Ort offen stehen sollten. Eine Aufgabe der Anbieter aus dem Bereich der Behindertenhilfe wird daher die Begleitung der Senioren mit Behinderung bei der Nutzung solcher gemeindenaher Angebote sein. Dazu sollten auch die Potentiale des bürgerschaftlichen Engagements vor Ort mit einbezogen werden, zum Beispiel in Form von Patenschaften. Erfahrungen aus anderen Kreisen im Rahmen der neuen Bausteine der Eingliederungshilfe des KVJS haben gezeigt, dass ein besonders guter Einstieg für Menschen mit Behinderung vor allem bei Angeboten im künstlerischen und musischen Bereich gelingt, weil hier unterschiedliche Fähigkeiten aufgrund einer unterschiedlichen intellektuellen Leistungsfähigkeit fast völlig zurücktreten. Andersherum können Einrichtungen der Behindertenhilfe ihre eigenen Angebote der Tagesstrukturierung gezielt für Senioren mit Unterstützungsbedarf außerhalb ihrer Einrichtung öffnen und dadurch Begegnungsmöglichkeiten schaffen.

Für Senioren mit Pflegebedarf sollte – analog zu den Senioren ohne Behinderung – ein möglichst langer Verbleib im vertrauten Wohnumfeld möglich sein. Dies gilt sowohl für Menschen, die in Wohnheimen wohnen, als auch solche, die noch privat oder im Rahmen ambulanter Angebote in den Gemeinden dezentral wohnen. In den Wohnheimen kann dies bedeuten, dass bei Bedarf ambulante Pflegedienste hinzugezogen werden oder einzelne Pflegekräfte eingestellt werden. Im Wohnheim St. Elisabeth ist dies bereits der Fall. Für Menschen, die noch privat wohnen, kann auch ein Umzug in eine Pflegeeinrichtung vor Ort in Frage kommen, wenn diese angemessene Bedingungen für die Betreuung sicherstellen kann.

Maßnahmeempfehlungen Arbeit und Tagesstruktur:

- Abdeckung des Zusatzbedarfs an Arbeitsangeboten für Menschen mit Behinderung in erster Linie durch Qualifizierung und Anpassung von Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, dezentrale Außenarbeitsplätze von Werkstätten und Arbeitsplätze in Integrationsbetrieben
- Prüfung von Anfragen nach einem WfbM-Arbeitsplatz durch den Fachausschuss nach strengen, von allen Beteiligten vereinbarten Gesichtspunkten
- Weitere Abstimmung und Optimierung des Zugangsverfahrens zu KoBV
- Schaffen präventiver Angebote und alternativer Einstiegsangebote für Förderschüler mit schwierigem sozialen Hintergrund, aber ohne wesentliche intellektuelle Beeinträchtigung
- Durchführung von Berufswegekonferenzen an allen Sonderschulen für geistig Behinderte bzw. mit Bildungsgängen für geistig Behinderte; Etablierung solcher Konferenzen auch an Förderschulen
- Prüfung der Einführung ergänzender Lohnkostenzuschüsse der Eingliederungshilfe durch den Landkreis
- Sorgfältige Dokumentation der Nachfrage- und Belegungsentwicklung im Bereich der Förder- und Betreuungsgruppen
- Mittelfristig Ausbau des Angebots von Tagesstrukturplätzen für Menschen mit sehr schwerer oder Mehrfachbehinderung im Landkreis Waldshut, eventuell in Abstimmung mit dem Landkreis Lörrach
- Weiterer Ausbau der Angebote der Tagesbetreuung für Senioren an den Wohnheimstandorten
- Enge Zusammenarbeit mit Kommunen und Trägern der Altenhilfe
- Mit steigender Zahl von Senioren, die noch privat oder in ambulant betreuten Wohnformen leben, Ausbau dezentraler Angebote in den Kommunen
- Möglichst langer Verbleib von Senioren mit Behinderung im vertrauten Wohnumfeld auch bei Pflegebedarf
- Planung der neuen Angebote der Tagesstruktur unter Berücksichtigung der Abhängigkeiten zwischen Tagesstruktur und Wohnen und gemäß den Zielvorgaben Dezentralisierung und Normalisierung

IV Der Landkreis Waldshut als Leistungsträger in seiner Planungsverantwortung

In Teil III wurden die Angebote und Leistungen für Menschen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung im Landkreis Waldshut untersucht (Leistungserhebung zum Stichtag 30.09.2008). Es wurde dargestellt, wie Angebote der Frühförderung, Schulkindergärten, Sonderschulen, offene Hilfen, Wohnheime und Werkstätten im Landkreis Waldshut verteilt und wie sie belegt sind. Auch auf die Menschen mit Behinderung, die noch privat im Landkreis Waldshut wohnen oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten, wurde eingegangen. Ausgehend von der aktuellen Nutzung und der zukünftigen Zahl der Schulabgänger wurde der Bedarf an Angeboten im Landkreis Waldshut für die nächsten zehn Jahre vorausgeschätzt. Dabei wurden erwachsene Menschen mit Behinderung, die aus anderen Kreisen kommen, aber derzeit im Landkreis Waldshut wohnen, mit berücksichtigt. Für sie zahlt der Landkreis Waldshut zwar keine Eingliederungshilfe, weil nach dem „Herkunftsprinzip“ weiterhin der Heimatlandkreis zuständiger Leistungsträger ist. Da die „Auswärtigen“ inzwischen aber meist im Kreis beheimatet sind und in der Regel auch in Zukunft dessen Infrastruktur nutzen (also zum Beispiel Wohnheimplätze belegen) werden, muss der Landkreis Waldshut sie – gegebenenfalls in Abstimmung mit den Herkunftskreisen - bei der Planung seiner Angebote mit einbeziehen.

Nicht systematisch berücksichtigt wurden dagegen im vorigen Kapitel erwachsene Menschen mit Behinderung, die zwar vom Landkreis Waldshut Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, aber derzeit nicht im Kreisgebiet wohnen. Sie werden – analog zu den „Auswärtigen“ im Landkreis Waldshut – voraussichtlich auch zukünftig an ihrem jetzigen Wohnort bleiben. Dies gilt nicht für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die einen Kindergarten oder eine Schule außerhalb des Landkreises Waldshut besuchen; sie werden – auch wenn sie derzeit in einem Internat wohnen - zu einem großen Teil als Erwachsene in den Landkreis Waldshut zurückkehren und wurden deshalb bei der Beschreibung der Unterstützungsangebote im Kindes- und Jugendalter im vorangehenden Kapitel III bereits mit einbezogen.

In Teil IV des Berichtes wird nunmehr auch bei Erwachsenen die Perspektive gewechselt. Im Mittelpunkt steht nun nicht mehr der Landkreis Waldshut als Ort, an dem Menschen mit Behinderung leben, sondern der Landkreis Waldshut als Leistungsträger im Rahmen der Eingliederungshilfe für alle Menschen mit Behinderung, die ihre Herkunft im Kreis haben – unabhängig davon, ob sie derzeit im Kreisgebiet wohnen oder nicht. Basis ist die Statistik der Leistungsempfänger des Landkreises Waldshut zum Stichtag 31.12.2009. Der neue Blick auf den Landkreis als Leistungsträger bedeutet, dass nun zwar auch Menschen außerhalb des Kreisgebiets einbezogen sind, die vom Landkreis Waldshut Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Gleichzeitig werden Menschen mit Behinderung, die keine Eingliederungshilfe-Leistungen erhalten, ausgeblendet. Dabei handelt es sich vor allem um Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die öffentliche Schulkindergärten und Sonderschulen besuchen und noch privat bei ihren Eltern wohnen, weil die erforderliche Unterstützung bei den öffentlichen Sonderschulen nicht über die Eingliederungshilfe, sondern über andere Haushaltsstellen des Kreises erfolgt.

Die folgenden Daten können teilweise von denen im vorangehenden Kapitel III abweichen. Dafür gibt es verschiedene Gründe: Schüler öffentlicher Sonderschulen und Schulkindergärten erhalten keine Leistungen der Eingliederungshilfe und sind deshalb im Folgenden im Gegensatz zu den Schülern privater Schulen und Kindern, die Integrationshilfen in einem allgemeinen Kindergarten oder in einer allgemeinen Schule erhalten, nicht berücksichtigt. Während sich die Leistungserhebung und die ergänzenden Leistungsdaten des Kreises in Kapitel III auf das Jahr 2008 bezogen, werden im Folgenden die aktuellen Leistungsdaten für das Jahr 2009 verwendet.

Abweichungen können auch dadurch entstehen, dass bereits beantragte und bewilligte Leistungen erst mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung (zu dem Zeitpunkt, an dem die erste Zahlung erfolgt) in die Leistungsstatistik des Kreises aufgenommen werden.

Der Landkreis Waldshut ist als Leistungsträger verpflichtet, eine an den individuellen Bedürfnissen der Leistungsberechtigten orientierte Hilfeplanung durchzuführen und für die Bereitstellung der Hilfen Sorge zu tragen.

Beleuchtet werden sollen in diesem Kapitel daher vor allem zwei Aspekte:

- Zahl der Menschen mit einer wesentlichen geistigen und/oder körperlichen Behinderung mit Leistungen der Eingliederungshilfe im Vergleich zu anderen Stadt- und Landkreisen; Vergleich der Leistungsempfänger, die im Landkreis beziehungsweise außerhalb des Kreises leben.
- Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit der Landkreis Waldshut seine Aufgaben als Leistungsträger im Rahmen der Hilfeplanung wirtschaftlich und zum Wohl der Menschen mit Behinderung erfüllen kann?

1 Leistungsempfänger des Landkreises Waldshut am 31.12.2009

Am 31.12.2009 war der Landkreis Waldshut im Rahmen der Eingliederungshilfe für 1.020 Menschen mit wesentlicher Behinderung zuständig. Dies waren 34 mehr als im Vorjahr. Von den Leistungsempfängern waren 206 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die noch in schulischer Ausbildung sind, sowie 814 Erwachsene.

Leistungsempfänger von Eingliederungshilfe in Zuständigkeit des Landkreises Waldshut am 31.12.2009 nach Tagesstruktur und Wohnform

Tagesstruktur			Wohnform	
Vorschulische Förderung	93		206 Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene	Stationäres Wohnen
Schulische Förderung	113	Ambulant betreutes Wohnen		183
Berufliche Förderung	655	814 Erwachsene	Betr. Wohnen in Familien	18
Tages-/Seniorenbetreuung	35		Privates Wohnen	382
Sonstige	124		Persönliches Budget	1
Summe	1.020	1.020	Summe	1.020

Datenbasis: Erhebungsbogen zu Fallzahlen in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII

Berechnungen: Landratsamt Waldshut

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Am 31.12.2009 erhielten 206 Kinder und Jugendliche Leistungen der Eingliederungshilfe vom Landkreis Waldshut: 93 Kinder zum Besuch eines Kindergartens und 113 Schülerinnen und Schüler zum Besuch einer Schule. Es handelt sich dabei um Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit geistigen, körperlichen und mehrfachen Behinderungen (bei den körperlichen Behinderungen sind Sinnesbehinderungen enthalten). Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen fallen in den Aufgabenbereich des SGB VIII und sind hier nicht enthalten.

Von den 93 **Kindern**, die Eingliederungshilfe zum Besuch **eines Kindergartens** erhielten, besuchten 21 einen Schulkindergarten (Vorjahr: 22), davon ein Kind einen Schulkindergarten außerhalb des Landkreises Waldshut in Titisee-Neustadt. Einen allgemeinen Kindergarten besuchten 71 Kinder (Vorjahr 55); ein Kind erhielt eine sonstige Tagesbetreuung für Kinder.⁹¹

⁹¹ siehe Kapitel II.1.2 Kindergärten

Von den **113 Schülerinnen und Schülern**, die Eingliederungshilfe zum **Schulbesuch** erhielten, wohnten 71 in einem Internat und 31 in einem Wohnheim; 11 Schüler wohnten privat, davon 8, die eine private Sonderschule besuchen und drei mit Integrationshilfen für den Besuch einer allgemeinen Schule. Bei den Kindern mit Integrationshilfen handelt es sich um Kinder mit einer Körperbehinderung. Im Vorjahr hatten noch fünf Kinder Integrationshilfen für den Besuch einer allgemeinen Schule erhalten (siehe auch Kapitel III.1.2.2.1).

Leistungsempfänger von Eingliederungshilfe in Zuständigkeit des Landkreises Waldshut am 31.12.2009 – Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nach Leistungsart

Vorschulische Leistungen		Schulische Leistungen		Sonstige
Schulkindergarten	21	Wohnheim bei Schule am Heim	31	
		Internat an Heimsonderschule	71	
Allgemeiner Kindergarten	71	Sonderschule bei privatem Wohnen	8	
		Allgemeine Schule bei privatem Wohnen	3	
Summe	92	Summe	113	1

Datenbasis: Erhebungsbogen zu Fallzahlen in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII
Berechnungen: Landratsamt Waldshut

Während von den Kindern im Vorschulalter praktisch alle privat bei ihren Eltern wohnten, lebte die Mehrheit der Schüler in einem Internat oder Wohnheim, die meisten davon außerhalb des Landkreises Waldshut. Die Schüler, die noch privat wohnten, besuchten entweder die Schule beim Wohnheim für Kinder der Sonnenhalde in Görwihl oder die Carl-Rolfus-Schule des St. Josephshauses Herten.

Die meisten Schüler, die nicht privat im Landkreis Waldshut wohnen, wohnen in Internaten und Wohnheimen in den Landkreisen Emmendingen, Breisgau-Hochschwarzwald, Ortenaukreis und Lörrach, immerhin noch fünf Schüler im Landkreis Ravensburg. Die restlichen verteilen sich auf andere Kreise in Baden-Württemberg, drei junge Erwachsene besuchen eine Schule mit Internat außerhalb Baden-Württembergs. Eine Landkarte, die die Verteilung zeigt, findet sich in Kapitel III.1.3. Dort wurde auch bereits darauf hingewiesen, dass im Landkreis Waldshut zum Stand 31.12.2008 im Vergleich zu anderen Kreisen deutlich mehr Kinder und Jugendliche mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung in einem Wohnheim oder Internat wohnen (Landkreis Waldshut: 0,69 Personen je 1.000 Einwohner; Baden-Württemberg: 0,26).⁹²

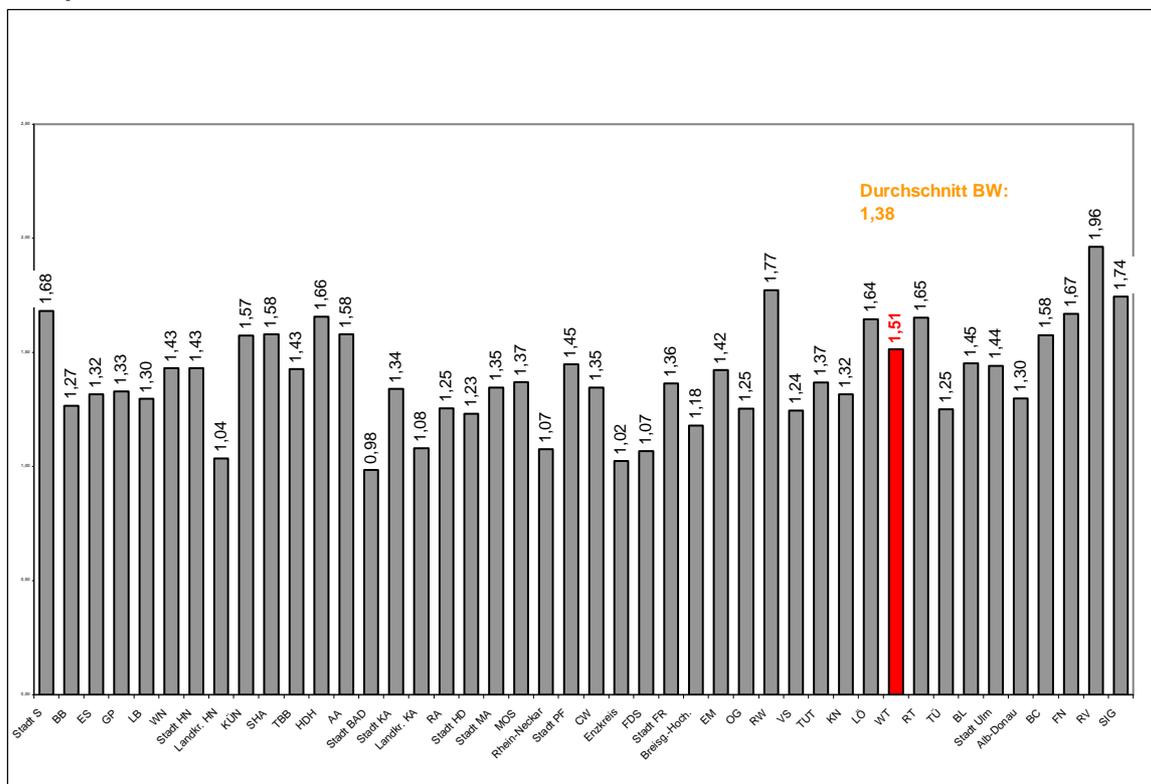
Erwachsene

Am 31.12.2009 erhielten 814 Erwachsene mit wesentlicher Behinderung Leistungen der Eingliederungshilfe vom Landkreis Waldshut. Davon waren 278 Menschen seelisch und 535 Menschen geistig, körperlich oder mehrfach behindert. Von den 535 erwachsenen Menschen mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung lebten 263 Personen stationär in einem Wohnheim.

Mit 1,51 erwachsenen Leistungsempfängern mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung je 1.000 Einwohner liegt der Landkreis Waldshut im Vergleich mit anderen Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg leicht über dem Landesdurchschnitt (Landesdurchschnitt 1,38).

⁹² siehe Kapitel II.1.5 Stationäres Wohnen

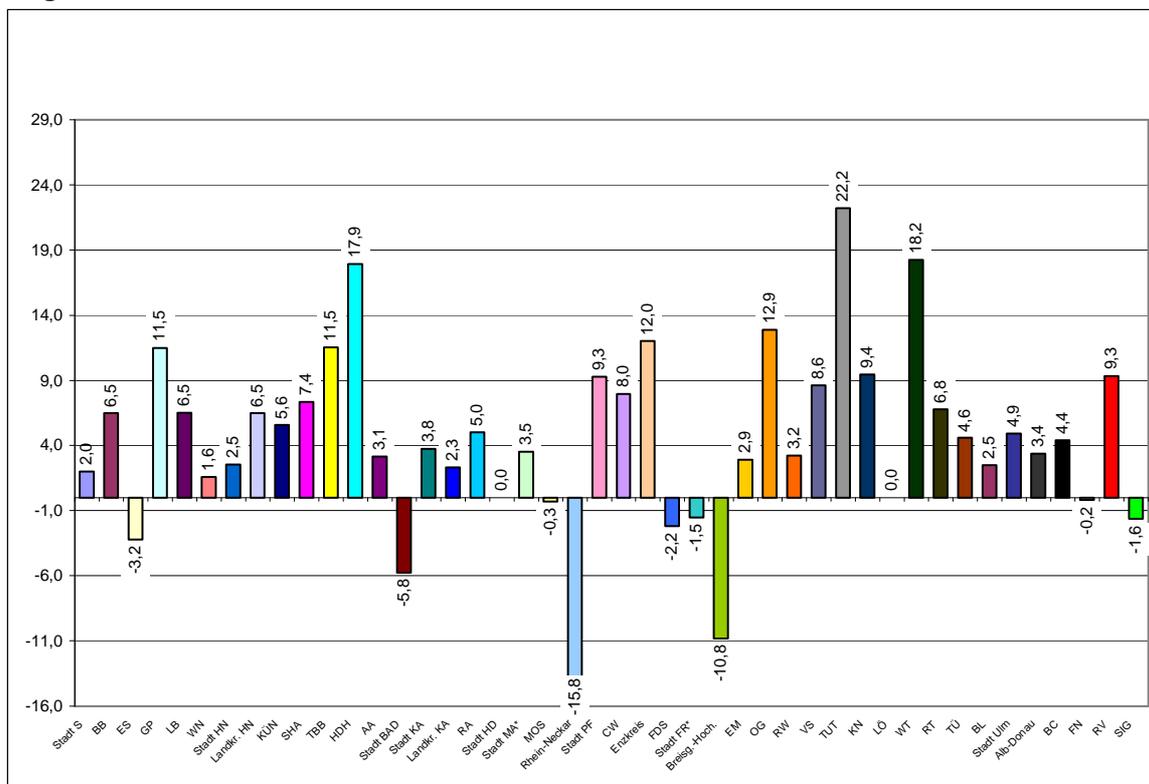
Erwachsene mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung im stationären Wohnen* pro 1.000 Einwohner am 31.12.2008



Grafik KVJS 2009. Datenbasis: KVJS Baden-Württemberg: Erhebung „Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2008. Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. Stuttgart 2009..

Zwischen 2005 und 2008 ist die Zahl der Leistungsempfänger im stationären Wohnen insgesamt im Landkreis Waldshut noch einmal deutlich gestiegen. Dieser Anstieg betrifft sowohl die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die stationär wohnen als auch erwachsene Menschen. Bei den Erwachsenen lässt sich der Anstieg dadurch erklären, dass der Landkreis Waldshut überdurchschnittlich viele Menschen hat, die in Werkstätten arbeiten oder eine Förder- und Betreuungsgruppe besuchen und derzeit auch im fortgeschrittenen Alter noch privat bei ihren Angehörigen wohnen. Mit zunehmendem Alter der Eltern brauchen diese Menschen fachliche Unterstützung beim Wohnen. Auf die sehr hohe Zahl stationär untergebrachter Kinder im Landkreis Waldshut wurde bereits mehrfach eingegangen. Die Zahl der Internats- und Heimunterbringungen, die durch den Schulbesuch bedingt sind, hat sich in den vergangenen Jahren weiter erhöht.

Durchschnittliche jährliche Wachstumsrate der Zahl der Leistungsempfänger der Eingliederungshilfe im stationären Wohnen zwischen 2005 und 2008



Karte KVJS 2009. Datenbasis: KVJS Baden-Württemberg: Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe 2008.

Von den 263 Erwachsenen mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung, die stationär lebten, wohnten wiederum 144 Personen in einem Wohnheim im Landkreis Waldshut und 119 in einem Wohnheim außerhalb des Kreises.

Von den 119 Menschen, die in einem Wohnheim außerhalb des Landkreises Waldshut leben, wohnen:

- mit 58 Personen fast die Hälfte im Landkreis Lörrach: davon 46 im St. Josephshaus in Herten, 6 bei der Christopherus-Gemeinschaft in Kandern, 5 bei Leben und Wohnen in Lörrach und eine Person bei der Lebenshilfe in Lörrach (Alter zwischen 19 und 67 Jahren; davon 18 schwer behinderte Menschen, die eine Förder- und Betreuungsgruppe besuchen und eine Person in einer Gruppe für Menschen mit besonders herausforderndem Verhalten)
- 8 Personen im Neckar-Odenwald-Kreis bei den Johannesanstalten Mosbach (eher ältere Menschen zwischen 44 und 72 Jahren)
- 8 Personen im Landkreis Ravensburg in einem Wohnheim der Zieglerschen Anstalten, einer Spezialeinrichtung für Menschen mit einer geistigen Behinderung und gleichzeitiger Hörbehinderung (davon vier sehr schwer behinderte Menschen in einer Förder- und Betreuungsgruppe; eher jüngere Menschen zwischen 23 und 47 Jahren)
- 6 Personen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, davon fünf im Haus Lebensheimat in Löffingen und eine Person im Wohnheim des Caritasverbandes Freiburg-Stadt (davon 3 mit sehr schwerer Behinderung und FuB-Besuch; sowohl jüngere als ältere Menschen zwischen 23 und 56 Jahren)
- 6 Personen im Bodenseekreis, davon vier in den Wohnheimen der anthroposophischen Camphill-Dorfgemeinschaften und zwei bei der St. Gallus-Hilfe (bei St. Gallus Hilfe alle zwei Menschen mit sehr schwerer Behinderung und FuB-Besuch; Alter von 26 bis 57 Jahren)

- 4 Personen im Schwarzwald-Baar-Kreis bei der Bruderhaus Diakonie, Wohnverbund Fischerhof (davon 2 Personen mit einer sehr schweren Behinderung und FuB-Besuch; eine Person unter 25 Jahren, die restlichen drei über 55 Jahre)
- 4 Personen im Ortenaukreis bei verschiedenen Trägern (Epilepsiezentrum Kork; Johannes-Anstalten; Pau-Gerhardt-Werk; Spastiker-Verein; eine Person unter 30 Jahre; die restlichen älter als 50 Jahre)
- 3 Personen im Landkreis Emmendingen in der Einrichtung Am Bruckwald (davon eine Person mit sehr schwerer Behinderung mit FuB-Besuch; relativ junge Personen zwischen 23 und 33 Jahren)
- 3 Personen im Landkreis Rottweil bei der Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn (eine Person mit sehr schwerer Behinderung und FuB-Besuch; alles junge Menschen unter 30 Jahren)
- 3 Personen im Landkreis Reutlingen bei der Bruderhaus Diakonie und der Spezialeinrichtung für Menschen mit Körperbehinderung in Rappertshofen (alle mit Tagesstruktur Werkstatt oder Seniorenbetreuung; Alter zwischen 25 und 71 Jahren)
- 3 Personen im Landkreis Konstanz bei der Schärme Wohngemeinschaft in Tengen ((alle ohne Tagesstruktur; eher ältere Personen zwischen 46 und 71 Jahren)
- 3 Personen in Einrichtungen in Bayern, eine davon eine Spezialeinrichtung für beatmungspflichtige Menschen und eine für Menschen mit Prader-Willi-Syndrom)
- die restlichen Personen verteilt auf 8 weitere Landkreise in Baden-Württemberg.

Vergleicht man die Gruppe derjenigen Menschen, die in einem Wohnheim innerhalb und außerhalb des Landkreises leben, zeigen sich einige Unterschiede:

- rund 30 Prozent der Wohnheimbewohner, die außerhalb des Landkreises Waldshut leben, sind sehr schwer oder mehrfach behindert und besuchen deshalb eine Förder- und Betreuungsgruppe; von denjenigen, die im Landkreis Waldshut wohnen, sind es lediglich 8 Prozent
- Menschen mit einer Behinderung, die außerhalb des Landkreises Waldshut leben, sind mit einem Durchschnittsalter von 43 Jahren etwas jünger als die Leistungsempfänger des Kreises, die in Wohnheimen innerhalb der Kreisgrenzen leben mit durchschnittlich 48 Jahren. Dies bestätigt die Verteilung nach Altersgruppen: So sind 23 Prozent der außerhalb Lebenden unter 30 Jahre alt, 14 Prozent sogar jünger als 25 Jahre; unter den Leistungsempfängern im Kreis sind nur 11 Prozent unter 30 Jahre alt. Zwischen den einzelnen Einrichtungen außerhalb des Kreises gibt es aber beträchtliche Unterschiede (vergleiche oben).

Tendenziell sind es also eher Menschen mit einem sehr hohen Hilfebedarf, die außerhalb des Landkreises Waldshut leben, teilweise auch Menschen, die in einer Spezialeinrichtung (zum Beispiel für Epilepsiekranken; Menschen mit gleichzeitiger geistiger und Sinnesbehinderung; Menschen mit Prader-Willi-Syndrom; Menschen mit besonderen Verhaltensauffälligkeiten) oder in einer anthroposophischen Einrichtung leben. Die Altersstruktur der Menschen, die außerhalb des Landkreises leben, macht deutlich, dass es sich dabei auch um jüngere Menschen handelt. Da ein Teil der Einrichtungen (zum Beispiel die Zieglerischen Anstalten für Menschen mit geistiger und Hörbehinderung, das St. Josephshaus Herten; die anthroposophischen Einrichtungen im Bodenseekreis) auch eine eigene Schule hat, ist es wahrscheinlich, dass ein Teil der heute Erwachsenen schon als Kind dort gelegt hat. Lediglich bei einigen Einrichtungen (zum Beispiel den Johannes-Anstalten-Mosbach) wird deutlich, dass die Menschen aus dem Landkreis Waldshut, die dort leben, schon sehr lange dort und relativ alt sind.

Persönliches Budget

Mit dem Inkrafttreten des SGB IX, „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“, sind im Jahr 2001 erste Schritte zu einem Paradigmenwechsel in der Behindertenhilfe eingeleitet worden. Die Schlagworte Rehabilitation und Teilhabe umschreiben dieses Umdenken, das weg von der Fürsorge und Betreuung hin zu mehr Selbstbestimmung und Stärkung der Teilhabe führen soll. Neue gesetzliche Regelungen im SGB IX zielen darauf ab, die Selbstbestimmung sowie das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderung auszubauen und zu fördern. Menschen mit Behinderung werden nicht mehr als Objekte der Fürsorge, sondern als Subjekte wahrgenommen, die ein Recht auf individuelle Lebensgestaltung haben.⁹³ Eine Maßnahme des SGB IX ist die Einführung Persönlicher Budgets. In Deutschland besteht erst ab **01.01.2008** ein **Rechtsanspruch** (seit 2001 Kann-Leistung).

Beim Persönlichen Budget handelt es sich nicht um eine neue Leistungsart, sondern um eine **neue Form der Leistungsgewährung**. Menschen mit Behinderung können sich anstelle einer Sachleistung einen monatlichen Geldbetrag ausbezahlen lassen, mit dem sie Leistungen und Dienste einkaufen können. Leistungsberechtigt sind – wie bei der Sachleistung – Menschen mit wesentlicher Behinderung nach dem § 53 SGB XII.⁹⁴

Das Persönliche Budget stellt hohe Anforderungen an die Selbstständigkeit und die Eigenverantwortung der Betroffenen. Grundsätzlich können Menschen unabhängig vom Schweregrad ihrer Behinderung zu Budgetnehmern werden. Budgetberatung und Budget-Assistenz als trägerunabhängige Begleitung und Unterstützung sollen garantieren, dass Menschen unabhängig von der Art und Schwere der Behinderung das Persönliche Budget nutzen können. Zu den Aufgaben der Budget-Assistenz gehören z.B. die Unterstützung bei der Ermittlung des persönlichen Bedarfs sowie bei der Beantragung und Verwendung des Budgets.

Leistungsträger Persönlicher Budgets sind die Rehabilitationsträger, Pflegekassen, Integrationsämter, Krankenkassen und Träger der Sozialhilfe. Wenn mehrere Leistungsträger zuständig für ein Persönliches Budget sind, soll dieses als trägerübergreifende Komplexleistung erbracht werden.⁹⁵

In Baden-Württemberg waren mit Stand vom 31.12.2008 489 Persönliche Budgets bewilligt. Dabei waren es vor allem Menschen mit leichter Behinderung, die ein Persönliches Budget in Anspruch genommen hatten.⁹⁶ Mit den bewilligten Budgets konnte vor allem erreicht werden, dass Budgetnehmer in selbständigere Wohnformen umziehen konnten.⁹⁷

Am 31.12.2009 gab es im Landkreis Waldshut ebenso wie in den beiden Vorjahren lediglich einen Budgetnehmer.

⁹³ LAGH Berlin e.V.: Persönliches Budget. Informationen und Erfahrungen. In: Ethik und Behinderung, 2005, Heft VI, S. 11. Im Folgenden zitiert als „LAGH Berlin: Persönliches Budget, 2005“

⁹⁴ siehe Kapitel I.3 Planungsprozess

⁹⁵ Verordnung zur Durchführung des § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Budgetverordnung – BudgetV) vom 27.05.2004

⁹⁶ 12 Prozent in Hilfebedarfsgruppe 1, 54 Prozent in 2, 27 Prozent in 3, 7 Prozent in 4, 0 Prozent in 5

⁹⁷ Kommunalverband für Jugend und Soziales, Baden-Württemberg, Ergebnisse der eigenen Erhebung zum Persönlichen Budget

2 Hilfeplanung und Steuerung im Landkreis Waldshut

Als der Landkreis Waldshut im Jahr 2005 zuständig wurde für die Gewährung von Eingliederungshilfe für nahezu 1.000 Menschen mit Behinderung, musste er – wie alle anderen Stadt- und Landkreise – erst einmal sicherstellen, dass der Übergang vom überörtlichen auf den örtlichen Träger der Sozialhilfe reibungslos funktionierte und alle Menschen und Leistungserbringer die ihnen zustehenden Leistungen rechtzeitig erhielten. Nachdem diese Aufgabe erfolgreich gemeistert war, baute der Landkreis sehr schnell effektive und zukunftsweisende Strukturen in seiner Verwaltung auf. Dazu gehörte, dass die Abteilung Eingliederungshilfe für behinderte Menschen um drei teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen für einen Sozialen Dienst ergänzt wurde. Diese sollten gemeinsam mit der Sachbearbeitung eine individuelle Hilfeplanung ermöglichen, zu der auch eine aufsuchende Arbeit vor Ort gehört. Diese Strategie hat sich bewährt. Sie trägt dazu bei, möglichst passgenaue Lösungen im Einzelfall zu finden. Wenn dies gelingt und sowohl eine Unter- als auch eine Überversorgung vermieden werden, dient dies nicht nur den Menschen mit Behinderung, sondern macht sich auf für den Leistungsträger bezahlt.

Das Verfahren für die Hilfeplanung wurde standardisiert und laufend weiterentwickelt. Seit 1.5.2009 beteiligt sich der Landkreis an den „Neuen Bausteinen der Eingliederungshilfe“, die der KVJS ausgeschrieben hatte. Der Landkreis entwickelte ein Konzept mit dem Ziel, Menschen mit Behinderung, die derzeit noch privat bei Angehörigen wohnen, zu begleiten und durch eine gezielte Förderung (zum Beispiel in den Bereichen Haushalt oder Nutzung des ÖPNV) ihre Potentiale und Chancen für ein möglichst selbständiges Leben zu erhöhen. So sollte vermieden werden, dass, wenn die Kräfte der Angehörigen nachlassen, automatisch ein Umzug in ein Wohnheim mit einer „Vollversorgung“ erfolgen muss. Dieses Projekt, das vom KVJS unterstützt wird, läuft derzeit noch und zeigt bereits erste Früchte. Im Bereich schulische und berufliche Vorbereitung war der Landkreis Modellkreis für neue Projekte wie die Berufsvorbereitungseinrichtungen (BVE) und KoBV und setzte frühzeitig Berufswegekonzferenzen an den öffentlichen Sonderschulen um.

Weitere Projekte wurden vor und während der Planungsphase für den Teilhabeplan entwickelt und umgesetzt (zum Beispiel erster Entwurf für einen „Wegweiser“ in der Behindertenhilfe; Entwurf neuer Richtlinien für die Familienentlastenden Dienste, das Ambulant Betreute Wohnen sowie die Integrationshilfen in Schulen und Kindergärten, Abstimmung eines Konzeptes für eine neue Form des intensiv begleiteten ambulanten Wohnens mit Wohntraining in Wohngemeinschaften; Adressenpool und regelmäßige Informationsveranstaltungen für Integrationsfachkräfte...). Obwohl bereits vieles erreicht wurde, gibt es – dies hat die Teilhabeplanung gezeigt – einen laufenden weiteren Bedarf für die Weiterentwicklung der Unterstützungsangebote und Hilfeplanung.

3 Perspektiven und Handlungsempfehlungen:

Derzeit ist noch ein erheblicher Teil der Menschen mit geistiger Behinderung **außerhalb des Landkreises Waldshut** untergebracht. Dabei handelt es sich vor allem um Menschen mit einer sehr schweren oder mehrfachen Behinderung aller Altersgruppen. Grundsätzlich können nach den Angaben der Träger im Landkreis auch Menschen mit einem sehr hohen körperlichen Pflegebedarf und mit Verhaltensauffälligkeiten aufgenommen werden. Bereits jetzt leistet die Caritas in ihrem Wohnheim St. Elisabeth in hohem Umfang Pflege. Für Menschen mit herausfordernden Verhaltensweisen gibt es das Angebot des Diakonievereins Wehr. Spezialangebote für Menschen mit einer geistigen und Sinnesbehinderung gibt es nicht. Hier wäre zu klären, ob es durch Kooperationen Möglichkeiten gibt, diesen Personenkreis zukünftig auch im Landkreis Waldshut betreuen zu können. Grundsätzlich sollte im Rahmen der Hilfeplanung möglichst allen Menschen aus dem Landkreis Waldshut ein Wohnangebot im Kreis gemacht werden können.

Wenn bei bestimmten Personengruppen mit einem hohen Hilfe- oder Pflegebedarf eine Versorgung im Landkreis Waldshut nicht möglich ist, sollte sehr sorgfältig nach den Ursachen gesucht werden. Gegebenenfalls kann eine Anpassung der Einrichtungskonzepte eine Lösung bringen.

Sehr **spezielle Angebote** für kleine Gruppen (zum Beispiel für Prader-Willi-Erkrankte) können im Landkreis Waldshut nicht wirtschaftlich angeboten werden. Hier wird auch weiterhin bei Bedarf eine Spezialeinrichtung außerhalb erforderlich sein. Eine „Rückholung“ erwachsener Menschen aus anderen Stadt- und Landkreisen ist nur in begrenztem Umfang sinnvoll und umsetzbar.

Grundsätzlich sollte im Rahmen der Hilfeplanung eine differenzierte **Dokumentation der Neuzugänge** in das Hilfesystem gemacht werden. Durch eine Auswertung können wichtige Hinweise auf zukünftige Bedarfe und Angebotslücken, aber auch mögliche Steuerungspotentiale des Landkreises gewonnen werden.

Weil es sich beim **Persönlichen Budget** um eine neue Form der Leistungsgewährung handelt, liegen bislang erst wenige fundierte Erkenntnisse über dessen Bewährung vor. In Hinblick auf das hohe Maß an Selbstbestimmung, das ein Persönliches Budget ermöglichen kann, werden heute in der Fachwelt und in der Selbsthilfebewegung hohe Erwartungen in die Umsetzung des Persönlichen Budgets gesetzt. Nach den bisherigen Erfahrungen ist der Personenkreis, der davon Gebrauch macht bzw. machen kann, unter den gegebenen Rahmenbedingungen jedoch noch klein. Selbstbestimmung und Wahlmöglichkeiten entstehen nicht allein dadurch, dass ein Geldbetrag zur freien Verfügung steht. Vielmehr muss vorab – vor Ort und wohnortnah – ein entsprechendes Angebot aufgebaut werden, aus dem man auswählen kann. Wenn es keine kostengünstigen oder konzeptionell interessanten Alternativen zu den bislang bestehenden Angeboten der Behindertenhilfe gibt, können Menschen mit Behinderung wenig Gewinn aus dem Persönlichen Budget ziehen. Neue Lösungen können besonders im Zusammenhang mit den Offenen Hilfen entstehen, die sich ohnehin konzeptionell weiter entwickeln werden. Beim Persönlichen Budget wie bei den Offenen Hilfen sollte sich das Angebot an den Wünschen und Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung orientieren und sich den neuen Herausforderungen stellen, die sich aus zukünftig selbständigeren Wohn- und Lebensformen von Menschen mit Behinderung ergeben.

Immer wieder wurde von den Angehörigen im Rahmen der Teilhabeplanung angesprochen, wie wichtig ein persönlicher Ansprechpartner und „**Lotse**“ im Hilfesystem ist, der zuverlässig und kompetent vor allem an den Umbrüchen in der Biografie zur Seite steht. Ein solcher Lotse im Bereich der Eingliederungshilfe wäre gleichzeitig neutrale Anlaufstelle für die Familien mit einem Familienmitglied mit Behinderung, die Hilfen einleiten könnte, und Kontaktperson für weitere Kooperationspartner der Eingliederungshilfe (zum Beispiel in Kindergärten und Schule, Jugendhilfe...). In einzelnen Kreisen, die bereits eine neutrale Anlaufstelle beim Landkreis eingerichtet haben, hat sich dieses Konzept sehr bewährt.

Wichtig ist eine enge **Zusammenarbeit** innerhalb des Landratsamtes, insbesondere zwischen der **Eingliederungshilfe** und der **Jugendhilfe**, wo es zahlreiche Berührungspunkte gibt (früher Zugang zu Familien zum Beispiel über Begleithebammen oder Projekt Stärke, Schutzauftrag des Landesjugendamts auch für Kinder mit Behinderung; Zuständigkeit der Jugendhilfe für Kinder mit seelischer Behinderung; Recht auf Kindergartenplatz auch für Kinder mit Behinderung; Unterstützungsbedarf vieler Familien auch unabhängig von der Behinderung eines Familienmitglieds...). Wichtig für eine effektive Zusammenarbeit sind einerseits klare Verfahrensregelungen (wer macht was?), aber auch ein regelmäßiger Austausch in Form von Runden Tischen und Fallbesprechungen.

Es sollte ein gemeinsames Leitbild entwickelt werden, in dem das Kind und die Familie mit ihrem Unterstützungsbedarf in den Mittelpunkt gestellt werden, und Jugend- und Eingliederungshilfe gemeinsam überlegen, wo sie sich mit ihren jeweiligen Stärken am besten einbringen können (Kooperation statt Abgrenzung).

Grundsätzlich sollte die **Hilfeplanung** konsequent mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Einbeziehung der Menschen mit Behinderung und der Ressourcen in ihren persönlichen Netzwerken und Sozialräumen weiter entwickelt werden. In einigen Kreisen wird zur besseren Abstimmung der vorhandenen Unterstützungsangebote die Einführung von Hilfeplankonferenzen, die bei Menschen mit einer seelischen Behinderung bereits etabliert sind, auch für Menschen mit einer geistigen Behinderung diskutiert. Zur verstärkten Einbeziehung der Menschen mit Behinderung selbst wurden teilweise spezielle Materialien und Hilfsmittel entwickelt („Hilfeplankoffer“, leichte Sprache). Diese Konzepte könnten auf die besonderen Bedürfnisse des Landkreises Waldshut hin angepasst und zukünftig in der Hilfeplanung einbezogen werden. Sinnvoll wäre auch der Einsatz von Checklisten, zum Beispiel für die Prüfung möglicher Ressourcen im Sozialraum, die bei jeder Hilfeplanung verbindlich „abgearbeitet“ werden müssen. Die Hilfeplanung hat einen zentralen Stellenwert. Sie sollte deshalb von allen Betroffenen – auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtungen und Dienste – sehr ernst genommen werden. Gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen von Landkreis und Trägern könnten die Weiterentwicklung und Umsetzung der Konzepte begleiten.

Grundsätzlich sollte den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausreichend Zeit für eine individuelle Hilfeplanung zur Verfügung stehen.

Neben der individuellen Hilfeplanung bedarf es auch einer einzelfallübergreifenden **Sozialplanung und Steuerung** im Bereich der Eingliederungshilfe, um zum Beispiel die Einzeldaten sinnvoll auswerten und darauf aufbauend neue Konzepte entwickeln zu können. Auch für die Begleitung der Umsetzung der Teilhabepaltung und die erforderliche Vernetzung (zum Beispiel zu den Kommunen, Konzepten zur Unterstützung der allgemeinen Kindergärten bei der Inklusion von Kindern mit Behinderung) bedarf es entsprechender Kapazitäten beim Kreis.

Maßnahmeempfehlungen: Der Landkreis als Leistungs- und Planungsträger

- Sicherstellung der Grundversorgung auch für Menschen mit schwerer und mehrfachen Behinderung und herausfordernden Verhaltensweisen in Einrichtungen im Landkreis Waldshut als gemeinsame Verpflichtung von Landkreis und Trägern
- Regelmäßige Dokumentation und Auswertung der Neuzugänge in das Hilfesystem
- Schaffen der Voraussetzungen für die bedarfsgerechte Umsetzung der Leistungsform „Persönliches Budget“ durch Träger (geeignete Angebote) und Landkreis
- Etablieren eines „Lotsen“ / einer neutralen Anlauf- und Koordinationsstelle beim Landkreis
- Gemeinsames Leitbild und klare Absprachen zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Eingliederungshilfe und Jugendhilfe nach dem Motto „Kooperation statt Abgrenzung“ zum Wohl der Kinder und Familien
- Weiterentwicklung personenzentrierter Konzepte der Hilfeplanung unter Einbeziehung der Betroffenen („Hilfeplankoffer“, leichte Sprache, Checkliste für Ressourcen im Sozialraum, eventuell gemeinsame Fortbildung Landkreis Träger)
- Ausreichende personelle Ressourcen für die individuelle sozialraum- und ressourcenorientierte Hilfeplanung
- Ergänzung der Kompetenzen in der Eingliederungshilfe durch eine einzelfallübergreifende Sozialplanung zur Sicherstellung der Vernetzung und Begleitung der Umsetzung der Teilhabepaltung